3 1761 09492430 5

Fot.
6825

Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland.

Von

Dr. Alfons Stengele.

141202
27/12/16

Stuttgart.
Verlag von W. Kohlhammer.
1894.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Dem

Andenken

der

Frau Marie Walkhoff

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diebedeutungdesa00sten

Vorwort.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft liegt zwar vor allem darin, daß sie die uns unentbehrlichen Nahrungsmittel liefert, allein das ist nicht das einzige bei ihrer Beurteilung in Betracht kommende Moment. Es tritt hinzu, daß ihr ca. 42 % der gesamten Bevölkerung angehören und politisch bedeutungsvoll ist sie insofern, als sie als das konservativste, das staatserhaltende Element anzusehen ist.

Es kann daher nicht überraschen, daß man mit wachsender Besorgnis das allmähliche Verschwinden eines gut situierten, behäbigen Bauernstandes wahrnimmt, welcher als der Kern und der Hauptrepräsentant der Landwirtschaft zu gelten hat, und daß man in Regierungs- wie in vielen andern Kreisen seit Jahren bemüht ist, diesem Übelstande zu begegnen.

Als eines der zahlreichen Mittel zur Erhaltung eines kräftigen bäuerlichen Mittelstandes wird das Anerbenrecht gepriesen. Inwieweit diese Institution das ihr von mancher Seite erteilte hohe Lob verdient, erfährt im ersten Teile dieser Arbeit, welcher sich mit den Reformbestrebungen in Norddeutschland beschäftigt und gleichzeitig die dortigen Erfolge des Anerbenrechts betrachtet, eine Beleuchtung.

In Süddeutschland mit seiner weit größeren Bodenzersplitterung schenkte man der Anerbenrechtsfrage erst dann größere Beachtung, als sich eine starke Bewegung zu Gunsten

eines reichsrechtlichen Anerbenrechts bemerkbar machte und das Großherzogtum Baden war es, welches zuerst umfassende Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft anstellte. Dabei faßte es auch namentlich die Frage ins Auge, auf welche Ursachen der Rückgang des eigentlichen Bauernstandes zurückzuführen sei. Ein Jahr später (1884—1885) veranstaltete Württemberg ganz ähnliche Erhebungen und auch Bayern ist dieser Frage näher getreten, wie die nach amtlichen Quellen bearbeitete Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" aus dem Jahre 1890 erkennen läßt.

Keiner der genannten süddeutschen Staaten vermochte aus den Erhebungsergebnissen die Notwendigkeit einer Reform des bäuerlichen Erbrechts zu erkennen und die Bewegung zu Gunsten des Anerbenrechts schien mit Ausgang der achtziger Jahre ihre Kraft verloren zu haben.

Da legte Baden vor etwas mehr als Jahresfrist den Entwurf zu einem Intestatanerbenrecht vor, der in Süddeutschland die Reform des Erbrechts in bäuerlichen Grundbesitz neuerdings auf die Tagesordnung brachte. Fast zu gleicher Zeit beschäftigte man sich in Bayern mit der Ausgestaltung eines deutschen Heimstättegesetzes.

Obwohl bislang weder der eine noch der andere Schritt ein praktisches Ergebnis gehabt hat, erschien es angesichts der immer wiederkehrenden Versuche, das Anerbenrecht auch auf Süddeutschland auszudehnen, als eine lohnende Arbeit, zu untersuchen, inwieweit dieses Recht für die süddeutschen Staaten berechtigt und zweckentsprechend ist.

Dieser Aufgabe dient vornehmlich der zweite Teil der vorliegenden Schrift. Bei dem Versuche dieselbe zu lösen, bin ich von so vielen Seiten in liebenswürdiger und zuvorkommender Weise unterstützt worden, daß es mir ein Bedürfnis ist, auch an dieser Stelle dafür verbindlichsten Dank zu sagen. Namentlich schulde ich Dank meinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr. von Schoenberg in Tübingen, welcher mich mit Rat und That unterstützte, ferner dem Leiter des statistischen Amtes in Oldenburg, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Kollmann, welcher mir über Oldenburg interessante Mitteilungen machte, dem Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Thiel zu Berlin, welchem ich die statistischen Angaben über die Erfolge des Anerbenrechts in Preußen verdanke, dem Herrn Oberregierungsrat von Schittenhelm in Stuttgart, welcher mir ermöglichte, die höchst interessanten Äußerungen der württembergischen Gauverbände zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen, dem Erbe- und Handfestenamt in Bremen, dem Kreiskomite des landwirtschaftlichen Vereins von Oberbayern, dem Generalsekretariat des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, dem Herrn Präsidenten des Landgerichts in Münster i. W. u. v. a.

Bei so viel Entgegenkommen wurde mir nicht nur die Ausarbeitung leichter, sondern es wuchs auch die Schaffensfreudigkeit, welche für das Gelingen einer jeden Arbeit von größter Bedeutung ist.

Ob und in welchem Maße ich es vermocht habe, die gestellte Aufgabe zu lösen, sei dem freundlichen Urteile des Lesers überlassen.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung 1

I. Teil.

Die Reformbestrebungen bezüglich des bäuerlichen Erbrechts, insbesondere in Norddeutschland. 23

I. die Erweiterung der Testierfreiheit und die Beseitigung der Pflichtteilsrechte 24

II. das moderne Anerbenrecht 33

II. Teil.

Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland.

A. für Baden 95

B. für Bayern 145

C. für Württemberg 197

Schlußbetrachtung 252

Litteratur 257

Einleitung.

Die Grundeigentumsverteilung, insbesondere die hier zu behandelnde Verteilung des landwirtschaftlichen Grundeigentums eines Landes, ist das Resultat einer großen Reihe der verschiedenartigsten zusammenwirkenden Faktoren.

Dieselben scheiden sich zunächst in natürliche und solche, die als ein Produkt der Geschichte des Volkes bezeichnet werden müssen; die letztern wieder in volkswirtschaftliche und politische [1]).

Zu den natürlichen Faktoren gehören: Klima, Höhenlage, Beschaffenheit und Konfiguration des Bodens, zu den volkswirtschaftlichen und politischen: die Art der Besiedelung des Landes, der Volkscharakter, die historischen Schicksale eines Volkes, die Gesetzgebung eines Landes u. a. m.

Wie sehr die natürlichen Faktoren die Grundeigentumsverteilung zu beeinflussen vermögen, sehen wir z. B. daran, daß in Gegenden mit wenig fruchtbarem Boden, rauhem Klima und hoher Lage sich zumeist große Wirtschaftsflächen mit extensivem Betriebssystem finden, während man dort, wo das Klima milde, der Boden ergiebig und den mannigfachsten Kulturarten erschließbar ist, kleinen Gütern begegnet. Auf

[1]) Vergl. darüber besonders v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche Bd. I 1882 S. 110 ff., dem wir in der obigen Darstellung folgen, u. a. auch A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik Bd. I Leipzig 1892 S. 373 ff.

dieser natürlichen Verschiedenheit beruht in Deutschland nicht zum geringsten Teil der große Unterschied in der Grundbesitzverteilung zwischen Nord- und Süddeutschland.

Von dem Einflusse der volkswirtschaftlichen und politischen Faktoren geben einige Gebirgsteile Deutschlands, wie der Odenwald und Vogelsberg, insofern Zeugnis, als in ihnen eine weitgehende Bodenzersplitterung anzutreffen ist, während nach Klima und Höhenlage größere bäuerliche Besitzeinheiten vorherrschen sollten.

Was die Faktoren betrifft, welche bei der Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums im Deutschen Reich bestimmend gewirkt haben, so ist wohl durch bisherige Untersuchungen erwiesen [1]), daß bis zum Ende des Mittelalters namentlich die Art der Besiedelung — Dorf- oder Hofverfassung später die Entstehung der Grundherrschaften mit der Ausbildung der Frohnhofswirtschaft — ferner der Charakter der einzelnen deutschen Volksstämme, welcher bei den einen — den Sachsen — zur Geschlossenheit, bei den andern — den Franken — zur Freiteilbarkeit, bei den dritten — den thüringischen Stämmen — zu beiden Systemen nebeneinander führte, sowie die äußern Schicksale und die innere politisch-soziale und staatliche Entwickelung der einzelnen deutschen Stämme und des gesamten deutschen Volkes für die Grundbesitzverteilung maßgebend gewesen sind, dagegen die natürliche Beschaffenheit des Landes erst in zweiter Linie einen Einfluß ausgeübt hat.

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert machte sich dann in erster Linie die staatliche Politik geltend, welche darauf gerichtet war, die Landgüter — von denselben wurden die gesamten Lasten für die Grund- und Landesherrschaft getragen — prästationsfähig zu erhalten und durch zahlreiche Straf-

[1]) v. Miaskowski a. a. O. S. 112 ff.

androhungen und Verbote den territorialen Bestand der Ritter- und Bauerngüter gegen Veränderungen zu schützen.

Eine neue Periode begann seit dem Ende des 18. bezw. im 19. Jahrhundert mit der Befreiung des bäuerlichen Grundeigentums von guts- und landesherrlichen Frohnden und Lasten und mit der rechtlichen Gleichstellung der Ritter- und Bauerngüter. Jetzt erst konnten neue Faktoren wie zunehmende Bevölkerung, die wissenschaftliche Forschung, Betriebsverbesserungen, Vermehrung des beweglichen Kapitals, Verbesserung der Transport- und Kommunikationsmittel, des landwirtschaftlichen Kredit-, Versicherungs-, Vereins-, Genossenschaftswesens ꝛc. für die Grundeigentumsverteilung bestimmend werden. Der Staat sah nach der Grundentlastung von jeder direkten Einwirkung auf die Verteilung des privaten Grundbesitzes ab — in Süddeutschland und am Rhein geschah dies schon seit dem vorigen Jahrhundert, in Preußen seit Anfang dieses, in andern Ländern erst seit den siebenziger Jahren unseres Jahrhunderts — und nur ausnahmsweise greift er heute noch direkt durch beschränkende Bestimmungen betreffend die Teilung von landwirtschaftlichen Gütern und Grundstücken in die Grundeigentumsverteilung ein.

Hat aber auch heute der Staat auf jeden *direkten* Einfluß fast überall verzichtet, so ist darum noch keineswegs seine Einwirkung ausgeschlossen und die Geschichte lehrt, daß durch *indirekte* staatliche Maßregeln die Grundeigentumsverteilung nicht minder wirksam beeinflußt werden kann.

Zu solchen indirekten Maßregeln sind nicht nur manche Bestimmungen des Privatrechts zu zählen, sondern auch die Gesetzgebung über Freizügigkeit, Niederlassungs-, Verehelichungs- und Gewerbefreiheit, über Armen- und Gemeindeverfassung, über Zölle und Steuern, über Hypotheken- und Grundbuchwesen, ferner die wichtigen agrarpolitischen Maßregeln der Landeskultur, namentlich aber auch die *erbrechtlichen* Bestimmungen.

Wir gehen hier nur auf den letzten Faktor der Grundeigentumsverteilung noch näher ein.

Änderungen des Erbrechts sind in neuerer Zeit auch vorgenommen, bezw. empfohlen worden, um durch eine dadurch herbeigeführte anderweitige Gestaltung der Vermögens- und Einkommensverteilung politische Ziele zu erreichen [1]). Als das bekannteste Beispiel einer solchen Politik wird stets das Dekret des französischen Nationalkonvents vom 7. März 1793 genannt, durch welches die Testierfreiheit des Vaters ganz abgeschafft und bestimmt wurde, daß das Vermögen, auch das Immobiliarvermögen, in so viel Teile zu zerlegen sei, als Kinder vorhanden waren. Mit dieser Bestimmung sollte die vermögensrechtliche Basis der alten Gesellschaft zertrümmert und für die demokratische Republik die notwendige gesellschaftliche Unterlage geschaffen werden.

Welchen Einfluß das Erbrecht insbesondere auf die Grundeigentumsverteilung ausüben kann und ausgeübt hat, dafür hat v. Miaskowski [2]) als besonders prägnante Beispiele Frankreich, England, Italien und die Schweiz angeführt.

Die Zersplitterung des französischen Grundeigentums mit ihrem bäuerlichen Kleinbetrieb und ihrer außerordentlich sorgfältigen Kultur, welche seit der großen französischen Revolution vor sich gegangen ist, hat unzweifelhaft eine ihrer Hauptursachen in dem neuen Grundeigentumserbrecht mit der Aufhebung des Erstgeburtsrechts und der Einführung der gleichen Erbteilung, wie es zuerst in radikaler Weise durch die vorerwähnte Gesetzgebung der Revolution von 1793 geschaffen und dann, wenn auch mit einigen Modifikationen, durch den Code Napoléon beibehalten wurde [3]).

[1]) Vergl. v. Miaskowski a. a. O. S. 112.

[2]) Ebenda S. 120 ff.

[3]) Nach der statistique agricole von 1882 wurden in Frankreich im ganzen 5 672 007 Betriebe mit einer Bewirtschaftungsfläche von

In England andererseits wären die Konzentration des Grundeigentums in wenigen Händen, der kapitalistische Großbetrieb und die rationelle Bewirtschaftung der englischen Landgüter, sowie die Benutzung der durch Wissenschaft und Kapital gebotenen Vorteile, aber auch die fast gänzliche Verdrängung des englischen Bauernstandes nicht möglich gewesen,

---

49 561 861 ha gezählt, wovon auf Betriebe unter 1 ha 2 167 667 = 38,2 % mit 1 083 833 ha oder 2,2 % der Fläche, auf solche von 1—5 ha 1 865 878 = 32,9 % mit 5 597 634 ha oder 11,3 % der Fläche, auf solche von 5—20 ha 1 200 505 = 21,2 % mit 12 238 935 ha oder 24,7 % der Fläche, auf solche über 20 ha 437 957 = 7,7 % mit 30 641 460 oder 45,0 % der Fläche entfallen. Die Betriebe über 20 ha erfassen nach Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik in Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie S. 426)

	% der Gesamtzahl	% der Gesamtfläche
in Frankreich . . .	7,7	61,8
in Deutschland . .	5,8	55,5
unter 20 ha in:		
Frankreich	92,3	38,2
Deutschland	94,2	44,5
unter 5 ha in:		
Frankreich	73,1	13,5
Deutschland . . .	76,6	15,7
unter 1 ha in:		
Frankreich	38,2	2,2
Deutschland . . .	44,0	2,4

Seit 1862 ist eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe über 1 ha eingetreten um 278 473. — „Für Frankreich," schreibt Buchenberger auf S. 419 seines oben citierten Werkes, „nehmen viele Sachkenner an, daß trotz der weitgehenden Besitzverteilung, die immer noch im Wachsen begriffen ist, kein schädliches Übermaß des Kleinbesitzes zu verzeichnen oder die Lage eine ungünstigere sei, als in Ländern mit vorherrschendem größeren Besitz, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß das in Frankreich auch in den Landorten herrschende Zweikindersystem ein starkes, wenn auch, nach der moralischen Seite hin betrachtet, keineswegs einwandfreies Gegengewicht gegen die Folgen des Kleingütlertums bildet."

ohne die für alles Grundeigentum geltende Primogenitur-erbfolge und ohne die Settlements, d. h. die Einrichtung, das Grundeigentum für eine kürzere Zeit, als für welche die deutschrechtlichen Fideikommisse errichtet werden, gegen Veräußerung, Zerstückelung und Verschuldung zu schützen[1]).

---

[1]) In England und Wales wurden 1873 972 836 Grundeigentümer mit einem Areal von 33 013 515 acres (1 acre = 0,40 ha) und 99 Mill. £ Grundrente gezählt. Davon hatten

1 acre und weniger	703 289 (72,24%)	mit	151 172 acres	(0,46%)
1–50 acres	194 633 (20,01%)	„	2 228 760 „	(6,75%)
50–500 „	58 156 (5,98%)	„	8 618 952 „	(26,11%)
500–5 000 „	9 333 (0,96%)	„	12 646 175 „	(38,31%)
5000–100 000 „	873 (0,09%)	„	9 185 415 „	(27,82%)
100 000 u. m. „	1 (0,00%)	„	181 617 „	(0,55%)

in Schottland gab es 132 131 Grundeigentümer mit 18 946 694 acres und 18,6 Mill. £ Grundrente. Davon besaßen:

1 acre und weniger	113 005 (85,52%)	mit	28 177 acres	(0,15%)
1–500 acres	16 520 (12,50%)	„	749 801 „	(3,96%)
500–5 000 „	2 004 (1,52%)	„	3 261 361 „	(17,21%)
5 000–100 000 „	556 (0,42%)	„	9 974 324 „	(52,64%)
100 000 u. mehr „	24 (0,02%)	„	4 931 884 „	(26,03%)

in Irland betrug die Zahl der Grundeigentümer 68 716 mit 20 157 557 acres und 13 418 358 £ Grundrente. Davon hatten

1 acre und weniger	36 144 (52,60%)	mit	9 065 acres	(0,05%)
1–500 acres	26 106 (37,99%)	„	2 205 684 „	(12,05%)
500–5 000 „	5 717 (8,32%)	„	8 105 530 „	(40,21%)
5 000–100 000 „	741 (1,08%)	„	9 215 649 „	(45,72%)
100 000 u. mehr „	3 (0,00%)	„	397 079 „	(1,97%)

Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik für 1885 ergiebt folgende Zahlen:

Gruppe	Zahl der landw. Betriebe	Landw. Fläche in acres
1/4 acre bis 50 acres	392 203	?
50–100 „	64 715	4 746 520
100–300 „	79 573	13 658 495
300–500 „	13 875	5 241 168
500–1000 „	4 826	3 147 328
über 1000 „	663	882 615

(Buchenberger a. a. O. S. 437, 428, 429.)

Norditalien bietet eines der ältesten Beispiele. Nirgends ist so früh wie dort das römische Erbrecht mit dem gleichen Anrecht sämtlicher Kinder an das elterliche Vermögen, mit der Schätzung der Immobilien nach dem Verkehrswert und mit der Begünstigung der Naturalteilung zur Anwendung gelangt. Entgegenstehende ständische Sonderrechte, welche der Verbreitung dieses Erbrechts auf das flache Land entgegenzuwirken vermocht hätten, fehlten oder wurden, wie v. Miaskowski besonders betont, schon frühzeitig beseitigt. Das römische Erbrecht bewirkte hier schon im Mittelalter zunächst eine außerordentlich große Zersplitterung des Grundeigentums und die allmähliche Überschuldung der Kleinbesitzer. Die weitere Entwicklung war aber dann die, daß die kleinen verschuldeten Güter von Spekulanten, großen Grundeigentümern und städtischen Geldkapitalisten, welche in ihren Bestrebungen durch agrarpolitische Maßregeln unterstützt wurden, aufgekauft und zu großen Gütern vereinigt wurden, der kleine und mittlere Grundbesitz allmählich verschwand, die Latifundien aber zum größten Teil in den letzten Jahrhunderten auf Grund eines veränderten Erbrechts in Familienfideikommisse umgewandelt und als solche erhalten wurden [1]).

Aus der Schweiz erwähnt v. Miaskowski als besonders charakteristisch die Unterschiede in den beiden Halbkantonen Ob-

[1]) Leider fehlt es an einer Statistik der Besitzverteilung, welche über die Größengruppen und ihren Anteil an der Bodenfläche Aufschluß gäbe. Nach der italienischen Agrarenquête vom 15. März 1877 scheint ein eigentlicher Latifundienbesitz nur in Latium, Umbrien und den Marken vorzukommen, während in den übrigen Landesteilen der mittlere und kleinere Besitz überwiegt. Buchenberger giebt in seinem oben genannten Werke an, daß 1871 bei einer gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung von 8 738 565 Köpfen 1,5 Millionen Grundeigentümer, 0,6 Millionen Pächter und 1,5 Millionen Teilbauern gezählt wurden. Eine starke Zerstückelung weisen namentlich die südwestlichen Provinzen, Ligurien, die bergigen Teile von Toskana, die Lombardei, Venetien und Sardinien auf.

und Nidwalden. In letzterem erfolgt zumeist zu Lebzeiten des Vaters die Übergabe des Grundbesitzes an ein Kind, die übrigen Kinder erhalten mäßige Abfindungen, im ersteren hingegen ist die gleiche und Naturalteilung üblich. Das Resultat ist eine aristokratische Verteilung des Grundeigentums in Nid-, dagegen eine demokratische Verteilung in Obwalden. In dem ersteren Halbkanton besitzt jeder Bauer in den Alpen seine Hütte, von welcher aus er das um dieselbe liegende Land von seiner 25—30 Stück Vieh zählenden Herde beweiden läßt, im Obwalder Kanton aber wird eine Hütte nicht selten von mehreren Zwergbauern benutzt und das Vieh der Besitzer einer größeren Anzahl von Hütten weidet unter einem Stabe [1]).

Von der Grundeigentumsverteilung im heutigen Deutschen Reich entwarf v. Miaskowski im Jahre 1882 im Verein für Sozialpolitik folgendes Bild [2]).

Der Nordwesten und Südosten zeigen gewisse gemeinsame Züge, der Südwesten und Nordosten stehen in vollständigem Gegensatz zu einander.

Im Nordwesten und Südosten überwiegt der bäuerliche Grundbesitz. Es giebt nur verhältnismäßig wenige große

---

[1]) Auch über die Besitzverteilungsverhältnisse in der Schweiz liegen genügende statistische Angaben nicht vor. Nur aus einigen Kantonen haben wir genauere Ziffern. In Bern wurden 1888 74 705 Grundbesitzer mit 245 219 ha Fläche ermittelt. Davon entfielen auf die Besitzgruppe

bis 1 ha	44,6 %	der Besitzer nur		4,8 %	der Fläche,
1–5 „	36,0 %	„	„ „	26,9 %	„ „
5–20 „	17,7 %	„	„ „	49 4 %	„ „
über 20 „	1,7 %	„	„ „	18,9 %	„ „

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Kanton Zürich. Eine sehr weitgehende Bodenzersplitterung weist der Kanton Aargau auf. Hier bildet die Betriebsfläche bei den Besitzern bis 1 ha 20,2 %, von 1—5 ha 63,7 % und bei jenen über 5 ha nur 16,1 %.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 21, 1882, S. 9 ff.

Güter, deren Gesamtareal nicht über 25% des Bodens einnimmt, und eine große Zahl kleiner Güter, deren Gesamtfläche aber geringer ist als die der großen Güter. Mindestens die Hälfte, bisweilen aber ein viel größerer Prozentsatz des Bodens, ist bäuerlicher Besitz.

Zu der nordwestlichen Ländergruppe gehören die deutschen Küstenstriche an der Nordsee und ihre Fortsetzungen im Binnenlande, also namentlich der westliche und mittlere Teil von Schleswig-Holstein, das bremische Landgebiet, Oldenburg, Hannover, Westfalen, Braunschweig, Waldeck, die beiden Lippe, die Grafschaft Schaumburg, zur südöstlichen Gruppe der größte Teil von Ober- und Niederbayern, die bayrischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Schwaben und jenseits des Deutschen Reiches die deutschen Kronländer Österreichs.

Die Verbindung zwischen beiden kompakten Ländermassen bilden Teile der thüringischen Staaten, hier namentlich der Ostkreis des Herzogtums Altenburg und Teile des Königreichs Sachsen. Diese Länder sind vorzugsweise vom sächsischen, friesischen und bayrischen Volksstamm bewohnt; in ihnen ist die hofweise Ansiedlung, namentlich am Meer und im Gebirge, häufig und die Wirtschaften sind größtenteils auf Getreidebau und Viehzucht basiert. Die gut situierten Bauern bewirtschaften ihre Güter selber mit ihren Familien und mit fremdem Dienstpersonal.

Zerstreut findet sich ein tüchtiger und gesunder Bauernstand auch noch in vielen Teilen des deutschen Nordostens und in einigen des Südwestens, allein im erstern Gebiet wird der Mittelbesitz im allgemeinen durch den großen, in letzterm durch den kleinen Grundbesitz in den Hintergrund gedrängt.

Die Sitze des Großgrundbesitzes sind vorzugsweise die Küstenstriche um die Ostsee und ihre Fortsetzungen bis tief in das Binnenland hinein: der Osten Schleswig-Holsteins, die beiden Mecklenburg und die östlichen Provinzen Preußens.

Die großen Güter umfassen hier mindestens 50 %, stellenweise 60—70 %, in Neu-Vorpommern sogar über 80 % des gesamten Bodens.

Auf den großen Gütern und den umfangreichen Domänen in diesen ursprünglich von Slaven bewohnten und erst spät germanisierten Ländern haben der Getreide-, Kartoffel- und Rübenbau, die Viehzucht, die Waldwirtschaft und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe: Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation ihren naturgemäßen Standort.

Im schroffen Gegensatz zu diesen Ländern steht das mittlere und südwestliche Deutschland. Hier überwiegen die kleinen Güter, die gewöhnlich nur gerade hinreichen, um die den Landbau selbst treibende Familie zu ernähren und zu beschäftigen. Zahlreiche kleine Parzellen gehören kleinen Gewerbetreibenden und Tagelöhnern. Der größte Teil des Bodens — zwischen 60 und 80 % — wird von dem Klein- und Zwergbesitz eingenommen. Große Güter existieren nur vereinzelt, dagegen haben sich zahlreiche Allmenden erhalten. Hierhin gehört namentlich der größte Teil der thüringischen Staaten, die beiden Hessen, die fränkischen Teile Bayerns, Nassau, die Rheinprovinz und der größte Teil von Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Franken, Alemannen, Hessen und Thüringer haben fast ausschließlich diese Länder besiedelt. Der kleine Umfang des Grundbesitzes, verbunden mit einer sehr dichten Bevölkerung, haben zu großer Intensivität des Betriebes, zur Ersetzung des Pferdes durch die Kuh, des Pflugs durch den Spaten, des Wagens durch den Karren und Tragkorb geführt. In dem landwirtschaftlichen Betriebe trat, namentlich in den fruchtbaren Flußthälern und Ebenen mit mildem Klima, der Ackerbau und die Viehzucht hinter den Gemüse-, Wein- und Handelsgewächsbau sowie der Obstzucht zurück. Größere spannfähige Güter finden sich in diesen Ländern nur selten und versprengt unter den kleinen Gütern vor und nur aus-

nahmsweise sind sie für die Bodenbesitzverteilung einer Gegend das charakteristische Merkmal wie im badischen Schwarzwald, im württembergischen Oberschwaben und auf der hohenlohischen Ebene.

Dieses Bild der Besitzverteilung wird durch die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1882 bestätigt. Nach derselben wurden in Deutschland 5 276 344 landwirtschaftliche Betriebe mit 31 868 972 ha Land gezählt, so daß im Durchschnitt auf einen Betrieb eine Fläche von 6 ha entfällt. Die Tabelle auf S. 12 giebt eine Übersicht über die Besitzverteilung in den einzelnen Staatsgebieten des Deutschen Reiches.

Unterscheidet man den Großbesitz (über 100 ha), den größern bäuerlichen Besitz (20—100 ha), den kleineren und mittlern bäuerlichen Besitz (2—20 ha) und den kleinsten Besitz (0—2 ha), so läßt sich im allgemeinen das Deutsche Reich derartig in zwei Teile scheiden, daß östlich von der Elbe die größern, westlich davon die kleinern Betriebe überwiegen. Der Großbesitz ist in den östlichen preußischen Provinzen, wo er bis zu 57 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche einnimmt (Pommern), sowie in Mecklenburg (56 und 59 % der Fläche), der größere bäuerliche Besitz namentlich in Oldenburg, Braunschweig, in Preußen besonders in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Ost- und Westpreußen sowie in Brandenburg, der kleine und mittlere bäuerliche Besitz vorwiegend in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, der kleinste Besitz am stärksten in den vier zuletzt genannten Staaten vertreten. Größere bäuerliche Güter finden sich übrigens in erheblicher Anzahl auch noch in Bayern und Sachsen (bis zu 30 % der Fläche), während diese Besitzgruppe in Baden und Hessen nur noch 12—13 % der Fläche einnimmt. Die kleinen und kleinsten Betriebe finden sich namentlich im Gebiete des Rheins und seiner Nebenflüsse, insbesondere der Mosel, des Neckars und Mains, d. h. in den Gegen-

Staaten und Staatsgebiete	0—2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20 bis 100 ha		100 ha und mehr	
	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche	% aller Betriebe	% der landw. Fläche
Ostpreußen . .	53,9	2,1	13,9	3,5	16,7	14,0	13,8	43,8	1,7	38,6
Westpreußen . .	60,6	2,5	11,6	3,1	15,9	14,0	10,1	33,3	1,8	47,1
Brandenburg . .	63,0	3,9	12,8	4,1	15,4	19,4	8,2	35,3	0,8	36,3
Pommern . .	65,3	2,8	12,6	3,5	15,2	13,5	7,2	22,8	1,7	57,4
Posen	56,8	2,4	12,2	3,3	22,1	19,1	7,2	19,9	1,7	55,3
Schlesien . . .	51,6	4,9	13,2	11,0	19,5	26,9	4,9	22,7	0,8	34,9
Sachsen . . .	66,5	6,1	13,0	7,1	14,1	24,0	5,8	35,8	0,4	27,0
Schleswig-Holst. .	55,8	2,0	12,0	3,8	15,9	16,4	15,6	61,4	0,7	16,4
Hannover . . .	59,4	7,3	18,4	11,0	15,4	30,3	6,7	44,5	0,16	6,9
Westfalen . . .	69,9	10,4	14,7	13,5	11,5	34,2	3,8	37,1	0,12	4,8
Hessen-Nassau .	58,7	10,9	22,4	20,7	16,5	42,8	2,3	18,9	0,13	6,7
Rheinland . . .	68,1	12,8	17,3	20,7	13,0	43,1	1,6	20,7	0,05	2,7
Hohenzollern . .	39,7	6,9	33,4	23,2	23,8	48,2	3,0	19,1	0,11	2,6
Preußen . . .	61,4	4,9	16,2	7,7	15,6	22,9	6,1	32,8	0,72	31,7
Bayern	38,5	4,6	24,3	12,7	30,5	48,1	6,6	32,3	0,11	2,3
Sachsen . . .	60,2	6,1	15,5	9,7	18,8	39,6	5,1	3[illegible]5	0,4	14,1
Württemberg . .	53,6	11,0	26,3	22,9	17,6	43,6	2,5	20,5	0,05	2,0
Baden	54,4	13,7	28,6	28,7	15,7	42,3	1,3	13,5	0,04	1,8
Hessen	57,7	11,6	22,3	21,5	18,6	49,7	1,3	12,3	0,12	4,9
Mecklenb.-Schwr.	78,8	4,0	7,1	2,4	6,1	6,4	6,6	27,3	1,4	59,9
Sachsen-Weimar .	49,9	6,1	19,9	11,6	25,4	45,3	4,4	25,0	0,4	12,0
Mecklenb.-Strelitz	83,9	3,4	4,8	1,6	4,5	5,3	5,7	28,7	1,1	56,0
Oldenburg. . .	53,8	5,3	22,9	13,2	16,0	28,3	7,2	49,8	0,12	3,4
Braunschweig . .	63,8	8,6	10,1	7,9	11,6	29,0	4,2	36,6	0,32	17,9
Elsaß-Lothringen.	60,9	13,3	23,8	23,3	13,4	35,5	1,7	20,7	0,21	7,3
Deutsches Reich [1])	58,0	5,7	18,6	10,0	17,6	28,8	5,3	31,1	0,51	24,4

[1]) Buchenberger. a. a. O., S. 424, und Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. V, 1885, S. 24 ff.

den des Wein- und Handelsgewächsbaues sowie entwickelter Industriethätigkeit, sodann aber auch in sehr vielen Gebirgsgegenden, im südlichen Schwarzwald, in den Vogesen, im Westerwald, Taunus, in der württembergischen rauhen Alb, im Allgäu, Erzgebirge ꝛc. Die Extreme der Besitzverteilung aber bilden einerseits der Nordosten Deutschlands mit dem Hervortreten des übergroßen (Latifundien-)Besitzes und andererseits der Südwesten mit demjenigen der bäuerlichen Kleinwirtschaften [1]).

Auch in Deutschland ist das Grunderbrecht zu allen Zeiten bis in die Gegenwart ein wesentlicher Faktor der Grundeigentumsverteilung gewesen.

In den ersten Jahrhunderten deutscher Geschichte war das Erbrecht ein wahres Familienerbrecht, der Grundbesitz war, wie Schröder sagt, nicht Privatgut des einzelnen, sondern Samtgut des Hauses [2]). Das Haus war nach germanischer Auffassung ein dauernder Verband, der auch nach dem Tode des Hauptes fortdauerte.

Nach festen Regeln wurde der Grundbesitz von einer Generation auf die andere übergeleitet, und ohne Einwilligung der Blutsverwandten durfte weder unter Lebenden noch auf den Todesfall über denselben verfügt werden. Um den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, waren Frauen von der Succession ausgeschlossen, oder doch den Männern nachgestellt. Die Bevorzugung des Mannesstammes gegenüber den Frauen und den nur in weiblicher Linie Verwandten war im einzelnen verschieden geordnet. Bald war sie auf die Liegenschaften samt dem, was zur Bewirtschaftung derselben gehört, bald nur auf einen engern Kreis der Verwandtschaft beschränkt, innerhalb dessen der Mann die weiblichen Verwandten gleichen Grades ausschloß. Beide Bevorzugungen des Mannes konnten

[1]) A. Buchenberger, a. a. O, S. 424, 425.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1889, S. 263.

auch verbunden sein, indem in den engern Verwandtschaftskreisen ein allgemeiner unbedingter Vorzug, in den weitern nur ein Vorzug betreffs des Grundbesitzes statthatte [1]). Die von Männern abstammenden männlichen Nachkommen des Erblassers gleichen Grades besaßen gleiche Erbrechte, Naturalteilung wird aber dennoch nur dort vorgekommen sein, wo sie aus volkswirtschaftlichen Gründen berechtigt erschien. Ein Erbrecht der Seitenlinien hat anfänglich nicht bestanden.

Dieses altgermanische Erbrecht wird erst verständlich durch die Bedeutung, welche der Grundbesitz für eine Familie hatte. Zu jener Zeit war fast alles Vermögen Immobiliarvermögen und nur Grundeigentum verlieh wirtschaftliche Macht. Landeigner und Herr, sagt Rodbertus, und landloser und abhängiger Mann, waren Begriffe, die sich deckten.

Es ist daher begreiflich, wenn das germanische Erbrecht auf obigen Grundsätzen beruhte und weder Erbeseinsetzung, noch Enterbung, noch Erbvertrag kannte.

Dem Bestreben, das Grundeigentum in der Familie zu erhalten und innerhalb derselben nach einer bestimmten Ordnung von einer Generation auf die andere zu übertragen, stellten sich aber früh mancherlei Einflüsse entgegen, so namentlich die Lehren des Christentums und die Bestrebungen einer humanern Kultur, welche auf die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen hindrängte, ferner die Ausdehnung des Geldverkehrs, die zunehmende Arbeits- und Berufsteilung, die Ausbildung der Königsgewalt und dann der Landeshoheit, die Verbesserung der Technik, namentlich aber auch die zunehmende Kenntnis des kanonischen und römischen Rechts, welches die Anerkennung der Testierfreiheit durchzusetzen suchte.

Diese Einflüsse mußten allmählich die älteste Ordnung durchbrechen.

---

[1]) Vrgl. Bruder, Staatslexikon, 2. Bd., S. 698, 699.

„Am reinsten," sagt Miaskowski, „hat sich der älteste Zustand des Erbrechts in dem Recht der Thüringer erhalten: das Erbe fällt hier ausschließlich an die Söhne, die Töchter erhalten nur eine Aussteuer. . . . Nach dem sächsischen, alemannischen und bayrischen Volksrecht gingen die Söhne und Enkel wenigstens den Töchtern unbedingt vor. . . . Auch nach dem Recht der salischen Franken succedierten Frauen anfangs nicht in Grundbesitz, solange noch Verwandte männlichen Geschlechts vorhanden waren. . . . Nach dem Recht der ripuarischen Franken war das Vorrecht der Söhne auf die terra aviatica beschränkt [1])."

Am längsten erhielt sich in älterer Zeit der Vorzug der Söhne vor den Töchtern im sächsischen Recht. Häufiger dagegen als in den Ländern der sächsischen Ansiedlung war nach der herrschenden Annahme die Naturalteilung des väterlichen Erbes im Süden und Westen, weil hier die Einwirkung des römischen Rechts und römischer Sitte sich geltend machte.

Der Einwirkung der vorerwähnten Einflüsse, namentlich des römischen Rechts, auf das germanische Erbrecht setzte die ständische Periode eine Zeit lang einen Damm entgegen. Der Adel suchte das Ansehen und den Glanz der Familien zu sichern und innerhalb des hofhörigen Verbandes bemühte man sich prästationsfähige Bauernhöfe zu erhalten. In der Erbfolge des Lehn- und Hofrechts, der Stammgüter, der Familienfideikommisse treten die Frauen erneut hinter die Männer zurück oder werden ganz ausgeschlossen, die Veräußerung von Familiengütern wird teils erschwert, teils verboten, die Testierfreiheit zurückgedrängt und die ursprünglich in der That nur selten vorgekommene Verschuldung oder Teilung des Grundbesitzes auch rechtlich ausgeschlossen. Das römische Recht wurde rezipiert, aber daneben

[1]) v. Miaskowski a. a. O. 1. Teil S. 171.

ließ man bezüglich des Grundeigentums die mannigfachen singulären Erbrechtsinstitute und Gewohnheitsrechte bestehen.

„Durch diese ständisch-singulären Erbrechte," sagt v. Miaskowski, „hat sich der größte Teil des deutschen Grundbesitzes vor der Zerstücklung, vor dem Eindringen des beweglichen Kapitals, vor der Verschuldung und vor der Expropriation zu schützen gesucht und zu schützen gewußt. . . . Auch gegen die Anwendung des mittlerweile rezipierten römischen Rechts war das ständische Erbrecht gerichtet. Und so stehen wir denn vor der merkwürdigen Erscheinung, daß, während das römische Recht prinzipiell für das ganze Gebiet des Privatrechts rezipiert wird, seine Anwendung auf die Vererbung von ländlichen Immobilien gleichwohl von dem größten Teil des deutschen Bodens jahrhundertelang ausgeschlossen bleibt [1])."

Mit dem Verschwinden der ständischen Gesellschaft gelangte aber das gemeine Erbrecht, insbesondere auch durch die Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts, auf den ländlichen Grundbesitz zu stärkerer Anwendung, Immobilien wurden wie Mobilien behandelt, den in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen wurden gleiche Rechte auf den Nachlaß eingeräumt, die Taration nach dem Verkehrswert und die Naturalteilung wurden begünstigt. Immerhin aber erhielten sich auch noch jetzt in einer größern Zahl von Gebieten singuläre Erbrechte und die auf die Gutserhaltung gerichtete Gewohnheit und Sitte.

In dem größten deutschen Staate, in Preußen, dessen Gesetzgebung auch für andere deutsche Staaten maßgebend wurde, hatte das allgemeine Landrecht noch das Fideikommiß in einer gegen früher modifizierten Ausgestaltung und das spezifisch bäuerliche Erbrecht mit seiner gemäßigten Erbschaftstaxe beibehalten, aber die Stein-Hardenbergische Agrargesetz-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 17.

gebung beseitigte dieses Erbrecht. In Rheinland-Westfalen, in einem Teil Badens, Bayerns und Hessens war es der Code civil mit seinem römisch-rechtlichen Erbrecht und insbesondere auch seinen die Testierfreiheit beschränkenden Bestimmungen, welcher die Zersplitterung des Grundeigentums und die Naturalteilung förderte.

Was nun die Wirkung der Änderung der erbrechtlichen Bestimmungen auf die Grundbesitzverteilung anlangt, so sehen wir, daß im Nordosten sich das früher lehnrechtlich, jetzt fideikommißrechtlich gebundene Grundeigentum am stärksten vertreten findet. Der Großgrundbesitz herrscht dort vor. Das für die großen Güter bestehende singuläre Erbrecht hat dort aber auf den bäuerlichen Besitz einen Einfluß insofern ausgeübt, als es die für das bäuerliche Grundeigentum bestehende Vererbungssitte unterstützte.

Das Gegenstück sehen wir im südwestlichen Deutschland. Hier hat das zur Geltung gelangte gemeine Erbrecht der Bodenzersplitterung Vorschub geleistet, jedenfalls findet man dort ein starkes Überwiegen des Kleingrundbesitzes und nur noch geringe Überreste einer die Erhaltung des Besitzes fördernden bäuerlichen Vererbungssitte.

Im Nordwesten und Südosten des Reiches endlich hat der Mittelbesitz seine Herrschaft behauptet, was v. Miaskowski und mit ihm eine große Reihe anderer Gelehrten lediglich auf das zähe Festhalten an dem vom gemeinen Recht abweichenden bäuerlichen Grunderbrecht zurückführen.

Darüber, ob die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes lediglich oder größtenteils von erbrechtlichen Bestimmungen abhängt, gehen die Meinungen sehr auseinander, dagegen scheint kein Zweifel darüber zu bestehen, daß der Mittelbesitz im allgemeinen in Deutschland im Rückgange begriffen ist [1]).

[1]) Aus Brandenburg, Pommern, Westfalen, Hannover, Posen wird Abnahme der Zahl der spannfähigen bäuerlichen Besitzungen gemeldet.

Professor Neumann wies im Jahre 1882 in der Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik auf diese Thatsache, für welche die Statistik fast zweifellose Belege biete, hin und bemerkte ausdrücklich, daß sie auch in jenen Gegenden, in welchen — wie namentlich in vielen pommerschen, posenschen und ostpreußischen Distrikten — der Großgrundbesitz seine Vertretung habe, zutreffe. Wenn man sich die Mühe gebe, die einzelnen Kreisstatistiken des Ostens zu durchforschen, so finde man bestätigt, daß in jenen Gebieten, in welchen große Güter in beträchtlichem Umfange vorhanden seien, der Mittelbesitz fast ausnahmslos im Rückgange begriffen sei und zwar weniger infolge von Zersplitterung, als weil er aufgesogen werde vom benachbarten Großbesitz [1]).

Die Gefährdung des großen und mittleren bäuerlichen Besitzes bei dem gemeinen Erbrecht und dem diesem gleichen

---

während das Areal des Bauernbesitzes sich vergrößert habe. Im Kreise Thorn zählte man vor der Separation 1514 bäuerliche Besitzungen, 1865 aber 2336 Einzelwirtschaften. In der Provinz Brandenburg entstanden von 1858—1882 12688 kleine Wirtschaften, was eine Vermehrung um 43,5 % bedeutet. In der Provinz Posen nahmen die spannfähigen Nahrungen von 1823—1880 um 18,34 % ab, von 1859 bis 1880 allein um 17,51 %, dagegen vermehrte sich die Zahl der nicht spannfähigen Besitzungen in derselben Zeit um 32 % und das Areal derselben um 75 %. (Vrgl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats 1884, Bd. VIII, S. 57, 58.) — Der preußische Landrat v. Lösch zu Langhelwigsdorf teilt in seiner Schrift „Die preußische Landgüterordnung vom 24. April 1884" bezüglich Schlesiens mit, daß von 1807—1837 im Regierungsbezirk Breslau 521 Rittergüter und 4976 Rustikalstellen verkleinert und 29 Rittergüter und 301 Bauerngüter ganz aufgelöst wurden. Von 1850—1880 wurden im selben Regierungsbezirk 2784 Güter zerteilt, 1050 Bauerngüter verschwanden gänzlich. Im Regierungsbezirk Liegnitz verschwanden in demselben Zeitraum 2066, im Regierungsbezirk Oppeln 1806, in ganz Schlesien 4922 Bauerngüter gänzlich.

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 53, 54.

Landesrecht wird gesteigert durch die Produktionsvorteile des Großbetriebs vor dem Mittelbetrieb.

Bei dieser unleugbaren Gefahr für den Bauernstand und da andererseits auch da, wo die Erbrechtsgesetzgebung noch die Erhaltung der bäuerlichen Güter begünstigt, die Lage der Besitzer keineswegs eine gesicherte ist, weil bei ungeteiltem Übergang auf einen Erben das Gut meist mit Nachlaßschulden überlastet ist, die zum Zwangsverkauf und damit zum Übergang in fremde Hand führen und endlich auch dort, wo die Gesetzgebung die Teilung des Grundbesitzes befördert und Naturalteilung üblich ist, eine zunehmende unwirtschaftliche Zersplitterung nicht ohne Grund befürchtet wird, sind in neuerer Zeit Reformbestrebungen der verschiedensten Art hervorgetreten, welche den immer drohender werdenden Rückgang des bäuerlichen Besitzes verhindern, eine günstige Grundeigentumsverteilung sichern und die für das Volkswohl so außerordentlich wichtige Klasse, einen in seiner wirtschaftlichen Existenz gesicherten vermöglichen Bauernstand, erhalten bezw. schaffen wollen.

Auf diese Reformbestrebungen gehen wir hier nur soweit ein, als sie das bäuerliche Erbrecht, insbesondere das Grunderbrecht, betreffen.

Dieselben haben sich bis jetzt namentlich in Norddeutschland gezeigt und in zwei Richtungen bewegt, nämlich:

1. auf eine Erweiterung der Testierfreiheit und die Beseitigung der Pflichtteilsrechte;
2. auf die Schaffung eines neuen bäuerlichen Anerbenrechts.

In Süddeutschland hat man nur in Bayern und Hessen inmitten der fünfziger Jahre einen Versuch gemacht, zu reformieren, indem man an das alte Anerbenrecht, das ein Zwangsanerbenrecht war, anknüpfte. Das bayrische Gesetz verfolgte, wie der Minister des Innern in der Kammer sagte, vorzugs-

weise den Zweck, der maßlosen Parzellierung namentlich des mittelgroßen Grundbesitzes entgegenzutreten. Die Mittel zu diesem Zwecke sah die Regierung darin, daß Veräußerungen und Verpfändungen des Gutes nur unter Zustimmung des Anerben, d. h. des Gutsnachfolgers, sollten stattfinden dürfen und daß das Gut immer nur an einen Anerben sollte gelangen können.

Das Gesetz — es datiert vom 22. Februar 1855 — suchte den obigen Gedanken durch die Institution landwirtschaftlicher Erbgüter zu verwirklichen. Nach demselben kann jeder dispositionsfähige Eigentümer seine Wirtschaft in einem schriftlichen Testament oder einer öffentlichen Urkunde zu einem „landwirtschaftlichen Erbgute" machen. Die Errichtung ist widerrufbar, solange noch niemand Anrechte auf das Gut erworben hat. Das Minimum des schuldenfreien Grundwertes muß 4800 fl. betragen, wenn ein Gut „Erbgut" werden soll. Zur Veräußerung des Erbguts oder Teile desselben, Tausch ꝛc. ist die Zustimmung sämtlicher vorhandener Anwärter erforderlich. Belastung des Gutes kann ohne Zustimmung der Anerben nur bis zu dem Betrage erfolgen, der zur Tilgung auf dem Gute haftender oder vom Eigentümer übernommener Schulden notwendig ist, darüber hinaus nur in dem weiteren Betrage eines Drittels des Erbgutswertes, der nach Abzug der genannten Posten oder dem Anerben zukommenden Präzipuums verbleibt. Die Successionsordnung in das Erbgut ist durch Gesetz normiert. Die Bevorzugung des Anerben ist verschieden, je nachdem er Deszendent oder Aszendent ist. Das hessen-darmstädtische Gesetz vom 11. September 1858 bringt die gleichen Ideen zum Ausdruck.

Beide Gesetze sind ein toter Buchstabe geblieben. In Bayern wurden 3, in Hessen ein einziges solches bäuerliches Erbgut errichtet. Dies Ergebnis beweist deutlich, daß die

Zeiten der Gebundenheit und Beschränkungen hinter uns liegen und zu denselben auch nicht mehr zurückgekehrt werden kann. Das geben auch selbst Männer der Wissenschaft wie Geffcken und Helferich zu, welche die Freiheit über Grund und Boden für kein Glück halten. Sie sagen, der Bauer werde sich in seiner Freiheit, nach Belieben verkaufen, verteilen und Schulden machen zu können, nicht gerne beschränken lassen, nachdem er diese „Süßigkeiten der Freiheit" einmal geschmeckt habe, andererseits betonen sie freilich auch mit Entschiedenheit, daß der Bauer der Unterstützung von seiten der Gesetzgebung bedürfe, um solide Grundbesitzzustände dauernd zu erhalten[1]).

Es gehört nicht zu den Aufgaben dieser Darstellung, die schädlichen Wirkungen der Gebundenheit eingehend zu schildern, es mag aber daran erinnert sein, daß sie ein Hindernis für den Übergang zu einem intensiven Wirtschaftssystem ist, daß sie eine rationelle Gestaltung der Gutsgröße hindert und auch vielfach nachteilig auf das Familienleben einwirkt, da zwischen dem Anerben als dem Besitzer und seinen Geschwistern, welche oft nur Knechtsdienste bei dem Bruder thun, ein unnatürliches Verhältnis sich herausbilden muß. Man wird daher nicht wünschen können, daß die Lösung der Erbrechtsfrage in der Rückkehr zu früheren Zuständen gesucht werde, denn das hieße jeglichen Fortschritt auf landwirtschaftlichem Gebiete hemmen. Mit vollem Recht sagt Meitzen in seiner Abhandlung über die Nachteile unfreien und belasteten Grundbesitzes „die hergestellte Freiheit der *Person* des Landbauers hat für die Entwicklung des Agrarwesens volle Bedeutung nur dann, wenn auch sein *Grundbesitz* frei wird. Die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt, daß die Art des Besitzverhältnisses die wirtschaftlichen Entschließungen in hohem Grade

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 31 und Helferich, „Studien über die württembergischen Agrarverhältnisse", in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 10. Bd., 1854.

bindet. Jede Wirtschaftsführung bedarf ein ihrem Zustande entsprechendes Verhältnis zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital. Das Verhältnis der beiden letzten Faktoren zum Areal wird ein immer höheres mit besserer und intensiverer Wirtschaft. Die Durchführbarkeit extensivern oder intensivern Betriebes hängt aber nicht so sehr von dem Willen und den Kräften des einzelnen Wirtes als von den Gesamtzuständen der Gegend und des Marktes ab und der Betrieb läßt sich bei weitem nicht so rasch umgestalten, als sich das Verhältnis der drei Faktoren untereinander verändert. Deshalb ist der Landwirt in der Hauptsache immer darauf angewiesen, innerhalb dieser Faktoren selbst das richtige Verhältnis herzustellen, mangelnde Arbeit aus dem Betriebskapital und mangelndes Betriebskapital aus dem Areal zu ersetzen und umgekehrt. . . . In seiner Hand muß deshalb die Entscheidung liegen, ob die Belastung zu wählen . . . oder ob der Abverkauf vorzuziehen sei . . . [1]).

[1]) Meitzen in Schoenbergs „Handbuch der politischen Ökonomie", Bd. 2, S. 162, 163.

I. Teil.

Die Reformbestrebungen bezüglich des bäuerlichen Erbrechts, insbesondere in Norddeutschland.

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, daß der bäuerliche Mittelbesitz durch die Konkurrenz gefährdet und im allgemeinen im Rückgange begriffen ist.

Von den meisten Agrarpolitikern wird diese Erscheinung auf die bestehenden Erbrechtsverhältnisse zurückgeführt, ob mit Recht oder Unrecht werden die in dieser Arbeit anzustellenden Untersuchungen und Erörterungen darzulegen versuchen.

Man pflegt namentlich geltend zu machen, daß die Gewohnheitsrechte und Sitten sich dem geschriebenen Rechte gegenüber nicht dauernd zu erhalten vermöchten, daß aber die durch das geschriebene Recht gewährleistete Freiheit, über Grund und Boden durch Verkauf, Vererbung und Verpfändung nach Belieben zu verfügen — so segensreich diese Freiheit früher zur Schaffung und Stärkung unseres Bauernstandes gewirkt habe — große Schattenseiten aufweise, die den bäuerlichen Besitzstand bedrohen. Durch die freie Teilbarkeit bei Kauf und Vererbung steige die Kapitalverschuldung des Mittelbesitzes und dessen Abhängigkeit vom mobilen Kapital werde immer drückender. Die Erhaltung eines kräftigen, gut situierten Bauernstandes sei aber eine absolute Notwendigkeit, um dem Anwachsen des städtischen Proletariats und seinen Neigungen zu gewaltsamem Umsturz der bestehenden Ordnung einen starken Damm entgegenzusetzen. „Es hieße unsere

moderne Kultur zu Grabe tragen," sagt Paasche, „wollte man zugeben, daß der ländliche Mittelstand allmählich vom Großgrundbesitz aufgesogen werde und der landwirtschaftliche Arbeiter ohne Aussicht auf den Erwerb eigenen Immobiliarbesitzes in proletarischer Abhängigkeit vom Latifundienbesitzer neben diesem den überwiegenden Teil der Bewohner unserer ländlichen Distrikte bilde[1])."

Wir betrachten nun näher die beiden Reformvorschläge, welche gemacht wurden, um diesem drohenden Unheil zu begegnen und von denen die erste, wie schon erwähnt, auf die Erweiterung der Testierfreiheit bezw. die Beseitigung der Pflichtteilsrechte, der zweite auf die Schaffung eines neuen besonderen bäuerlichen Anerbenrechts gerichtet war.

I. Die Erweiterung der Testierfreiheit und die Beseitigung der Pflichtteilsrechte.

Durch die erweiterte Testierfreiheit soll dem bäuerlichen Besitzer die Möglichkeit geschaffen werden, auf Kosten der übrigen Kinder einen Erben, nämlich den, welchen der Erblasser für den geeignetsten hält, in den Stand zu setzen, das Gut mit möglichst wenig Schulden zu übernehmen[2]).

Zu den Anhängern einer unbeschränkten Testierfreiheit und einer erheblichen Beschränkung oder völligen Be-

[1]) H. Paasche, Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes in Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F., XIV, 1887. S. 212. — Paasche bemerkt an derselben Stelle, daß aber selbst da, wo der Großgrundbesitz überwiege, noch keine Latifundien vorhanden seien. Der Regierungsbezirk Stralsund mit seinen 76 % Großgrundbesitz, welcher immer als Schreckbild herangezogen werde, habe nur 298066 ha landwirtschaftliche Fläche aufzuweisen, d. h. von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche Deutschlands mit 31368972 ha nicht einmal 1 %.

[2]) Vrgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1884, Bd. 28, S. 17.

seitigung der Pflichtteilsrechte gehören u. a.: v. Miaskowski, Helferich, Freiherr v. Hammerstein, zu den Gegnern Conrad, Gierke, Miquel, für eine Erweiterung der Testierfreiheit tritt Fuld ein.

v. Miaskowski ist der Ansicht, die Einführung der absoluten Testierfreiheit mit Beseitigung aller Pflichtteilsrechte für den aus landwirtschaftlich benützten Grundstücken bestehenden Nachlaß erscheine vom sozialwirtschaftlichen Standpunkt als die erwünschteste Lösung der schwebenden Gesetzgebungsfrage. Von der Innigkeit des zwischen Deszendenten und Aszendenten und Ehegatten bestehenden Verhältnisses erwartet er aber, daß von diesem Recht nicht zum Schaden der Familie und ihrer Interessen Gebrauch gemacht werde. Aszendenten will Miaskowski nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit ein Alimentationsrecht zugestehen und er begründet diese Meinung damit, daß gegen das Pflichtteilsrecht der Aszendenten der sozialwirtschaftliche Grund spreche, daß diese wegen ihres hohen Alters nicht in der Lage sein würden, die Bewirtschaftung des Landguts ihrer Kinder fortzuführen.

Für die Beseitigung des Pflichtteilsrechts Deszendenten gegenüber macht v. Miaskowski namentlich geltend, daß dies häufig das einzige Mittel sei, das Grundeigentum in der Familie zu erhalten. Appellationsgerichtsanwalt Meyersburg erzähle aus seiner Praxis, wie häufig die Fälle seien, in denen Väter Jahre hindurch von dem Gedanken gepeinigt wurden, daß nach ihrem Ableben der Besitz verkauft und in andere Hände übergehen werde, weil es nach dem geltenden Recht nicht angängig sei, einem Kinde das Gut zu übertragen oder den übrigen ihre Anteile unter solchen Bedingungen auszuzahlen, daß das väterliche Besitztum der Familie erhalten bleibe.

Auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit sei eine ungleiche Verteilung des Nachlasses nicht zu verwerfen, denn,

wenn ein Kind den Erblasser besonders sorgsam und lange gepflegt, oder wenn es auf Wunsch des Vaters manche günstige Chance ausgeschlagen habe, so sei es sittlich begründet, wenn dieses Kind bevorzugt werde. Endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit sei eine Bevorzugung berechtigt, dann nämlich, wenn ein Kind sich als besonders tüchtig und befähigt für die Fortführung der Wirtschaft erweise.

Ferner macht v. Miaskowski für die völlige Testierfreiheit geltend: die dadurch herbeigeführte Kräftigung der väterlichen Autorität und die Gewöhnung der Familienglieder an Unterordnung, an Zucht und Gehorsam; die Erhöhung der Verantwortlichkeit des Familienvaters; die Verhinderung zahlreicher Prozesse unter den Erben [1]).

Wie schon bemerkt, hält v. Miaskowski die Einführung der absoluten Testierfreiheit mit Beseitigung aller Pflichtteilsrechte für die beste Lösung der Frage. Er scheint aber zu fühlen, daß diese Forderung wenig Anklang im Volke finden werde, denn er fügt unmittelbar hinzu: „Für den Fall, daß die Beseitigung des Pflichtteilsrechts in seiner gegenwärtigen Gestalt aber an der bestehenden Rechtsüberzeugung ein unüberwindliches Hindernis finden sollte, so schränke man dasselbe wenigstens auf einen Betrag ein, der dem Erblasser durch freie Verfügung über den Rest die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie allgemein ermöglicht [2])."

Der Miaskowskische Vorschlag ist — und mit Recht — nicht ohne lebhaften Widerspruch geblieben. Denn mag man aus wirtschaftlichen Gründen die ungeteilte Erhaltung der Bauernhöfe noch so sehr wünschen, so wird man doch ernste Bedenken tragen müssen, in Deutschland eine Testierfreiheit nach englisch-amerikanischem Muster einzuführen, d. h. gutzu-

[1]) v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Bd. 1, S. 273 ff.

[2]) Ebendort S. 277.

heißen, daß ein Vater seine Kinder von seinem Nachlasse ausschließt, wenn ihm das aus irgendwelchem Grund so gefällt.

Durchaus zutreffend hat schon der verstorbene Berliner Professor Bruns sich dahin geäußert, daß eine solche Testierfreiheit mit dem Rechtsgefühl des deutschen Volkes im Widerspruch stehe[1]). Jede Freiheit, mag es die politische, die Testierfreiheit oder eine andere sein, hat ihre Grenzen, die ohne schwere Nachteile nicht überschritten werden können.

Und wenn man gegen die Beseitigung des privaten Erbrechts überhaupt — von andern Gründen ganz abgesehen — mit Recht einwendet, daß dadurch der Familiensinn zerstört, der Familie ans Leben gegriffen werde, so wird man dies Argument ebenso gegen die Beseitigung aller Pflichtteile geltend machen können.

Was soll die Ehefrau, was die urteilsfähigen Kinder veranlassen, an der väterlichen Wirtschaftsführung sich mit regem Eifer zu beteiligen, wenn gleich einem Damoklesschwert die Möglichkeit ständig über ihrem Haupte schwebt, kraft der Testierbefugnis des Gatten bezw. Vaters von einem weltfremden Menschen eines Tages von Haus und Hof getrieben zu werden? Ist unter solchen Umständen ein wahres, echtes Familienleben noch möglich? Die Frage dürfte verneint werden müssen. Und würde ferner eine solche Testierfreiheit nicht eine beispiellose Heuchelei hervorrufen? Würde nicht sowohl jedes Kind wie jeder entferntere Verwandte die Schwächen des Hofbesitzers zu seinen Gunsten auszunutzen suchen, würde nicht die Erbschleicherei geradezu gezüchtet? Reine Liebe würde in den wenigsten Fällen die Angehörigen um das Bett des kranken oder sterbenden Familienoberhauptes versammeln, sondern krasser Eigennutz, und selbst der treuesten Pflege, der unermüdlichsten Sorge um den Gatten und Vater würde immer

[1]) Vrgl. Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages, 1878, 1. Teil, S. 72 ff.

der Schein berechnender Spekulation anhaften. Die wahre, uneigennützige Liebe und Treue müßte aber unter sothanen Umständen — selbst wo sie noch vorhanden — allmählich erstickt werden und nur noch unter den gänzlich Besitzlosen würde sie sich zu erhalten vermögen. Schlimm aber möchte es um die Menschheit bestellt sein, wenn Liebe und Treue nicht mehr unter ihr wohnten. Sie zu erhalten und zu erhöhen sollte das Bestreben aller sein, nicht sie systematisch zu ersticken.

Es dürfte aber auch nicht zu bestreiten sein, daß die Kinder ein natürliches Recht auf den Nachlaß der Eltern haben. Ihnen, den Geschöpfen des Willens der Eltern, legt das Gesetz ernste Pflichten auf, Pflichten von unbestimmter Dauer. Es sei nur an die Pflicht erinnert, die Eltern im Falle der Bedürftigkeit zu unterstützen. Die Auferlegung solcher Pflichten ist vollauf berechtigt, aber solchen Pflichten müssen auch wohlbegründete Rechte gegenüberstehen. Soll z. B. ein Sohn, der seinen Vater 10 oder 15 Jahre unterstützte, von letzterem grundlos enterbt werden können, wenn der Zufall dem Vater nochmals an seinem Lebensabend Glücksgüter in den Schoß werfen sollte? Oder soll der Vater ein verkrüppeltes Kind, das seinen Lebensunterhalt nur schwer oder gar nicht zu verdienen vermag, enterben können, wenn ihm das so gefällt? Kann es gebilligt werden, daß das von ihm ins Leben gerufene Wesen in Not und Elend hinabgestoßen, von ihm wie eine lästige Bürde abgeschüttelt wird? Wer möchte die Frage bejahen.

Man wende nicht ein, daß solche Fälle nicht vorkommen, daß der Vater stets zuerst seiner Gattin und Kinder gedenken werde. Sie sind leider vorgekommen und werden immer wieder vorkommen.

Diese Anschauung steht durchaus nicht vereinzelt da. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 10

vom Jahre 1854 giebt Helferich, ein eifriger Anhänger der Testierfreiheit, in seinen „Studien über württembergische Agrarverhältnisse“ zu, daß manchmal ganz extreme Fälle vorkommen, daß ein Vater einmal alle seine Angehörigen enterbt und sein ganzes Vermögen einem Fremden vermacht, oder daß ein Kind nicht nur das unbewegliche, sondern auch das ganze bewegliche Vermögen mit Ausschluß aller Geschwister erhält.

Wenn aber solche Testierungen auch noch so vereinzelt sind, so sollte ihr Vorkommen doch mehr als genügen, um das Pflichtteilsrecht aufrecht zu erhalten.

Auch jener gegen die Pflichtteilsberechtigung erhobene Einwand, daß die den Eltern durch die Erziehung und Pflege der Kinder erwachsende Mühe und Sorge ein reichliches Äquivalent für alles das sei, was die Kinder den Eltern jemals bieten könnten, erscheint nicht stichhaltig, wenn man bedenkt, daß nach dem ewigen Naturgesetz die Kinder dies wieder an ihren eigenen Kindern gut machen müssen. Das, was gewissenhafte Eltern für ihre Kinder an Sorge und Mühe aufwenden, läßt sich überhaupt nicht in Geld oder Grundstücke umrechnen; das ist einfach unersetzbar. Der Ausgleich findet erst wieder bei der nachfolgenden Generation statt.

Geradezu wie eine beabsichtigte Diskreditierung der Ehe und des Familienlebens will es aber erscheinen, wenn die Gattin von dem Erbrecht soll ausgeschlossen werden können. Die Frau, die vielleicht ein halbes Jahrhundert mit dem Manne Freud und Leid getragen, mit ihm gesorgt und geschafft hat, in ihren alten Tagen mittellos zurücklassen oder von dem Wohlwollen eines ihrer Kinder abhängig machen, erscheint als eine fast barbarische Härte. Daß im deutschen Volke nicht vereinzelt so gedacht wird, haben die Verhandlungen über die Einführung einer Landgüterordnung in Westfalen gelehrt, auf die an anderer Stelle zurückzukommen sein wird.

Der als praktisch gerühmte Yankee mag sich über solche „Schwächen" leicht hinwegsetzen, das deutsche Gemüt kann es nicht. Wir haben Grund, uns zu freuen, daß das Gemütsleben des deutschen Volkes noch nicht durch eine nackte, alles mißachtende Praxis vernichtet ist.

Ebensowenig wie eine Beseitigung aller Pflichtteilsrechte erscheint eine weitgehende Beschränkung derselben empfehlenswert, etwa nach der Ansicht John Stuart Mills, der sich dahin ausspricht, daß ein legitimes Kind nicht mehr sollte beanspruchen können, als was ein Vater seinem unehelichen Kinde zu geben verpflichtet ist[1]). Das hieße die Ehe mit dem Konkubinat auf eine Stufe stellen und gegen Grundsätze Front machen, die seit Menschengedenken von allen Gesetzen anerkannt worden sind. Desgleichen spricht nichts nachhaltig für eine Beschränkung des Pflichtteilsrechts der Ehegatten, im Gegenteil befürwortet die deutsche Auffassung von der Ehe und dem Eheleben eine Erweiterung derselben. Die neuern deutschen Gesetzbücher räumen denn auch ausnahmslos dem Ehegatten ein Pflichtteilsrecht ein und der 14. deutsche Juristentag, welcher sich 1879 mit der Frage der Testierfreiheit und der Beseitigung bezw. Beschränkung der Pflichtteilsrechte beschäftigte, faßte nach sehr eingehender Beratung folgende Beschlüsse:

1. Unbeschränkte Testierfreiheit ist in Deutschland nicht einzuführen, sondern die Beibehaltung von Pflichtteilsrechten geboten.
2. Ein Pflichtteilsrecht ist den Deszendenten, den Aszendenten und dem Ehegatten des Erblassers einzuräumen.
3. Bezüglich der Höhe des Pflichtteils sind folgende Sätze zu empfehlen:

[1]) Vrgl. John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie, Hamburg 1864, S. 666.

a) Sind Deszendenten vorhanden, so soll der Erblasser zu Gunsten eines oder mehrerer derselben über die Hälfte des Vermögens frei verfügen können. Dagegen soll er andern Personen, soweit nicht der Pflichtteil des Ehegatten in Frage steht, nur einen Kindsteil zuwenden dürfen;

b) dem Ehegatten ist, je nachdem Deszendenten vorhanden sind oder nicht, die Nutznießung an einer größern oder geringern Quote des Vermögens als Bruchteil zuzuwenden.

4. Der Anspruch auf den Pflichtteil soll kein unbedingter sein; es sind bestimmte Enterbungsgründe aufzustellen, welche die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen.

5. Das Pflichtteilsrecht soll nur Anspruch auf Zuwendung einer bestimmten Geldsumme bezw. eines bestimmten Geldwertes, nicht aber ein Recht auf die zur Erbmasse gehörigen Gegenstände geben [1]).

Auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik sprach sich auch Dr. Miquel im Jahre 1882 in überzeugender Weise gegen die Aufhebung des Pflichtteilsrechts aus, einmal, weil dazu keine Notwendigkeit vorliege, sodann, weil dies gegen eine tief im Volke vorhandene Rechtsanschauung verstoße. „Wenn der westfälische Bauer," so exemplifizierte Miquel in jener Versammlung, „einem seiner Söhne sein Gut überträgt und die übrigen Kinder nur mit sehr geringen Abfindungen abgefunden werden, so ist dies nur möglich und zu erhalten, wenn auch die abgefundenen Kinder nach wie vor als Familienglieder angesehen werden, auf den Hof zurückkehren dürfen, vom Hofe auch nach der Abfindung unterstützt werden, stets als Familienmitglieder betrachtet werden sowohl von

[1]) Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages, 2. Bd., Berlin 1879, S. 61.

dem überlebenden Anerben als von dem abtretenden Gutserblasser. Wo das nicht der Fall ist, da würde eine völlige Aufhebung des Pflichtteilsrechts in seinen Folgen oft als eine ganz criante Rechtsverletzung, als eine Willkür gerade da erscheinen, wo überhaupt noch der Besitz nicht als der zufällige persönliche Besitz des Familienoberhauptes, sondern als mehr oder weniger der Familie zustehend angesehen wird[1])."

Professor Degenkolb äußerte sich in der gleichen Versammlung dahin: „Man kann nicht, wenn man nur für den Grundbesitz etwas erreichen will, ohne weiteres ganz unabhängig vom Grundbesitz tabula rasa machen; aber auch selbst innerhalb der Regulierung des Grundbesitzrechts kann man unmöglich den Pflichtteil abschaffen, ohne etwas Ergänzendes gleichzeitig einzuführen, nämlich ein Recht auf Ausstattung der hinterbliebenen Kinder. Denken Sie sich doch, wohin Sie kämen, wenn das Pflichtteilsrecht einfach abgeschafft würde: der Vater stirbt, er hat testiert, hat alles einem einzigen Kinde hinterlassen und den andern gar nichts. Dabei kann es nicht bleiben.. Aus dem Nachlaß ist den unausgestatteten Kindern Ausstattung zu gewähren. Sie können nicht die unversorgten Kinder einfach auf die Straße werfen und der öffentlichen Unterstützung anheimgeben."

Eine ähnliche Ansicht finden wir bei Gierke[2]) und Professor Conrad hob im Jahre 1884 im Verein für Sozialpolitik hervor, daß durch eine erweiterte testamentarische Machtbefugnis die väterliche Autorität keineswegs gestärkt, wohl aber dieselbe zahlreiche Familienzwistigkeiten im Gefolge haben werde. Dabei werde die Erweiterung der Testierfreiheit zur

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1882, Bd. 21, S. 34.

[2]) Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz (Schmollers Jahrb., Bd. XII. 1888), S. 27.

Erhaltung des bäuerlichen Besitzes nicht beitragen, weil der Bauer von seinem Testatrecht im allgemeinen keinen Gebrauch mache. Es werde daher vorzugsweise von den größern Grundbesitzern von jener Testierfreiheit Gebrauch gemacht und indirekt durch dieselbe die Konzentrierung von Latifundien wesentlich gefördert werden. Die Wirkung solcher Gesetzesänderung werde somit eine ganz andere sein, als man sich davon verspreche [1]).

Thatsächlich hat denn auch die Gesetzgebung an diese Reformidee nicht angeknüpft, was nur freudig zu begrüßen ist. Denn wäre auch wirklich die absolute Testierfreiheit an sich ein vortreffliches Mittel zur Erhaltung von Bauerngütern, so dürften doch die sittlichen Nachteile, welche es im Gefolge haben würde, so große sein, daß sie die Einführung dieser Freiheit verbieten.

II. Das moderne Anerbenrecht.

Die auf die Einführung eines neuen bäuerlichen Anerbenrechts gerichteten Reformbestrebungen haben in Norddeutschland seit den 70 er Jahren zu einer Reihe von Anerbenrechtsgesetzen geführt. Auch in Österreich wurde ein solches 1889 als Reichsgesetz erlassen.

Das ältere deutsche Anerbenrecht unterschied sich von dem altdeutschen Erbrecht in zweifacher Weise:

1. während dieses, soweit Immobilien vererbt wurden, zwar die Söhne vor den Töchtern begünstigte, die Söhne aber alle gleichstellte, bevorzugte es einen der Söhne bezw. eine der Töchter vor allen andern Söhnen bezw. Töchtern;
2. während nach altdeutschem Erbrecht die zurückgesetzten Geschwister doch noch immer Erbteile empfingen, hatten

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1884, Bd. 28, S. 17.

die Geschwister des Anerben entweder gar kein Anrecht am Hof, oder sie empfingen doch nur Abfindungen aus demselben.

Von dem modernen Anerbenrecht aber unterscheidet es sich dadurch, daß es meist auf gebundenes, nimmer aber nur auf bäuerliches Grundeigentum Anwendung fand, ein Zwangserbrecht war, weder durch letztwillige Verfügungen noch Verträge unter Lebenden abgeändert werden durfte und dem Anerben nur ein Erbrecht am Hofe, den Geschwistern dagegen entweder bloß ein Erbrecht an dem übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Abfindung aus dem Hof gewährte [1]).

Das ältere Anerbenrecht hatte sich bis zu Beginn der 70er Jahre, zu welcher Zeit die Erbrechtsreform anhob, noch in Hannover, Bremen, Oldenburg, Hamburg, den beiden Mecklenburg, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck, in Teilen Hessens, Altbayerns und Thüringens, sowie im badischen Schwarzwald erhalten.

Die neuere Gesetzgebung, welche ihren Ausgangspunkt von Hannover nahm, knüpfte an jenes Recht und nicht an einen zweiten Rest altgermanischer Vererbungssitte, an die Gutsübergabe- oder sog. Altenteilsverträge an, nicht nur weil in hannoverschen Landen das alte Anerbenrecht noch vielfach in Übung war, sondern auch, weil den Gutsübergabeverträgen, d. h. Verträgen, mittels welcher der alternde Bauer das Gut auf eines seiner Kinder überträgt, neben wenigen Lichtseiten eine große Reihe von Schattenseiten anhaftet [2]).

Für die Gutsübergabeverträge kann eigentlich nur das eine geltend gemacht werden, daß der Bauer, dessen Kräfte

---

[1]) v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Bd. 2, S. 137.

[2]) Im deutschen Landwirtschaftsrat wurden 1887 die mit den Gutsübergabeverträgen verknüpften Übelstände sehr eingehend erörtert. (Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, XI. Jahrg., 1887, S. 229 ff.)

die persönliche Leitung und Beaufsichtigung seiner Wirtschaft nicht mehr gestatten, das Bauerngut in die jüngern Hände des muthmaßlichen Erben legen kann und damit dem Interesse der bäuerlichen Wirtschaft dient. Gegen dieselben spricht aber, daß sie den Bauer leicht zu früh zum Nichtsthun veranlassen, namentlich dann, wenn eine Geldrente statt der Naturalverpflegung ausbedungen wird, ferner die Beförderung zu frühen Heiratens des Gutsnachfolgers[1]) und die Steigerung der Spekulation, das verschuldete Besitztum durch eine gute Heirat des Gutsnachfolgers aufzubessern, endlich — und das ist der schwerwiegendste Punkt — daß sie den Anlaß zu zahlreichen Familienstreitigkeiten geben, die nicht selten zu Prozessen, Mißhandlungen, ja selbst Verbrechen führen. Früher, als noch in den meisten deutschen Staaten Gesetze in Kraft waren[2]), welche für solche Altenteilsverträge Normativbestimmungen enthielten und insbesondere die Bestätigung der Verträge durch die Justizbehörde vorschrieben, auch das Alter des Übergebenden und das Maß der Verpflichtungen, das dem Gutsnach-

---

[1]) „Jeder Bauernsohn," sagt v. Miaskowski in seinem Werke „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche" (Bd. 2, S. 207) ganz zutreffend, „fühlt das Bedürfnis zu heiraten, sobald er vom Militär los ist, und er findet es durchaus in der Ordnung, daß ihm die Eltern zu diesem Zwecke sofort die Wirtschaft abtreten."

[2]) Vrgl. v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, S. 194 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I S. 194. „Solche Mißbräuche," schreibt v. Miaskowski an letzterer Stelle, „führten bereits im vorigen Jahrhundert zu einer gesetzlichen Regelung der Altenteilsverträge, in dem Sinne, daß dieselben von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden nach gehöriger Prüfung ihres Inhalts zu bestätigen waren. Dabei hatten die bestätigenden Behörden hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bauern sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters, in der Regel des 60. Lebensjahres, auf den Altenteil setzten, daß die von ihnen ausbedungenen Lasten nicht außer Verhältnis zu den Erträgen des Gutes standen und daß die Verträge unbedingt solche Bestimmungen vermieden, welche leicht zu Zwistigkeiten und Prozessen führen konnten.

folger aufgebürdet werden durfte, fixierten, mochten sie keine nachteiligen Wirkungen haben, jetzt aber, nachdem alle jene beschränkenden Bestimmungen aufgehoben worden sind, wird man den Gutsübergabeverträgen kaum das Wort reden können. Der Umstand, daß sie bis in die neueste Zeit in Westfalen und in andern Gegenden des deutschen Vaterlandes gebräuchlich waren und auch vielfach zu keinerlei Mißständen Anlaß gaben, kann die oben erwähnten Bedenken keineswegs beseitigen und wenn Männer von der Bedeutung eines Savigny, Mühler, Waldeck, Dernburg ꝛc. die Gutsübergabeverträge empfehlen, so ist der von ihnen gemachte Zusatz nicht zu übersehen: „wenn von denselben der rechte Gebrauch gemacht werde“ [1]). Daß aber durchaus nicht immer von den Altenteilsverträgen der rechte Gebrauch gemacht wird, mag ein von Miaskowski in seinem mehrgenannten Werke angeführtes Beispiel eines Übergabsvertrages aus dem Altenburgischen darthun. Nach demselben bedang sich ein Auszügler, der seinem Sohne ein vierspänniges Frongut von 240 pr. Morgen für eine Summe von 24000 Thalern übergab, folgendes aus:

1. die alleinige Benutzung der Oberstube und Kammer eine Treppe hoch,
2. den Mitgebrauch der Küche, des Kellers und des Gewölbes,
3. die Mitbenutzung der Hälfte des Gemüsegartens,
4. den vierten Teil des Obstes vom Grasgarten,
5. das unentgeltliche Waschen der Wäsche,
6. freies Brennholz und Salz,
7. alle erforderlichen Fuhren,
8. ein jährliches Taschengeld von 52 Thalern,
9. an Vieh, Getreide und sonstigen Viktualien alle Jahre:

[1]) v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, S. 195.

an Vieh:

2 fette Schweine à 1⅕ Ztr.,
4 Gänse,
4 Hühner,
25 Paar junge Tauben,
104 Pfund Rindfleisch;

an Getreide:

6 Scheff. Weizen Berl. Maß,
16⅕ „ Roggen,
7½ „ Gerste,
2 „ Erbsen,
10 „ Kartoffeln;

an sonstigen Viktualien:

140 Stück Butter,
360 Eier,
60 Ziegenkäse,
180 kleine Kuhkäse,
108 Quart Sahne,
130 „ gute Milch,
8 „ Quark,
60 „ Sauerkraut,
540 „ gutes Bier,
10 „ Brennöl.

Allerdings kommt bei Beurteilung dieser Forderungen das Verhältnis zum Ertrage des Guts und der Geldwert der Leistungen wesentlich in Betracht, allein es kann doch nicht bezweifelt werden, daß bei einem zu 24000 Thlr. veranschlagten Grundbesitz eine solche Abgabe an einen einzelnen Menschen eine sehr hohe ist und Miaskowski führt denn auch die vorstehenden Abmachungen als ein Beispiel für hohe Forderungen an.

Angesichts solcher weitgehenden Ansprüche des Gutsübertragers kann es nicht überraschen, daß die Hofübernehmer den Vertrag vielfach in der Hoffnung abschließen, der alsbaldige Tod der Eltern werde sie von der Last befreien und daß es zu Streitigkeiten und tiefgehenden Zerwürfnissen kommt, wenn sich diese Erwartungen als irrig erweisen.

Die neuern Reformbestrebungen haben denn auch nicht einmal den Versuch gemacht, an die Gutsübertragungsverträge anzuknüpfen, sondern sich, wie schon erwähnt wurde, an das historische Anerbenrecht angelehnt.

Aber das moderne Anerbenrecht ist entsprechend den neuzeitlichen Anschauungen und der freiern Wirtschaftsverfassung

unserer Zeit gestaltet, so daß von einer Gebundenheit der unter dieses Recht fallenden Anwesen nur bedingungsweise gesprochen werden kann. Man geht von der Anschauung aus, daß ein Anerbenrecht nur innerhalb der freien Dispositionsbefugnis der Besitzer seine Berechtigung habe und daß der Bauer die Wahl haben müsse, es zu acceptieren oder nicht. Der Anerbe ist nicht mehr alleiniger Erbe in den Grundbesitz, sondern nur ein vor seinen Miterben bevorzugter Miterbe, dem zwar das Eigentum an dem Gut, nicht aber auch der Wert desselben ausschließlich zufällt. Seine Bevorzugung ist gesetzlich fixiert und nur soweit noch vorhanden, als es zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes dieser Gesetzgebung unumgänglich notwendig ist.

Das moderne Anerbenrecht tritt uns in zwei Formen entgegen. Die erstere ist ein direktes Intestaterbrecht für den bäuerlichen Grundbesitz. Die Vererbung nach gemeinem Recht ist zwar hiernach für das einzelne bäuerliche Gut nicht ausgeschlossen, aber sie muß in jedem einzelnen Fall ausdrücklich vom Eigentümer gewollt und dieser Wille muß in einer letztwilligen Disposition ausgesprochen sein. Fehlt es an einer solchen letztwilligen Verfügung, so tritt das gesetzliche Anerbenrecht in Geltung.

Diese Form bringen zum Ausdruck das „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe in Schaumburg-Lippe“ vom 11. April 1870, das braunschweigische „Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend“ vom 28. März 1874 und das österreichische Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ vom 1. Februar 1889.

Die zweite Form, für welche das hannoversche Gesetz vom 2. Juni 1874 typisch geworden ist, ist ein indirektes Anerbenrecht in der Gestalt eines „Höferechts“. Dasselbe überläßt es dem freien Willen des Eigentümers, sein Gut

dem Anerbenrecht zu unterwerfen, leistet der Anwendung des Anerbenrechts aber dadurch Vorschub, daß der sie bedingende Willensakt — Eintragung in die Höferolle — im Vergleich mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung außerordentlich erleichtert ist, auch für den Fall der Eintragung die Regeln, nach denen die Vererbung erfolgt, nicht erst ausdrücklich von dem einzelnen bestimmt zu werden brauchen, sondern im Gesetz fixiert sind. Aber die Anwendung dieses Anerbenrechts muß doch von dem Eigenthümer gewollt und sein Wille durch die Eintragung in die Rolle erklärt sein.

Hier ist die Präsumtion für das gemeine Recht, das Anerbenrecht kann nur Anwendung finden, wenn das Gut in die Rolle eingetragen ist [1]).

Diese Form des Anerbenrechts haben außer dem hannoverschen Gesetz gewählt: das „Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Erbrecht", vom 24. April 1873, das „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete Bremen" vom 14. Januar 1876, das „Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend das Erbrecht" vom 10. Januar 1879, das „Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg" vom 21. Februar 1881, die „Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr" vom 30. April 1882, die „Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg" vom 10. Juli 1883, die „Landgüterordnung für die Provinz Schlesien" vom 24. April 1884, die „Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg" vom 2. April 1886 und endlich die „Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln" vom 1. Juli 1887.

[1]) von Schönberg, Artikel „Höferecht" in Meyers Lexikon, 4. Aufl., Bd. 8, S. 610.

Auf einen eingehenden Vergleich dieser Gesetze kann hier verzichtet werden, da v. Miaskowski dies am Schlusse seines Werkes „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich“ für die damaligen Gesetze in sorgsamster Weise gethan hat, dagegen mag der Unterschied der Bestimmungen über die wichtigsten Punkte, nämlich

a) die Art der eintragungsfähigen Güter,
b) das Voraus des Anerben,
c) die Bestimmung des Hofeswerts,
d) die Wahl des Anerben

kurz hervorgehoben werden.

ad a) Nach dem Gesetze für Schaumburg-Lippe und Braunschweig sind[1]) (§ 1 resp. § 2) nur Bauernhöfe dem Anerbenrecht unterworfen, während nach § 1 des österreichischen Reichsgesetzes nur landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe, die von der Landesgesetzgebung näher zu präzisieren ist, unter dasselbe fallen.

[1]) § 1 des Schaumburg-Lippeschen Gesetzes lautet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sämtliche Bauernhöfe des Landes mit ihren zum geschlossenen Hofbestande zu rechnenden Zubehörungen Anwendung.“

§ 2 des Braunschweiger Gesetzes: „Die vorhandenen Bauerngüter bestehen als solche fort und werden auch fernerhin in Beziehung auf Anerbenrecht, Interimswirtschaft und Leibzucht nach dem geltenden Bauernrecht beurteilt.

Künftig entstehende, bebaute Wirtschaftsstellen auf dem Lande, die nicht wesentlich andern als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und weder zu den Ritter- und Freisassengütern noch zu den Stamm- und Pertinenzgütern gehören, gelten für bäuerliche Besitzungen und werden in gleicher Weise wie die vorhandenen Bauerngüter nach Bauernrecht beurteilt.

Die Grundstücke und Berechtigungen, welche bei einem Bauernhof bewirtschaftet bezw. benutzt werden, gelten für dessen Zubehörungen und bilden mit Einschluß des bebauten Gehöftes dessen einheitlichen wirtschaftlichen Bestand . . .“

Das oldenburgische Gesetz bestimmt in Art. 3, daß nur eine „behauſete Grundbesitzung“ die Eigenschaft einer Grunderbstelle haben kann. Das hannoversche Höferecht sagt: „Als Hof kann jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung in die Höferolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig.“ (§ 5.) Die betreffende Bestimmung des bremischen Gesetzes entspricht der hannoverschen, nur wird ein Mindestumfang der Besitzung von 5 ha verlangt. Lübeck hat genau die gleiche Vorschrift wie Oldenburg, und Lauenburg hat sich dem hannoverschen Wortlaut angeschlossen. Dagegen fordert die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen ꝛc. in § 1, daß die Besitzung zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 75 ℳ angesetzt ist. Genau die gleiche Vorschrift enthält der § 1 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg, während für Schlesien (§ 1) nur ein Grundsteuer-Reinertrag von 60 ℳ verlangt wird. Die Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein erklärt (§ 1) nur mit einem Wohnhause versehene Besitzungen, welche zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, für eintragungsfähig, und die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel endlich läßt auch zum forstwirtschaftlichen Betriebe bestimmte, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen zu[1]).

[1]) Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen bezüglich der Eintragungsfähigkeit eines Hofes zeigt, wie sehr die Anschauungen über die Größe eines Bauerngutes auseinandergehen. Zu dieser Frage mag noch der folgende Beitrag geliefert sein, welcher der Schrift eines Landwirtes („Der kleine, mittlere und große Grundbesitz der Provinz Posen und der ihr verwandten Landesteile.“ Von einem Landwirt, Berlin 1882) entnommen ist. Der Verfasser, welcher übrigens für staatliche Bevormundung schwärmt und dem die freie Disposition über Grund und Boden als ein Greuel erscheint, — er sagt u. a.: „Das unbeschränkte Verfügen

ad b) Bezüglich des Vorauß des Anerben weichen die Bestimmungen der einzelnen Gesetze nicht minder voneinander

über Grund und Boden im Osten der preußischen Monarchie von seiten Privater zieht so schwerwiegende nationalökonomische, politische und soziale Nachteile nach sich, daß dem Staate das Recht eingeräumt werden muß, für die 3 Grundbesitzarten im allgemeinen die durchschnittliche Größe ihrer Besitzung, die von jeder Art des Grundbesitzes einzunehmende Fläche, den Grad ihrer Verschuldbarkeit und die Art ihrer Vererbung zu bestimmen, um so den üblen Folgen vorzubeugen, welche die freie Disposition über Grund und Boden mit sich bringt." — fordert bei Bodenarten, Kulturstücken und Klima, wie sie durchschnittlich in der Provinz Posen vorhanden sind, wenn die Grundbesitzungen nur landwirtschaftlich nutzbare Flächen enthielten, daß

a) eine Besitzung von 2 ½ Morgen ohne Hofraum u. s. w. die größte für den kleinsten Grundbesitz,
b) eine Besitzung von 60 Morgen ohne Hofraum ꝛc. die kleinste für den kleinern Grundbesitz,
c) eine Besitzung von 160 Morgen ohne Hofraum ꝛc. die kleinste für den mittlern Grundbesitz,
d) eine Besitzung von 1100 Morgen ohne Hofraum ꝛc. die kleinste für den größern Grundbesitz,
e) die einzelne Besitzung des größten Grundbesitzes, dem hauptsächlich die für die Forstkultur geeigneten Flächen zufallen würden, nicht kleiner sei, als daß sie 100000 ℳ Reinertrag durchschnittlich jährlich aufzubringen vermöchte.

Er sagt dann weiter:

a1) Besitzungen von 2 ½ Morgen an bis zu 60 Morgen dürfte es nicht geben, da erst bei mindestens 60 Morgen die Spannfähigkeit eintritt, die erste Bedingung zu einem rationellen landwirtschaftlichen Betriebe.
b1) Die Größe der einzelnen Besitzungen des kleinern Grundbesitzes von 60 Morgen an bis zu der des mittlern könnte eine beliebige sein.
c1) Die Größe der Besitzungen des mittlern Grundbesitzes darf nicht bis zu der des großen Grundbesitzes sich erheben, sondern etwa nur bis zu 180 Morgen (seltsame Idee, daß der mittlere Grundbesitz nur einen Spielraum von 20 Morgen haben soll!), damit ihr Besitzer und deren Familien genötigt sind, vornehmlich ihre körperlichen Kräfte zu brauchen.

ab, als in Bezug auf die Vorschriften, betreffend die eintragungsfähigen Besitzungen.

Nach dem Gesetz für Schaumburg-Lippe erhält der Anerbe kein Voraus. Das braunschweigische Recht hingegen besagt, es sei dem Anerben ein so hohes Voraus zu bewilligen, „daß der Hof bei Kräften bleibe, jedoch solle dieses Voraus ein Dritteil des ermittelten Hofwertes nicht übersteigen“ (§ 11). Auch das österreichische Reichsgesetz sieht in § 10 für den Fall, daß der Übernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird, vor, daß durch die Landesgesetzgebung ein Abzug zu Gunsten des Übernehmers angeordnet werden

---

d1) Die Vereinigung beliebig großer Flächen in der Hand eines Besitzers ohne staatlichen Zweck ist vom Staate thunlichst zu hindern. (Damit kann man sich schon einverstanden erklären.)

a2) Besitzungen des kleinsten Grundbesitzes sind beliebig verkäuflich, verschuldbar und vererbbar.

b2) Besitzungen des kleinern Grundbesitzes sind in ihrem vollen Bestande beliebig verkäuflich und vererbbar, doch nur bis zu einem Viertel ihres Wertes verschuldbar.

c2) Besitzungen des mittlern Grundbesitzes sind unverkäuflich, unteilbar, nur bis zu 1/4 ihres Wertes verschuldbar und vererben an den Erstgeborenen des Mannesstammes.

d2) Besitzungen des größern Grundbesitzes sind beliebig verkäuflich, bis zu 1100 Morgen herab teilbar, jedoch nur in Flächen von 1100, 160, 180, 60 und 2 1/2 Morgen. In welche dieser Flächen die Teilung stattzufinden hat, bestimmt der Staat. Sie sind ferner beliebig vererbbar und verschuldbar, wenn auch eine höhere Verschuldung als zu 1/4 ihres Wertes dem Besitzer seine soziale Stellung nimmt.

e2) Besitzungen des größten Grundbesitzes sind unverkäuflich, unteilbar, nur bis zu 1/4 ihres Wertes verschuldbar und vererben an den Erstgeborenen des Mannesstammes.

Der Bestand, die Zu- und Abnahme der Anzahl von Besitzungen für jede Grundbesitzart regelt und bestimmt der Staat, damit sein Bestehen nicht abhängig sei von dem Willen von Bevölkerungsschichten, deren Entstehen dem Zufall überlassen war.

kann, der aber ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Hofwertes nicht übersteigen darf.

In Oldenburg erhält der Anerbe in den Ämtern Jever, Stollhamm und Landwührden, der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne, Golzwerden 15%, in den übrigen Landesteilen 40% des schuldenfreien Wertes der Grunderbstelle als Voraus. Bremen setzt ein Viertel, Lübeck 20%, Hannover ein Drittel, Lauenburg und Schleswig-Holstein ebenfalls ein Drittel als Voraus fest, während die Landgüterordnungen für die Provinzen Westfalen, Brandenburg, Schlesien sowie den Regierungsbezirk Cassel von dieser Begünstigung des Gutsnachfolgers absehen.

ad c) Eine noch größere Verschiedenheit weisen die Gesetze in ihren Bestimmungen bezüglich der Ermittelung des Hofwertes auf, was sich daraus erklären läßt, daß diese Frage zu den schwierigsten der ganzen Gesetzgebung gehört. Im allgemeinen wird bei der Wertsermittelung der Ertragswert zu Grunde gelegt, allein die Ausgestaltung dieses Prinzips ist in den einzelnen Gesetzen sehr verschieden.

In Schaumburg-Lippe und Braunschweig hat die Ertragsermittlung des Anerbenguts in jedem Vererbungsfall durch das Gericht zu erfolgen, wenn die Beteiligten sich nicht freundschaftlich einigen können (§§ 26—33 resp. 12, 13)[1]).

[1]) Die betreffenden Paragraphen des Schaumburg-Lippeschen Gesetzes lauten:

§ 26.

Wenn es behufs Anwendung dieses Gesetzes der Ermittlung des Hofswertes bedarf, soll der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofsinventars, nach dem jährlichen Ertrage geschätzt werden, den er durch Benutzung als Ganzes bei ordentlicher Bewirtschaftung gewährt.

§ 27.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung notwendig erscheinen, nicht besonders zu schätzen,

Nach § 7 des österreichischen Reichsgesetzes ist der Wert des Hofes in Ermanglung eines Übereinkommens über

insoweit aber dieses nicht der Fall, nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf sonstige Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, ingleichen von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

§ 28.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach jährlichem Betrage abzusetzen.

Abgaben und Lasten, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

§ 29.

Der so ermittelte Jahresertrag ist mit dem 20fachen Betrage zum Kapital zu rechnen.

§ 30.

Diesem Kapital wird der nach dem Verkaufswerte ohne Rücksicht auf außerordentliche Preisschwankungen zu berechnende Wert des Inventars und der Düngung im Lande, sowie der Wert der Einsaat und der Bestellungskosten, bezw. der ungetrennten Früchte hinzugesetzt.

§ 31.

Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, sind nach dem Verkaufswerte abzuschätzen, wenn ein Beteiligter solches beantragt.

§ 32.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör sind die vorübergehenden Hofslasten (z. B. Leibzuchten) nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet abzusetzen.

§ 33.

Das hiernach ermittelte Kapital stellt den Hofswert dar. —

Die Paragraphen des braunschweigischen Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

§ 12.

Entsteht unter den Beteiligten Streit

1. über das Maß
   a) der dem überlebenden Ehegatten gebührenden Leibzucht oder lebenslänglichen Rente (§ 8),

denselben unter den Beteiligten, durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen

b) des dem Anerben vom Hofswerte zu gewährenden Vorans (§ 11),

c) der den Abfindlingen gebührenden Abfindungen (§ 11);

2. über die Frage,

a) ob und welchem bebauten Hofe die in der Erbschaft befindlichen Grundstücke angehören, und behufs des Anerbenrechts zuzuteilen sind (§ 9 Nr. 2),

b) ob mehrere zu dem Nachlasse gehörige Bauergüter eine wirtschaftliche Einheit bilden oder getrennt bewirtschaftet sind, und demgemäß demselben oder verschiedenen Anerben zufallen sollen (§ 10),

c) ob bei bäuerlichen Besitzungen, bei denen fruchttragende Grundstücke gar nicht oder von nur geringer Bedeutung für landwirtschaftliche Benutzung sich befinden, das Voraus des Anerben ganz hinwegfallen soll (§ 11 a. E.),

so wird darüber unter Leitung des betreffenden Amtsgerichts von drei amtsgerichtsseitig dazu ausersehenen, auf Verlangen der Beteiligten oder auch nur eines derselben zu beeidigenden Schiedsmännern aus dem Bauernstande, soweit nötig nach vorgängiger Abschätzung des Hofs, seiner Zubehörungen und Inventarien (§ 9) endgültige Bestimmung getroffen, welche schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und zu begründen ist.

Gegen die Auswahl der Schiedsmänner stehen den Beteiligten nur die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthaften Rechtsmittel der Vorstellung und Beschwerde zu.

Bei der Abschätzung sind nicht nur die auf dem Hofe dauernd ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, sondern auch vorübergehende Lasten, z. B. ältere oder infolge der Teilung neu aufzuerlegende Leibzuchten und lebenslängliche Renten — und zwar diese vorübergehenden Lasten nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, in Anschlag zu bringen.

Sofern die Auseinandersetzung hinsichtlich des Hofes mit der Teilung des sonstigen Nachlasses zusammentrifft, sind Erbschaftsschulden zunächst aus dem außer dem Hofe nebst Zubehör und Inventar vorhandenen Vermögen zu decken, soweit sie aber dasselbe übersteigen, vom Anerben zu übernehmen und vom Hofswerte in Absatz zu bringen.

festzusetzen, so daß der Hofsübernehmer „wohl bestehen kann". Doch kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewerbung, unter Zugrundelegung eines Vierfachen des Katastralreinertrags, zu erfolgen habe.

Nach oldenburgischem Recht wird der Hofeswert ermittelt durch Abschätzung desjenigen Wertes, welchen die Stelle zur Zeit des Todes des Erblassers hatte (Art. 8, § 2), der schuldenfreie Wert durch Abzug sämtlicher nachgelassenen Schulden vom Schätzungswert. Bei Streitigkeiten über die Abschätzung des Wertes entscheidet das Gericht (Art. 8, § 5).

Das Höferecht für die Provinz Hannover, welches allen nachfolgenden ähnlichen Gesetzen als Muster gedient hat, giebt in § 15 folgende Vorschriften über die Ermittlung des Hofeswertes:

> Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besondern Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem

Höfe ruhenden Hypotheken- und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet. Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Hofesinventars hinzugesetzt. Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größern Verkaufswert haben als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerte zu schätzen. Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt. Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswert.

§ 14 des bremischen Gesetzes bestimmt, daß der Jahresertrag des Hofes mit 25 multipliziert werde. Die vom Hofeswert abzusetzenden Schulden hat der Gutsnachfolger allein zu übernehmen, selbst dann, wenn diese Schulden den Hofeswert übersteigen.

Die Bestimmungen des lübeckischen Gesetzes decken sich mit denen für Oldenburg und diejenigen des Höferechts für das Herzogtum Lauenburg mit den oben wörtlich wiedergegebenen Vorschriften des hannoverschen Gesetzes.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen sieht als Wert des Landgutes den zwanzigfachen Betrag des beim Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrages der Liegenschaften und des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswertes derjenigen Gebäude an, welche weder zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirtschaftung erforderlich sind. Außer Berechnung bleiben die vorhin bezeichneten Gebäude, sodann Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen über-

ständigen Holzes, endlich das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke. Dem Gutswerte werden dagegen noch hinzugerechnet: der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswertes der zum Landgut gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten, ferner der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes und der Wert der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

Nach § 13 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg erfolgt die „Feststellung der Taxe" nach folgenden Grundsätzen:

I. Der dreißigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften, zusätzlich des zwanzigfachen Betrages des bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswertes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirtschaftung erforderlich sind, wird als Wert des Landgutes angenommen.

II. Dem Werte zu I wird hinzugerechnet

1. der zwanzigfache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle;
2. der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes, auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirtschaftlichen Benutzung bestimmt sind;
3. der Wert der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft erforderlich sind.

III. Nicht besonders abgeschätzt werden und bleiben außer Berechnung:

1. die zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, Dienstleute und Arbeiter bestimmten sowie die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude;

2. das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§ 48 ff., §§ 75 ff., Titel 2, Teil 1 des allgemeinen Landrechts);
3. Bäume und Holzungen, welche nicht unter die Nr. II fallen.

IV. Von dem Werte zu I und II wird abgesetzt der Wert der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben. Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem Zwanzigfachen ihres mutmaßlichen Jahresbetrags, vorübergehende, z. B. Altenteile, mit einem nach Maßgabe des § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnenden Kapitale, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages in Abzug gebracht. Für Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, wird das nach diesen zu berechnende Ablösungskapital in Abzug gebracht.

V. In Ermanglung einer Vereinbarung der Beteiligten über die Taxe erfolgt die Feststellung der letztern nach den Bestimmungen unter I bis IV durch Sachverständige, über deren Person sich die Beteiligten zu einigen haben, unter Leitung des Nachlaßrichters.

Die Landgüterordnung für die Provinz Schlesien bestimmt, in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung, als Übernahmspreis des Hofes den vierzigfachen Grundsteuerreinertrag der Liegenschaften. Auf Antrag des Anerben oder eines Miterben ist jedoch der Übernahmepreis durch Abschätzung des Gutswertes festzustellen.

Ähnlich wie der § 13 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg lautet der den gleichen Gegenstand behandelnde § 14 der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, indessen mit dem Unterschiede, daß der ermittelte Jahresbetrag mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet und diesem Kapital der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Wirtschaftsinventars

hinzugesetzt wird. Auf dem Landgute ruhende Hypotheken und Grundschulden werden nicht in Abrechnung gebracht. Auf Verlangen eines Beteiligten sind Landgüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größern Verkaufswert haben als die übrigen Grundstücke, nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel endlich besagt, daß der Wert des Landgutes nicht geringer als der fünfundzwanzigfache und nicht höher als der fünfundvierzigfache Betrag des jährlichen Grundsteuerreinertrages geschätzt werden soll.

ad d) Bezüglich der Wahl des Anerben enthalten, mit Ausnahme der Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, alle Höfegesetze nähere Vorschriften darüber, ob Männer den Frauen, leibliche Kinder den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen Kindern vorgehen.

Im allgemeinen genießt das männliche Geschlecht vor dem weiblichen den Vorzug, desgleichen eheliche bezw. leibliche Kinder vor den unehelichen resp. Adoptivkindern. So z. B. in den Gesetzen für Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Hannover, Lauenburg, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Oldenburg und Bremen. Das österreichische Reichsgesetz bestimmt in § 5, daß der Gutsübernehmer von den Erben zu wählen sei, so daß die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze nur subsidiär in Anwendung kommen.

Nach § 14 ff. der Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel wird der Anerbe in Ermanglung einer Vereinbarung der Beteiligten durch den Familienrat bestimmt.

Das Majorat bildet übrigens die Regel, nur in Teilen von Westfalen und Oldenburg findet sich das Minorat in Übung. Dieses Anerbenrecht mit der Bevorzugung des Anerben ist aber nur ein subsidiäres. Der Erblasser kann nämlich bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß ein anderes

Kind als das durch Gesetz berufene Anerbe werden und die Bevorzugung des Anerben in anderer Weise als der im Gesetz vorgesehenen erfolgen soll. Auch kann der Erblasser den Hofeswert selbst bestimmen.

Eine Löschung des Hofes in der Höferolle kann jederzeit erfolgen, die volle Dispositionsfreiheit wird somit dem Eigentümer gewahrt.

Die große Verschiedenheit der thatsächlichen Bestimmungen über diese wichtigsten Punkte des Anerbenrechts läßt schon darauf schließen, daß die Ansichten darüber sehr auseinander gehen. Und in der That ist die Divergenz der Meinungen darüber nicht nur in der Litteratur, sondern auch bei den Verhandlungen über die Gesetze hervorgetreten. Die Divergenz der Ansichten erstreckt sich aber nicht nur auf diese einzelnen Punkte, sondern auch auf die prinzipalen Vorfragen, ob überhaupt ein besonderes bäuerliches Anerbenrecht notwendig resp. zweckmäßig sei oder nicht, und eventuell, ob das direkte oder indirekte Anerbenrecht das Bessere sei.

Für eine Reform des bäuerlichen Erbrechts in der Form eines Anerbenrechts treten in der wissenschaftlichen Litteratur u. a. ein Helferich, Gierke, Conrad, Miaskowski, Gegner einer solchen sind Emminghaus, Beaulieu-Marconnay, Menger, nur für bedingt rätlich erachten das Anerbenrecht Buchenberger und Schäffle. Letzterer hält es sogar für schädlich, wenn nicht gleichzeitig eine Reform des Kredit- und Verschuldungsrechts erfolge, während Buchenberger folgert, „daß ein Bedürfnis, das bäuerliche Erbrecht auf der prinzipalen Ordnung des Anerbenrechts aufzubauen, nicht anerkannt werden kann, ja daß schwerwiegende privat-, volkswirtschaftliche und sozialpolitische Momente gegen eine solche Ordnung sprechen; daß eine Anerbenrechtsordnung vielmehr neben dem gemeinen Erbrecht einhergehen, beide Rechtsordnungen also in ihrem Geltungsgebiet auf bestimmte, für das betreffende Erbrecht

besonders sich eignende Gegenden eingeschränkt bleiben sollen; mit andern Worten, daß der oft betonte Grundsatz der Individualisierung der Gesetzgebung auch hier zu beachten und jede Schematisierung im Hinblick auf die unendliche Mannigfaltigkeit der Daseinsbedingungen der Bodenbewirtschaftung zu vermeiden ist, wenn anders die Gesetzgebung vor der Gefahr behütet werden soll, ein toter Buchstabe zu bleiben oder aber in unlösbare Widersprüche mit den thatsächlichen Verhältnissen zu geraten [1])."

Für das Anerbenrecht machen die Verteidiger desselben eine lange Reihe von Gründen geltend, so namentlich, daß der Grundbesitz anders behandelt werden müsse als der Mobiliarbesitz, daß die Vererbungssitte gegenüber dem geschriebenen Recht unterliegen und nur letzteres erfahrungsmäßig zum Gewohnheitsrecht werde, daß aber die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes sowohl aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen eine dringende Notwendigkeit sei, dies jedoch nur ermöglicht werde, wenn man dem Umsichgreifen der Bodenzersplitterung und der Verschuldung des Mittelbesitzes durch gesetzliche Bestimmungen entgegenwirke.

Die Gegner des Anerbenrechts stellen die beabsichtigten Wirkungen in Abrede. Nach Beaulieu-Marconnays Überzeugung hängt die Erhaltung eines kräftigen wohlhabenden Bauernstandes nicht von der Konservierung des Grunderbrechts ab [2]). Und diese Ansicht steht keineswegs vereinzelt da. So äußerte Professor Neumann-Tübingen im Jahre 1882 in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, das Anerbenrecht sei durchaus nicht geeignet, da nachhaltige Hilfe zu gewähren, wo solche am dringendsten zu wünschen ist [3]). Inama-

[1]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 487.

[2]) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkte des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogtum Oldenburg, 1870, S. 31.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, S. 53.

Sternegg erklärt, die Frage des Anerbenrechts sei keineswegs klar. Es fehle die sichere statistische Unterlage dafür, daß ein Bedürfnis für ein Anerbenrecht vorliege. Die Thatsache, daß ein strammer Bauernstand sein altes Anerbenrecht in Westfalen und Oldenburg ebenso wie in Kärnten, Ober- und Niederösterreich trotz des Mangels einer Gesetzgebung darüber so wohl habe behaupten können, spreche nicht zu Gunsten der Bedürfnisfrage. Auch wüßten wir, daß die Erfolge der deutschen Anerbengesetze mit und ohne Höferolle gerade keine glänzenden seien, daß in England, trotz Anerbenrecht, sich recht ungünstige agrarische Zustände entwickelt hätten, während der französische Kleinbauer trotz weitgehender Freiteilbarkeit und gleicher Vererbung sich leidlich wohl befinde[1]). Ähnlich sprach sich Knauers-Gröbers im deutschen Landwirtschaftsrat aus[2]). Endlich mag noch eine Stelle aus einem Gutachten Schäffles über die Erbgüterfrage hierhergestellt sein. Dieselbe lautet: „Die Maßregel des Anerbenrechts bietet keineswegs die Gewähr der Erhaltung des Bauernstandes gegen exekutivische Auffangung durch den Mobiliarbesitz zu Latifundien. Das Anerbenrecht bekämpft nur den aus der Erbteilungsverschuldung quellenden Ruin des Bauernstandes[3])." Das giebt übrigens selbst v. Miaskowski, der eifrigste Verteidiger des Anerbenrechts, zu[4]).

Nicht weniger kontrovers ist unter den Verteidigern des Anerbenrechts die weitere Frage, ob das direkte oder indirekte Anerbenrecht den Vorzug verdiene.

[1]) Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts (Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X), S. 407 ff.

[2]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrgang, 1886, S. 133.

[3]) Vrgl. Peyrer, Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter, Wien 1884, S. 101.

[4]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, S. 277.

Die Anhänger des direkten Anerbenrechts, wie: v. Miaskowski, Peyrer, Helferich u. a. machen namentlich geltend, daß der Bauer lässig sei und das Gesetz für ihn sorgen müsse. Die Errichtung eines letzten Willens sei ihm zu beschwerlich, ja selbst die Bewirkung der Eintragung in die Höferolle erscheine ihm als eine Last. Er lasse die Dinge in gewohnter Weise gehen oder schiebe solch wichtige Akte von einem Tage zum andern hinaus, bis es zu spät sei.

Die Erfolge des Höfegesetzes in der Provinz Hannover, auf welche an anderer Stelle noch zurückzukommen sein wird, könnten gegen diese Auffassung angeführt werden, allein es mag davon zunächst abgesehen und nur daran erinnert sein, daß eine Nichtbenutzung des Höferechts ebensogut dafür als Beweis dienen kann, daß dasselbe wenig Anklang findet, wie dafür, daß der Bauer lässig ist.

Wenn daher Miaskowski in seinem Referat im deutschen Landwirtschaftsrat das Geständnis machen mußte, daß nach übereinstimmenden Nachrichten überall da, wo die Verhältnisse weniger günstig lagen, von der Höferolle bisher fast gar kein Gebrauch gemacht worden sei[1]) und nun durch eine gesetzliche Änderung des Intestaterbrechts diese Abneigung zu beseitigen wünscht, weil das moderne Anerbenrecht das strenge ältere durchaus unzureichend ersetze, so will dies fast wie eine Vergewaltigung der Überzeugung erscheinen. Dort, wo man sich bislang dem indirekten Anerbenrecht gegenüber absolut ablehnend verhalten hat, das direkte einführen, heißt einen Zwang ausüben, der von den übelsten Folgen begleitet sein könnte. Lehnt der deutsche Bauer die Eintragung in die Höferolle ab, so zeigt dies meines Erachtens, daß er von der Vortrefflichkeit ihrer Einrichtung nicht überzeugt ist und die Intestatanerbenfolge wird ihm diese gewiß auch nicht beibringen. Sie wird

[1]) v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, S. 175.

ganz im Gegenteil wahrscheinlich seinen Widerstand erst recht herausfordern und aus einem passiven Gegner einen nicht zu unterschätzenden aktiven machen, wie denn überhaupt ein an sich guter Gedanke durch verfehlte Mittel zu seiner Durchführung leicht völlig diskreditiert werden kann. Die Worte Buchenbergers „Die bäuerliche Bevölkerung hat in allen Gebieten, in denen das System der freien Teilbarkeit seit langer Zeit das herrschende ist, gegen jede grundsätzliche Änderung des Erbrechts eine tiefgreifende Abneigung“ und weiter der Satz: „überall da, wo seit Generationen das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschwister in Fleisch und Blut übergegangen ist, wird das Abgehen von diesem Grundsatz der Bevölkerung als das schwerste Unrecht dünken. Von der Einführung eines Zwangsanerbenrechts kann unter diesen Verhältnissen wohl niemals die Rede sein,“ sind heute wie damals richtig und sollten nicht unbeachtet bleiben, zumal der Genannte ein gründlicher Kenner aller die Landwirtschaft berührenden Fragen ist. Auch jener Gedanke Buchenbergers, daß die Mobilisierung des Grund und Bodens ein wichtiges sozialpolitisches Moment habe, indem sie dem kleinsten Tagelöhner die Aussicht eröffne, ein Stückchen Land zu erwerben und durch Fleiß und Sparsamkeit seinen Besitz zu erweitern, und daß im Nordosten Deutschlands der chronische Arbeitermangel, die starke Auswanderung und andere Mißstände darauf zurückzuführen seien, daß der Arbeiter nie zu einem Besitz kommen könne[1]), darf als ein Einwand gegen das direkte Anerbenrecht angeführt werden.

Aber man wird weiter sagen müssen, daß es die Dinge auf den Kopf stellen heißt, wenn man verlangt, es solle eine bestimmte Erklärung abgegeben werden, daß ein Gut nicht nach Sonderrecht zu vererben sei. Mit demselben Rechte könnte

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 33.

jemand verlangen, daß ein Verstorbener verbrannt oder auf die Anatomie geschafft werde, weil er nicht die Erklärung abgegeben habe, er wolle begraben sein. Die Erdbestattung ist aber das Gebräuchlichere, die Verbrennung das Besondere, mithin muß das Gebräuchliche eintreten, wenn nicht ausdrücklich das Besondere verlangt worden ist. Anders kann es sich auch, wie ich meine, mit der Vererbung von Bauerngütern nicht verhalten. Vor der neuesten Reformbewegung galt für die gegenwärtige Generation — vom Gewohnheitsrecht abgesehen — ohne Zweifel die gleiche Erbteilung, das Anerbenrecht schuf etwas Besonderes. Will der Bauer daher die Anwendung des **Sonder**rechts, so hat er dies zu erklären, nicht aber das Gegenteilige.

Die Worte, welche Freiherr von Schorlemer-Alst in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. März 1872 sprach, „eine richtige Gesetzgebung muß der guten Sitte und Gewohnheit eines Landes folgen und muß dieselbe zum Ausdruck bringen," sind unbedingt zutreffend, und von dieser Grundanschauung aus erklärte Miquel 1882 in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, daß er für Westfalen, Sachsen, die Rheinprovinz, Anhalt, Detmold und Bückeburg das braunschweigische System acceptieren wolle, es dagegen für andere Gebiete verwerfen müsse. Er bemerkte ausdrücklich:

„In einem solchen Landesteile (wo der Einfluß des römischen Rechts Platz gegriffen hat) künstlich und zwangsweise die aus ganz andern Verhältnissen hervorgehenden neuen Höfegesetze anwenden zu wollen, halte ich für völlig illusorisch und die Bevölkerung würde auch entschieden dagegen protestieren und das mit vollem Recht (!), wenn man die jetzt entwickelten Verhältnisse sieht. Hier bleibt nach meiner Meinung nur übrig, was der Herr Referent vorgeschlagen hat, nämlich die Möglichkeit der Eintragung in die Höferollen, die Ver-

erbung nach Anerbenrecht unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines einheitlichen Besitzes bestimmter Größe, den einzelnen Grundeigentümern zu gewähren[1])."

Professor Neumann-Tübingen ging in derselben Versammlung noch einen Schritt weiter als Miquel, indem er sagte:

„Jene dem Anerbenrecht zu Grunde liegende Anschauung, die sich im nordwestlichen Deutschland noch erhalten hat, daß der Hof als Hof etwas besonderes sei, daß für den Bauer ein anderes Recht angezeigt sei, als für den Kätner oder Bürger — sie führen wir im 19. Jahrhundert nicht mehr ein. Wo sie sich *erhalten* hat, da kann man an sie anknüpfen und auf sie bauen. Wo sie aber fehlt, da schaffen wir sie nimmermehr. Jenes Recht als ein *unmittelbar* geltendes einzuführen, davon kann also gerade in jenen östlichen Provinzen[2]), wo der Mittelbesitz durch den Großbesitz *vorzugsweise* bedroht ist, keine Rede sein. Als subsidiär geltend, d. h. abhängig von bezüglichen Willenserklärungen, kann man es natürlich schaffen. Aber ob Bestimmungen dieser Art, welche die freie Verfügung unter Lebenden ja überhaupt nicht ausschließen, jener Gefahr der Verminderung des Mittelbesitzes durch Einverleibung in den Großbesitz wehren könnten und ob sie überhaupt praktisch von Bedeutung sein würden, ist eine andere Frage. Wie schon von anderer Seite hier angedeutet wurde, sprechen alle Anzeichen dafür, daß diese Bestimmungen in jenen östlichen Provinzen — eben weil sie den überkommenen Rechtsvorstellungen widersprechen — *nichts anderes sein würden als ein toter Buchstabe*[3])."

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 36.

[2]) Es mag an dieser Stelle daran erinnert sein, daß die Provinziallandtage von Posen, Ost- und Westpreußen sich gegen das Anerbenrecht ausgesprochen haben. Vrgl. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, S. 195.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 55.

Von den einzelnen Streitpunkten der Anerbenrechtsregelung mögen hier nur die wichtigsten berührt und kurz gewürdigt werden.

Am wenigsten differieren die Ansichten über die Frage der Bestimmung resp. Wahl des Anerben. Kein Streit besteht darüber, daß die Gesetzgebung die Dispositionsfreiheit des Erblassers in dieser Hinsicht nicht beschränken darf. Aber streitig ist, ob sie für Intestaterbfolge das Majorat oder Minorat vorsehen, oder unter Verzicht auf eine dieser Erbfolgen den wirtschaftlich Tüchtigsten begünstigen soll. Die neuen Gesetze haben mit wenigen Ausnahmen das Majorat acceptiert.

Für den ältesten Sohn machen die Anhänger des Majorats gegenüber dem Minorat geltend, daß derselbe am meisten Lebenserfahrung und Urteilsreife besitze, daß von alters her bei allen Völkern der Erstgeborene sich eines Vorzuges erfreue, daß er vielfach eine ganze Reihe von Jahren dem Vater bei der Bewirtschaftung des Gutes zur Seite gestanden und dadurch ein gewisses Anrecht auf die Gutsnachfolge erworben habe u. s. w.; für das Minorat wird angeführt, daß der Jüngstgeborene selten ein so verzogener Sohn sein werde wie der Älteste, da die Eltern durch die Erziehung der Vorgeborenen „gewitzigt" worden seien, ferner, daß der Jüngstgeborene viel eher als der Ältestgeborene in den Besitz der Liebe seiner Geschwister gelangen werde, da er der am wenigsten Versorgte, der der Nachhilfe am meisten Bedürftige sei, weiter, daß der Jüngstgeborene viel später mit der Bedeutung seiner einstigen Stellung bekannt werde, weil ihm „durch die Ankunft eines noch jüngern Bruders die Thronfolge immer noch entzogen werden könne", endlich auch, daß der Jüngstgeborene nach menschlicher Berechnung nur für kürzere Zeit Nebenlasten, als: Unterhaltung der Eltern, Ausbezahlung der Geschwister, zu tragen haben werde, da die letztern meist noch unter dem Regimente der Eltern abgefunden sein dürften und beim

Minorat die Eltern selbst erst die Leitung des Gutes abtreten würden, wenn die Abnahme der Kräfte sich energisch fühlbar mache[2]).

Mir scheint, daß die gesetzliche Bestimmung des Anerben nach dem Alter aus wirtschaftlichen Gründen unvorteilhaft ist, gleichviel ob das Majorat oder das Minorat gewählt wird. Eine derartige Bestimmung bewirkt gar zu leicht, daß der älteste resp. jüngste Sohn im Vorgefühl des einstigen Hofbesitzes sich gar keine Mühe giebt, ein tüchtiger Landwirt zu werden, während, wenn das Gesetz gar nichts über die Nachfolgerschaft sagt, die Söhne in einen regen Wettbewerb eintreten würden. Die wirtschaftliche Tüchtigkeit sollte maßgebend sein, dann wird jeder seine Kraft aufs äußerste anspannen, um seine Aussichten zu steigern. Der Einwand, daß der Vater es ja auch beim Majorat wie Minorat in der Hand habe, den tüchtigsten Sohn auszuwählen, kann diesen gesetzlichen Mangel nicht beseitigen, denn einmal kann der Tod jeden Augenblick einen Strich durch alle menschlichen Pläne und Berechnungen machen, dann aber ist — wie Tausende von Beispielen täglich zeigen — die väterliche wie die mütterliche Liebe häufig blind. Damit soll aber nicht gegen die Dispositionsfreiheit des Erblassers Stellung genommen, sondern nur für die Bestimmung eingetreten werden, daß ab intestato der „wirtschaftlich tüchtigste" Miterbe das Gut zu bekommen habe.

Das neueste deutsche Höferecht, die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1887, steht auf diesem Standpunkt. Nach derselben ernennt ein Familienrat unter Vorsitz des zuständigen Amtsrichters den Anerben und zwar laut § 18 nach Maßgabe der Tüchtigkeit. Es heißt dort weiter im 2. Absatz:

[1]) Dr. C. H. Meyer-Altenburg, Die Vorzüge der Minoratserbfolge, Cassel 1853, S. 34 ff.

„Erachtet hiernach der Familienrat mehrere der Erben als zur Gutsübernahme geeignet, so ist dem männlichen Geschlechte vor dem weiblichen und eventuell dem ältern Erben vor dem jüngern der Vorzug zu geben."

Ist also der älteste bezw. jüngste Sohn nicht mindestens ebenso geeignet, d. h. tüchtig wie alle andern Miterben, so wird er nicht Anerbe, und zeichnen sich die Söhne durch wirtschaftliche Untüchtigkeit aus, so hat es der Familienrat in der Hand, eine Tochter zu berufen. Bezeichnet dagegen das Gesetz, wie in Hannover, im Intestaterbfall den ältesten Sohn als Anerben, so wird in den meisten Fällen der Vater dieser Gesetzesnorm folgen und von seiner Dispositionsbefugnis keinen entgegengesetzten Gebrauch machen. Das Privilegium der Geburt wird damit zu neuer Blüte gebracht; der Zufall, nicht die Tüchtigkeit wird entscheiden.

Der wichtigste, aber vielleicht auch schwierigste Punkt in der ganzen Anerbengesetzgebung ist die Bestimmung des Übernahmswertes, weil in der Schätzung des Gutes bezw. dem darin enthaltenen Voraus die eigentliche Abweichung vom gemeinen Recht liegt. Es stehen sich dabei die widerstreitendsten Interessen entgegen; das Interesse des Anerben, welcher das Gut zu einer mäßigen Taxe zu übernehmen wünscht, damit er in der Lage ist, den Grundbesitz behaupten zu können, und das Interesse der Geschwister, die einen möglichst hohen Preis veranschlagen bezw. möglichst hohe Erbportionen erhalten möchten.

Das Streben der Miterben wird sonach immer dahin gehen, bei der Erbauseinandersetzung den Verkehrswert in Anschlag zu bringen, d. h. diejenige Summe, welche sich bei eventuellem Verkauf des Gutes ergeben würde, und man wird nicht bestreiten können, daß dieses Bestreben berechtigt ist, wenn man bedenkt, daß der gleiche Betrag zur Verteilung unter die Erbberechtigten gelangte, sofern beispielsweise keines der Kinder das Gut übernehmen möchte. Auf der andern

Seite darf allerdings nicht übersehen werden, daß in dem Maße, wie die Bevölkerung wächst, auch der Verkehrswert des Grund und Bodens zu steigen pflegt, selbst dann, wenn sein Ertragswert, d. h. jener Wert, welcher ihm durch die Erträgnisse abgewonnen wird, der gleiche bleibt. Giebt man aber zu, daß je nach den Konjunkturen des Tages der Verkehrswert des Grundbesitzes steigen kann, ohne daß sich sein innerer (Ertrags-) Wert erhöht, so wird man mit Buchenberger sagen müssen, daß bei strikter Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze eine immer höhere Belastung des Anerben erfolgen und dessen Lage mit jedem Erbgang eine ungünstigere werden muß. Die unausbleiblichen Folgen würden sein: wachsende Verschuldung der nach der Individualsuccession vererbenden landwirtschaftlichen Anwesen und häufige Zusammenbrüche ihrer Besitzer oder aber Verzicht des Anerben auf den Antritt des Guts und Übergang des letztern in dritte Hände [1]).

Steht man daher der Anerbengesetzgebung sympathisch gegenüber oder mißt ihr gar eine den bäuerlichen Grundbesitz erhaltende Kraft bei, so wird man die Schätzung des Hofes nach Ertragswert als das richtige bezeichnen müssen, wenn man sich daneben auch nicht der Ansicht verschließen kann, daß durch diese Schätzungsart eine Benachteiligung gleichberechtigter Miterben herbeigeführt wird.

Wesentlich anders liegt meines Erachtens die Frage des Voraus, die allerdings in gewisser Beziehung mit der Bestimmung des Übernahmswertes zusammenfällt. Sie erfordert eine besondere Betrachtung, weil das Voraus in verschiedener Gestalt und verschiedener Höhe bestimmt werden kann und auch thatsächlich in den Gesetzen bestimmt ist. In verschiedener Gestalt insofern, als teils ein verhülltes (in der

[1]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik Bd. I, S. 493.

Schätzung des Hofeswertes), teils ein offenes (in der Bezeichnung einer bestimmten Summe) Voraus festgesetzt ist, in verschiedener Höhe insoweit, als das eine Gesetz ein Drittel, das andere ein Viertel, ein drittes ein Fünftel des Hofeswertes als Voraus bestimmt

Diese verschiedene Auffassung bei dem gleichen Bestreben — eine solche Begünstigung des Gutsnachfolgers herbeizuführen, daß ihm die Erhaltung des Besitzes möglich ist — ist nach meinem Dafürhalten nur so zu erklären, daß die gesetzgebenden Faktoren sich der mit dem Höferecht verbundenen Benachteiligung gleichberechtigter Miterben vollauf bewußt waren und daß man diese Klippe verschiedentlich zu umschiffen versuchte. Und in der That, es mag für die Reformbestrebungen noch so viel geltend gemacht werden können, der Einwand, daß das Anerbenrecht den Gerechtigkeitssinn verletzt, indem zu Gunsten eines Kindes die andern, dem Erblasser gleich nahestehenden Personen benachteiligt werden, wird durch nichts entkräftet werden können. Das fühlen die Verteidiger des Voraus auch selbst, denn sie appellieren an den Familiensinn der Miterben, der ihnen das zu bringende Opfer erleichtern soll, und sie geben zu, daß ohne diesen Familiensinn das Anerbenrecht eher schaden als nutzen würde. Das letztere Geständnis verdient jedenfalls um so ernstlichere Beachtung, als der Zug unserer Zeit nach bürgerlicher Gleichberechtigung geht, der vorausgesetzte Familiensinn also keineswegs in der Zunahme begriffen sein wird. Das erkennt auch Baron von Beaulieu-Marconnay an, der u. a. schreibt: „Solange es nicht in der Macht des Bauern lag, die Kinder gleichmäßig zu bedenken, konnte der Gedanke gar nicht aufkommen, daß die einseitige Rücksicht auf den Grunderben, oder, wie er zu sagen liebt, auf die Stelle, einfach eine Ungerechtigkeit gegen seine andern Kinder enthielt. Sobald aber die völlige Dispositionsfreiheit unter Lebenden und auf den Todesfall gesetz-

lich sanktioniert wird, öffnet sich sofort der Blick auch für diese Seite der Sache[1])." Ebenso eine Stelle in den Motiven zum hannoverschen Höferecht, welche besagt, es sei ganz gewiß unrichtig, daß gesetzlich gleichteilende Erben unter sich die Sitte der Bevorzugung eines Miterben ohne weiteres zum Maßstab nehmen würden, es würde vielmehr zu erwarten sein, daß sie — von einigen Ausnahmen abgesehen — gleich teilen.

Miaskowski freilich sucht an Thatsachen aus den östlichen und andern Provinzen Deutschlands nachzuweisen, daß jener Familiensinn sich in voller Kraft erhalten habe und er führt zum Beweise dessen u. a. aus der Mark Brandenburg an, „daß das väterliche Gut und das väterliche Haus in der Hand des bevorzugten Sohnes der Vereinigungspunkt der Familie bleibt" [2]).

Solche Zustände dürften indessen die Ausnahme, dagegen jene die Regel bilden, daß die weitgehende Bevorzugung des Anerben den Familiensinn lockert und Neid und Zwietracht sät. Die letztere Ansicht scheint, wie schon oben angedeutet wurde, nicht nur bei den Gesetzgebern obgewaltet zu haben, sondern wird auch von namhaften Schriftstellern, die sonst einer Reform des bäuerlichen Erbrechts keineswegs abhold sind, vertreten.

So giebt selbst Helferich, den man gewiß als einen Freund der Reform des bäuerlichen Erbrechts bezeichnen darf, den Widerspruch zwischen dem Prinzip der ungleichen Erbteilung und dem herrschenden Volksgefühl unumwunden zu und er erkennt auch an, daß die Anwendung dieses Prinzips mit Störungen des Familienfriedens verbunden sein könne und daß höchstens durch ein instinktives Gefühl von der Notwendigkeit die Sitte der ungleichen Erbteilung sich zu erhalten ver-

[1]) v. Beaulieu-Marconnay a. a. O., S. 30.

[2]) v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung ꝛc., Bd. 2, S. 286.

möge. Im allgemeinen, sagt er, herrsche ohne Zweifel die Empfindung von der Berechtigung gleicher Erbteilung vor, selbst dort, wo die Sitte bisher anders bestimmte. Eine Überzeugung von der rechtlichen Begründung dieser Sitte fehle überall [1]). Auch was Inama-Sternegg in seinem Artikel „Zur Reform des Agrarrechts" über diesen Punkt sagt, ist beachtenswert. „Eine Bevorzugung des Anerben" — meint er — „bei der Verteilung der Erbschaft auf der Basis des Verkaufswertes oder einer absichtlich niedrigen Schätzung des Gutes ist dagegen eine zwar in wohlmeinendster Absicht, aber doch sehr parteiisch ersonnene Willkür, die sich weder dadurch rechtfertigen läßt, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen können muß, noch durch Analogie mit dem Familienfideikommiß, wo der Fideikommißerbe zugleich als Haupt der Familie und Träger ihrer Interessen mit einer Menge sozialer Verpflichtungen belastet wird [2]) "

Es ist unzweifelhaft, daß ein Anerbenrecht ohne Bevorzugung des Anerben seinen Zweck völlig verfehlen würde, dieselbe sollte jedoch keine übermäßige sein. Daß in einzelnen neuen Gesetzen, und namentlich im hannoverschen Gesetz, die Bevorzugung eine zu weit gehende ist, kann kaum bestritten werden, und diese Bevorzugung läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß das Einzelinteresse sich dem Gesamtinteresse unterzuordnen habe, wobei der Gutsübernehmer insofern als Vertreter des letztern anzusehen, als er der Miterhalter eines im Interesse aller liegenden kräftigen Bauernstandes ist.

Einige Beispiele, welche der Amtsrichter C. F. Münchmeyer in Reinhausen in einer kleinen Broschüre giebt [3]), mögen diese Bevorzugung veranschaulichen.

---

[1]) Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. 10, 1854), S. 141, 151.

[2]) Inama-Sternegg, a. a. O., S. 403.

[3]) C. F. Münchmeyer, Das Höfegesetz, Hannover 1881.

1. Beispiel.

Ein Hofbesitzer in Ostfriesland hinterläßt einen eingetragenen Hof im jährlichen reinen Nutzungswerte von 3000 ℳ, 20mal = 60 000 ℳ, Inventar im Verkaufswerte von 11 000 ℳ, in der Wirtschaft entbehrliche Vorräte im Verkaufswerte von 6000 ℳ, 8000 ℳ Schulden, keine Witwe, aber Nachkommen. Die Erbschaft der verstorbenen Frau ist erledigt. Der älteste Sohn wurde Prediger, der zweite ist Landwirt. Eine notariell errichtete Urkunde des Vaters bestimmt einfach, daß der zweite Sohn Anerbe sein soll. Dieser empfängt Hof mit Inventar und nach Absatz der Erlöse für die Vorräte den Rest der Schulden. Hof 60 000 ℳ, Inventar 11 000 ℳ, zusammen 71 000 ℳ, davon Schuldenrest bleiben 69 000 ℳ. Er zieht sein Voraus ab mit 23 000 ℳ, wird geteilt in 46 000 ℳ. Es empfängt Anerbe Hof, Inventar und Schuld und zahlt aus rund jedem andern Kinde bei einer Kinderzahl von zwei : 23 000, von drei : 15 333, zusammen 30 666 ℳ; von vier : 11 500, zusammen 34 500 ℳ; von fünf : 9200 ℳ, zusammen 36 800 ℳ; von sechs : 7666, zusammen 38 330 ℳ; von sieben : 6571 ℳ, zusammen 39 426 ℳ u. s. w.

Mit andern Worten: der Anerbe erhält, wenn er nur noch einen Bruder oder eine Schwester hat, 46 000 ℳ, der andere 23 000 ℳ. Hat der Anerbe noch zwei Geschwister, so erhält er $23\,000 + \frac{46\,000}{3} = 38\,333$ ℳ, während die zwei andern Geschwister nur je 15 333 ℳ erhalten. Mit der steigenden Zahl der Geschwister wächst die Bevorzugung des Anerben in überraschender Weise.

2. Beispiel.

Ein Ackerbürger und Holzhändler in einem lüneburgischen Flecken (römisches Recht) hinterläßt eine eingetragene Besitzung, die nach Absatz der Lasten auf jährlich 900 ℳ Nutzungswert, ein Inventar, welches zu 2000 ℳ Verkaufswert geschätzt

wird, daneben Holzvorräte im Verkaufswert von 3000 ℳ, 3000 ℳ Brautschatzschuld an dieselben Kinder als Erben der vor ihm verstorbenen Frau und 1000 ℳ andere Schulden, eine Mutter als Altenteilerin. Die zwanzigfache Nutzung der Ackerbürgerstelle, die vielleicht zu 24000 ℳ verkäuflich ist, 18000 ℳ, ab Kapitalwert des Altenteils von 1000 ℳ, bleiben 17000 ℳ, dazu Inventar 2000 ℳ, bringt 19000 ℳ Hofeswert. Die Schulden mit 4000 ℳ übernimmt Anerbe nach Absatz des Erlöses der Hölzer (3000 ℳ) mit 1000 ℳ, bleiben 18000 ℳ. Davon zieht er sein Drittel, also 6000 ℳ, ab, und es teilen in die verbleibenden 12000 ℳ alle Kinder. Somit erhalten rund:

	Anerbe	jedes andere Kind
bei 2 Kindern	12000 ℳ	6000 ℳ
„ 3 „	10000 „	4000 „
„ 4 „	9000 „	3000 „
„ 5 „	8400 „	2400 „ ꝛc.

Daneben erhält jedes Kind Kopfteil von der Erbmasse der Mutter.

Man braucht durchaus nicht so weit wie Beaulieu-Marconnay zu gehen, der das gleiche Erbrecht verteidigt, indem er sagt: „mancher geht unter, aber wer thätig ist, wer seine Kräfte anspannt, der kommt in die Höhe," sondern man kann, wie bemerkt, eine Begünstigung des Anerben im Gesamtinteresse für geboten halten und doch entschieden dagegen sein, daß der Anerbe 38333 ℳ erhält, während seine beiden Geschwister nur je 15333 ℳ erhalten, wobei noch zu bedenken ist, daß der Hofeswert ohnehin schon niedrig veranschlagt wurde.

Auch das sog. offene Voraus, wie es sich in den vorstehenden Beispielen präsentiert, ist meines Erachtens nicht nur unbillig, sondern auch ganz dazu angethan, das moderne Anerbenrecht zu diskreditieren.

Wenn auch eine Begünstigung des Gutsübernehmers nicht zu vermeiden ist, so sollte man wenigstens das ziffermäßige Voraus, das den Miterben ihre Benachteiligung recht grell vor Augen führt, vermeiden, da ein solches Verfahren nur Unzufriedenheit wachrufen kann. Ein verhülltes Voraus des Anerben in Gestalt einer günstigen Schätzung des Hofeswertes wird kaum viel Widerspruch hervorrufen, während das ziffermäßige Voraus selbst dort, wo die bäuerliche Vererbungssitte dem modernen Anerbenrecht noch sehr entsprach, verletzen muß.

Man wende nicht dagegen ein, daß der Erblasser ja auch durch letztwillige Verfügung den Anerben in weitgehender Weise bevorzugen könne, denn das ist ganz was anders. Gegen den Willen des sterbenden Vaters wird kein Kind sich so leicht auflehnen; es wird den Wunsch des Heimgegangenen ehren und aus Pietät selbst das stillschweigend hinnehmen, was ihm unbillig erscheint. Anders sieht es aus, wenn ein Gesetz das vorschreibt, was der Vater nicht aussprechen mochte, und sehr zutreffend sagt Beaulieu-Marconnay: „Ein Gesetz aber, welches an Stelle des Vaters eine Ungleichheit in der Erbteilung anordnet, wird von den Benachteiligten als das, was es wirklich ist, als Ungerechtigkeit empfunden, und je länger die Dispositionsfreiheit sich in der Praxis geltend gemacht und eingebürgert haben wird, um so mehr wird ein solches Gesetz Unfrieden in die Familie säen, es sei denn, daß es sich durch eine unabweisliche Notwendigkeit Achtung verschafft[1])."

Die gesetzliche Bevorzugung des Anerben sollte auf das absolut Notwendige beschränkt, das ziffermäßige Voraus aber ganz beseitigt oder nur für den Fall vorgesehen werden, daß alle Miterben damit einverstanden sind, und wenn ziemlich sichere Gewähr dafür besteht, daß der Gutsübernehmer

[1]) v. Beaulieu-Marconnay, a. a. O., S. 31.

die Wirtschaft in zweckmäßiger Weise führen und etwa vorhandene jüngere Geschwister gut behandeln wird.

Bei der Bevorzugung des Anerben bedarf übrigens noch ein Punkt der gesetzlichen Regelung, die in den meisten neuern Gesetzen unterlassen ist und deren Unterlassung als ein Mangel derselben bezeichnet werden muß. Es ist dies der Fall der Veräußerung des Guts durch den Anerben. In dieser Hinsicht muß gefordert werden, daß der Verkauf an einen Fremden nur dann zulässig sei, wenn keiner von den Miterben das Gut übernehmen will, und ferner müßte der Anerbe bei einem Verkauf an einen Fremden gesetzlich gehalten sein, zu gleichen Teilen das herauszuzahlen, was er beim Verkauf mehr als den Übernahmspreis erhält. Die Berechtigung dieser Forderung bedarf angesichts der Betonung, daß der Familie das Gut erhalten werden müsse und darum der Anerbe zu bevorzugen sei, keines weitern Beweises. Die gleiche Ansicht vertritt auch Inama-Sternegg, welcher fordert, daß die Rechtsansprüche des Anerben und der übrigen Miterben zwar wertgleich, aber formungleich sein sollen. Der genannte Schriftsteller tritt dafür ein, daß von den Miterben weder die Realteilung des Gutes, noch die Veräußerung zum Zwecke der Wertschätzung, noch die Herauszahlung der entfallenden Wertteile verlangt, noch ein Miteigentum an der ungeteilten Sache geltend gemacht werden könne. Er regt den Gedanken der Tilgungsrenten für die Miterben an, eine Idee, der auch Meitzen, Schuhmacher-Zarchlin (vrgl. dessen Schriften: „Grunderbrecht im Lichte des Rentenprinzips", Rostock, 1871 und „J. H. von Thünen und Rodbertus. Kapitalisationsprinzip oder Rentenprinzip", ebenfalls Rostock 1870) Gierke, Conrad und Jäger, wenn auch mit geringen Modifikationen, Beifall zollen[1]). Inama-Sterneggs Worte

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 18, 68. Gierke, die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches

über diesen Punkt erscheinen so zutreffend, daß ich sie an dieser Stelle unverkürzt wiedergeben möchte. Er sagt: „Es wird nicht nur keinem Bedenken unterliegen, sondern sogar einzig und allein aus der Natur des Erbschaftsobjektes sich rechtfertigen, wenn die Miterben solche Anteile an den Gutsrenten erhalten, wie sie ihrem legalen Anteil an der Erbschaft überhaupt entsprechen. Eine solche Verweisung der Erbansprüche auf die Rente ist schon durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß ein Landgut eben doch nur unter der Voraussetzung der Integrität denselben Wert nach wie vor dem Erbfalle hat und daß es zu Leistungen, welche aus dem Kreise der eigenen Gutswirtschaft hinaustreten, nur in Rentenform im stande ist. Die Gestaltung der Erbansprüche der Miterben zu Rentenansprüchen ist aber weiterhin dadurch gerechtfertigt, daß ja auch der Anerbe, welcher das Gut als Eigentum erhält, solange er es besitzt, nur Renten aus dieser seiner Erbschaft bezieht, also den Miterben in der Art des Vermögenswertes, den er genießt, gleichsteht. Es wird sich also, um den Gedanken eines bloßen Rentenbezuges der Miterben vollauf zu rechtfertigen, um zweierlei handeln; es wird zunächst auf eine richtige Ermittlung des Vermögenswertes der gesetzlichen Erbteile der Miterben und dann darauf ankommen, das gemeine kapitalistische Erbrecht dann aufleben zu lassen, wenn der Anerbe selbst nicht mehr und auch keiner der übrigen Miterben das alte wirtschaftliche Verhältnis des Gutes aufrecht zu erhalten gewillt oder in der Lage ist[1])." Wohl, so äußert er weiter, erhalte der Anerbe ein reales Wertkapital, die Miterben nur Renten, allein wolle man darin eine Bevorzugung sehen, so müsse des ausgleichenden Umstandes gedacht werden, daß der Anerbe seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der

zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz (Schmollers Jahrb., Bd. XII, 1888), S. 25.

[1]) Inama-Sternegg, a. a. O., S. 399, 400.

Miterben stellen müsse zur Produktion der ihnen zustehenden Renten, während diese selbst ihre ganze Arbeitskraft — gleich wie einen Rentenfonds — frei hätten. Der Effekt eines Präzipuums werde dadurch gleichfalls erreicht, die Begründung desselben scheine aber nur in der oben angegebenen Weise möglich. Eine Frage der Berechnung sei es nur, welche Amortisationsrate angenommen werden soll. Die Rentenansprüche der Miterben sollten nur an deren Deszendenten veräußert oder sonst übertragen werden dürfen, dabei müsse aber dem Anerben zum Zwecke der Konsolidierung wieder ein Vorzugsrecht eingeräumt werden. Das persönliche Vertrauensverhältnis, wie es unter nahen Verwandten die Regel bilde, werde praktisch die Regelung und gedeihliche Abwicklung unendlich erleichtern[1]).

In Inama-Sterneggs Gedankengang scheint der Schlußstein zu fehlen, der sich in das eine Wort „Rentenbanken" zusammenfassen läßt. Denn was hilft einem Miterben eine Rente, wenn er im Notfalle dieselbe nicht veräußern und in Kapital umsetzen kann! Durch Schaffung von Rentenbanken würden nicht allein die gegen Inamas Plan zu erhebenden Bedenken leicht überwunden, sondern auch Differenzen zwischen den Verwandten vorgebeugt, die bei beabsichtigten Rentenveräußerungen durchaus nicht so selten sein würden, wie Inama-Sternegg annimmt.

Dem oben gedachten Fall einer vorteilhaften Veräußerung des Gutes durch den Anerben sucht übrigens das österreichische Gesetz zu begegnen, indem es im § 9 festsetzt, daß, wenn der von dem Anerben übernommene Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen wird, die Miterben berechtigt sind, die Auszahlung ihrer Erbteile ohne Rücksicht auf die beim Erbübergang festgesetzte Frist sofort zu fordern.

---

[1]) Inama-Sternegg, a. a. O., S. 202 ff.

Für die richtige Würdigung des modernen Anerbenrechts sind auch die thatsächlichen Erfolge der Gesetzgebung zu beachten. Diese sprechen keineswegs zu Gunsten desselben.

In ganz Preußen wurden bis einschließlich 1891 zusammen 68 512 Landgüter in die Höferolle eingetragen, wovon aber allein 65 672 Eintragungen auf die Provinz Hannover entfallen. Nach Hannover folgt die Provinz Westfalen nebst 5 Kreisen der Rheinprovinz mit 2115 Eintragungen, dann der Kreis Herzogtum Lauenburg mit 515, die Provinz Brandenburg mit 76, der Regierungsbezirk Cassel mit 72, die Provinz Schlesien mit 41 und die Provinz Schleswig-Holstein, ausschließlich Kreis Herzogtum Lauenburg, mit 21 Eintragungen [1]).

Im einzelnen gestaltete sich das Ergebnis folgendermaßen:

Provinz Hannover.

(Gesetz vom 2. Juni 1874 resp. Nachtragsgesetze vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884. — In Kraft getreten am 1. Juli 1875.)

Eintragungen im Jahre	1875 – 1883 . . .	62 672
„ „ „	1884 . . .	780
„ „ „	1885 . . .	643
„ „ „	1886 . . .	316
„ „ „	1887 . . .	217
„ „ „	1888 . . .	250
„ „ „	1889 . . .	253
„ „ „	1890 . . .	263
„ „ „	1891 . . .	278
	Zusammen . .	65 672

[1]) Nach Mitteilungen des Herrn Geh. Oberregierungsrats Dr. Thiel zu Berlin.

Provinz Westfalen

und die in der Rheinprovinz gelegenen Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr.

(Gesetz vom 30. April 1882. — In Kraft getreten 1. Juli 1882.)

Eintragungen im Jahre	1882	42
" " "	1883	296
" " "	1884	414
" " "	1885	450
" " "	1886	254
" " "	1887	216
" " "	1888	123
" " "	1889	109
" " "	1890	107
" " "	1891	104
	Zusammen	2115

Von dieser Ziffer entfallen aber allein auf den Bezirk des Landgerichts Münster 1378 Eintragungen, so daß für das ganze übrige Gebiet nur 737 Eintragungen verbleiben!

Herzogtum Lauenburg.

(Gesetz vom 21. Februar 1881. — In Kraft getreten am 1. Juli 1881.)

Eintragungen im Jahre	1881—1883	415
" " "	1884	20
" " "	1885	22
" " "	1886	21
" " "	1887	14
" " "	1888	8
" " "	1889	8
" " "	1890	5
" " "	1891	2
	Zusammen	515

Provinz Brandenburg.

(Gesetz vom 10. Juli 1883. — In Kraft getreten am 1. Oktober 1883.)

Eintragungen im Jahre			1883	5
„	„	„	1884	21
„	„	„	1885	18
„	„	„	1886	12
„	„	„	1887	13
„	„	„	1888	3
„	„	„	1889	1
„	„	„	1890	1
„	„	„	1891	2
			Zusammen . .	76

Regierungsbezirk Cassel
exkl. Kreis Rinteln.

(Gesetz vom 1. Juli 1887. — In Kraft getreten 1. Oktober 1887.)

Eintragungen im Jahre			1887	0
„	„	„	1888	19
„	„	„	1889	38
„	„	„	1890	10
„	„	„	1891	5
			Zusammen . .	72

Provinz Schlesien.

(Gesetz vom 24. April 1884. — In Kraft getreten am 1. Juli 1884.)

Eintragungen im Jahre			1884—1885	17
„	„	„	1886	4
„	„	„	1887	13
„	„	„	1888	2
„	„	„	1889	2
„	„	„	1890	2
„	„	„	1891	1
			Zusammen . .	41

Provinz Schleswig-Holstein
excl. Kreis Herzogtum Lauenburg.

(Gesetz vom 2. April 1886. — In Kraft getreten am 1. Oktober 1886.)

Eintragungen im Jahre	1886	. . . . .		0
" " "	1887	. . . . .		0
" " "	1888	. . . . .		0
" " "	1889	. . . . .		4
" " "	1890	. . . . .		9
" " "	1891	. . . . .		8
		Zusammen	. .	21

Im sog. Herzogtum Oldenburg

gab es nach den Erhebungen des großherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus am 1. Januar

1880 8681 Grunderbstellen mit 159185 ha Flächeninhalt und 2547558 ℳ. Grundsteuerreinertrag,

1890 9027 Grunderbstellen mit 167698 ha Flächeninhalt und 2634467 ℳ. Grundsteuerreinertrag.

Das bedeutet innerhalb 10 Jahren ein Plus von 346 Erbstellen mit 8513 ha Flächeninhalt und 86909 ℳ. Grundsteuerreinertrag.

Im Bremer Landgebiet

wurden in die Höferollen eingetragen:

im Jahre	1876	. . . . .	204	Hofstellen
" "	1877	. . . . .	51	"
" "	1878	. . . . .	49	"
" "	1879	. . . . .	31	"
" "	1880	. . . . .	27	"
" "	1881	. . . . .	9	"
" "	1882	. . . . .	21	"
" "	1883	. . . . .	26	"
" "	1884	. . . . .	29	"
" "	1885	. . . . .	24	"

im Jahre	1886	0 „
„ „	1887	3 „
„ „	1888	0 „
„ „	1889	1 „
„ „	1890	0 „
„ „	1891	2 „
„ „	1892 (bis 31./3.) . . .	2 „
	Zusammen . .	299 Hofstellen.

Während der Zeit von 1876—1892 wurden im Bremer Landgebiet ganz gelöscht zwei (1876 eine und 1881 eine), teilweise gelöscht fünf Hofstellen, nämlich 1876 zwei und 1877 drei [1]).

Leider sind mir nur aus Bremen Ziffern über erfolgte Löschungen zugegangen, so daß man sich für Preußen und Oldenburg nur in Vermutungen über einen etwaigen Rückstrom zu dem frühern Zustand ergehen könnte. Die gegebenen Ziffern reden gleichwohl eine sehr verständliche Sprache; sie zeigen unzweideutig, daß der Bauer vom Anerbenrecht die ersehnte Hoffnung nicht erwartet.

Wie geringfügig der Erfolg des Anerbenrechts ist, beweist am besten ein Vergleich zwischen der Zahl der eintragungsfähigen und der eingetragenen Güter.

Nimmt man an, daß erst ein Besitz von über 10 ha eintragungsfähig ist, was jedenfalls viel zu hoch gegriffen sein dürfte, so könnten eingetragen sein in der:

Provinz	Schlesien	43 993 Höfe, es sind eingetragen	41
„	Hannover	44 555 „ „ „ „	65 672
„	Westfalen	26 723 „ „ „ „	2 115
„	Brandenburg	40 917 „ „ „ „	76
„	Schlesw.-Holst.	32 000 „ „ „ „	21
im Reg.-Bez.	Cassel	12 780 „ „ „ „	72

[1]) Nach Mitteilung des Erbe- und Handfestenamts zu Bremen.

„ Herzogt. Oldenburg 6 448 Höfe, es sind eingetragen 9 027
in Bremen 531 „ „ „ „ 299

Die Ziffern für Hannover und Oldenburg zeigen, daß die Eintragungsfähigkeit eines Hofes schon weit unter 10 ha beginnt, ja ich konnte an der Hand der Berufsstatistik von 1882 feststellen, daß selbst bäuerliche Besitzungen von weniger als 5 ha in Hannover in die Höferolle eingetragen sein müssen, denn nimmt man die Eintragungsfähigkeit erst bei 5 ha an, so lassen sich für die Provinz Hannover 62 665 eintragungsfähige Besitzungen ermitteln, während 65 672 eingetragen sind.

Sieht man aber von Hannover ab und betrachtet landwirtschaftliche Besitzungen von 5—100 ha als dem Anerbenrecht unterstellt, so ergeben sich folgende Zahlen:

Es könnten eingetragen sein in der:

Provinz Schlesien	94 513 Höfe, es sind eingetragen		41
„ Hannover	62 665 „ „ „	„	65 672
„ Westfalen	46 698 „ „ „	„	2 115
„ Brandenburg	71 858 „ „ „	„	76
„ Schlesw.-Holst.	43 141 „ „ „	„	21
im Reg.-Bez. Cassel	24 329 „ „ „	„	72
„ Herzogt. Oldenburg	10 826 „ „ „	„	9 027
in Bremen	773 „ „ „	„	299 [2])

Wahrlich ein sehr bescheidener Erfolg! Innerhalb sieben Jahren in der Provinz Schlesien 41 Eintragungen, was nicht einmal 0,5 % der eintragungsfähigen Güter ausmacht.

Der Hinweis auf Hannover, welchen die begeisterten Anhänger des Anerbenrechts so gerne gebrauchen, kann deshalb nicht wohl als voll beweiskräftig gelten, weil dort, wie es scheint, auch politische Beweggründe in dieser Sache mitgewirkt haben. Freiherr v. Hövel erklärte wenigstens 1886 im

[2]) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 5, S. 8 ff.

deutschen Landwirtschaftsrat, dem Anerbenrecht habe in Hannover der Umstand einen so großartigen Erfolg verschafft, „daß es gelungen war, den Gegensatz zwischen Alt-Hannover und den neuen Beamten und Gewalten so prägnant hinzustellen, daß es geradezu als eine Erklärung für Alt-Hannover galt, wenn man in die Höferolle eintrat[1])."

Die Annahme, daß nur der hannoversche Bauer wisse, was seinem Stande fromme, wäre eine unberechtigte Beleidigung der außerhannoverschen bäuerlichen Grundbesitzer, die nicht weniger intelligent sein dürften als jene, sich bis dahin aber nicht davon zu überzeugen vermochten, daß das moderne Anerbenrecht das Lebenselixir für einen kräftigen Bauernstand ist.

Daß die letztere Auffassung richtig ist, lehrt ein Blick auf die Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Es wurden dort von 1850 bis 1880, also innerhalb 30 Jahren, zerteilt

			infolge Verschuldung	infolge Erbteilung
im Reg.-Bez. Breslau	2784	Güter, davon	678	590
„ „ „ Liegnitz	3103	„ „	848	482
„ „ „ Oppeln	4736	„ „	1756	2110
in ganz Schlesien	10623	„ „	3282	3182

Somit wurden genau 100 Güter mehr geteilt infolge Verschuldung als durch Erbteilung und in 4159 Fällen war weder Verschuldung noch Erbgang die Ursache der Zerschlagung, sondern Spekulation (in 3166 Fällen) und andere Verhältnisse. Die Erbfolge ist hiernach nur mit etwa 29 % an dem Verschwinden des bäuerlichen Grundbesitzes beteiligt. Wenn aber das Anerbenrecht zu verhindern vermöchte, daß jene 29 % des mittlern Grundbesitzes zerschlagen werden, so würde man immerhin diesem bäuerlichen Sonderrechte das

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrgang, 1886, S. 139.

Wort reden können, allein dafür liegt in keiner Weise eine Gewähr vor. Selbst eine äußerst günstige Statistik über die Eintragung in die Höferollen könnte doch höchstens dafür geltend gemacht werden, daß das Anerbenrecht im Bauernstand viel Sympathie finde, ob es aber dem Verschwinden des bäuerlichen Grundeigentums Einhalt gebietet, läßt sich erst dann beantworten, wenn man Vergleiche zwischen dem Bestand der mittlern Besitzungen bei Beginn der Reformbestrebungen und nach etwa 50 Jahren zieht. Die Hauptsache bleibt nach meinem Dafürhalten doch immer die, ob der Bauer konkurrenzfähig ist, ob die Wirtschaft rentiert, ob ihn seine Lage nicht zum Landverkauf zwingt. Dafür aber beweist die Eintragung in die Höferolle nichts, denn jeden Tag kann die Löschung wieder erfolgen. Die heute eingetragenen Höfe können nach einem halben Säkulum nicht nur längst wieder gelöscht, sondern auch zerstückelt sein, schreibt doch das Gesetz an keiner Stelle vor, daß ein vom Erblasser einmal eingetragenes Gut von keinem Gutsnachfolger wieder dem gemeinen Erbrecht unterworfen werden dürfe. Und das darf das Gesetz auch nicht vorschreiben, wenn nicht das alte Zwangserbrecht von neuem eingeführt werden soll.

Nach alledem kann das Anerbenrecht keineswegs als ein Radikalmittel, sondern nur als ein Palliativum erscheinen, das eine Zeit lang vielleicht gute Dienste thun, das Übel aber von Grund aus nie beseitigen wird. Und wie sollte es das auch, wenn nach den vom Landrat v. Lösch im landwirtschaftlichen Kreisverein zu Volkenhain (Schlesien) gegebenen Ziffern innerhalb 30 Jahren von 10623 Gütern nur 3182 infolge Erbteilung zerschlagen wurden und wenn von namhaften Gelehrten die bäuerliche Frage der Gegenwart als eine Erziehungs- und Bildungsfrage im eminenten Sinne des Wortes bezeichnet wird. Nicht eine Erbfolgefrage allein, so führten auf der 1884er Generalversammlung des Vereins

für Sozialpolitik die meisten Redner aus, sei diese landwirtschaftliche Frage, sondern auch eine Frage des landwirtschaftlichen Betriebes, der moralischen Hebung des Bauern, der Organisation des Absatzes und vor allem des landwirtschaftlichen Kredits.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wollte auf diese Organisationsfrage näher eingegangen werden, allein das mag wenigstens erwähnt sein, daß der kleine Besitz sich durch Assoziation die Vorteile des Großgrundbesitzes zu verschaffen suchen muß. Ob dies, wie Dr. Miquel vorgeschlagen, in der Weise geschehen soll, daß die Gemeinden wieder wirtschaftliche Gemeinden werden und Dreschmaschinen anschaffen ꝛc., mag hier unentschieden bleiben.

In Bezug auf den Kredit äußerte Meitzen im Jahre 1884 eine Ansicht, die auch heute noch das Richtige treffen wird. Er sagte: „Ich bin der Meinung, daß man besondere mit der Gemeinde eng verknüpfte, in ihrem engern Kreis möglichst selbständige Kreditkorporationen für den kleinen Besitz zu bilden suchen muß, die unter der Kontrolle größerer Kreis- und Provinzialinstitute stehen, bei denen sie zugleich Rat und Unterstützung finden können. Solche Lokalanstalten sollten nicht nur Kredit geben, sie sollten auch wissen weswegen, die Verwendung beaufsichtigen und ihn verweigern bezw. zurückziehen, wenn er unzweckmäßig ist[1]." Ähnlich sprach sich Ministerialrat Buchenberger im gleichen Jahre im deutschen Landwirtschaftsrat aus[2].

Dem auf S. 41 erwähnten posenschen Landwirt kann man darin zustimmen, daß die Anhäufung zu großen Grundbesitzes in einer Hand und die Bildung von Latifundien von Staats wegen vermieden werden sollte, dem der weitere Vorschlag angereiht sein möge, daß durch Staatshilfe dem Bauer ermöglicht werde, vom Großgrundbesitz Land zu kaufen,

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 68.

[2]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 1884, Bd. VIII, S. 287.

statt daß, wie bisher, das bäuerliche Besitztum vom Großgrundbesitz langsam aber sicher aufgesogen wird.

In Verbindung mit diesen und andern Maßnahmen mag das Anerbenrecht vortreffliche Dienste leisten, allein aber vermag es nach meiner Überzeugung gegen das Verschwinden des Bauernstandes nichts. Ich teile in dieser Hinsicht die Ansicht von Männern wie Schäffle, Buchenberger, Roscher u. a. In seinem Werke „Inkorporation des Hypothekarkredits" bemerkt der erstere, er halte die bloße Änderung des Familien- und Erbrechts für eine nach der Natur der Sache unzureichende Maßregel. Eine Agrarpolitik, welche unter den neuzeitlichen Bedingungen vollen Erfolg erreichen wolle, müsse auf den richtigen Gebrauch des ganzen Unterpfands-, Faustpfands- und Darlehensrechts, des Rechts der Teilung, des Tausches, der Pacht, der Miete und des Kaufs, auf das Recht der Zwangsvollstreckung und des Konkurses, auf das Recht der Bodenmelioration, auf das Agrarjustizrecht, das ländliche Erbteilungsgeschäft und die Vormundschaftsführung ihre Wirkung erstrecken. — Und an anderer Stelle sagt Schäffle, das Anerbenrecht als ein obligates Intestaterbrecht und die Ausschließung alles Pflichtteilsrechts schienen Mittel zu sein, die der Vorwurf treffe, daß sie in wirksamer Form nicht ganz unschädlich und in unschädlicher Form nicht durchgreifend wirksam seien. Und ferner urteilt er: Überschuldung und Zersplitterung stellten sich nicht bloß als Folge der Erbabfindung ein, sondern auch im Wege des freihändigen Verkehrs, infolge der Überzahlungen aus Landhunger der kleinen Leute, infolge leichtfertiger Wirtschaft, Mißwachs, Elementar- und Familienunglück, Umstrickung durch Wucher. Diesen Ursachen agrarischen Notstandes könne das Anerbenrecht nicht einmal für die Bauerngüter wehren[3]).

[3]) Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, S. 76, 2, 109.

Buchenberger, von dem Miaskowski im Jahre 1887 behauptete, er sei von einem Gegner zu einem Freunde des Anerbenrechts geworden, mahnt die eifrigen Verteidiger des letztern in seinem neuesten Werke (Agrarwesen und Agrarpolitik) wie folgt: „Jedenfalls sollte man aufhören, die Verwirklichung des Anerbenrechtsprinzips für das wichtigste Panacee für die Heilung der Schäden auf landwirtschaftlichem Gebiet zu erklären. Jene Beurteilung wird die richtigere sein, welche in dem Anerbenrecht für gewisse Kulturstufen und selbst auf hohen Kulturstufen für gewisse Wirtschaftszonen zwar eine wirtschaftlich notwendige, aber zugleich risikoreiche (!) Einrichtung erblickt, bei deren Anwendung der Nutzen einer günstigen Besitzverteilung durch vergleichsweise hohe Schuldenbelastung erkauft werden muß und deren spezifische Gefahren nur dann vermieden werden können, wenn sich die Einrichtung entweder auf eine Zwangsorganisation des Kredit- und Versicherungswesens oder aber auf ein reich entwickeltes Maß von wirtschaftlicher Vorsicht, Enthaltsamkeit und Familienvorsorge stützt, die die freiwillige, regelmäßige Schuldabtragung und die freiwillige Lebens-, Ausstattungs- und Schadensversicherung als erste und oberste Familienpflicht erscheinen läßt[1])."

Bei den Bestrebungen zu Gunsten des bäuerlichen Anerbenrechts, die weite Kreise beschäftigt haben, ist auch die Frage ventiliert worden, wie sich das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu diesem Recht zu verhalten habe.

Gelehrte, Vereine und Körperschaften haben sich mit der Frage eingehend beschäftigt und in langen Abhandlungen oder Resolutionen zu derselben Stellung genommen.

[1]) Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 504, 505.

Die Ansichten sind geteilt. Professor Miaskowski verlangt die reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechts und die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in das neue bürgerliche Gesetzbuch schon deshalb, weil in ganz Deutschland (?) gleichsam eine stillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen das allgemeine Erbrecht bestehe und weil man aufhören müsse, sich zu scheuen, die Initiative zu einer rechtlichen Regelung des Immobiliarnachlasses zu ergreifen, die man sich von Gesetzes wegen in der Form des direkten Intestaterbrechts gewiß gerne gefallen lassen würde. Partikularrechtliche Bestimmungen, meint Miaskowski weiter, welche neben dem Reichsrecht beständen, würden notwendig den Todeskeim in sich tragen, denn der Zug nach Rechtsgleichheit werde so stark sein, daß diese Gebilde der Landesgesetzgebung doch zu keinem rechten Gedeihen gelangen könnten. Dennoch will er konzedieren, daß ausnahmsweise in denjenigen Staaten, in welchen die gesetzliche Anerbenfolge aus bestimmten Gründen nicht thunlich erscheine, durch die Landesgesetzgebung von dieser Regel abgewichen werden könne, indem von derselben neben dem für den gesamten Mobiliar- und Immobiliarbesitz gemeinsamen Intestaterbrecht das Institut der Höferolle eingeführt werde [1]).

Diese Ansichten haben teils Zustimmung, teils Widerspruch gefunden.

Bei den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1886 sprachen sich mehrere Redner dagegen aus. Gutsbesitzer Knauers-Gröbers erklärte, die Provinz Sachsen habe sich auf gestellte Anfragen stets dahin ausgesprochen, daß die Einführung der Höferolle in Sachsen nicht ratsam erscheine. Ein Gesetz, zu dem kein Bedürfnis vor-

[1]) v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, S. 176. 178, 179, 188, 190, 191. Desgl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg., 1886, S. 114, 117.

liege, nütze nichts. Die Aufnahme des Anerbenrechts und der Höferolle in das bürgerliche Gesetzbuch bleibe ganz ohne Wirkung, und wenn die Leute Kenntnis davon erhielten, würden sie mit Vorsicht verfahren und Vorsorge treffen, um über ihre Güter nach freier Hand verfügen zu können[1]). Der Vertreter des Herzogtums Koburg-Gotha im deutschen Landwirtschaftsrat, Domänenpächter Zangemeister, sprach sich für Thüringen in ähnlicher Weise aus. Der Bauernstand seines Heimatlandes befinde sich bei der freien Vererbung sehr wohl und würde auf eine Änderung des Erbrechts schwer eingehen[2]). Auch Nobbe-Niedertopfstedt redete dem Anerbenrecht nur bedingungsweise das Wort. Er meinte, dasselbe habe nur da seine Bedeutung, wo der Übernehmer des Erbgutes wisse, daß er durch die Übernahme eine Summe von Pflichten gegen seine Familie auf sich lade, die er nicht verletzen dürfe, ohne der sozialen Verachtung seiner Standesgenossen anheimzufallen. Namentlich aber der badische Vertreter, Ökonomierat Märklin, erklärte sich gegen die auf Verallgemeinerung des Anerbenrechts gerichteten Maßnahmen, indem er eindringlich darauf hinwies, daß das Großherzogtum Baden vorwiegend Verhältnisse habe, wo das Anerbenrecht nicht passe, so z. B. in der ganzen Rheinebene. Dort lägen die Verhältnisse so, daß es wünschenswert sei, das gemeine Recht gelten zu lassen, also die Teilung im Stück als Regel festzuhalten[3]). Andererseits aber traten auch Redner sehr entschieden *für* den Miaskowskischen Gedanken ein. So u. a. v. Cetto-Reichertshausen, welcher das Bedürfnis der generellen Regelung der Rechtsfrage der Erbfolge in ländlichen Grundbesitz durch die deutsche Zivilgesetzgebung an-

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg., 1886, S. 133.

[2]) Ebenda, S. 138.

[3]) Ebenda, S. 143.

erkannte und verlangte, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches insbesondere eine Definition des Anerbenrechts als des naturgemäßen Erbrechts für landwirtschaftlichen Grundbesitz enthalte, in welchem statuiert werde 1. das Prinzip der Unteilbarkeit der Substanz von Grund und Boden gegenüber dessen Teilbarkeit dem Vermögenswert nach in Erbfällen; 2. der Begriff des Objekts des Anerbenrechts, d. i. des Landguts ohne Rücksicht auf dessen Umfang; 3. die Grundsätze über Berechnung des teilbaren Werts des Landguts in Erbfällen und 4. die Befugnis der Landesgesetzgebung zur Feststellung des Teilungsmodus bei Erbfällen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze im Einklang mit den örtlichen Verhältnissen[1]).

Das Resultat der Verhandlungen war, daß der deutsche Landwirtschaftsrat sich in seiner Mehrheit für eine reichsrechtliche Regelung der Anerbenfrage erklärte und den Reichskanzler zu bitten beschloß, der mit der Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches betrauten Kommission folgende Wünsche zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung mitzuteilen:

1. In das bürgerliche Gesetzbuch möge für den gesamten land- und forstwirtschaftlich benutzten, mit einem Wohnhaus versehenen Grundbesitz ein auf dem Prinzip des Anerbenrechts beruhendes Intestaterbrecht — unter Wahrung der freien Disposition des Eigentümers durch Verträge unter Lebenden und letztwillige Verfügungen — Aufnahme finden, dergestalt, daß
   a) jedes Landgut, d. h. alle eine selbständige Wirtschaftseinheit bildenden, der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung dienenden, mit einem Wohnhaus versehenen

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats 10. Jahrg., 1886, S. 107.

Grundstücke nebst Zubehörungen nur auf einen Erben, den sog. Anerben, übertragen werde;

b) aber im übrigen die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches über die Berufung zur Erbfolge nicht geändert werden, so daß die sämtlichen Erben, einschließlich des Anerben, gleiche Teile am Werte des Grundbesitzes erhalten;

c) jedoch bei Ermittlung der Erbschaftsmasse der Ertragswert der dem Anerbenrecht unterworfenen Landgüter zu Grunde gelegt werde.

2. Es möge in dem bürgerlichen Gesetzbuch das Prinzip des Anerbenrechtes auch nach dem System der Höferolle formuliert und der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, dieses letztere statt des Intestaterbrechtes in Betreff der oben bezeichneten Güter für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben in Kraft treten zu lassen [1]).

Im Jahre 1887 faßte der deutsche Landwirtschaftsrat infolge eines von Professor Miaskowski gehaltenen Vortrages über die Gutsübergabeverträge abermals einen Beschluß, in welchem er sich für reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechts aussprach und seine Beschlüsse vom Vorjahre mit dem Hinweis auf die mit den Altenteilsverträgen verknüpften großen Mißstände rechtfertigte.

Weit weniger Anklang fand der Miaskowskische Gedanke im Verein für Sozialpolitik, wo bereits im Jahre 1882 die Frage zur Verhandlung kam. Professor Degenkolb erklärte damals, er halte den Gedanken, daß eine einheitliche Regelung dieser Frage nicht in unser deutsches Gesetzbuch aufzunehmen sei, keineswegs für ein Ergebnis, welches man von vornherein abzulehnen oder zu beklagen hätte. Jedenfalls aber werde

[1]) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg., 1886, S. 150, 151.

man, was die Regelung des Erbrechts betreffe, eines sich immer vor Augen halten müssen, nämlich, daß nur dann das bürgerliche Gesetzbuch die ganze Erbrechtsfrage lösen könne, wenn wir ein einheitliches eheliches Güterrecht bekämen. Unmöglich könne man ein einheitliches Erbrecht aufstellen und das eheliche Güterrecht dem Partikularrecht überlassen [1]). Sehr entschieden aber verwarf die reichsgesetzliche Regelung der verstorbene Staatsrechtslehrer, Geh.-Rat v. Schulze-Gävernitz. „Es ist," sagte er „das bäuerliche Erbrecht meiner Ansicht nach kein Thema, das in das allgemeine Zivilgesetzbuch gehört. Dasselbe wird zwar das Erbrecht überhaupt behandeln, ebenso wie das eheliche Güterrecht, aber es wird sich nicht auf das bäuerliche Anerbenrecht erstrecken dürfen. Ich halte dies für einen Punkt, wo trotz allen Einheitsdranges auf dem Gebiete des Rechtes der Partikularismus vollständig berechtigt ist. Diesem hat hier das Zivilgesetzbuch nur Raum zu gewähren, indem es nicht nur die bestehenden bäuerlichen Erbrechte sowie das Stammgutssystem anerkennt, sondern auch jedem Staate überläßt, das bäuerliche Ebrecht seinen speziellen Verhältnissen gemäß gesetzgeberisch fortzubilden. Größere Staaten werden dasselbe nicht einmal für ihr ganzes Gebiet regulieren dürfen, sondern die Gesetzgebung wird auch hier oft in noch kleinere Kreise hinabsteigen müssen, um sich den so unendlich verschiedenen Lebensverhältnissen anzuschmiegen [2])."

Als zwei Jahre später der Verein für Sozialpolitik über Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes beriet, erklärte Professor Conrad-Halle es im Interesse des Grundbesitzes für wünschenswert,

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21, 1882, S. 40.
[2]) Ebenda S. 47.

daß in der neuen deutschen Zivilgesetzgebung bei Mangel eines Testamentes ein prinzipieller Unterschied gemacht werde zwischen einer landwirtschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Besitzung und allen übrigen vererbungsfähigen Gegenständen, in der Weise, daß das Prinzip des Anerbenrechts darin zum Ausdruck gelange und insbesondere dabei nur der Ertragswert zur Berechnung gebracht werde. Die Höhe der Abfindung solle dagegen der Partikulargesetzgebung vorbehalten bleiben. Conrad fordert, daß die ländliche Bevölkerung durch die Gesetzgebung darauf hingewiesen werde, daß die Bevorzugung des Anerben kein Unrecht, sondern das natürliche der Natur des Grundbesitzes allein entsprechende Verhältnis sei [1]). Ein solcher gesetzlicher Hinweis wird aber schwerlich überzeugend wirken, ganz abgesehen davon, daß er genau das Gegenteil von dem veranlassen kann, was bezweckt wurde. Dr. Miquel verlangte einen obligatorischen Satz im Zivilrecht, der eine völlige Beseitigung des dem Bauernstande so schädlichen römischen und französischen Rechtssatzes in Bezug auf die Berechnung der Quoten derjenigen Erbberechtigten, die das Gut nicht übernehmen, herbeiführt, aber mit Nachdruck erklärte er, daß es nach seiner Ansicht unmöglich sei, in die Zivilgesetzgebung Deutschlands obligatorische Bestimmungen über irgend eine bestimmte bäuerliche Erbrechtsform aufzunehmen [2]). Auch Meitzen sprach sich dagegen aus, daß im deutschen Zivilgesetzbuch eine allgemeine Anordnung getroffen werde, wonach ein Anerbenrecht geschaffen werden soll. Das sei, meinte er, so individuell, daß es der Landesgesetzgebung überlassen werden müsse, wie es denn auch von jeher in jedem Zivilgesetzbuch — das preußische ausgenommen — derselben überlassen worden sei [3]). Am entschiedensten nahm aber Buchenberger-Karlsruhe

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 18.
[2]) Ebenda, Bd. 28, S. 56.
[3]) Ebenda, Bd. 28, S. 65.

zu jener Sitzung gegen den Miaskowskischen Gedanken Stellung. Er erklärte nicht nur, daß eine einheitliche Regelung dieser Materie in dem künftigen deutschen Zivilgesetzbuch zu unterbleiben habe und die jeweilige Regelung des bäuerlichen Erbrechts der Partikulargesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten sei, sondern daß er auch dem Anerbenrecht keinen unbedingten Vorzug einräumen könne und es nicht einmal derart verallgemeinert sehen möchte, daß das Intestaterbrecht in landwirtschaftliche Güter ganz auf dem Grundsatz des Anerbenrechts aufgebaut würde. Die darauf abzielten, übersähen zunächst die große, in dem Anerbenrecht ruhende Gefahr der Überschuldung des Anerben, ferner die tiefgehende Abneigung der bäuerlichen Bevölkerung gegen jede gesetzliche Änderung des Erbrechts, die ihrer Sitte zuwiderlaufe, endlich den mangelnden Nachweis eines Bedürfnisses nach Verallgemeinerung des Anerbenrechts[1]). Sehr bemerkenswert waren auch die Ausführungen des Freiherrn v. Hövel, welcher u. a. sagte: „Ich bin Westfale, also aus einem Lande, wo das Anerbenrecht volksthümlich ist und ungeschrieben von fast jedem Bauer als selbstverständlich angesehen wird. Trotzdem verschließe ich mich nicht der Ansicht, daß es nicht möglich ist, in der zu erwartenden Zivilgesetzgebung das Anerbenrecht für ganz Deutschland zu konstituieren. Die einzige Möglichkeit, das Anerbenrecht zu erhalten, liegt darin, daß wir den verschiedenen Ländern oder Provinzen anheimgeben, das zu thun, was Westfalen schon längst thut.... Ich bin der Überzeugung, daß, je schärfer wir vorgehen wollen mit gesetzlichen Bestimmungen, je weniger wir erreichen; wir dürfen nicht gegen das Bewußtsein ganzer Stämme kämpfen. Wir können also nicht

[1]) Vrgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 32, 33, 34, 35.

ein allgemeines Anerbenrecht in Deutschland einführen, wenn ein großer Teil unserer Landschaften es nicht will[1])."

In der wissenschaftlichen Litteratur hat nur Gierke die Frage ausführlich erörtert, andere berühren sie nur gelegentlich. Zu den letztern gehört z. B. Fuld, der seinen Artikel in Bd. XII von Schmollers Jahrbüchern „Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz" mit dem Ausspruch schließt, daß die Kodifikation des deutschen Zivilrechts ihrer großen Aufgabe nur dann entsprechen werde, wenn sie auch auf die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse ihr Augenmerk erstrecke und sie in dem Geiste des nationalen Rechtes regele[2]). Ferner Carl Peyrer, welcher es als etwas ganz Natürliches betrachtet, daß eine besondere bäuerliche Erbfolge in den beiden Formen des Erbgutes und des Anerbenrechtes im bürgerlichen Gesetzbuch statuiert werde[3]). Endlich Inama-Sternegg. Er meint, das deutsche Zivilrecht werde sich einer prinzipiellen Normierung des Grunderbrechts nicht entschlagen können, wenn es ein solches Bedürfnis für das eheliche Güterrecht anerkenne. Inama begründet aber auch sein Eintreten für den Miaskowskischen Gedanken, indem er sagt: „Das große Zweckprinzip im Recht muß in erster Linie ausschlaggebend sein und dieses Prinzip verweist doch dahin, das Leben der Menschen im Staate, ihre Bestrebungen und Erfolge dadurch zu festen und zu befördern, daß jeder über das, was Rechtens ist, sich leicht und sicher Gewißheit schaffen kann, und daß er nicht an jedem Punkte, wo seine wirtschaftliche Thätigkeit einsetzt oder wo er Akte seines persönlichen Lebens entfalten will, wie in einer fremden Welt erst den Rechtsboden aufzusuchen hat, auf dem er sich bewegen soll. Diese Sicherheit und Klarheit

[1]) Vrgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 50.

[2]) Fuld, a. a. O., S. 241.

[3]) Peyrer, a. a. O., S. 100.

des Rechtszustandes ist eine der hervorragendsten Leistungen der Rechtsordnung überhaupt und ihre Bedeutung steigert sich natürlich in dem Maße, in welchem überhaupt das Leben weniger örtlich oder auch nur provinziell abgeschlossen ist." Und an einer andern Stelle sagt er, die Gesetzgebung habe die alten Zustände beseitigt, Teilung, Belastung ꝛc. gestattet, aber diesem negativen Inhalte fehle die unentbehrliche positive Ergänzung, d. h. die Gesetzgebung habe auch ihre Hilfe zu bieten, wo eine Teilung, Veräußerung oder Belastung als bedrohlich angesehen werden müsse[1]).

Gierke ist entschieden für die reichsgesetzliche Regelung. Nach seiner Ansicht würde das bürgerliche Gesetzbuch seine soziale Aufgabe völlig verfehlen, wenn es sich in einer solchen Lebensfrage des Grundbesitzes mit der Verweisung auf Landesrecht begnügen wolle. „Ein nur partikularrechtlich anerkanntes Anerbenrecht," sagt er, „das in den erbrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches keinen Stützpunkt hätte, würde stets mit dem Makel eines anomalen Rechtsinstituts behaftet bleiben und namentlich mit der ihm jetzt so häufig das Leben erschwerenden Mißgunst der Juristen auch fernerhin zu kämpfen haben." Selbstverständlich verlangt auch Gierke, daß das deutsche Zivilgesetzbuch von jeder Rückkehr zu einer gesetzlichen Gebundenheit des Eigentums an Grund und Boden absehe und eine von ihm etwa zu normierende Sondererbfolge in Landgüter so gestaltet werde, daß davon die Freiheit der letztwilligen Verfügung über Grundbesitz und die Zulässigkeit der Aufteilung des Grundeigentums völlig unberührt bleibe.

An einer andern Stelle aber giebt Gierke zu, daß es Gegenden giebt, in welchen unter dem Einfluß von Stammesneigungen einer- und äußern Verhältnissen andererseits die

[1]) Inama-Sternegg, a. a. O., S. 387, 392, 395, 396.

Unterwerfung des Grundbesitzes unter das gemeine und gleiche Erbrecht so eingelebt ist und bisher so wenig als nachteilig empfunden wurde, daß die Einführung eines entgegengesetzten Rechtsprinzips eine unnötige Vergewaltigung des Rechtsbewußtseins wäre[1]). Wenn er trotzdem für eine reichsrechtliche Regelung plaidiert, so muß man annehmen, daß er an das Vorhandensein einer Reihe gemeinsamer Punkte glaubt, ansonst müßte er zu einem Ergebnis wie Meitzen, Schulze, Hövel u. a. gelangen. Zwingendes Reichsrecht fordert Gierke für das direkte Anerbenrecht nicht, wohl aber für das fakultative, denn er sagt, wenn das bürgerliche Gesetzbuch dem Landesrecht die Ausschließung der gesetzlichen Sondererbfolge vorbehalte, müsse es daneben das fakultative Anerbenrecht normieren und in den dem gesetzlichen Anerbenrecht entzogenen Gebieten durchführen[2]). Ein Reichsgesetz, das jedem Einzelstaat gestattet zu erklären, „für unser Gebiet bleibt es bei dem bisher geltenden Recht", also nur das eine erzielt, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften eine kurze Zeit mit der Frage der bäuerlichen Erbfolge beschäftigen müssen, ist zwecklos, selbst dann, wenn die Einführung der Höferolle in jenen Staaten erzwungen wird. Denn lehnt erst die Landesgesetzgebung die obligatorische Anerbenfolge ab, so wird von dem aufgezwungenen fakultativen Anerbenrecht sicherlich auch kein Gebrauch gemacht werden, es bliebe, um mit Professor Neumann zu reden, ein toter Buchstabe.

Prüft man die Frage auf ihre Durchführbarkeit, so wird man einer großen Anzahl von Bedenken begegnen, denn die reichsrechtliche Regelung der bäuerlichen Erbfolge ist etwas ganz anderes als ein Paragraph des Strafgesetzbuches oder

[1]) Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Bd. XII, 1888), S. 16, 20, 21.

[2]) Gierke, a. a. O., S. 21.

eine wechselrechtliche Bestimmung. Darüber, was Landes- oder Hochverrat, oder was eine Beleidigung oder ein Sittlichkeitsverbrechen, oder auch was unter einem Wechsel zu verstehen ist, wird es im ganzen Reichsgebiet kaum verschiedene Anschauungen geben, während die Ansichten schon über den Begriff einer bäuerlichen Besitzung weit auseinander gehen. Aber darin würde nicht einmal die größte Schwierigkeit liegen, sondern in der großen Verschiedenheit der Sitte und des bestehenden Rechts, in der Mannigfaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit, des Klimas u. s. w. Solche Dinge aber lassen sich reichsrechtlich nicht zufriedenstellend regeln, ja nicht einmal partikularrechtlich. Man wird Geheimrat Schulze beipflichten müssen, der selbst für die Provinzialgesetzgebung freien Spielraum fordert und nur den Satz in das Zivilgesetzbuch aufgenommen zu sehen wünscht: „Die Ordnung der bäuerlichen Erbverhältnisse bleibt der Landesgesetzgebung überlassen[2])."

Erkennen die gesetzgebenden Faktoren an, daß die bäuerliche Erbfolge nicht für ganz Deutschland gleichmäßig geregelt werden kann, so wäre es meines Erachtens das richtigste, auf die reichsrechtliche Regelung dieser Materie zu verzichten, ist man aber anderer Ansicht und will durchaus die nationale Rechtseinheit auch für diesen Gegenstand, so sollte man auch vor dem Zwange nicht zurückschrecken und dem Wunsche Miaskowskis willfahren, der nach dem Beispiel des österreichischen Reichsgesetzes die Anerbenfolge zum Intestaterbrecht gemacht haben und dasselbe auf sämtliche Kategorien der land- und forstwirtschaftlichen Güter angewendet sehen will[1]).

Wie sich die Kommission für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und nach dieser die gesetzgebenden Faktoren ent-

---

[2]) Vrgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 28, 1884, S. 49.

[1]) Vrgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 278.

scheiden werden, läßt sich nicht voraussagen[1]), jedenfalls aber dürfte bis dahin noch manches Wort für und wider die reichsrechtliche Regelung gesprochen und geschrieben werden, zumal die Frage durch das österreichische Gesetz, welches eine reichsrechtliche Regelung erstmalig versucht hat, wieder von neuem in Fluß gebracht worden ist. Der Umstand, daß an dem seit kurzem bestehenden österreichischen Gesetz bereits scharfe Kritik geübt und insbesondere das getadelt wird, was Miaskowski von dem deutschen Zivilgesetzbuch vor allem verlangt — die Einführung des direkten Intestaterbrechts[2]) — wird die Anhänger einer Reform des bäuerlichen Erbrechts kaum veranlassen, die Sache auch einmal mit den Augen der Gegner anzublicken, geschweige denn sie zu einer andern Ansicht bekehren.

---

[1]) Die 2. Kommission hat sich nach mir von einem Mitgliede derselben gemachter Mitteilung bisher mit dem Anerbenrecht noch nicht beschäftigt. Dasselbe kommt voraussichtlich erst bei der Revision des Einführungsgesetzes, die am Schlusse der ganzen Arbeit vorgenommen werden soll, zur Erörterung.

[2]) Marchet, Das österreichische Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Schmollers Jahrb., XIII. Jahrg., 1889), S. 1319 ff.

II. Teil.

Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland.

A. Baden.

Nach den Erhebungen vom Jahre 1873 über die Besitzverteilung des landwirtschaftlichen Geländes gab es im Großherzogtum Baden Betriebe von

Besitzgruppe	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	% der Gesamtzahl	Besitz an landwirtschaftlichem Gelände	% der Gesamtfläche
0—10 Morgen (0—3,6 ha)	160 581	72,0	227 213	28,5
10—20 Morgen (3,60—7,20 ha)	38 900	17,5	193 923	24,3
20—50 Morgen (7,20—18 ha)	18 346	8,3	193 936	24,3
50—100 Morgen (18—36 ha)	3 721	1,6	90 152	11,3
100—500 Morgen (36—180 ha)	1 177	0,5	65 671	8,4
500 und mehr Morgen (180 ha und mehr)	21	0,01	5 542	0,6
Gemeindeallmand ꝛc.	—	—	21 060	2,6
	222 746	100	797 597	100

Rechnet man die Besitzgruppe von 0—10 Morgen zu den gemischten Betrieben (Taglöhner- und Gewerbegüter), jene von 10 Morgen aufwärts zu den eigentlich bäuerlichen Betrieben, wobei Besitzungen von 10—20 Morgen als klein-, von 20—50 Morgen als mittel- und solche von mehr als 50 Morgen als großbäuerliche zu bezeichnen sind, so ergiebt sich aus der obigen Tabelle, daß fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Geländes in die unterste Besitzgruppe fällt und deren Angehörige nahezu drei Viertel aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden. Offenbar greift also in Baden eine weitgehende Teilung des Grundbesitzes Platz.

Der Großgrundbesitz, welcher mit 100 Morgen beginnen dürfte, ist nur sehr schwach vertreten; er umfaßt nicht ganz 0,6 % der Betriebe und nur etwa 8,5 % der landwirtschaftlichen Fläche.

Die eigentlichen bäuerlichen Betriebe, welche uns hier in erster Linie interessieren, bilden 27 % der Gesamtzahl und bewirtschaften 59,9 % des gesamten landwirtschaftlichen Geländes. Man wird also von einer nachteiligen Zersplitterung nicht reden können, um so weniger, als in den einzelnen Landesteilen die Besitzverteilung natürlich verschieden ist. In der badischen Rheinebene mit ihren günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen, wo eine Bewirtschaftungsfläche von 1,80—3 ha schon die Ernährung einer Familie gewährleistet, überwiegen die kleinern und mittlern Güter, während im Schwarzwald und einem großen Teil des nördlichen und südlichen Hügellandes die mittlern und großen Bauerngüter entschieden das Übergewicht haben. Nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen von 1873 lagen im Großherzogtum Baden die Besitzverteilungsverhältnisse so, daß von den 52 bestehenden Amtsbezirken in 36 mehr als die Hälfte, in 15 $^3/_4$—$^4/_5$ des landwirtschaftlichen Areals auf mittel- und großbäuerliche Güter entfielen.

Eine weitere berufsstatistische Erhebung ist jene vom Jahre 1882, auf welche an anderer Stelle noch zurückzukommen sein wird.

Auf wiederholte Anregung der beiden Kammern der Landstände veranstaltete Baden im Jahre 1883 eine Enquête, welche bezweckte, einen vollkommenern Einblick in die dermalige Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung Badens zu gewähren, als ihn die seitherigen statistischen Ermittlungen und die regelmäßig einkommenden Berichte der Bezirksbehörden zu liefern vermochten.

Man wählte zu diesem Behufe eine Anzahl von Gemeinden aus, welche gewissermaßen als typisch für andere, unter ähnlichen klimatischen, Boden-, Besitz- und Kulturverhältnissen wirtschaftenden Gemeinden gelten konnten, wobei man von der Voraussetzung ausging, daß aus dem Ergebnis dieser Einzelerhebungen wertvolle Rückschlüsse auf die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes im ganzen Land gezogen werden könnten.

Die Wahl fiel auf folgende 37 Gemeinden:

1. Königsbach,
2. Dittwar,
3. Schönfeld,
4. Sindolsheim,
5. Altheim,
6. Unterscheidenthal,
7. Sandhausen,
8. Richen,
9. Sulzfeld,
10. Neulußheim,
11. Hemsbach,
12. Mingolsheim,
13. Huttenheim,
14. Ellmendingen,
15. Michelbach,
16. Neusatz,
17. Oberwolfach,
18. Ichenheim,
19. Steig,
20. Bischoffingen,
21. Wasenweiler,
22. Maulburg,
23. Grießen,
24. Neukirch,
25. Unadingen,
26. Rielasingen,
27. Watterdingen,
28. Wasser,
29. Worndorf,
30. Mainwangen,
31. Immenstaad,
32. Werbach,
33. Eutingen,
34. Zell-Weierbach,
35. Efringen,
36. Görwihl,
37. Wittenschwand.

Von diesen 37 Erhebungsgemeinden gehören 22, also fast $^2/_3$, allen Kulturzonen des Großherzogtums an[1]), 5, nämlich Görwihl, Oberwolfach, Wittenschwand, Steig und Neukirch sind Schwarzwaldgemeinden, ebenfalls 5 — Watterdingen, Unadingen, Wasser, Worndorf, Mainwangen — sind Gemeinden des südlichen Hügellandes, 3 sind Rebgemeinden (Wasenweiler, Neusatz, Immenstaad), Huttenheim ist ein

---

[1]) In Baden lassen sich folgende 5 Hauptkulturzonen unterscheiden:

a) Die Gebirgsregion des Schwarzwaldes, etwa $^1/_4$ des Landes in sich begreifend. Viehzucht, Wald- und Weidewirtschaft. Hauptfrüchte: Sommerroggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln. Haupteinnahmequelle: Viehzucht, Holzwirtschaft. In einzelnen Teilen bäuerliche Hausindustrie (Uhrenfabrikation, Strohflechterei 2c.).

b) Die Gebirgsregion des Odenwaldes, nur 700 qkm umfassend. Hauptfrüchte bei ziemlich ungeregelter Feldwirtschaft: Kartoffeln, Roggen, Buchweizen, Hafer, letzterer neben den Erzeugnissen der Viehzucht hauptsächlichstes Verkaufsprodukt.

c) Das südliche Hügelland, die Bodenseegegend, den Hegau, Klettgau, die Baar mit Hochebene umfassend und bis zur Rheinthalebene auslaufend. Etwa $^1/_4$ des Landes. Dreifelderwirtschaft. In der Umgebung des Bodensees und im vordern Teil des Rheinthals entwickelter Rebbau. Stark verbreitetes Pachtwesen.

d) Das nördliche Hügelland von der nördlichen Abdachung des Schwarzwaldes bei Pforzheim nord- und ostwärts bis an den Main. Etwa $^1/_5$ des Landes. Ausgeprägter landwirtschaftlicher Charakter. Starke Schafhaltung. Vielfach Großpacht. Im Neckar- und Taubergebiet ziemlich ausgedehnter Rebbau. Obstzucht.

e) Die Rheinebene mit den angrenzenden Vorbergen des Schwarzwaldes nebst Kaiserstuhlgebiet. Fast $^1/_4$ des Landes. Fruchtbarster und bevölkertster Teil des Großherzogtums. Hauptgebiet des Handelsgewächsbaues, vor allem Tabak, Hanf, Hopfen, desgl. Hauptgebiet des Weinbaues. Blühender Obstbau, starke Parzellierung des Besitzes bei intensivster Bodenbestellung. (Vrgl. A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, 1887, S. 1 ff.)

Ort der Rheinebene und die Gemeinde Schönfeld gehört dem nördlichsten Hügelland an.

Die Enquête erstreckte sich u. a. auch auf die Frage, welche Einwirkung das geltende bäuerliche Erbrecht auf die Besitzverteilung und auf die Immobiliarverschuldung gehabt habe und ob eine Änderung des Erbrechts als ein Bedürfnis empfunden werde bezw. wünschenswert sei. Es wurde daher bei der Auswahl der Gemeinden namentlich auch auf die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse Rücksicht genommen und neben Gemeinden, in welchen nach den Grundsätzen des Landrechts naturale Teilung des elterlichen Liegenschaftsvermögens stattfindet, auch solche Gemeinden in die Enquête einbezogen, in denen der elterliche Grundbesitz auf einen Erben überzugehen pflegt.

Im Großherzogtum Baden lassen sich 3 Arten der bäuerlichen Erbfolge unterscheiden:

1. Die Erbfolgeordnung des badischen Landrechts, wonach jeder Miterbe seinen Anteil an liegender Habe im Stück erhält und ein gesetzlicher Zwang zur Teilung besteht, falls auch nur einer der Miterben dieselbe begehrt, oder falls nicht alle Miterben anwesend sind oder einer derselben mundlos oder minderjährig ist;
2. ein lediglich auf Sitte und Herkommen beruhendes Anerbenrecht bei im übrigen völliger Gleichberechtigung der Geschwister und
3. das Hofgüterrecht des Schwarzwaldes, beruhend auf dem Edikt vom 23. März 1808 und den Landrechtssätzen 827 c ff. mit gesetzlicher Unteilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben (in der Regel ist es der jüngste Sohn oder die älteste unversorgte Tochter) auf einen „kindlichen Anschlag" des Gutswertes.

Das an letzter Stelle aufgeführte Recht bestimmt nach dem Edikt von 1808, daß jeder Miterbe seinen Anteil an

Liegenschaft und Fahrnis aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen kann, jedoch bei Liegenschaften soweit sie sich füglich teilen lassen (§ 1).

Als nicht teilbar werden angesehen:

a) alle Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen in Häusern, Höfen oder Gütern bestehend, bei denen nicht eine Teilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Ortssitte festgesetzt ist;
b) geschlossene Hofgüter;
c) alle landwirtschaftlichen Wohnungen (Haus, Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten unter dieser Benennung einbegriffen), die nicht für zwei Landwirtschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingeteilt werden können.

Die unter a aufgeführten Lehen können geteilt werden, wenn der Lehnherr seine Einwilligung zu einer Teilung giebt, oder von Oberpolizei wegen, wenn das Lehengut „für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte. Geschlossene Hofgüter können durch Verordnung der Oberpolizei in einzelne Höfe zerschlagen werden, wenn sie allzu groß befunden werden, auch können sie durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vorzugsberechtigten in halbe und viertels Anteile unter die Erben verteilt werden, so oft Wohnung mit den nötigen wirtschaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist.

Solche unteilbaren Liegenschaften müssen nach § 5 durch öffentliche Versteigerung auf einen teilbaren Wert gebracht werden, sobald nicht ein Miterbe einen gesetzlich berichtigten Vorzugsanspruch darauf hat.

Als gesetzlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt 1. was der Erblasser durch gesetzmäßige Willensordnung bestimmt: 2. die Miterben unter sich durch Vereinbarung auf Verlosung oder Versteigerung, 3. was ein gültiger Lehensvertrag fest-

gesetzt hat, endlich 4. „dasjenige, welches durch eine, über 30 Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Teil des Ortsbannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längst in 5 Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehrern Teil der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und so die Provinzregierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann."

Gutsnachfolger (Vorzugserbe) wird, *sofern nicht der Erblasser anders bestimmt hat*, oder die Miterben sich verglichen haben, der jüngste nicht verschollene Sohn oder die älteste noch unversorgte Tochter. (§ 8.)

Wenn weder durch den Erblasser noch durch Erbvergleich der Übernahmswert des Gutes festgesetzt ist, muß derselbe „durch Schätzung des Waisengerichts oder der sonst jedenorts dazu verordneten Personen und zwar so bestimmt werden, daß der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Teilungszeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an diesem mittels ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehendteil als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen und dadurch auf einen sog. kindlichen Anschlag gebracht, keineswegs aber einem größern Abzug, unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags stattgegeben werde." Nach den landrechtlichen Vorschriften (827 d) darf der „kindliche Anschlag" in rauher Berggegend ein *Achtel* und wo die Eltern es verordnen, allerorten ein *Viertel* unter dem wahren laufenden Verkaufswert bleiben. (§ 11.) Bei lehenbaren Stücken wird erst $^1/_5$ des Wertes „wegen des Lehenverbandes" abgezogen und vom Rest $^1/_{10}$ als Vorteilsbetrag.

Der Gutsnachfolger muß nach § 13 bei Teilung anderer Liegenschaften so lange zurückstehen, als die Miterben nicht an Liegenschaften so viel voraus bezogen haben, als sein unteilbares Vorzugserbstück ausgemacht hat."

Will weder der „Vorzugserbe", noch ein anderer Miterbe das Gut übernehmen, oder ist derselbe so verschuldet, daß keinem der Erben die Mittel verbleiben, es zu bewirtschaften und zu behaupten, so wird der Hof wie andere Erbstücke behandelt.

Das Vorzugsrecht geht bei Geisteskrankheit, großer Jugend ꝛc. auf einen andern Miterben über. (§ 15.) Sind mehrere der letztern tauglich, so ermißt die Unterpolizeibehörde über die Tauglichkeit. Der freiwillig zurücktretende Vorzugserbe hat das Recht, sich ein Abstandsgeld für den einem andern überlassenen Vorteil auszubedingen. Nach Art. 827 f. der landrechtlichen Vorschriften darf aber dieses Abstandsgeld den hälftigen Wert des Vorteils nicht überschreiten.

Vorzugsrecht, Übertragungsbefugnis, Abstandsgelderhebung gehen verloren, wenn der Vorteilsberechtigte als Verschwender unter Besserungsversuche genommen wird, oder ein Verbrechen begangen hat, das ihn nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zum Hofbauer untauglich macht.

Durch Verordnung vom 4. November 1837 wurden die Vorschriften festgesetzt, nach welchen verfahren werden soll, wenn ein geschlossenes Hofgut mit oberpolizeilicher Genehmigung geteilt werden sollte. Mit dieser Verordnung bezweckte man die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Gutsteilungen.

Die Unteilbarkeit besteht jetzt nur noch für die unter b) genannten „geschlossenen Hofgüter", da die Lehengüter mit Ablösung der bäuerlichen Lehenverhältnisse in Wegfall kamen. Abgesehen von den in der Unteilbarkeit liegenden Beschränkungen sind die Eigentümer der Hofgüter in ihrer Disposition

völlig unbehindert, namentlich steht ihnen das Verkaufs- und Verpfändungsrecht zu, so daß sich die Hofgüter von „bäuerlichen Fideikommissen" sehr wesentlich unterscheiden.

Die Bestimmungen des Edikts von 1808 erfuhren im Laufe der Zeit eine sehr verschiedenartige Beurteilung und es hat selbst nicht an Stimmen gefehlt, welche eine völlige Beseitigung der Institution der geschlossenen Hofgüter verlangten. Zu den letztern gehört u. a. Emminghaus [1]). Im Jahre 1820 wurde die Frage der Aufhebung des Edikts erörtert, die Großherzoglich badische Regierung verhielt sich indes ablehnend. 1848 war die Stimmung dem Edikt wieder günstiger. Es gingen damals an die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt 69 Petitionen ab, in welchen, unter Darlegung der Vorzüge des Hofgüterrechts, darum gebeten wurde, bei nochmaliger Revision der Grundrechte die Entscheidung der Frage über die Teilbarkeit des Grundbesitzes den betreffenden Landesgesetzgebungen zu überlassen [2]).

Im Jahre 1870 wurde von dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Gengenbach wieder ein Ansturm gegen das Hofgüterrecht unternommen, indem er eine Petition an die badischen Kammern richtete, in welcher um die Aufhebung des Edikts von 1808 gebeten wurde. Die Volksvertretung hielt aber die Frage für nicht genügend geklärt und überwies die betreffende Petition der Regierung lediglich zur Kenntnisnahme.

Von da ab ruhte die Frage bis zu den Erhebungen des Jahres 1883.

Von den 37 Erhebungsgemeinden fallen unter Ziff. 3 (Hofgüterrecht) Oberwolfach, Neukirch und Steig. Die Be-

---

[1]) Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 8. Jahrg., Bd. 3, 1871), S. 43.

[2]) Vrgl. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft ꝛc., S. 621.

richte aus diesen 3 Orten bezeichnen die Beibehaltung des Hofgüterrechts des Schwarzwaldes übereinstimmend als ein Bedürfnis. Gleichzeitig aber klagen alle diese Schwarzwaldorte darüber, daß bei den Gutsübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sog. Kindskaufs abwickeln, die Übernahmspreise zu hoch bemessen seien und daß die schon infolge hiervon sehr erschwerte Lage des Übernehmers durch die vertragsmäßig zu leistenden Leibgedingslasten noch weitere Verschlimmerung erfahre. Letztere überschreiten zuweilen sogar die Rente des ganzen Gutes. Unter diesen Umständen wird natürlich die auf Erhaltung eines gesunden Bauernstandes im Schwarzwald hinzielende Absicht des Edikts von 1808 sehr oft nicht erreicht und die Berichte aus Oberwolfach, Neukirch und Steig sprechen sich daher für eine Revision des Edikts in dem Sinne aus, daß durch Regelung der Übernahmspreise nach dem Ertragswert eine übermäßige Belastung des Gutsübernehmers ferngehalten werde[1]).

Im engsten Zusammenhang mit dem Übernahmspreis hängt die Immobiliarverschuldung und während daher die Schwarzwaldorte in Bezug auf die Bodenbesitzverteilung ausnahmslos befriedigende Verhältnisse aufweisen, bieten sie hinsichtlich der Verschuldung ein recht unerfreuliches Bild dar.

Vergleichen wir zunächst die Immobiliarverschuldung in den 37 Gemeinden unter Ausschluß des Großgrundbesitzes, des Besitzes in toter Hand und des Besitzes der Ausmärker, wobei die Gemeinden mit gesetzlichem Anerbenrecht (Hofgüterrecht) mit*, jene mit dem auf Sitte und Herkommen beruhenden Anerbenrecht mit** bezeichnet sind, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Es betrug die Immobiliarverschuldung in Prozenten des Steuerkapitalwerts des gesamten Besitzes — des belasteten und des unbelasteten — in:

[1]) Vrgl. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, 1883, S. 24 und 25.

1.	Richen . . .	7,53	
2.	Ellmendingen .	7,95	
3.	Ichenheim . .	8,76	
4.	Sindolsheim .	12,10	
5.	Hemsbach . .	17,23	
6.	Eutingen . .	17,42	
7.	Maulburg . .	18,38	
8.	Zell-Weiherbach	20,20	
9.	Huttenheim . .	20,57	
10.	Werbach . . .	22,33	
11.	Rielasingen . .	23,70	
12.	Sulzfeld . . .	24,38	
13.	Michelbach . .	25,10	
14.	Oberwolfach* .	27,06	
15.	Bischoffingen .	27,56	
16.	Altheim . . .	28,69	
17.	Mingolsheim .	29,59	
18.	Wasenweiler .	29,92	
19.	Königsbach . .	30,77	
20.	Dittwar . . .	31,70	
21.	U.Scheidenthal**	32,60	
22.	Grießen . . .	34,61	
23.	Efringen . . .	36,50	
24.	Neulußheim . .	39,15	
25.	Schönfeld** . .	40,05	
26.	Görwihl** . .	41,36	
27.	Sandhausen . .	41,52	
28.	Neusatz . . .	43,20	
29.	Watterdingen .	45,17	
30.	Unadingen** .	45,30	
31.	Wasser** . .	45,86	
32.	Neukirch* . .	54,83	
33.	Wittenschwand**	65,51	
34.	Steig* . . .	67,44	
35.	Immenstaad . .	69,45	
36.	Worndorf . .	71,08	
37.	Mainwangen**	[2])99,26	

Diese Tabelle läßt erkennen, daß das Verschuldungsverhältnis keineswegs zu Gunsten des Sonderrechts spricht. Die dreizehn am wenigsten verschuldeten Gemeinden gehören sämtlich dem Freiteilbarkeitsgebiet an und unter die 24 am günstigsten gestellten Orte fallen auch nur 2 (Oberwolfach und Unterscheidenthal), in denen das Anerbenrecht in Übung ist. Ein Verschuldungsverhältnis von mehr als 40 % weisen 8 Gemeinden des Anerbenrechts und 5 des Freiteilbarkeitsgebietes auf, d. h. von den Orten mit gesetzlichem oder herkömmlichem Sonderrecht gehören 80 % zu den höchstverschuldeten, dagegen von den Gemeinden, in welchen die Naturalteilung gebräuchlich ist, noch nicht 20 %. Den höchsten Prozentsatz erreicht

[2]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1882, S. 84, 85.

Mainwangen, den vierthöchsten die Schwarzwaldgemeinde Steig, welcher Neukirch nur um zwei Nummern voraus ist.

Das Verschuldungsverhältnis ändert sich auch dann nicht zu Gunsten der Gemeinden des Anerbenrechts, wenn man nur die rein bäuerliche Bevölkerung in Betracht zieht (also Taglöhner und gemischte Betriebe außer Rechnung läßt) und die Zahl der Liegenschaftsbesitzer einfach der Zahl der verschuldeten Bauern gegenüberstellt.

	Zahl der Liegenschaftsbesitzer	davon verschuldet	%
1. Michelbach	1	—	0
2. Huttenheim	28	4	14,3
3. Maulburg	18	5	27,8
4. Hemsbach	16	5	31,3
5. Ichenheim	103	33	32,0
6. Neulußheim	6	2	33,3
7. Ellmendingen	64	28	43,8
8. Oberwolfach*	65	29	44,7
9. Zell-Weiherbach	88	40	45,5
10. Richen	47	22	46,8
11. Mingolsheim	60	30	50,0
12. Eutingen	42	23	54,8
13. Neusatz	28	16	57,2
14. Sindolsheim	52	30	57,7
15. Wasenweiler	57	34	59,7
16. Bischoffingen	28	17	60,7
17. Neukirch*	18	12	66,7
18. Werbach	31	21	67,7
19. Steig*	22	15	68,2
20. Sandhausen	28	20	71,5
21. Königsbach	60	48	80,0
22. Sulzfeld	58	47	81,1
23. Dittwar	62	51	82,3

	Zahl der Liegenschaftsbesitzer	davon verschuldet	%
24. Altheim	78	66	84,6
25. Rielasingen	33	28	84,9
26. Görwihl**	14	12	85,7
27. Efringen	24	21	87,5
28. Unadingen**	51	45	88,3
29. Grießen	35	31	88,6
30. Immenstaad	70	64	92,5
31. Schönfeld**	40	37	92,5
32. Worndorf	16	15	93,7
33. Watterdingen	63	61	96,8
34. Wasser**	32	31	97,0
35. Wittenschwand** . . .	9	9	100,0
36. Unterscheidenthal** . .	18	18	100,0
37. Mainwangen** . . .	7	7	100,0

Die Tabelle ergiebt für die drei Gemeinden des Hofgüterrechts zwar eine kleine Verbesserung in der Reihenfolge, dagegen für die Orte des freiwillig geübten Anerbenrechts noch eine wesentliche Verschlechterung. Den höchsten Prozentsatz der Verschuldung, d. h. 100 %, finden wir lediglich in Gemeinden mit herkömmlichem Sonderrecht; über 90 % der Liegenschaftsbesitzer sind verschuldet in 5 Orten, in welchen das Anerbenrecht sich durch die Sitte erhalten hat, und in 3 Gemeinden mit üblicher Naturalteilung. Die Gemeinden des Freiteilbarkeitsgebiets nehmen auch nach der vorstehenden Tabelle den ersten Platz ein. Erst an achter Stelle folgt Oberwolfach und an 17. resp. 19. Stelle Neukirch bezw. Steig.

Ein Vergleich der Verschuldung des eigentlichen Bauernstandes in den Gemeinden unter Berücksichtigung des Prozentverhältnisses des belasteten und unbelasteten Besitzes liefert folgendes Bild:

I. Belasteter Besitz.

Es war in den Gemeinden	die Prozentbelastung des Liegenschaftswerts der Verschuldeten	die Prozentbelastung des Liegenschaftswerts überhaupt
1. Michelbach	0,0	0,0
2. Nichen	4,21	1,36
3. Ellmendingen	9,69	4,15
4. Sindolsheim	10,77	6,07
5. Werbach	12,55	6,83
6. Ichenheim	14,13	3,48
7. Eutingen	14,23	7,59
8. Nielasingen	19,25	16,19
9. Sulzfeld	20,38	18,16
10. Maulburg	21,01	5,31
11. Zell-Weiherbach	21,09	9,07
12. Dittwar	23,95	18,96
13. Mingolsheim	24,20	16,61
14. Efringen	24,59	21,38
15. Sandhausen	25,24	16,32
16. Hemsbach	27,32	4,36
17. Grießen	27,75	24,37
18. Königsbach	27,89	15,32
19. Bischoffingen	29,64	12,07
20. Unterscheidenthal**	30,62	30,62
21 Altheim	33,11	21,68
22. Neulußheim	33,31	13,81
23. Wasenweiler	35,53	19,09
24. Watterdingen	36,07	34,79
25. Unadingen**	39,16	33,95
26. Schönfeld**	39,23	35,05
27. Görwihl**	39,63	34,54
28. Oberwolfach*	43,93	17,76
29. Neusatz	44,86	25,25

Es war in den Gemeinden	die Prozentbelastung des Liegenschaftswerts der Verschuldeten	die Prozentbelastung des Liegenschaftswerts überhaupt
30. Huttenheim	55,52	8,52
31. Wasser	56,12	52,71
32. Wittenschwand** . .	65,80	65,80
33. Worndorf	76,14	73,50
34. Steig*	76,21	50,15
35. Neukirch*	77,19	47,01
36. Immenstaad	78,60	70,22
37. Mainwangen** . . .	121,74	121,74

II. Unbelasteter Besitz in Prozenten des ganzen Besitzes.

	%		%
1. Michelbach . .	100,00	20. Altheim . . .	34,53
2. Huttenheim . .	84,66	21. Steig* . . .	34,19
3. Hemsbach . .	83,96	22. Sulzfeld . . .	25,63
4. Ichenheim . .	75,35	23. Richen . . .	25,21
5. Maulburg . .	74,72	24. Dittwar . . .	20,82
6. Bischoffingen .	59,27	25. Nielasingen . .	15,88
7. Neulußheim . .	58,96	26. Unadingen** .	13,32
8. Oberwolfach* .	58,90	27. Efringen . . .	13,05
9. Ellmendingen .	57,19	28. Görwihl** . .	12,83
10. Zell-Weiherbach	57,00	29. Grießen . . .	12,19
11. Mingolsheim .	56,18	30. Immenstaad . .	10,68
12. Neusatz . . .	49,02	31. Schönfeld** . .	10,66
13. Wasenweiler .	46,27	32. Wasser** . .	6,07
14. Werbach . . .	45,56	33. Watterdingen .	3,61
15. Königsbach . .	43,96	34. Worndorf . .	3,46
16. Sindolsheim .	43,69	35. Mainwangen** .	0,00
17. Eutingen . . .	43,21	36. U.Scheidenthal**	0,00
18. Neukirch* . .	39,09	37. Wittenschwand**	0,00
19. Sandhausen . .	35,34		

Auch aus diesen beiden Tabellen geht hervor, daß die Verschuldungsverhältnisse in den Gemeinden der Freiteilbarkeit günstiger liegen, als in jenen, in welchen das Gut auf ein Kind überzugehen pflegt. Die Prozentbelastung des Liegenschaftswerts der Verschuldeten ist namentlich groß in den beiden Orten des Hofgüterrechtsgebiets Neukirch und Steig, sowie in Mainwangen, der Prozentsatz des unbelasteten Besitzes hingegen gestaltet sich für die drei Gemeinden des Hofgüterrechts etwas günstiger. Sie nehmen hier die 8. bezw. 18. und 21. Stelle ein, während die Gemeinden mit freiwillig geübtem Anerbenrecht am allerungünstigsten erscheinen. Es kann daher nicht überraschen, wenn aus den letztern zahlreiche Klagen kommen und wenn aus dem südlichen Hügelland gemeldet wird, die Wirkungen des herkömmlichen Erbrechts seien nur dann erträglich, wenn es dem Übernehmer durch eine entsprechende Heirat gelinge, das durch die Gleichstellungsgelder entgehende Vermögen wieder zu erlangen, oder wenn Wald vorhanden sei, der die Lücke ausfüllen müsse, die die Abfindung der Miterben in das Vermögen der Haupterben gerissen habe. Der Mainwanger Bericht meint sogar, bei der jetzt gebräuchlichen Regel, den Hof höher zu veranschlagen, als er in Wahrheit wert sei, erscheine ein Anerbenrecht volkswirtschaftlich noch irrationeller als die Naturalteilung, weil hierdurch die Verschuldung mit jeder Erbteilung steige, bis zu der Höhe, wo keiner der Erben in der Lage sei, das Gut zu übernehmen, ohne fürchten zu müssen, in nächster Zeit in Vermögenszerfall zu geraten [1]).

Vergleicht man die Zahl der Konkursfälle in den einzelnen Erhebungsgemeinden, so ergiebt sich für die Orte mit gesetzlichem oder herkömmlichem Anerbenrecht ein weit günstigeres Verhältnis, als für die Gemeinden mit üblicher Natural-

[1]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, 1883, S. 25.

teilung, was sich damit erklären dürfte, daß die Gläubiger mit dem Großbauer, selbst wenn er verschuldet ist, weniger rigoros zu verfahren pflegen und auch deshalb vielfach den Zwangsverkauf vermeiden, weil sie befürchten, im Vergantungsfalle in Verlust zu geraten.

Nach den amtlichen Erhebungen kamen in den Jahren 1873 bis 1882 in den 37 Erhebungsgemeinden Zwangsvollstreckungen und Konkurse vor:

1.	in Steig*	1,	davon	trafen	Landwirte	0
2.	„ Unterscheidenthal**	1	„	„	„	0
3.	„ Unadingen** . .	1	„	„	„	1
4.	„ Wasser** . . .	1	„	„	„	0
5.	„ Schönfeld** . . .	2	„	„	„	1
6.	„ Wittenschwand** .	2	„	„	„	1
7.	„ Ellmendingen . .	3	„	„	„	0
8.	„ Grießen	3	„	„	„	1
9.	„ Sindolsheim . . .	5	„	„	„	0
10.	„ Zell-Weiherbach .	5	„	„	„	2
11.	„ Neukirch* . . .	6	„	„	„	0
12.	„ Richen	7	„	„	„	2
13.	„ Ichenheim . . .	7	„	„	„	3
14.	„ Nielasingen . . .	7	„	„	„	3
15.	„ Efringen	8	„	„	„	1
16.	„ Maulburg . . .	8	„	„	„	1
17.	„ Görwihl** . . .	9	„	„	„	1
18.	„ Mainwangen** . .	11	„	„	„	5
19.	„ Neusatz	11	„	„	„	4
20.	„ Dittwar	12	„	„	„	4
21.	„ Mingolsheim . .	12	„	„	„	4
22.	„ Hemsbach . . .	13	„	„	„	2
23.	„ Eutingen	14	„	„	„	2
24.	„ Bischoffingen . . .	14	„	„	„	8
25.	„ Huttenheim . . .	15	„	„	„	14

26.	in Sandhausen . . .	15	davon	trafen	Landwirte	2
27.	„ Immenstaad . . .	18	„	„	„	7
28.	„ Michelbach . . .	18	„	„	„	7
29.	„ Werbach	18	„	„	„	8
30.	„ Altheim	21	„	„	„	11
31.	„ Neulußheim . . .	21	„	„	„	6
32.	„ Oberwolfach* . .	21	„	„	„	3
33.	„ Worndorf . . .	23	„	„	„	4
34.	„ Watterdingen . .	29	„	„	„	10
35.	„ Wasenweiler . . .	42	„	„	„	21
36.	„ Sulzfeld	58	„	„	„	20
37.	„ Königsbach . . .	62	„	„	„	20

Wir sehen hier die Gemeinden, in welchen ein Sondererbrecht gebräuchlich ist, die besten Positionen einnehmen. Diese Erscheinung zu erklären wurde bereits versucht. Eine Ausnahme macht allein Oberwolfach (Hofgüterrechtsgemeinde), das auch von verhältnismäßig zahlreichen Konkursen betroffen wurde. Als Ursachen der „nicht befriedigenden" Lage wird in dem Oberwolfacher Bericht angegeben: eine Anzahl schlechter Ernten, Fortdauer des Weidgangs und hohe Gutsübernahmen mit beschwerenden Leibgedingslasten [1]).

Berechnet man an der Hand der Seite 106 gegebenen Tabelle den Prozentsatz aus der Zahl der betroffenen Landwirte zur Zahl der Liegenschaftsbesitzer, so verschiebt sich sofort das Verhältnis wieder wesentlich zu Gunsten der Gemeinden des Freiteilbarkeitsgebietes. Eine solche Berechnung ergiebt nämlich für:

	Prozent		Prozent
1. Ellmendingen .	0,0	4. Steig* . . .	0,0
2. Sindolsheim. .	0,0	5. U.Scheidenthal**	0,0
3. Neukirch* . .	0,0	6. Wasser** . .	0,0

[1]) Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft, 1883, Wolfacher Bericht, S. 8 ff.

	Prozent		Prozent
7. Unadingen** .	1,96	22. Immenstaad . .	10,0
8. Zell-Weiherbach .	2,27	23. Wittenschwand**	11,11
9. Schönfeld** . .	2,5	24. Hemsbach . .	12,50
10. Grießen . . .	2,85	25. Altheim . . .	14,10
11. Ichenheim . .	2,91	26. Neusatz . . .	14,27
12. Efringen . . .	4,16	27. Watterdingen .	15,87
13. Richen . . .	4,25	28. Worndorf . .	25,0
14. Oberwolfach . .	4,61	29. Werbach . . .	25,80
15. Eutingen . . .	4,76	30. Bischoffingen . .	28,57
16. Maulburg . .	5,55	31. Königsbach . .	33,33
17. Dittwar . . .	6,45	32. Sulzfeld . . .	34,48
18. Mingolsheim .	6,66	33. Wasenweiler . .	36,84
19. Görwihl** . .	7,13	34. Huttenheim . .	50,0
20. Sandhausen . .	7,14	35. Mainwangen** .	71,42
21. Rielasingen . .	9,09	36. Neulußheim . .	100,0

Obwohl diese Ziffern für die Gemeinden des Anerbenrechts noch recht günstige Resultate ergeben, so erweisen sie doch, daß dieselben vielfach hinter den Orten mit freier Teilbarkeit zurückstehen, und es ist daher erklärlich, daß von keiner Seite eine Ausdehnung des Hofgüterrechts oder eine Verallgemeinerung des in einzelnen Gegenden freiwillig geübten Anerbenrechts als erwünscht bezeichnet worden ist, wohl aber der Wunsch nach einer gesetzlichen Vorsorge gegen Übervorteilung des Gutsübernehmers laut wurde[1]). Wenn, wie schon hervorgehoben wurde, die Berichte dennoch für Beibehaltung der geschlossenen Hofgüter eintreten, so ist das dadurch zu verstehen, daß es sich einerseits um Güter in hoher, gebirgiger Lage mit rauhem Klima handelt, wo die Viehzucht vorherrscht und umfangreiche Weiden und Wiesen verlangt, andererseits die Macht der Gewohnheit und Sitte so stark ist, daß trotz

[1]) Vrgl. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, S. 28.

der mit dem Anerbenrecht verbundenen mancherlei Schattenseiten an der hergebrachten Vererbungsform mit Zähigkeit festgehalten wird.

Das Ergebnis der 1883er Enquete gab den Kammern wiederholt Anlaß zu eingehenden Erörterungen über das Edikt von 1808. Beide Kammern schlossen sich dem Standpunkt an, welcher in den Berichten aus den Gemeinden des Hofgüterrechts niedergelegt ist, daß nämlich die Beibehaltung des Sondererbrechts notwendig, aber eine Revision der einzelnen Bestimmungen dringend geboten sei. Letztere erschien der Regierung und Volksvertretung auch schon aus dem Grunde erforderlich, weil eine amtliche Feststellung derjenigen Hofgüter des Schwarzwaldes, auf welche das Edikt vom 23. März 1808 Anwendung findet, niemals stattgefunden hatte und es daher in vielen Fällen zweifelhaft blieb, ob ein Hofgut geschlossen und ob ein bestimmtes Grundstück Bestandteil eines Hofgutes sei. Die Folge dieser Ungewißheit war, daß manche Hofgüter der Parzellierung anheimfielen[1]).

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1888 wurde diesem Mangel abgeholfen.

Dasselbe bestimmt in § 1: „Geschlossene Hofgüter sind die in den Amtsgerichtsbezirken Villingen, Triberg, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern gelegenen Hofgüter, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind. Ihre Feststellung erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes."

Hofgut im Sinne dieses Gesetzes ist ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landwirtschaft-

[1]) Vrgl. A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und Fischerei im Großherzogtum Baden, Ergänzungsband, Tauberbischofsheim 1891, S. 106.

liches Anwesen. Die vom Hofe aus bewirtschafteten Grundstücke, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen dem Eigentümer des Hofes gehört haben und die durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde einverleibten Parzellen sind Bestandteile des geschlossenen Hofgutes (§ 2).

In den genannten Amtsgerichtsbezirken sind durch die Behörden, welche die Grund- und Pfandbücher zu führen haben, nach Kenntnis dieser Behörden zu verzeichnen:

a) die auf jeder Gemarkung vorhandenen geschlossenen Hofgüter;

b) die zu jedem dieser Hofgüter gehörigen Grundstücke.

In das Verzeichnis müssen auch die seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 durch Teilung entstandenen und die seit dieser Zeit durch Ablösung einzelner Parzellen verkleinerten Hofgüter aufgenommen werden (§ 3).

Die übrigen Paragraphen behandeln die Auflegung der Verzeichnisse, Einwendungen gegen die Vollständigkeit derselben ꝛc.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1888 enthalten gegenüber dem Edikt vom Jahre 1808 eine doppelte Änderung. Zunächst wird durch die Fassung zum Ausdruck gebracht, daß Hofgüter, welche *nach* dem Jahre 1808 mit oder ohne polizeiliche Erlaubnis dauernd oder vorübergehend parzelliert worden sind, nicht mehr als geschlossen zu gelten haben, selbst wenn ein dem Edikt entsprechendes Herkommen nachweisbar sein sollte. Der hauptsächlichste Zweck aber war, zu bestimmen, daß die *seit* 1808 zufolge Herkommens beständig in der Hand eines Eigentümers befindlichen Hofgüter als geschlossen zu gelten haben, selbst wenn ein entsprechendes, der Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 *vorausgegangenes* Herkommen nicht nachweisbar ist[1]).

[1]) Buchenberger, Das Verwaltungsrecht ꝛc., Ergänzungsband, 1891, S. 107.

Eine Änderung der Schätzung des Hofwertes, wie sie in den Berichten aus den Gemeinden des Hofgüterrechts, namentlich von Oberwolfach, dringend gewünscht wird, sieht das Gesetz von 1888 nicht vor. Der § 18 desselben besagt nämlich: „Auf alle geschlossenen Hofgüter finden die gesetzlichen Vorschriften über die Vorteilsgerechtigkeit Anwendung."

Die erste badische Kammer hatte folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Der Anschlag, zu welchem der Vorteilsberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schätzung des Waisengerichts oder der sonst jeden Ortes dazu verordneten Personen und zwar so bestimmt werden, daß das Gut mit Zubehör, aber mit Ausschluß des Hofinventars, nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt wird, welchen dasselbe als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustand und bei ordnungsmäßiger Wirtschaft gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, sind nicht besonders zu schätzen, sondern mit in der Schätzung des Hofes enthalten. Sofern die Gebäude jedoch eine andere Bestimmung haben, sind sie nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen.

Aus dem solchergestalt festgesetzten Reinertrag des Hofes wird das Grundkapital ermittelt durch Multiplikation des Jahresreinertrages mit 20. Zu diesem Grundkapital ist der nach einem durchschnittlichen Verkaufs-

wert zu berechnende Wert des Hofinventars hinzuzurechnen.

Von dem solchergestalt ermittelten Kapitalwerte des Hofes nebst Zubehör sind die vorübergehenden Hofeslasten nach ihrer wahrscheinlichen Dauer, zu Kapital berechnet, abzusetzen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Erbschaftsschulden, einschließlich der auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Unterpfandsschulden, soweit sie nicht aus dem außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandenen Vermögen des Erblassers gedeckt werden können.

Nähere Anweisungen für ein solches Schätzungsverfahren sind den Schätzungsbehörden durch die Vollzugsverordnung zu erteilen[1])." —

Allein die Großherzogliche Regierung konnte sich nicht entschließen, diese grundsätzliche Frage in einer von der landrechtlichen Norm abweichenden Gestalt zum Austrag zu bringen und so mußte denn die erste Kammer, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu hindern, ihren Abänderungsantrag fallen lassen. Der gegenwärtigen Fassung des § 18 stimmte sie freilich nicht zu, ohne in einer einstimmig gefaßten Resolution zu erklären, daß sie vorläufig auf ihren Abänderungsvorschlag in der sichern Erwartung verzichte, daß die Großherzogliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode des Landtags einen Gesetzentwurf unterbreiten werde, in welchem die Abschätzung der landwirtschaftlichen Anwesen, besonders der geschlossenen Hofgüter, nach dem richtigen, in allen neuen einschlagenden Gesetzen angenommenen Maßstabe des Ertragswertes festgestellt werde[2]).

---

[1]) Dr. Schulze, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend, S. 14.

[2]) Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der Zweiten badischen Kammer vom 14. April 1888.

Die Kommission der zweiten Kammer trat dieser Ansicht bei und sprach sich dahin aus, daß man sich entschließen müsse, das Gut nach dem Ertragswert zu schätzen und ein namhaftes Voraus zu gewähren, wenn man das System der geschlossenen Hofgüter beibehalten und verhindern wolle, daß die wirtschaftliche Lage des Übernehmers von Anfang an den Keim des Zerfalles in sich trage[1]).

Die Großherzogliche Regierung trug den von der Volksvertretung ausgesprochenen Erwartungen Rechnung, zumal sie sich nicht verhehlen konnte, daß die gegen die seitherige Abschätzungsweise vorgebrachten Einwendungen sachlich begründet waren. Sie glaubte aber schon damit eine wirksame Abhilfe zu schaffen, daß in die einer Umarbeitung unterzogene Waisenrichterordnung entsprechende Vorschriften zur Aufnahme gelangten. Demgemäß schreibt § 35 der Waisenrichterordnung vom 2. November 1889 vor:

1. Steht die Abschätzung von Hofgütern (Gesetz vom 23. Mai 1888) in Frage, so soll, insoweit Verkäufe oder Verpachtungen, welche zur Vergleichung herangezogen werden könnten, nicht zur Verfügung stehen, die Abschätzung in der Regel auf eine Berechnung des Reinertrages, das ist des Rohertrags nach Abzug aller durch den Gutsbetrieb veranlaßten Wirtschaftskosten, sich stützen. Hiebei sind die von der Aufsichtsbehörde erlassenen näheren Vollzugsanweisungen zu beachten.
2. Ebenso kann unter der gleichen Voraussetzung (Abs. 1) bei Abschätzung solcher landwirtschaftlichen Anwesen verfahren werden, welche, wiewohl nicht gesetzlich unteilbar, nach Sitte und Herkommen ungeteilt vererbt werden.

---

[1]) Bericht des Abgeordneten Lauck zur Beratung des Gesetzentwurfs, die geschlossenen Hofgüter betreffend, S. 12.

Die unter 1 berührte Vollzugsanweisung, gleichfalls vom 2. November 1889 datiert, bestimmt folgendes:

Bei der in § 35 der Dienstanweisung für die Waisenrichter vom 2. November 1889 vorgesehenen Berechnung des Reinertrags von Hofgütern und von solchen landwirtschaftlichen Anwesen, welche, wiewohl nicht gesetzlich unteilbar, nach Sitte und Herkommen ungeteilt vererbt werden, ist unter Beachtung der anliegenden Musterbeispiele nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

a) Reinertrag ist der Rohertrag nach Abzug aller durch den Gutsbetrieb veranlaßten Wirtschaftskosten.

b) Der Rohertrag wird gebildet durch den Geldwert aller Erzeugnisse des Guts (Erzeugnisse des Feld- und Wiesenbaues, Erzeugnisse der Tierhaltung, mittlere jährliche Nutzung vorhandener Waldungen), welche bei herkömmlicher Bewirtschaftungsweise durchschnittlich im Jahr nach den örtlichen Erfahrungen erzielt werden können. Bei der Berechnung des Geldwertes sind die Preise eines länger zurückliegenden Zeitraums zu Grunde zu legen. Sogen. durchlaufende Posten, wie zur Verfütterung gelangende oder als Einstreu verwendete Materialien, bleiben der Einfachheit der Rechnung halber außer Betracht. Ein Zuschlag für den Mietwert der Wohnräume des Wirtschafters ist in der Regel nur dann zu machen, wenn das Wohngebäude in Bezug auf Räume und sonstige Ausstattung in einer die ortsüblichen Verhältnisse überschreitenden Weise erstellt ist.

c) Die Wirtschaftskosten des Betriebes setzen sich zusammen aus den Auslagen für Saatgut, Arbeitskosten, Aufwand für die Tierhaltung, für Geräte und Gebäudeunterhaltung und Gebäudeabschrieb, aus

dem Aufwand für Versicherung, für Steuern und Umlagen und für allgemeine Verwaltungskosten und endlich aus einem der Verzinsung des lebenden und toten Inventars gleichkommenden Betrag.

d) Der Unterschied zwischen Rohertrag und Wirtschaftskosten bildet den Reinertrag, der mit 20—25 vervielfältigt den Wert des Anwesens einschließlich der Gebäude, aber ausschließlich des Inventars (Vieh, Geräte, Vorräte 2c.) darstellt.

e) Ist mit einem Hofgut oder landwirtschaftlichen Anwesen eine Gewerbsanlage verbunden (Müllerei, Brennerei, Sägewerk), so ist der Wert dieser Gewerbsanlage besonders einzuschätzen.

f) Beim Vorhandensein von Waldungen empfiehlt sich, zu deren Abschätzung besondere forstlich gebildete Sachverständige zuzuziehen.

Ob diese Bestimmungen hinreichen werden, die Lage der Gutsübernehmer in dem Gebiete des Hofgüterrechts sowie des freiwillig geübten Anerbenrechts günstiger zu gestalten, muß die Erfahrung lehren. Für das auf S. 99 sub 2 aufgeführte Erbrechtssystem (auf Sitte und Herkommen beruhendes Anerbenrecht) erscheinen sie mindestens sehr fraglich, da in § 35 Abs. 2 der Waisenrichterordnung vom 2. November 1889 nur gesagt ist: „Ebenso kann 2c." Daraus geht hervor, daß keineswegs die Schätzung nach Ertragswert erfolgen muß, so lange aber keine zwingende Vorschrift dafür besteht, werden die Miterben eine solche kaum gutheißen.

Was die Gemeinden betrifft, in denen gemäß Sitte und Herkommen das Gut auf ein Kind überzugehen pflegt (Schönfeld, Unterscheidenthal, Görwihl, Wittenschwand, Wasser, Unadingen, Mainwangen gehören dazu), so zeigen auch sie, wie schon bemerkt wurde, günstige Besitzverteilung. Daraus darf aber keineswegs geschlossen werden, daß die Gesamtlage dort

überall eine erfreuliche wäre. Die Tabellen haben uns darüber eines andern belehrt und speziell die in denselben hervorgetretene ungünstige Lage Mainwangens im Kreise Konstanz wird als die Folge der Besitzverschiebung nach oben bezeichnet, d. h. der Abnahme der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe. Letztere wurde durch einen in großem Umfange betriebenen gewerbsmäßigen Güterhandel herbeigeführt [1]). Der lebhaften Klagen, welche aus jenen Gemeinden kommen, wurde bereits auf S. 110 gedacht, ebenso der gewünschten Reformen. Aus den Spezialberichten (Mainwangen S. 8, Wasser S. 7, Unterscheidenthal S. 5) geht hervor, daß die Erhaltung des Familiengutes häufig mit finanziellen Opfern des Unternehmers erkauft werden muß, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desselben schwächen und nicht selten den ökonomischen Rückgang desselben zur Folge haben. „Es hängt wohl gerade", heißt es in den Ergebnissen der Erhebungen, „mit dem durch die Art der Erbfolge bedingten Mangel an genügendem Betriebskapital zusammen, daß in diesen Gemeinden im allgemeinen von der Neigung, zu Verbesserungen des Betriebes zu schreiten, wenig wahrzunehmen ist [2])." Also Stillstand auf wirtschaftlichem Gebiete ist auch ein charakteristisches Merkmal für die Gemeinden des freiwillig geübten Anerbenrechts.

Ganz anders klingen die Nachrichten aus jenen Gegenden, in welchen die Freiteilbarkeit üblich ist, d. h. aus dem bei weitem größten Teil des badischen Landes. Die Erhebungen haben dargethan, daß jene Gemeinden, in denen die Naturalteilung die Regel bildet, sich im allgemeinen in sehr geordneten Vermögensverhältnissen befinden und gerade aus diesen Orten wird denn auch berichtet, daß die Bevölkerung

---

[1]) Ergebnisse der Erhebungen ꝛc., S. 23.

[2]) Ebenda, S. 27.

jeder Änderung des Erbganges auf das Entschiedenste widerstrebe.

Wenn man den in den Tabellen niedergelegten Zahlen irgendwelche Beweiskraft zugesteht, so kann der in den Erhebungsberichten ausgesprochenen Ansicht, daß keinem der verschiedenen Erbrechtssysteme ein unbedingter Vorzug vor dem andern innewohne, kaum beigetreten werden. Denn wäre es richtig, daß für den Schwarzwald und einzelne Gegenden des südlichen Hügellandes das Hofgüterrecht, für andere Gemeinden das freiwillig geübte Anerbenrecht, für die Rheinebene die Naturalteilung zweckentsprechend ist, dann sollten die Wohlstandsverhältnisse in den Schwarzwaldgemeinden jedenfalls denjenigen in den Orten der Rheinebene nicht nachstehen. Das ist aber ohne Zweifel der Fall. Daß eine Änderung der Vererbungssitte im badischen Schwarzwald günstig wirken würde, wird bestritten, allein das ist bis heute eine unbewiesene Behauptung. Erst durch den Versuch würde diese Frage endgültig entschieden werden können. Daraus möge aber nicht gefolgert werden, daß wir die Einführung der Naturalteilung für das Schwarzwaldgebiet befürworten, oder gar die Emminghaussche Ansicht, nach welcher der Unterschied zwischen privatem Grund- und anderm Eigentum ein längst überwundener Standpunkt sei[1]), verteidigen, wohl aber, daß wir eine Reform der bisherigen Art der Gutsübernahme für zweckmäßig halten. Die Reform, welche das Edikt von 1808 im Jahre 1888 erfuhr, wird vielleicht günstige Erfolge zeitigen, allein eine nachhaltig günstige Position des Gutsübernehmers dürfte erst mit einer Abfindung der Miterben durch Renten herbeigeführt werden, denn solange der Übernehmer gezwungen werden kann, behufs Befriedigung der Ansprüche seiner Geschwister das Gut hypo-

[1]) Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden in der volkswirtsch. Vierteljahresschrift Bd. 3, 1871.

thekarisch mit Kapitalschulden zu belasten, wird seine Lage, selbst bei einem Voraus, immer sehr leicht eine mißliche werden.

Der von den eifrigen Verteidigern des Anerbenrechts immer wieder gegen die Naturalteilung erhobene Vorwurf, daß sie eine erschreckende Besitzzerstückelung im Gefolge haben müsse, hat sich für Baden als unberechtigt erwiesen, denn aus den Erhebungsberichten geht hervor, daß dieser weitgehenden Parzellierung sowohl durch Zukäufe als auch Erheiratung begegnet wird, so daß die befürchtete Wirkung bis jetzt nicht eingetreten ist. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß in Baden eine weitgehende Teilung des Grundbesitzes Platz greift, allein dieselbe wird, wie es in den Berichten heißt, als unerträglich deshalb nicht empfunden, weil bei der Mitarbeit der Familienangehörigen der Mehraufwand an Arbeit weniger ins Gewicht fällt wie beim Großbesitz.

Den Beweis dafür liefert auch die Statistik der Grundeigentumsverteilung.

Nach der eingangs erwähnten Erhebung von 1873 gab es damals im Großherzogtum 222746 landwirtschaftliche Betriebe, von welchen mehr als 22000 Bauerngüter mittlern und größern Umfanges waren, d. h. mehr als 20 Morgen umfaßten. Dieser Besitzstand nach Jahrhunderte üblicher Naturalteilung darf wohl als ein Beweis dafür gelten, daß Baden durchaus nicht im Begriffe ist, in Atome zu zerfallen. Rechnet man aber gar die landwirtschaftlichen Betriebe von 10 Morgen an zu dem mittlern bäuerlichen Besitz — und das wird man im allgemeinen wohl thun dürfen — so erhöht sich die Zahl der Bauerngüter auf mehr als 60 000, d. h. ca. 27 % der Gesamtzahl sind bäuerliche Betriebe und diese bewirtschaften 59,9 % des landwirschaftlichen Areals.

Nach den berufsstatistischen Erhebungen vom Jahre 1882 gab es im Großherzogtum landwirtschaftliche Betriebe von:

					Davon hatten Nebenerwerb
0—1	ha	80153	d. h.	34,50 % aller Betriebe	62365
1—2	„	46089	„	19,84 „ „ „	24832
2—5	„	66429	„	28,60 „ „ „	23693
5—10	„	26661	„	11,48 „ „ „	7002
10—20	„	9776	„	4,21 „ „ „	2344
20—50	„	2767	„	1,19 „ „ „	597
50—100	„	329	„	0,14 „ „ „	69
100—200	„	69	„	0,03 „ „ „	21
200—500	„	14	„	0,01 „ „ „	5

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß sich die Gesamtzahl der Betriebe in dem Dezennium zwar um 10000 vermehrt, der eigentliche bäuerliche Besitz dagegen keine Einbuße erlitten hat. Denn rechnet man die Hektare in badische Morgen um, so ergiebt sich, daß es 39616 mit 14 und mehr Morgen giebt, und nimmt man abermals eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von 10 Morgen als unterste Grenze für ein Bauerngut an, so läßt sich zwar die Zahl der bäuerlichen Betriebe nicht ganz genau angeben, da die Statistik eine Gruppe von 2—5 ha einrichtete, aber doch mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die Ziffer 60000 erreicht wird.

Die größte Zersplitterung entfällt sonach auf die kleinsten Betriebe, d. h. jene von 0—4 ha, aber auch dort ist die Befürchtung ausgeschlossen, daß sich ausnahmslos Zwergwirtschaften herausbilden. Ganz abgesehen davon, daß in jenen Gegenden, wie die Rheinebene, schon 5—10 Morgen einer Familie eine auskömmliche Existenz gewähren, entstehen dort vielfach aus kleinsten Anwesen allgemach wieder bäuerliche Besitzungen, denn der Boden ist, wie Buchenberger treffend bemerkt, in diesem Teil des Großherzogtums in ständiger Bewegung. Durch Erbschaft, Heiraten und Zukauf wird das wieder ergänzt, was im Erbgang zerkleinert wurde. Große

Güter fallen auseinander, kleine wachsen zu großen an[1]). Bemerkenswert ist noch, daß von den 120928 Betrieben mit Nebenerwerb 110890 auf die Gruppe von 0—5 ha kommen und fast 50 % aller landwirtschaftlichen Betriebe Nebenerwerb haben.

Die gesamte landwirtschaftlich bebaute Fläche wurde im Jahre 1873 mit 797597 ha, im Jahre 1882 hingegen mit 839200 ha angegeben. Die Differenz wird einesteils damit erklärt, daß mit dem Fortschreiten der Katastervermessung die Angaben über die wirklichen Flächengrößen zuverlässiger geworden sind, anderenteils durch den Umstand, daß in der Aufnahme von 1873 das jetzt zu 15000 ha ermittelte Gartenland nur unvollständig angegeben wurde. Von jenen 839200 ha entfallen auf

Acker	572090 ha	oder	68,2 %
Wiese	195780 „	„	23,2 „
Rebland	21630 „	„	2,6 „
Grasgarten . . .	14990 „	„	1,8 „
Kastanienwald . .	960 „	„	0,1 „
ständige Weide . .	33750 „	„	4,1 „ [2]).

Verfolgt man, wie in den einzelnen badischen Kreisen die Grundbesitzverhältnisse sich gestaltet haben, so findet man, daß die meisten großen und größern Güter in den Kreisen Konstanz, Villingen und Freiburg anzutreffen sind. Dort kommen auf Einzelbesitzungen von 20—50 badischen Morgen noch 15,8 bezw. 16,4 und 6,3 %, auf Besitzungen von 50 bis 100 badischen Morgen 4,7 resp. 5 und 2,1 % und auf Besitzungen von mehr als 100 badischen Morgen 1,8, 1,6 und 0,9 % aller landwirtschaftlichen Haushaltungen. In andern

[1]) Buchenberger, Die Lage der Bevölkerung im Großherzogtum Baden (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV 3. Bd.), S. 300, 301.

[2]) Vrgl. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, S. 5, 6.

Kreisen, z. B. Baden, Karlsruhe und Mannheim sind dagegen die betreffenden Ziffern

	Baden	Karlsruhe	Mannheim
20—50 badischen Morgen	2,0 %	3,1 %	4,2 %
50—100 „ „	0,2 „	0,1 „	0,7 „
über 100 „ „	0,0 „	0,2 „	0,3 „

Die größte Bodenzersplitterung findet sich in den Kreisen Mannheim, Baden und Heidelberg, woselbst 0—5 badische Morgen 61,5 bezw. 57,4 und 53,4 % aller landwirtschaftlichen Haushaltungen haben.

Nimmt man an, daß ein Besitz unter 10 badischen Morgen dem Kleingrundbesitz zugerechnet werden muß, so entfallen auf den letztern in den einzelnen badischen Kreisen nachstehende Prozentsätze:

Baden . .	85,1 %	Freiburg . .	75,0 %
Mannheim .	82,1 „	Lörrach . .	74,1 „
Karlsruhe .	80,7 „	Mosbach . .	60,7 „
Offenburg .	77,2 „	Waldshut .	60,1 „
Heidelberg .	75,4 „	Villingen .	55,7 „

Konstanz 55,3 %

und im ganzen Großherzogtum rund 75 %.

Muß man auch angesichts dieser Zahlen zugeben, daß Baden nicht mit Unrecht der Zwergwirtschaftswinkel Deutschlands genannt wird, so darf man auf Grund der Enquete vom Jahre 1883 andererseits darauf hinweisen, daß die Bodenzersplitterung, soweit es sich um den bäuerlichen Grundbesitz handelt, gar keine und auch sonst nur ganz geringe Fortschritte gemacht hat, daß aber — und das erscheint doch als das Wesentlichste — die Wohlstandsverhältnisse durchweg erfreuliche sind und jedenfalls nicht durch die Naturalteilung verschlechtert wurden [1]). Die Erhebungen sind schon aus diesem

[1]) Buchenberger sagt in seinen Betrachtungen über die praktischen Ergebnisse der badischen landwirtschaftlichen Erhebungen (Schmollers

Grunde äußerst wertvoll gewesen, ganz abgesehen von den wirklich praktischen Vorteilen, welche sie gebracht haben. Zu den letztern sind die zahlreichen Vorschläge zum Zwecke der Überwindung der vorhandenen Mißstände zu zählen, die sich auf die Technik und Ökonomie des Betriebes, das Zoll-, Eisenbahn- und Steuerwesen, die Justizpflege, das Verwaltungsrecht, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung guter Absatzwege u. s. w. beziehen. Und bei den Vorschlägen ist es nicht geblieben, sondern die Regierung hat auch die praktischen Schlußfolgerungen aus den Erhebungen gezogen. Ministerialrat Buchenberger zählt in Bd. X von Schmollers

---

Jahrb. XI, 1887, S. 60 und 61) u. a.: „dabei dürfen die Erhebungen allerdings beanspruchen, der herrschenden Reformbewegung, welche einer Verallgemeinerung des sog. Anerbenrechts und damit der durchgängigen Erhaltung der landwirtschaftlichen Anwesen in ungeteiltem Zustande durch Übergang des Gutes an *einen* Erben, zustrebt, insofern mäßigend entgegengetreten zu sein, als nachgewiesen werden konnte, daß diese altdeutsche Rechtsübung wohl unter ganz bestimmten Voraussetzungen für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes auch heute noch wertvoll und deshalb erhaltungswürdig und bezw. neu einführungswert erscheine, daß aber unter andern Voraussetzungen die gegenteilige Rechtsübung der Freiteilbarkeit auch ihre wirtschaftliche Berechtigung haben könne und daß endlich die Meinung derer, welche in einer Reform des bäuerlichen Erbrechts in obigem Sinne den *Kernpunkt* der agrarischen Frage der Gegenwart erblicken, doch wohl auf einer gewissen Überschätzung der empfohlenen Rechtseinrichtungen beruht. Denn unzweifelhaft ist aus den Erhebungen zu entnehmen gewesen, daß einerseits das Bestehen der rechtlichen oder thatsächlichen Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes nicht immer vor Verschuldung und Verarmung schützt und daß andererseits der Zustand der unbeschränkten freien Teilbarkeit keineswegs überall die Auflösung der bäuerlichen Anwesen in eine gleichförmige Masse elender Proletarier im Gefolge zu haben braucht, daß endlich da, wo die Atomisierung und Pulverisierung des Grund und Bodens die denkbar weitesten Fortschritte gemacht hat, dieser Zustand doch unter Umständen — beispielsweise in der Nähe größerer Städte, in industriereichen Gegenden — nichts durchweg Bedenkliches und daher absolut Verwerfliches an sich trägt."

Jahrbüchern (1886, A. Buchenberger, Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirtschaftlichen Erhebungen. Erster Aufsatz, S. 1025 ff.) eine lange Reihe derselben auf, aus der nur hervorgehoben sein mag: die Novelle zum Feldbereinigungsgesetz von 1856, die staatlichen Förderungsmaßnahmen, welche sich auf Aufforstung öder Ländereien [Gelände, welches erstmalig zu Wald angelegt wird, bleibt 20 Jahre lang von der Grundsteuer befreit], die Lösung der Streufrage ꝛc. beziehen, die Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung in den Fortbildungsschulen, die Förderung der Konsumvereinsbewegung, die Vermehrung des staatlichen Aufwandes für landwirtschaftliche Zwecke auf jährlich 420 000 ℳ, d. h. auf mehr als irgend ein anderer deutscher Staat im Verhältnis dafür einsetzt, und vieles andere.

Diese Liste von Verbesserungsmaßregeln zeigt aber deutlich, daß man in Regierungskreisen keineswegs der Ansicht ist, die bäuerliche Erbfolge trage Schuld an allem Übel und diese Überzeugung haben auch andere Kreise aus den Erhebungsergebnissen gewonnen. So sagt z. B. Schäffle: „Das zentrale Übel ist nach der badischen Enquete ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirtschaften bei Käufen, Gutsübernahmen und Pachtungen der Verkehrswert nicht nach dem mittlern Ertragswert bemessen; mit Hilfe schrankenloser Überschuldungen finden Übernahms- (Anerbschafts-), Kauf- und Pachtüberzahlungen statt, welche bewirken, daß ehestens bei ungünstigen Ernte- und Absatzkonjunkturen, sowie bei Notfällen, für Befriedigung des Notkredites und für ausdauernde Anstalts- oder Selbstversicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist; daß dem Betriebskredit und damit dem Betriebsfortschritt durch den Besitzkredit der Raum voraus verstellt ist; daß die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzverschuldung an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestoßen werden. Die zentrale Gegenwir-

kung gegen dieses zentrale Übel kann nur darin bestehen, daß der produktive Kredit und der Notkredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengung des die Überzahlungen begünstigenden Besitzkredites andererseits eine öffentlich-rechtliche, jedes gesunde Kreditbedürfnis unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in kommunalen oder in staatlichen Kredit- und Versicherungsanstalten."

Nachdem Schäffle dann bezüglich der entsprechenden Gestaltung des Kredit- und Pachtwesens auf seine Schrift „Die Inkorporation des Hypothekarkredits" [Tübingen, Laupp 1883] verwiesen und hinzugefügt hat, daß, wenn seine Ansichten einer Bestärkung bedurft hätten, die badische Enquete ihm diese auf jedem Blatte geliefert haben würde, fährt er fort: „Alle übrigen Maßregeln der Enquetevorschläge mögen im einzelnen vortrefflich wirken. Ohne eine öffentlich-rechtliche Gestaltung des Kredit- und Pachtwesens, welche dem Notkredit und Betriebskredit neben dem Grunderwerbungskredit . . . den entsprechenden Spielraum sichert, wird man nicht zur Festigung des kleinbäuerlichen und gemischten Besitzes, nicht zum erforderlichen Betriebsfortschritt, nicht zur Besiegung des Schlendrians, nicht zur rechtzeitigen Abstoßung der überschüssigen Arbeitskräfte, nicht zur Endigung des periodischen Wechsels zwischen Überzahlung und Notverkauf, nicht zur Abschneidung eines thatsächlich wucherischen Güterschachers, nicht zu wohlfeilem und wucherfreiem Real- und Personalkredit gelangen [1]).

Daß Schäffle sich nur durch eine richtige Organisation des Kredits die Rettung des bäuerlichen Grundbesitzes verspricht, ist bekannt. Kann man diese Anschauung auch nicht teilen, so wird man doch jedenfalls zugeben müssen, daß weit mehr als die Erbfolge die Kreditfrage für die nachhaltige Besserung

[1]) Schäffle, Die neueste badische Agrarenquete, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" Jahrgang 1884, S. 444, 445.

der Lage der bäuerlichen Besitzer ausschlaggebend ist. Diese Ansicht hat sich denn auch von Jahr zu Jahr mehr Bahn gebrochen und heute nimmt bei allen agrarpolitischen Reformvorschlägen allerwärts die Kreditorganisation die erste Stelle ein. Das hat natürlich nicht gehindert, daß man auch den erbrechtlichen Reformbestrebungen Beachtung schenkte und in Erwägung zog, inwieweit solche zur Besserung der Lage der Landwirtschaft beizutragen vermögen. Erwägungen solcher Art veranlaßten schon 1885 die großherzoglich badische Regierung auf Grund der Erhebungsergebnisse, sowie gutachtlicher Äußerungen der Kammerkommissionen [1]) einen „Gesetzentwurf, betreffend das Teilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern" einzubringen, durch welchen die Vorschriften der L.R. S. 827 und 832 außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Die letzteren bestimmten, daß Liegenschaften, die sich füglich nicht teilen ließen, gerichtlich versteigert werden sollten und daß jedem Erbloſe das gleiche Maß an unbeweglichen Gütern zugeschieden werden müsse, sofern einer oder mehrere der Beteiligten minderjährig, mundlos oder abwesend seien. Der neue Gesetzentwurf machte diesem Zwange ein Ende, indem er besagte:

> Bei Teilung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige, Mundlose oder Abwesende beteiligt sind, kann vereinbart werden, daß Liegenschaften, welche sich füglich nicht teilen lassen, unter der Hand verkauft werden, daß von der Bildung der Erbloſe und von der

[1]) Siehe „Gutachtlicher Bericht über das bäuerliche Erbrecht im Großherzogtum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung" von Dr. Hermann Schulze und „Berichte der Kommission der 2. Kammer für die über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden veranstalteten Erhebungen, insbesondere das Gebiet der Rechtspflege und das bürgerliche Recht betreffend" vom Abgeordneten Freiherrn v. Neubronn.

Regel gleicher Verteilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen werde.

In ihrer Begründung wies die Regierung besonders darauf hin, daß die Bestimmungen der L.R. S. 827 und 832 die Erben nötigten, den liegenschaftlichen Nachlaß zu zerstückeln, auch wenn sie lebhaft wünschten, ihn in eine Hand übergehen zu sehen und wenn sie noch so sehr überzeugt seien, daß die Zerteilung dem Gesamtinteresse der Familie ebensowohl wie dem der einzelnen widerstreite. Die Mittel, zu welchen hin und wieder gegriffen würde, um die unerwünschte Folge zu vermeiden, seien schwerfällige Notbehelfe und führten nicht sicher zum Ziele. Jene Vorschriften würden darum als schädliche Schranken empfunden.

Die 1. Kammer stimmte dem Regierungsentwurf in der vorgelegten Fassung zu[1]), während die 2. Kammer zwar im Prinzip ebenfalls für das Gesetz eintrat, aber eine Reihe redaktioneller Änderungen beantragte[2]), die schließlich sowohl von der Regierung wie der 1. Kammer gutgeheißen wurden. [Vrgl. den zweiten Bericht des Senatspräsidenten von Stösser (Beilage Nr. 575 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 30. März 1886) und den Gesetzentwurf vom 6. März 1886 (Beilage Nr. 491 zum Protokoll der 13. Sitzung vom 12. März 1886).]

Dabei ist Baden aber keineswegs stehen geblieben. Die Großherzogliche Regierung veranlaßte auch, teils auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen, teils auf Grund der schon erwähnten gutachtlichen Äußerungen der Kommissionen der beiden Kammern, die Ausarbeitung einer Denkschrift, betreffend das bäuerliche Erbrecht im Großherzog-

[1]) Siehe Bericht des Senatspräsidenten von Stösser (Beilage Nr. 24 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 5. Dezember 1885).

[2]) Vrgl. den Bericht des Abgeordneten Bassermann (Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Februar 1886).

tum Baden im Hinblick auf die künftige Reichszivilgesetzgebung und eines Entwurfes eines Gesetzes über das Anerbenrecht. Beides ist gegen Ende des Jahres 1892 im Druck erschienen.

In der Einleitung zu der erstern heißt es:

„Durch die Art. 83 ff. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch ist der Landesgesetzgebung in ziemlich weitem Umfange die Befugnis gewährt, das sog. bäuerliche Erbrecht zu normieren. Die bisherigen — teilweise schon längst veralteten (!) — Vorschriften des badischen Rechts: Edikt über die Vorteilsgerechtigkeit vom 23. März 1808 GR. S. 827 c—827 g, können nicht ohne weiteres aufrecht erhalten werden, da sie in mehrfacher Hinsicht mit dem neuen Reichszivilrecht nicht harmonieren. Sie können aber auch nicht ohne Gesetz aufgehoben werden, da — wie wohl keiner nähern Ausführung bedarf — ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Anwendung des gemeinen Erbrechtes wenigstens für bestimmte Klassen von landwirtschaftlichen Anwesen auszuschließen. Eine neue landesgesetzliche Regulierung ist daher geboten, wobei jedoch die materiellen Grundsätze des bestehenden Rechts thunlichst aufrecht zu erhalten bezw. Änderungen nur insoweit vorzunehmen sein werden, als dieselben entweder durch die Änderung des Zivilrechts oder durch dringende ökonomische Gründe gerechtfertigt erscheinen.

In engem Zusammenhang mit dem Anerbenrecht steht die Übernahme eines landwirtschaftlichen Anwesens bei der Auseinandersetzung über eine eherechtliche Gemeinschaft (Art. 87 des Einf.-Ges.). Auch diese Materie bedarf einer gesetzlichen Regulierung, welche zweckmäßigerweise mit der des Anerbenrechts zu verbinden ist.

Die hier einschlagenden Vorschriften der in I. Lesung festgestellten Entwürfe eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines Einführungsgesetzes werden aller Wahrscheinlichkeit nach

erhebliche Änderungen nicht erfahren und es erscheint daher zulässig und zweckmäßig, jetzt schon die künftige Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts in Baden ins Auge zu fassen."

Die Denkschrift verbreitet sich dann über: das Anerbengut, die Bestimmung der Anerben, den Personenkreis der Anerben, die Reihenfolge der Berufung, die Ausschließung vom Anerbenrecht, über die besonderen Pflichten und Rechte des Anerben als Forderungen der Miterben, Unterhaltungspflicht des Anerben, Veräußerungsverbot u. s. w. In einem zweiten Teil beschäftigt sich die Denkschrift mit dem Anerbenrecht bei Gütergemeinschaft.

Alle diese Punkte finden in dem Gesetzentwurf, der für den Fall der Annahme gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten soll, ihre Regelung, und es mögen daher die einzelnen Paragraphen desselben hier kurz betrachtet werden.

§ 1.

Dem Anerbenrecht unterliegen

1. die geschlossenen Hofgüter mit Zubehör,
2. alle sonstigen landwirtschaftlichen Wohnungen einschließlich Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten.

Der Entwurf fordert also nicht wie mehrere norddeutsche Höferechte für den Begriff des Anerbenguts die Veranlagung zur Grundsteuer mit einem bestimmten Reinertrag, sondern schließt sich dem typisch gewordenen hannoverschen Gesetz an, welches alle mit einem Wohnhause versehenen landwirtschaftlichen Besitzungen für eintragungsfähig erklärt.

§ 2.

Das Anerbenrecht tritt ein, wenn zu einem Nachlaß ein Anerbengut (§ 1) gehört und mehrere Erben erster Linie (Abkömmlinge) vorhanden sind.

§ 3.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen das Anerbenrecht ausschließen oder beschränken; er kann einen seiner Abkömmlinge nach freier Wahl zum Anerben ernennen.

§ 4.

Liegt eine solche Verfügung (§ 3) nicht vor, so ist als Anerbe berufen der jüngste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von solchen die älteste Tochter.

An Stelle eines vorverstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

Hier begegnen wir einer von allen bisher bestehenden Höferechten abweichenden Bestimmung, insofern als der jüngste und nicht der älteste Sohn ab intestato zum Anerben berufen sein soll. Wir halten dieselbe für bedenklich. Diese Frage hat übrigens bereits bei der Beratung des Gesetzes vom 23. Mai 1888 zu eingehenden Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben. Die 1. Kammer wollte damals den ältesten Sohn bevorzugt wissen und machte gegen die Erbfolge des jüngsten namentlich geltend, es liege in der menschlichen Natur, daß der älteste Sohn einen Vorzug vor seinen Geschwistern genieße, wie ja das Recht der Erstgeburt bei allen Völkern des Altertums eine bedeutsame Rolle gespielt habe. Weiter machte sie dagegen geltend, daß der ältere Bruder in der Geburt eines jüngeren Sohnes ein ihm nachteiliges Ereignis sehen müsse, welches die von ihm gehegten Hoffnungen zerstöre [1]). —

[1]) Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der 1. Kammer über den Gesetzentwurf die geschlossenen Hofgüter betreffend, von Dr. Schulze, S. 13.

Es mag davon abgesehen werden, daß sich auch für den Jüngstgeborenen eine ganze Reihe von Gründen anführen lassen, so z. B., daß der älteste Sohn viel eher auf eigenen Füßen wird stehen können als der jüngere, daß er schon viel länger auf dem väterlichen Besitz einer, wenn auch nicht sorgenfreien, so doch gesicherten Existenz sich erfreute, daß er an Lebenserfahrung den andern Geschwistern voraus ist und darum leichter als diese in der Fremde sein Fortkommen finden wird. Es ist schon in dem ersten Teil dieser Abhandlung ausgeführt worden, daß jedes derartige Geburtsvorrecht dazu angethan ist, auf den Charakter und die Familienbeziehungen nachteilig zu wirken. Wird der Erstgeborene bevorzugt, so erblickt der Jüngstgeborene in diesem einen Schmälerer seiner Interessen und genießt der jüngste Sohn eines Geburtsprivilegiums, so wird der ältere nicht anders denken. Das Richtige ist unseres Erachtens, nur die Tüchtigkeit entscheiden zu lassen, und es muß verwundern, daß das auf so manchen Gebieten voranschreitende Baden sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, sondern die Berufung des jüngsten Sohnes beibehalten hat, „um nicht" — wie es in der Denkschrift heißt — „ohne Not in eingewurzelte Rechtsgewohnheiten einzugreifen".

§ 5.

Eheliche Kinder gehen den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

§ 6.

Wer zur Zeit des Erbanfalls entmündigt ist, und ebenso, wer infolge eines innerhalb 6 Wochen nach dem Erbanfall gestellten Antrages entmündigt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.

Ein ähnlicher Paragraph findet sich in den Landgüterordnungen für die Provinzen Brandenburg, Westfalen, Schlesien und für das Landgebiet Bremen.

§ 7.

Ist der Aufenthaltsort des berufenen Anerben unbekannt, so hat das Nachlaßgericht — sofern eine Todeserklärung noch nicht beantragt werden kann — auf Antrag eines Beteiligten eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr mit Frist von 6 Monaten zu erlassen.

Meldet sich der Abwesende innerhalb dieser Frist nicht, so geht das Anerbenrecht endgültig auf den Nächstberufenen über.

§ 8.

Der Anerbe hat das Recht, zu verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Anerbengut mit Zubehör gegen Ersatz der Hälfte des laufenden Verkaufswertes überlassen wird, soweit dieses geschehen kann, ohne daß der Pflichtteil der Miterben auf weniger als ein Viertel des gesetzlichen Erbteils beschränkt wird.

Die in diesen Paragraphen vorgesehene Begünstigung des Anerben sieht auf den ersten Blick geradezu ungeheuerlich aus, allein es muß in Betracht gezogen werden, daß ein Voraus von nur einem Zehntel oder Achtel des Kaufwertes des Gutes dem Anerben nichts nützen würde, da die reine Rente des Gutes kaum auf 3 % des Kaufwertes angenommen werden kann, während die Schulden, insbesondere die Gleichstellungsgelder, weit höher zu verzinsen sind. Gegenüber dem vielfach ausgesprochenen Wunsche, dem Anerben das Gut nach Ertragswert zu überlassen, führt die Denkschrift aus, daß die Rücksicht auf die Miterben dies verbiete. Es komme sehr häufig vor, daß ein Hofgut bis zur Höhe des Ertragswertes verschuldet sei. In diesen Fällen würden die Miterben völlig leer ausgehen, wenn man den Ertragswert bei der Übernahme zu Grunde lege, und der Anerbe erhielte allein die ganze Differenz zwischen Ertrags- und Verkaufswert. Die Unbillig-

keit einer solchen Bestimmung trete um so greller zu Tage, wenn der Anerbe das verschuldete Gut an einen kapitalkräftigen Dritten veräußern und mit dem Erlöse sich anderwärts eine Existenz gründe. Eine derartige Bevorzugung lasse sich nur dadurch vermeiden, daß den Miterben ihr nach dem Verkaufswert zu berechnendes Pflichtteil ganz oder doch zu einem Bruchteil garantiert werde. Ständen nur sehr mäßig belastete Hofgüter in Frage, so unterliege es keinem Bedenken, den Miterben unter allen Umständen den vollen Pflichtteil zu garantieren, thatsächlich bilde aber eine erhebliche Verschuldung die Regel und der Anerbe werde überlastet, wenn er den vollen Pflichtteil herauszahlen müsse.

Die Richtigkeit des Gesagten wird kaum bestritten werden, allein es fragt sich, ob die Erhaltung eines bis zum Ertragswert verschuldeten Gutes solche Anstrengungen verdient? Die Wahrscheinlichkeit liegt doch sehr nahe, daß der Verkauf eines solchen Hofes bei dem ersten Zusammentreffen ungünstiger Umstände doch erfolgen muß und da es sich für die Allgemeinheit weit mehr darum handelt, daß der bäuerliche Besitz erhalten wird, als daß das Gut einer bestimmten Familie verbleibt, so erscheint es wenig berechtigt, eine derart weitgehende, unsern Rechtsempfindungen zuwiderlaufende Bevorzugung eines Kindes gesetzlich zu normieren. Man könnte freilich einwenden, daß das Anerbenrecht dem Anerben nur ein persönliches Recht auf Überlassung des Gutes gegenüber seinen Miterben gewährt, während ein ideeller, an sich der Veräußerung fähiger Anteil an dem Gut sofort jedem Miterben zufällt (Bürg. G.B. §§ 1750, 2151, 763). Allein auch diese Bestimmung vermag nicht alle Bedenken zu beseitigen. Man betrachte nämlich die Sache einmal von der andern Seite, und zwar von jener, daß das Gut wenig oder gar nicht verschuldet ist. Für diesen Fall sieht das Gesetz durchaus keine andere Begünstigung des Anerben vor, und das

müßte doch gerechterweise geschehen. Nach § 8 des Entwurfs hat der Anerbe stets die Hälfte des Verkaufswertes zu beanspruchen und dieses Recht wird er sich, wenn das Gut schuldenfrei ist, voraussichtlich noch weit weniger schmälern lassen, als wenn es verschuldet ist. Das liegt einmal im menschlichen Charakter. Nimmt man nun beispielsweise an, ein Hofbesitzer habe 4 Kinder und das Gut repräsentiere einen Verkaufswert von 100000 ℳ, so erhält nach § 8 der Anerbe 50000, während jedes andere Kind nur $^{50000}/_{3} = 16666$ ℳ bekommt. Läßt sich eine Begünstigung, wie sie der § 8 vorsieht, bei stark belastetem Besitz in gewisser Hinsicht noch verteidigen, so entbehrt sie zweifellos bei schuldenfreiem jeglicher Begründung und der badische Landtag dürfte schwerlich dem § 8 des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung zustimmen.

§ 9.

Der Anerbe ist verpflichtet, für die Forderungen, welche den Miterben wegen Übernahme des Gutes gegen ihn zustehen, hypothekarische Sicherheit an dem Anerbengut und erforderlichenfalles an andern inländischen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des Wertes zu bestellen. Soweit er solche Hypotheken nicht zu gewähren vermag, hat er tüchtige Bürgen zu stellen.

Wenn er binnen zwei Monaten diese Sicherheit nicht zu leisten vermag, so geht das Anerbenrecht auf den Nächstberufenen über.

Vermag keiner der Berufenen genügende Sicherheit zu leisten, so ist das Anerbenrecht erloschen und das Gut auf Antrag eines Miterben zu versteigern.

Der Anerbe ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm zur Tilgung der in Abs. 1 bezeichneten Forderungen, welche zu 4% verzinslich sind, fünf gleiche Jahrestermine bewilligt werden.

Dieser Paragraph steht mit dem vorigen im engsten Zusammenhang. Seine Bestimmungen kommen einer Verurteilung der stark belasteten Güter gleich und es ist angesichts derselben um so weniger zu verstehen, weshalb das Gesetz nicht tief verschuldete Hofgüter von dem Anerbenrecht einfach ausschließt.

Die in der Denkschrift zum Ausdruck gekommene Meinung, der § 9 würde auch in manchen Fällen veranlassen, daß nur dem Tüchtigsten das Anwesen zufalle, erscheint mindestens fraglich. Die Gewinnung eines Bürgen ist noch lange nicht immer von der Tüchtigkeit bedingt, sondern ebenso oft von persönlichen Beziehungen und Eigenschaften. Es ist nichts Seltenes, daß ein sicher auftretender, mit äußern Vorzügen ausgestatteter Mensch — der nichts weniger als tüchtig ist — das größte Vertrauen genießt, während ein ruhiger, bescheidener, aber tüchtiger Mann über die Achsel angesehen wird.

Übrigens enthält keines der bestehenden Höferechte Bestimmungen dieser Art.

§ 10.

Tritt das Anerbenrecht ein, so kann bis zur Auseinandersetzung der Anteil eines Erben an dem Anerbengut ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräußert oder belastet werden, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit.

Durch diesen Paragraphen soll dem Anerben die Möglichkeit gewahrt werden, seine Rechte auszuüben. Macht nur ein Erbe von der Befugnis, seinen Anteil zu veräußern, Gebrauch, so schwindet diese Möglichkeit und mit Recht ist daher die obige Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

§ 11.

Gehören zu einem Nachlaß mehrere Anerbengüter, so kann jeder Berechtigte nach der Reihenfolge seiner

Berufung die Überlassung eines Anerbengutes gemäß § 8 verlangen.

§ 12.

Gehört ein Anerbengut zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Gut (§ 1) gegen Ersatz der Hälfte des laufenden Verkaufswertes überlassen wird, soweit dieses geschehen kann, ohne den Pflichtteil der Erben des Erstverstorbenen zu verletzen.

Wir finden hier eine Anlehnung an die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen. Die Bestimmung erscheint uns gerechtfertigt. -- Nach Art. 87 des Einführungsgesetzes zum B. G.B. kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß, wenn zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ein Anerbengut gehört, einer der Teilhaber am Gesamtgute verlangen kann, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör gegen Ersatz eines gewissen Wertes überlassen werde.

Es empfehle sich, heißt es in der Denkschrift, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen und dem überlebenden Ehegatten das erwähnte Recht zuzusprechen. Schon nach dem bisherigen Recht sei dem Überlebenden sehr häufig durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung eine solche Befugnis verliehen worden und für das neue Recht komme noch weiter in Betracht, daß der überlebende Ehegatte unbedingt als Erbe berufen sei. Derselbe sei regelmäßig in der Lage, das Anerbengut ökonomisch zu behaupten, wenn ihm die Übernahme um die Hälfte des Kaufwertes gestattet werde.

§ 13.

Das Gleiche (§ 12) gilt, wenn ein Anerbengut zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines der Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft gehört, es sei denn, daß der Vorverstorbene das Gut beigebracht oder unentgeltlich (§ 1378 Abs. 2 B. G.B.) erworben hat.

§ 14.

In letzterem Falle sind, soweit der Vorverstorbene nicht abweichend verfügt hat, seine Abkömmlinge und der überlebende Ehegatte in nachstehender Reihenfolge (§ 15) befugt, das Anerbengut gemäß § 8 bezw. § 12 zu übernehmen, sofern sie Erben werden.

§ 15.

Für die Reihenfolge der Berufung der Abkömmlinge unter sich sind die §§ 4—7, 9 maßgebend. Ist hiernach ein gemeinschaftlicher Abkömmling in erster Reihe berufen, so geht der überlebende Ehegatte vor; einem zur Anerbschaft berufenen einseitigen Abkömmling des Vorverstorbenen steht derselbe nach.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dürfen sicherlich auf allgemeine Zustimmung bei der Bevölkerung rechnen. Sie verwirklichen das Wort Luthers, daß es richtiger sei, die Kinder sehen den Eltern, als die Eltern den Kindern nach den Augen. Die Denkschrift sagt zu diesen Paragraphen: „Im Hinblick auf die ganze Gestaltung der — hier allein in Frage stehenden — allgemeinen Gütergemeinschaft erscheint es angemessen, den Überlebenden jedenfalls vor den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu berufen, zumal diesen letztern die Aussicht bleibt, das Anerbengut später von dem Überlebenden bezw. aus dessen Nachlaß zu erhalten. — Dieser letztere sehr erhebliche Gesichtspunkt trifft nicht zu, wenn der Vorverstorbene

nur einseitige Abkömmlinge oder einen einseitigen Abkömmling, welcher den beiderseitigen vorgeht, hinterlassen hat. Es widerstrebt der ganzen Tendenz des bäuerlichen Erbrechts, den Übergang eines Anerbengutes in eine fremde Familie zu fördern, und es erscheint daher angemessener, zu bestimmen, daß der überlebende Ehegatte dem zum Anerbengut berufenen einseitigen Abkömmling nachsteht."

§ 16.

Gehört ein Anerbengut zu dem Gesamtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist in erster Reihe der durch letztwillige Verfügung des Erstverstorbenen mit Zustimmung des andern Ehegatten nach den §§ 1389, 1390 B. G.B., bezeichnete anteilsberechtigte Abkömmling zur Übernahme gemäß § 8 befugt.

Liegt eine solche Verfügung nicht vor, so ist der überlebende Ehegatte zur Übernahme gemäß § 12 befugt, wenn die Auflösung durch Schließung einer neuen Ehe, durch Vertrag oder durch Erklärung des Überlebenden (B.G.B. § 1403 Ziffer 2, 4, 5) erfolgt ist.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Urteil gemäß § 1405 B. G.B. aufgelöst, so sind die anteilsberechtigten Abkömmlinge in der Reihenfolge der §§ 4 ff. zur Übernahme gemäß § 8 befugt.

Das Gleiche (Abs. 3) gilt, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst wird.

§ 17.

Auf die Fälle der §§ 12 bis 16 finden die Vorschriften des § 9 und, sofern Abkömmlinge berufen sind, auch die §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Das Edikt über die Vorteilgerechtigkeit vom 23. März 1808 und die L.R. S. 827 c—g werden aufgehoben.

§ 19.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Wirksamkeit.

Das vorstehende Gesetz bezieht sich also auf alle geschlossenen Hofgüter und alle landwirtschaftlichen Wohnungen, die nicht für zwei Landwirtschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft geteilt werden können, dagegen nicht auf andere land- oder forstwirtschaftliche Anwesen. „Es empfiehlt sich," heißt es in der Denkschrift, „im wesentlichen entsprechend dem bestehenden Rechte, sowohl die geschlossenen Hofgüter als die landwirtschaftlichen Wohnungen dem Anerbenrecht zu unterwerfen. Dagegen kann nicht empfohlen werden, dieses Recht auch noch auf andere land- und forstwirtschaftliche Anwesen auszudehnen. Die freie Teilung des Grundbesitzes unter den Miterben entspricht in den meisten Teilen des Landes den ökonomischen Bedürfnissen und den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung. Wo ausnahmsweise ein Bedürfnis dafür hervortritt, den gesamten Grundbesitz des Erblassers in einer Hand zusammenzuhalten, kann demselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, welches den Pflichtteil in der Regel erheblich ermäßigt und die Abfindung in Geld ermöglicht, durch geeignete letztwillige Verfügungen besser als früher Rechnung getragen werden."

In ähnlicher Weise äußert sich Geheimrat Schulze in seinem schon erwähnten gutachtlichen Bericht über das bäuerliche Erbrecht im Großherzogtum Baden und dessen mögliche Reform (S. 9). Auch er kam zu dem Resultat, daß die

übliche Naturalteilung des Liegenschaftsbesitzes sich als nicht schädlich erwiesen habe und daß die ländliche Bevölkerung jener Landesteile, in denen naturale Teilung seit langer Zeit in Übung ist, jeder Änderung dieses Erbsystems aufs entschiedenste widerstrebe. Im großen ganzen entspreche es auch den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines großen Teiles des badischen Landes. Und mit Recht wies Ministerialrat Buchenberger schon im Jahre 1883 darauf hin, daß der Vorzug, daß jeder Taglöhner und Arbeiter auf dem Land ein Stückchen Grund und Boden sich erwerben, durch Fleiß und Sparsamkeit seinen bescheidenen Besitz vermehren und allmählich in die Rangstufe der selbständigen Bauern aufsteigen könne, nicht hoch genug anzuschlagen sei, denn die Aussicht, wirtschaftlich selbständig zu werden, sei eine der stärksten Triebfedern für die Bethätigung ökonomischer Tugenden [1]).

Hierin liegt ja auch die Erklärung dafür, daß es in Süddeutschland eine eigentliche landwirtschaftliche Arbeiterfrage nicht giebt. Die soziale Kluft ist an sich schon im Norden eine weit größere als im Süden, aber während dieselbe im Nordosten und Osten unseres Vaterlandes infolge der für den ländlichen Arbeiter bestehenden Unmöglichkeit, ein Stückchen Land zu erwerben, absolut nicht überbrückt werden kann, gleichen sich in Süddeutschland die Gegensätze dadurch allmählich aus, daß der Strebsame hier nach und nach zu Wohlstand und Ansehen zu gelangen vermag.

Der badische Gesetzentwurf enthält ein gesetzliches direktes Intestatanerbenrecht. Dasselbe tritt kraft Gesetzes in Geltung, sofern der Erblasser unter Lebenden oder auf den Todesfall nichts anderes bestimmt hat. Das System der Höferolle wurde nicht beliebt.

[1]) Adolf Buchenberger, Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Großherzogtum Baden (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV Bd. 3), S. 300.

B. Bayern.

Das Königreich Bayern gehört gleich Baden zu den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundbesitz.

Es waren nach der Berufszählung von 1882 [1]), welche zuerst über die Größe der einzelnen Betriebe genaue und sichere Zahlen ergab, vorhanden

	Betriebe von					
	0 bis 1 ha	1 bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 100 ha	über 100 ha
im R.-B. Oberbayern .	18 752	9 396	20 639	18 963	30 386	160
„ „ Niederbayern	16 239	10 347	20 192	14 174	22 888	51
„ „ Pfalz . . .	45 470	19 533	24 852	11 552	5 679	38
„ „ Oberpfalz .	12 115	8 239	16 346	11 915	17 143	109
„ „ Oberfranken .	18 270	9 045	16 069	12 544	13 286	27
„ „ Mittelfranken	18 632	9 069	17 091	12 118	14 759	37
„ „ Unterfranken .	26 982	15 033	25 880	18 417	11 252	104
„ „ Schwaben .	17 596	7 625	24 360	21 508	16 571	68
Im Königreich . .	174 056	88 287	165 429	121 191	131 964	594 [2])

In den einzelnen Regierungsbezirken gestaltet sich die Besitzverteilung wie folgt:

Oberbayern.

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Aichach	22,7	54,7	22,5	0,1
Altötting	24,9	39,6	35,4	0,1
Berchtesgaden	18,9	67,8	13,3	—

[1]) Vrgl. die nach amtlichen Quellen bearbeitete Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" (München 1890) S. 127 ff.

[2]) Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 5, S. 54 ff.

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Bruck	15,8	55,0	28,9	0,3
Dachau	17,1	51,6	31,2	0,1
Eberesberg	20,4	48,2	31,1	0,3
Erding	18,8	47,6	33,4	0,2
Freising	18,2	51,1	30,6	0,1
Friesberg	21,2	56,0	22,5	0,3
Garmisch	21,8	58,2	19,9	0,1
Ingolstadt	18,9	58,5	22,4	0,2
Landsberg	8,1	64,6	27,2	0,1
Laufen	22,5	34,1	43,4	—
Miesbach	13,0	51,2	35,7	0,1
Mühldorf	25,0	37,7	37,2	0,1
München I	21,6	40,0	37,6	0,8
München II	14,7	50,5	34,4	0,4
Pfaffenhofen	21,1	57,3	21,5	0,1
Rosenheim	16,8	49,0	34,1	0,1
Schongau	9,1	56,3	34,4	0,2
Schrobenhausen	13,4	59,4	27,0	0,2
Tölz	29,2	44,4	26,3	0,1
Traunstein	19,4	41,5	39,0	0,1
Wasserburg	18,3	46,1	35,6	0,02
Weilheim	8,8	51,5	39,4	0,3
Regierungsbezirk	19,1	49,8	30,9	0,2
Niederbayern.				
Bogen	15,8	62,2	21,9	0,1
Deggendorf	15,0	59,7	25,2	0,1
Dingolfing	16,2	57,6	26,2	0,03
Eggenfelden	18,0	49,7	32,2	0,1
Grafenau	14,7	61,7	23,6	—

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Griesbach	24,1	45,9	29,9	0,1
Kelheim	25,6	54,3	20,0	0,1
Kötzting	22,9	52,5	24,5	0,1
Landau	15,1	58,3	26,5	0 1
Landshut	19,0	53,1	27,7	0,2
Mallersdorf	22,2	48,7	29,0	0,1
Passau	17,5	51,4	31,1	0,01
Pfarrkirchen	19,1	49,4	31,5	—
Regen	21,5	58,2	20,2	0,1
Rottenburg	22,1	48,7	29,1	0,1
Straubing	12,0	55,4	32,4	0,2
Viechtach	25,1	53,1	21,8	0,03
Vilsbiburg	19,4	42,9	37,6	0,1
Vilshofen	22,5	52,6	24,8	0,1
Wolfstein	12,5	59,0	28,5	0,03
Regierungsbezirk	19,4	53,3	27,2	0,1
Pfalz.				
Bergzabern	40,7	57,1	2,2	—
Frankenthal	44,4	50,3	5,2	0,1
Germersheim	36,0	62,4	1,6	—
Homburg	39,1	53,7	7,2	0,01
Kaiserslautern	48,0	44,1	7,9	0,01
Kirchheimbolanden	39,3	48,4	12,3	0,02
Kusel	31,2	58,4	10,4	—
Landau	43,6	54,6	1,8	0,01
Neustadt a. d. Hardt	53,6	45,0	1,4	0,03
Pirmasens	37,6	56,0	6,4	0 03
Speier	43,9	53,0	3,0	0,09
Zweibrücken	45,5	47,5	6,8	0 2
Regierungsbezirk	42,2	52,2	5,3	0 04

Oberpfalz.

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Amberg	12,2	54,6	32,0	0,2
Beilngries	20,0	50,2	29,7	0,1
Burglengenfeld	22,8	54,6	22,3	0,3
Cham	19,1	57,6	23,2	0,1
Eschenbach	14,7	58,5	26,7	0,1
Kemnath	16,7	58,7	24,4	0,2
Nabburg	17,9	52,1	30,0	0,04
Neumarkt	15,0	57,2	27,8	—
Neunburg v. W.	17,7	60,5	21,8	—
Neustadt a. W. N.	19,6	53,1	27,2	0,1
Parsberg	16,5	52,8	30,4	0,3
Regensburg	15,5	59,2	24,6	0,7
Roding	18,7	54,5	26,6	0,2
Stadtamhof	26,1	56,5	17,0	0,4
Sulzbach	18,6	55,6	25,8	0,04
Tirschenreuth	17,0	49,5	33,4	0,1
Vohenstrauß	17,1	58,2	24,7	0,03
Waldmünchen	22,9	54,3	22,8	—
Regierungsbezirk	18,4	55,4	26,0	0,2

Oberfranken.

Bamberg I	20,6	62,0	17,4	0,02
Bamberg II	22,1	61,4	16,4	0,1
Bayreuth	19,1	55,9	25,0	0,02
Berneck	23,9	57,0	19,1	—
Ebermannstadt	16,6	57,9	25,4	0,1
Forchheim	23,4	61,9	14,7	0,03
Höchstadt a. A.	21,4	57,4	21,2	—
Hof	25,8	42,8	31,0	0,4
Kronach	38,3	46,8	14,9	0,02

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Kulmbach	20,2	54,9	24,9	—
Lichtenfels	31,8	52,4	15,8	0,02
Münchberg	33,7	43,8	22,5	—
Naila	36,4	48,4	15,2	—
Pegnitz	18,5	58,5	23,0	—
Rehau	32,4	50,3	17,2	0,1
Stadtsteinach	25,0	53,2	21,8	—
Staffelstein	23,0	58,4	18,5	0,1
Wunsiedel	33,2	47,3	19,5	0,02
Regierungsbezirk	26,4	55,4	19,2	0,04
Mittelfranken.				
Ansbach	18,7	56,0	25,3	0,04
Dinkelsbühl	23,4	58,8	17,6	0,02
Eichstätt	25,5	52,4	21,8	0,3
Erlangen	29,3	58,9	11,8	—
Feuchtwangen	18.7	58,9	22,3	0,1
Fürth	23,0	56,8	20,2	0,03
Gunzenhausen	19,7	61,9	18,4	0,02
Hersbruck	35,1	49,1	15,8	—
Hilgoltstein	19,2	53,6	27,2	—
Neustadt a. A.	24,6	56,6	18,8	—
Nürnberg	37,8	50,9	11,3	—
Rothenburg	15,0	50,6	34,4	0,03
Scheinfeld	23,9	50,5	25,4	0,2
Schwabach	23,1	58,2	18,7	—
Uffenheim	28,2	44,8	26,9	0,1
Weißenburg	27,8	47,7	24,4	0,1
Regierungsbezirk	26,0	53,4	20,5	0,1

Unterfranken.

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Alzenau	25,5	71,5	2,9	0,1
Aschaffenburg	36,1	61,2	2,7	0,03
Brückenau	25,6	55,1	19,1	0,2
Ebern	25,6	57,4	16,8	0,2
Gerolzhofen	23,0	60,9	15,9	0,2
Hammelburg	24,0	65,0	10,9	0,1
Haßfurt	25,0	62,0	12,9	0,1
Karlstadt	20,5	65,3	14,1	0,1
Kissingen	21,1	68,0	10,9	0,02
Kitzingen	28,9	59,2	11,7	0,2
Königshofen	22,6	57,1	20,0	0,3
Lohr	36,9	56,7	6,3	0,1
Marktheidenfeld	29,4	64,2	6,3	0,1
Mellrichstadt	25,3	60,5	13,9	0,3
Miltenberg	45,3	47,0	7,6	0,1
Neustadt a. S.	16,3	74,0	9,7	0,03
Obernburg	30,7	66,2	3,1	0,04
Ochsenfurt	24,5	53,7	21,7	0,1
Schweinfurt	21,2	60,3	18,4	0,1
Würzburg	30,8	57,4	11,7	0,1
Regierungsbezirk	27,6	60,8	11,5	0,1

Schwaben.

Augsburg	23,5	60,1	16,3	0,1
Dillingen	16,9	67,6	15,4	0,1
Donauwörth	17,1	61,8	20,9	0,2
Füssen	13,3	58,7	27,9	0,1
Günzburg	19,7	68,3	11,9	0,1
Illertissen	21,8	62,6	15,5	0,1

Verwaltungsdistrikte	Von je 100 Betrieben sind			
	kleinste Betriebe (unter 1 ha)	kleine Betriebe (1—10 ha)	mittlere Betriebe (10 bis 100 ha)	große Betriebe (über 100 ha)
Kaufbeuren	10,7	59,3	29,9	0,1
Kempten	17,4	56,6	26,0	0,02
Krumbach	21,5	64,8	13,7	—
Lindau	21,2	67,2	11,6	—
Mindelheim	11,7	65,1	23,1	0,1
Neuburg	14,0	63,2	22,6	0,2
Neuulm	23,8	58,7	17,5	—
Oberdorf	10,2	56,2	33,6	0,03
Sonthofen	16,8	69,9	13,2	0,1
Wertingen	20,1	63,2	16,6	0,1
Zusmarshausen [1]) . . .	14,6	70,0	15,4	0,03
Regierungsbezirk . .	20,1	61,0	18,8	0,1

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sah es in Bayern in Bezug auf die Grundbesitzverteilung noch besser aus; damals gab es dort noch eine stattliche Reihe großer Besitzungen, was jedenfalls daraus geschlossen werden darf, daß von 1799 bis 1805 allein im Herzogtum Bayern 872 Güterzertrümmerungen vorgenommen wurden. Heute dagegen weisen nur Ober- und Niederbayern noch ansehnliche Grundbesitzungen auf.

Diese Änderung in den Grundbesitzverhältnissen wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß die bayerische Regierung zu Beginn dieses Jahrhunderts die Güterzertrümmerung als eine besonders verdienstvolle That ansah und sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln förderte. Ein Erlaß vom 6. April 1803 besagt beispielsweise u. a.: „wie es zum höchsten Wohl-

[1]) Die Tabellen sind der mehrerwähnten Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" entlehnt.

gefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerung so große Fortschritte mache." Als Gründe für die Zweckmäßigkeit der Maßregel führte man an, daß der Verkauf der einzelnen Grundstücke einen höhern Erlös ergebe, als der Verkauf des ganzen Gutes auf einmal, ferner, daß die Zahl der kleinern Landwirtschaften, die sich in besserm Zustand erhalten ließen als große Güter, dadurch wachse und endlich, daß die Arrondierung des Grundbesitzes dadurch erleichtert werde.

Wie wirkungsvoll der obenerwähnte Regierungserlaß war, läßt sich allein aus den vorstehend angegebenen Ziffern aus dem Herzogtum Bayern erkennen. Zwar versuchte die Regierung mittels Erlaß vom 7. Juni 1817, welcher bestimmte, daß

> bei Gutsteilungen fortan jedes Gesuch bei der Polizeibehörde des betreffenden Bezirkes angebracht, von drei unparteiischen und beeidigten Wirtschaftsvorständen, die nicht nur das Gut im allgemeinen, sondern auch die einzelnen Teile desselben genau kennen, ein Gutachten darüber eingeholt werden müsse, ob nach solch beabsichtigter Abtrennung der Rest des Gutes so beschaffen sei, daß darauf bleibend und für immer eine bäuerliche Feldwirtschaft zur vollständigen Nahrung einer Familie an sich fortbetrieben werden könne [1]),

dieser mit einem wahren Eifer betriebenen und von der Spekulation natürlich reichlich ausgenutzten Güterzerschlagung Einhalt zu gebieten, allein erfolglos, denn in den Jahren 1825 bis 1843 wurden weitere 9500 Güterzertrümmerungen vorgenommen, wovon auf Oberbayern 2810, auf Niederbayern 3404 und auf die Oberpfalz 3204 entfielen.

Infolge dessen erging am 28. Mai 1882 ein Gesetz gegen das gewerbsmäßige zahlreiche Zertrümmern. Dasselbe

[1]) Dr. S. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, S. 104, 105, 121.

bedrohte in Art. 1 die gewerbsmäßige Güterzerschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 100 bis 1000 fl. Auch Zwischenhändler und sonstiger gewerbsmäßiger Vorschub wurde bestraft. Nach Art. 3 erhielt derjenige, welcher nach einmal erlittener Bestrafung wieder zertrümmerte, Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 200—2000 fl. Bei Unmöglichkeit, die Geldstrafen einzutreiben, waren dieselben in Gefängnis umzuwandeln, indem ein Betrag von 3 Gulden einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich erachtet wurde (Art. 6).

Dieses Gesetz verlor durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. November 1861, betreffend die Einführung des Straf-Ges.B. und das Polizei-Straf-Ges.B. für das Königreich Bayern, seine Gültigkeit, ohne daß eine ähnliche Bestimmung in das Strafgesetz aufgenommen wurde[1]), und nun ging die Güterschlächterei von neuem los und ward besonders groß in der Mitte der siebziger Jahre. Von 1877—1882 wurden allein in Niederbayern 1042 Güter zertrümmert. Das schon in der Einleitung erwähnte Gesetz vom 22. Februar 1855, welches eine Art Fideikommiß für bäuerliches Besitztum zu schaffen suchte, erreichte bekanntlich seine Zwecke nicht, was nach Hofrat v. Helferichs Meinung nicht an der Unbrauchbarkeit des Gesetzes, sondern an dem Mißtrauen der Bauern gegen alles Neue und gegen andere — auch gegen das Amt — liegt[2]).

Über die Grundbesitzverteilung in Ober- und Niederbayern, sowie in der Oberpfalz, findet sich in der „Bavaria" von 1860 (1. und 2. Band) für jene Zeit folgende allge-

[1]) Vrgl. Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftl. speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern, München 1885, S. 121.

[2]) Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, S. 643, und Verhandlungen der Zentralvers. des landwirtschaftl. Vereins in Bayern 1883, S. 231.

meine Charakterisierung: In Oberbayern bestehen größere Güter aus einem Areal von 800—2000 und mehr Tagwerken[1]), mittlere aus 2—800, kleinere aus 20—200 Tagwerken und weniger. Die größern Anwesen sind meistens geschlossen, die mittlern und kleinern dagegen häufig zersplittert. Zersplitterter Grundbesitz findet sich vom Fuße des Vorgebirges bis hinab ins Rotthal und Umgegend (Niederbayern), wo wieder geschlossene Güter vorkommen. Die Bürger der Märkte und Städtchen besitzen meist auch etwas Grund, den sie ziemlich intensiv bewirtschaften. Durchschnittlich berechnen sich auf einen Besitz 13 Parzellen, auf 1 Parzelle 2 Tagwerk. — In Niederbayern umfassen die größern Güter 600—1800, die mittleren 200—600, die kleineren 18—200 Tagwerk, wovon der größte Teil der Feld- und Viehwirtschaft, der kleinere dem Waldbau dient. Auch kleinste Anwesen mit nur einzelnen Parzellen Grund kommen vor. Im Durchschnitt berechnen sich auf einen Privatbesitz 17 Parzellen, auf eine Parzelle 1.3 Tagwerke, also auf den Besitz 22 Tagwerke. Im südlichen Teile, namentlich an der Rott, finden sich zahlreiche geschlossene Bauernhöfe von mittlerm Umfang als Einöden. Gegen die Donau hinab ist der Besitz zersplitterter, namentlich im Passauischen. Im bayerischen Walde sind die Besitzungen klein und meist arrondiert, Weiler und winzige Dörfer zahlreich. Im Flachland dagegen giebt es geteilten Besitz, große Dörfer und reiche Bauernhöfe. — In der Oberpfalz sind die bäuerlichen Besitzungen viel kleiner. Die Kleinbauern haben bis 80 Tagwerk, die mittlern 80—150 und die größern meist an 200—300 Tagwerk Grund. Es finden sich zwar herrschaftliche Güter von Tausenden Tagwerk, allein hiervon sind ansehnliche Strecken nur Weiher, Weide und Sumpf. Arrondiert sind nur die adeligen und

[1]) Ein bayrisches Tagwerk = 1,33 preuß. Morgen.

ehemals klösterlichen Besitzungen, sowie in der Gegend des bayerischen Waldes die Einödhöfe, während im größern Teile des Regierungsbezirks der Grundbesitz stark parzelliert ist, zahllos zerschlagen derjenige der Märkte und Städtchen."

Mit diesem Gesamtbild harmonieren die Ziffern, welche Professor v. Miaskowski bezüglich der selbständigen Wirtschaften giebt. Derselbe berechnet, daß

in Oberbayern . . .	50 %	der Bevölkerung
in Niederbayern . .	51 %	„ „
in der Oberpfalz . .	54 %	„ „

selbständig wirtschaften, während die entsprechenden Zahlen für die andern Teile des Königreichs eine beträchtliche Steigerung erfahren und untrüglich darthun, daß dortselbst der Kleingrundbesitz bei weitem prävaliert. Die Ziffern wachsen nämlich in folgender Weise:

Mittelfranken	56 %
Schwaben	57 %
Oberfranken	58 %
Unterfranken	61 %
Pfalz	72 %[1]).

In der That ist in der Rheinpfalz (vrgl. die Ziffern auf S. 145) die Bodenzersplitterung am meisten fortgeschritten, allein ebensowenig wie aus der badischen Rheinebene Klagen über die Wohlstandsverhältnisse laut geworden sind, ist dies aus der bayerischen Pfalz der Fall[2]). Auf diesen Bezirk

[1]) v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, 1. Teil, Anhang.

[2]) Bedauerlicherweise hat Bayern Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft, ähnlich wie Baden und Württemberg, nicht angestellt, wenigstens nicht in der Weise, daß aus den einzelnen Regierungsbezirken

folgt Unterfranken mit seinen 26 982 Betrieben zwischen 0 und 1 ha und 25 880 Betrieben zwischen 2 und 5 ha.

Diese beiden Regierungsbezirke sind diejenigen, in welchen die freie Teilung die Regel ist.

In der Pfalz hat sich unter dem Einfluß des dort geltenden Code Napoléon die Verteilung des Grundbesitzes fast überall gleichmäßig gestaltet. Große Güter giebt es nur ganz wenige und geschlossene Güter kommen ebenfalls nur vereinzelt vor. Eine Ausnahme macht lediglich die Sickinger Höhe, d. h. der breite Rücken des südlich von Landstuhl gelegenen hohen Gebirges. In diesen Gebirgsortschaften hat sich bis in die Gegenwart die Gewohnheit erhalten, das vorhandene Gut einem Kinde, dem Sohne, zu überlassen, während die andern Kinder mit geringern Summen abgefunden werden. Die Erhaltung dieser Sitte wird darauf zurückgeführt, daß die Art der Bewirtschaftung eine von der in andern Gegenden gebräuchlichen verschiedene ist. Die großen Entfernungen vieler Äcker vom Dorfe sowie der Umstand, daß dieselben oft an steilen Abhängen liegen und nur auf beschwerlichen Wegen zu erreichen sind, zwingt zum Halten von Pferden. Der Rindviehzucht steht außerdem der Mangel

---

ein charakteristisches Bild gegeben würde. Zwar giebt die schon erwähnte Denkschrift eine Übersicht über den heutigen Stand der Landwirtschaft in Bayern, indem sie von der Beschreibung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der Beschaffenheit des Bodens ausgeht, die Einzelnheiten des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner Hilfsmittel bespricht, außer der Hervorbringung auch den Umlauf und die Verteilung der verschiedenen Produkte betrachtet, allein daraus läßt sich immer nur ein sehr zweifelhafter Schluß auf die Vermögenslage der Bauern in den verschiedenen Regierungsbezirken ziehen und sich namentlich keine Klarheit darüber gewinnen, was vornehmlich an dieser guten oder üblen Lage schuld ist (vrgl. „Die Lage der Landwirtschaft in Bayern" 1890, S. 51, Abs. 3). Das Material zu einer solchen Übersicht muß darum aus zerstreut sich vorfindenden Berichten geschöpft werden.

größerer Wiesenkomplexe im Wege. Endlich halten die Bauern gemeinschaftlich Schafherden, um die vielen an steilen Abhängen liegenden Ödungen besser ausnutzen zu können [1]).

Die Hofbesitzer in den Gemeinden der Sickinger Höhe erfreuen sich aber trotz der von der Regel abweichenden Vererbungssitte keineswegs einer besonders günstigen Lage, im Gegenteil wird berichtet, daß die Wohlhabenheit eine geringere sei als in den bessern Bruchorten, in denen der Grundbesitz schrankenlos zersplittert und wieder zusammengelegt werde, ferner daß die Güter durch die fortdauernden Herauszahlungen an die Miterben stark verschuldet sind, daß es an den nötigen Betriebsmitteln fehle und das Gut infolge der Verschuldung nicht selten zur Zwangsversteigerung gelange. In neuester Zeit soll denn auch mehr und mehr mit dem Erbsystem gebrochen werden und zwar zum Vorteil der Besitzer.

In der Pfalz wird, dem Gesetze folgend, wie schon bemerkt, auch der Grundbesitz in natura geteilt. Es geschieht in der Weise, daß die vorhandenen Grundstücke in so viele Teile gebracht werden, als Erben bezw. Stämme vorhanden sind und daß eine Verlosung stattfindet. Wenn alle Erben volljährig und verfügungsfähig sind, kann die Teilung auch in der Weise erfolgen, daß einem das Gut zu einem bestimmten Preis überlassen wird und dieser dann die Miterben durch Geld abfindet. Sind aber Minderjährige oder Verschollene beteiligt, so muß deren Anspruch auf Naturalteilung berücksichtigt werden. Der Widerspruch eines einzigen Erben genügt natürlich auch in der Pfalz, um die Vereinigung des Grundbesitzes in einer Hand zu verhindern. Die Frage, ob Grundstücke geteilt werden können oder versteigert werden müssen, wird in der Regel in der Weise erledigt, daß Gutachten von

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883, Bd. XXII. S. 245.

Sachverständigen eingeholt werden, welche als praktische Männer dafür Sorge tragen, daß die einzelnen Grundstücke nicht in allzu kleine Teile zerlegt werden, deren Bewirtschaftung nicht mehr mit Nutzen erfolgen kann.

„Die Sitte," schreibt Senatspräsident Petersen in Colmar in seinem dem Verein für Sozialpolitik erstatteten Bericht, „hat sich in der Pfalz im allgemeinen auf dem Lande wie in der Stadt der bestehenden Gesetzgebung angepaßt. Ja, es ist der Grundsatz, daß das vorhandene Vermögen einschließlich des Grundbesitzes unter die Kinder gleichheitlich zu verteilen ist, fast überall derart in die Rechtsanschauung der Bevölkerungen übergegangen, daß ein abweichendes Verfahren als ungerecht erscheinen würde"[1]).

Wenn auch die Statistik erweist, daß in der Pfalz der Grundbesitz in viele kleine Parzellen zersplittert ist, so ist doch sehr zu beachten, daß im allgemeinen die Besitzverteilung eine konstante geblieben ist. Nach der statistischen Aufnahme von 1854 verteilte sich das 920090 Tagwerk umfassende landwirtschaftlich benutzte Areal der Pfalz auf 108376 Besitzer, d. h. es trafen 8,49 Tagwerk auf jeden Besitzer und nach der Berufszählung von 1882 betrug die Zahl der Wirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe 107124 und die von den Eigentümern bewirtschaftete Fläche 307590,66 ha. Es kamen hienach durchschnittlich 2,87 ha oder 7,1 Tagwerk auf die Wirtschaft. Das bedeutet innerhalb 30 Jahren eine Verkleinerung der durchschnittlichen Wirtschaftsfläche von 1,3 Tagwerk. Auch eine Meldung aus der Vorderpfalz, wonach innerhalb 43 Jahren eine Vermehrung der Parzellen um 786 erfolgte, kann als Beweis dafür dienen, daß die Bodenzersplitterung keine besorgniserregenden Fortschritte macht. Das

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883, Bd. XXII, S. 244.

erklärt sich dadurch, daß der wirkliche Bauer, der seine Grundstücke selbst bewirtschaftet, den einmal erworbenen Grundbesitz festhält und, soferne derselbe nicht ohnehin schon groß genug ist, um seine ganze Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, allmählich vergrößert. Selten hingegen kommt es vor, daß kleine bäuerliche Besitzungen zum Zweck der Vereinigung mit großen Gütern oder Bildung neuer größerer Besitzungen zusammengekauft werden und zwar deshalb, weil der parzellierte Grundbesitz regelmäßig höhere Erträge abwirft als der große Grundbesitz [1]). Ebenso selten kommen aber Güterzertrümmerungen vor.

Die Hauptfrage wird selbstverständlich immer die bleiben, welche Wirkungen die Verteilung des Grund und Bodens unter eine verhältnismäßig große Zahl von Besitzern hat. Die Antwort darauf lautet dahin, daß dieselben in wirtschaftlicher wie sozialer Beziehung wohlthätige sind, daß die Entwickelung überwiegend eine vorteilhafte ist. Daß dies keine Redensart ist, sondern den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, zeigt u. a. die Statistik über die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach derselben standen im Jahre 1870 wegen Zwangsversteigerung außer Bewirtschaftung

in der Pfalz . . .	5 Anwesen	mit	31,07 ha
„ Oberbayern . . .	238 „	„	4211,24 „

[1]) In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883, XXII, S. 249 heißt es: „Neben dem Einfluß der Gesetzgebung kommen aber noch andere Umstände in Betracht, welche auf eine Verminderung der Zahl der größern Besitzungen und auf eine stetige Vermehrung der mittlern und kleinen Grundbesitzer hinwirkten. Da die kleinern Besitzungen im allgemeinen eine ausgiebigere Verwertung der in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte ermöglichten, erwiesen sich die kleinern und mittlern Besitzungen im Laufe der Zeit in immer höherem Grade als ertragsfähig und warfen demgemäß im allgemeinen eine höhere Rente ab, als sie die größern Güter gewährten.

in Schwaben . . .	106 Anwesen mit	908,49 ha
„ Unterfranken . .	93 „ „	743,89 „
„ Mittelfranken . .	59 „ „	459,08 „

Im gesamten Königreich stellten sich während der Zeit von 1880 bis einschließlich 1888 diese Zahlen folgendermaßen:

Ende 1880 . . .	698 Anwesen mit	9 042,61 ha	Fläche
„ 1881 . . .	318 „ „	2 266,7 „	„
„ 1882 . . .	174 „ „	1 255,1 „	„
„ 1883 . . .	180 „ „	1 326,4 „	„
„ 1884 . . .	152 „ „	1 183,69 „	„
„ 1885 . . .	98 „ „	954,65 „	„
„ 1886 . . .	85 „ „	383,82 „	„
„ 1887 . . .	107 „ „	698,11 „	„
„ 1888 . . .	150 „ „	1097,86 „	„

Zwangsweise veräußert wurden in ganz Bayern im Jahre

1880 . .	3739 ländliche Anwesen mit	30 059 ha	Fläche
1881 . .	2739 „ „ „	21 252 „	„
1882 . .	2071 „ „ „	15 665 „	„
1883 . .	1 803 „ „ „	12 696 „	„
1884 . .	1 506 „ „ „	11 017 „	„
1885 . .	1 318 „ „ „	11 457 „	„
1886 . .	1 348 „ „ „	8 582 „	„
1887 . .	1 111 „ „ „	7 934 „	„
1888 . .	1 514 „ „ „	10 483 „	„
1889 . .	1 632 „ „ „	? „	„

d. h. die Zahl der Zwangsveräußerungen hat sich sieben Jahre hindurch fortgesetzt vermindert und erst in den Jahren 1888 und 1889 macht sich wieder eine Steigerung bemerkbar.

Von den obigen Ziffern entfielen auf:

	1880		1881		1882		1883		1884		1885		1886		1887		1888	
	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha	Anwesen	ha
Die Pfalz . . .	171	566	145	394	112	300	83	169	61	121	43	188	77	264	71	215	68	285
Mittelfranken . .	279	1 774	225	1 075	140	815	120	596	113	505	100	444	166	760	144	736	238	1 151
Unterfranken . .	862	3 934	497	2 523	393	1 650	406	1 644	316	1 186	304	1 628	267	936	182	1 024	222	1 204
Oberfranken . . .	451	3 771	369	2 998	312	2 443	273	1 846	213	1 610	184	2 548	173	1 154	174	1 369	232	1 516
Oberpfalz . . .	309	3 638	272	2 712	202	1 816	193	1 717	181	1 667	168	1 497	176	1 522	139	1 094	218	2 224
Schwaben . . .	571	4 051	449	3 179	301	2 042	252	1 896	166	1 071	145	1 221	150	829	112	738	140	838
Niederbayern . .	408	3 748	306	2 781	255	2 551	192	1 891	198	1 914	169	1 370	161	1 408	145	1 206	189	1 483
Oberbayern . . .	688	8 577	476	5 590	356	4 003	284	2 944	258	2 940	205	2 553	178	1 704	144	1 549	207	1 784 [1])

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift ꝛc., S. 748, 749.

Allerdings war der kleinste Grundbesitz bei den Versteigerungen am stärksten beteiligt, denn 77 % der versteigerten Anwesen hatten

bis 10 ha
22,0 % . . . 10 „ 100 „
0,3 „ . . . über 100 „

Die Durchschnittsgröße eines verganteten Besitztums betrug in Oberbayern und in der Oberpfalz 12, in Niederbayern 9, in Oberfranken 8, in Schwaben 7, in Mittelfranken 6, in Unterfranken 5 und in der Pfalz 3 ha.

Die umstehende Tabelle zeigt aber, daß es in der bayrischen Rheinpfalz, d. h. in jenem Teile des benachbarten Königreichs, in welchem die Naturalteilung in Übung ist, mit den Wohlstandsverhältnissen nicht allein nicht schlechter, sondern weit besser als in den andern Provinzen des Landes steht.

Aber auch in anderer Beziehung sieht es in der Pfalz vorteilhaft aus und mit Recht wird zu Gunsten des Kleingrundbesitzes geltend gemacht, daß es etwas anderes sei, seinen Erwerb wenigstens teilweise aus eigenem Besitz zu ziehen und den letztern durch Fleiß und Sparsamkeit vergrößern zu können, als in der abhängigen Stellung eines Tagelöhners verbleiben zu müssen. In der Pfalz hat, wie Senatspräsident Petersen berichtet, auch nach dieser Richtung die Vermehrung des mittlern und kleinen Grundbesitzes entschieden vorteilhaft gewirkt. Infolge der verhältnismäßig unabhängigen Stellung zeigt sich fast überall ein gewisses Selbstgefühl und das Streben nach einer bessern Bildung. Vor allem wirkt die Leichtigkeit, mit welcher Grundbesitz zu erwerben ist und der erworbene Besitz vergrößert werden kann, als ein außerordentlich wirksamer Sporn zu fortdauernder, angestrengter Thätigkeit und zur äußersten Sparsamkeit. Die Wirkungen dieses gesteigerten, mitunter nur zu weit gehenden Erwerbstriebs sind aber überwiegend vorteilhafte.

Als ein unverkennbarer Mißstand muß allerdings die Zersplitterung des Grundbesitzes in eine große Zahl von kleinen Parzellen bezeichnet werden, namentlich aus dem Grunde, weil durch die Gemengelage ein erheblicher Aufwand an Zeit und Kosten verursacht wird. Im Jahre 1853 gab es in der Pfalz ausweislich des Grundsteuerkatasters 2 036 578 Parzellen, die im Durchschnitt 0,45 Tagwerk betrugen. Auf einen Privatbesitzer kamen 9 Parzellen[1]). Genauere Zahlen liegen nach dieser Richtung für Unterfranken vor, woselbst der Pfalz analoge Erbrechtsverhältnisse bestehen.

Nach einer von Bezirksassessor R. Schreiber in Mellrichstadt aufgestellten Tabelle sieht es dort in Bezug auf die Parzellierung in den einzelnen Gemeinden folgendermaßen aus:

	Tagwerk	Plannummer	Haushaltungen
Bahra	1 231	5 572	41
Bastheim	2 590	6 200	99
Braidbach	914	2 977	42
Brüchs	619	2 638	36
Eußenhausen . . .	3 038	9 492	88
Filke	706	1 377	43
Fladungen	4 337	9 013	185
Frickenhausen . . .	1 822	4 808	53
Hausen	4 785	8 871	132
Hendungen	4 623	17 238 (!)	127
Heufurt	1 412	4 373	53
Huflar	485	5 153	65
Leubach	1 412		
Mellrichsstadt . . .	5 751	17 918 (!)	468
Mittelstreu	2 781	9 682	102
Mühlfeld	1 743	4 620	98
Neustädtles	1 305	428	56

[1]) Vrgl. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft VII, S. 18 und 19.

	Tagwerk	Plannummer	Haushaltungen
Nordheim o. d. Rh. .	3460	17500	176
Oberfladungen . . .	1941	6196	75
Oberstreu	3903	12226	171
Oberwaldbehrungen .	1185	3741	79
Rappershausen . . .	2078	8668	62
Reyersbach	1847	7716	62
Rödles	1322	6413	33
Roßrieth	733	96	27
Roth	2174	3179	49
Rüdenschwinden . .	978	3328	42
Sands	674	342	27
Sondheim i. Gr. . .	2029	8578	68
Stockheim	5551	12922	196
Unterwaldbehrungen .	2109	8035	74
Völkershausen . . .	1376	665	43
Wechterswinkel . . .	1455	1157	32
Weinarschmieden . .	1771	676	47
Willmars	1489	2915	129

Sonach kommen im Durchschnitt auf die Plannummer 0,246 Tagwerk und auf die Haushaltung 70 Plannummern mit 17 Tagwerken, gewiß eine Gemengelage, wie sie crasser kaum gedacht werden kann. Dafür aber das Erbsystem verantwortlich machen zu wollen, wie dies Bezirksamtsassessor Schreiber thut, scheint sehr gewagt und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht durch freiwillige Arrondierung oder ein zweckentsprechendes Arrondierungsgesetz dem oben gekennzeichneten Übelstand abgeholfen werden könnte. Daß mit einer Änderung des Erbrechts zur Verbesserung der Gemengelage beigetragen würde, muß um so mehr bezweifelt werden, als Schreiber selbst zugiebt, daß das bisherige Rechtssystem so eingewurzelt ist, daß der Versuch, durch die Gesetzgebung die Bevorzugung eines Anerben zu begünstigen, der Bevölkerung als

schweres Unrecht erscheinen würde[1]). Wie sollte man nun aber mit einer solchen Änderung Stimmung für eine vernünftige Arrondierung machen können?! Senatspräsident Petersen in Colmar berichtet übrigens, daß man die Gemengelage als etwas Unabänderliches betrachte und von keiner Seite ein Gesetz über die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke gewünscht werde. Daß in dieser Beziehung eine Änderung eintrete, sei kaum zu erwarten, weil das Widerstreben der Bevölkerung nicht bloß in der Abneigung gegen den zur Durchführung der Zusammenlegung erforderlichen Zwang seinen Grund habe. Es werde von allen Seiten darauf hingewiesen, daß bei der Landbevölkerung eine allgemeine und tiefe Abneigung gegen derartige Eingriffe in die Eigentumsrechte der einzelnen bestehe, wie sie ein Gesetz über die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke voraussetze, und daß schon mit Rücksicht darauf die Durchführung eines solchen Gesetzes unmöglich sei[2]).

Wie schon angedeutet, herrscht auch in Unterfranken das römische Erbrecht mit absoluter Teilbarkeit der Güter und gleichen Erbteilen der Erben. Der gewöhnlichste Fall ist der, daß ein Sohn — zumeist der älteste — von den Eltern zum Gutsübernehmer bestimmt wird und dieser dann seinen Miterben ihr Teil herauszahlt. Ein Voraus erhält der Übernehmer nicht, es wird im Gegenteil berichtet, daß derselbe das Anwesen sehr häufig über dem wahren Wert übernimmt, da nicht der Ertrags-, sondern der Kapitalwert zu Grunde gelegt werde. — Wirkliche Naturalteilungen kommen natürlich auch vor, dieselben sind aber immer seltener geworden.

Zu erwähnen ist noch das sogen. Fuldaer Erbrecht, das in einem Teile der Rhön in Geltung steht. Nach demselben erhält beim Ableben des Ehemannes die Witwe das Gut

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883 XXIV, S. 194.
[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883 XXII, S. 252.

mit Ausschluß der Kinder. Verheiratet sich dieselbe wieder, so erhält bei ihrem Tode der überlebende Ehegatte das Besitztum und wenn Kinder aus dieser zweiten Ehe entsprossen sind, so sind diese die Erben, während die Kinder erster Ehe mit ganz geringen Portionen abgefunden werden oder gar ganz leer ausgehen.

Die Nachrichten über die allgemeine Lage der Grundbesitzer in Unterfranken lauten bei den verschiedenen Berichterstattern mehr oder minder erfreulich. Herr von Thüngen-Roßbach, welcher dem Verein für Sozialpolitik einen Bericht sandte, malt alles grau in grau; für ihn ist es ganz selbstverständlich, daß der Bauernstand zum ländlichen Proletariat herabsinken muß, „wenn die Gesetzgebung nicht andere Bahnen einschlägt und durch ein umfassendes Agrarrecht für die Erhaltung der zahlreichsten, besten (!), unverdorbensten, konservativ gesinnten Volkskasse sorgt, die die beste Stütze für Thron und Altar ist und den einzigen zuverlässigen und festen Damm gegen die Umsturzideen der Sozialdemokratie bildet[1])."

Dieser Referent ist eben nicht nur Großgrundbesitzer, sondern auch Schwärmer für bäuerliches Sonderrecht und glaubt, daß durch letzteres allein der Bauernstand gerettet werden könne.

Weniger pessimistisch klingen schon die Nachrichten des mehrerwähnten Bezirksamtsassessors Schreiber und noch günstiger die von Professor K. Th. Eheberg. Letzterer hat auch eine Statistik über die in Unterfranken bestehenden Raiffeisenschen Darlehenskassen gegeben, aus welcher man ersehen kann, daß nicht nur die finanzielle Lage dieser Kassen im allgemeinen eine recht gute ist, sondern auch, daß das Interesse für dieselben zusehends wächst. Der Umstand allein, daß in Unterfranken mehr Darlehenskassen bestehen als im gesamten übrigen Bayern, beweist einmal, daß die Bevölkerung dort einen klaren Blick

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883 XXIV, S. 177.

für das besitzt, was ihr notthut, ferner, daß dem Bauer wirklich noch etwas ganz anderes fehlt, als ein Sonderrecht, nämlich vor allem eine zweckmäßige Kreditorganisation [1]).

---

[1]) Nach den von Regierungsrat Haag in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins (Beilage I, 1881) gegebenen Schilderungen über den landwirtschaftlichen Kredit in Bayern gab es in Oberbayern 4 Kreditvereine, davon 2 nach System Schultze-Delitzsch, 1 nach System Raiffeisen, 1 nach freiem System ohne Solidarhaft;

in Niederbayern 1 Verein nach Schultze-Delitzsch;
in der Pfalz 5 „ „ „ „
in der Oberpfalz 1 „ „ Raiffeisen;
in Oberfranken 18 Vorschußvereine nach Schultze-Delitzsch;
in Mittelfranken 7 Kreditvereine, davon 4 nach Schultze-Delitzsch, 2 nach Raiffeisen, 1 nach freiem System mit beschränkter Haftpflicht;
in Unterfranken 58 Vereine nach Schultze-Delitzsch, 38 Raiffeisensche Darlehenskassenvereine;
in Schwaben 6 Vereine nach Schultze-Delitzsch.

Die neuesten Berichte des landwirtschaftlichen Kreiskomites lassen erkennen, daß das Interesse für solche Kreditinstitute stetig gewachsen ist. Es bestehen jetzt

in Oberbayern 5 Vereine nach Schultze-Delitzsch, 18 Raiffeisensche Darlehenskassenvereine,
in Niederbayern 1 Verein nach Schultze-Delitzsch,
in der Pfalz 19 lokale Spar- und Hilfskassen, 2 ländliche Vorschußvereine, 1 Raiffeisenscher Darlehenskassenverein;
in der Oberpfalz 1 Raiffeisenscher Darlehenskassenverein;
in Oberfranken 18 Kredit- und Vorschußvereine nach Schultze-Delitzsch, 6 Raiffeisensche Darlehenskassenvereine,
in Mittelfranken 11 Kredit- und Vorschußvereine nach Schultze-Delitzsch, 18 Raiffeisensche Darlehenskassenvereine;
in Unterfranken 104 Raiffeisensche Darlehenskassenvereine, über die Schultze-Delitzschen Vorschußvereine fehlt die Ziffer;
in Schwaben 49 Raiffeisensche Darlehenskassen, über die Schultze-Delitzschen Vereine fehlen nähere Mitteilungen.

Diese Zahlen thun dar, wie ungemein rasch das genossenschaftliche Prinzip im landwirtschaftlichen Kreditwesen in Bayern Eingang gefunden hat.

Allerdings könnte der Einwand erhoben werden, daß die große Zahl der Kreditinstitute eher als ein Beweismittel für die ungünstige Lage der bäuerlichen Besitzer, denn als ein Vorzug angesehen werden müsse. Hätten nämlich die Bauern Geld, so brauchten sie keine Vorschußvereine, und gerade die große Zahl von Schultze-Delitzschen und Raiffeisenschen Darlehenskassen zeige, daß es ihnen an Mitteln fehle.

Dieser Einwand ist indes bei genauerem Zusehen nicht stichhaltig, denn die Benutzung eines Kreditinstitutes bedeutet noch lange nicht, daß der Kreditnehmende in ungünstigen Verhältnissen sich befindet. Es kommt in erster Linie darauf an, zu welchem Zwecke er das Geld gebraucht und ferner, welche Summen. Daß ein Landwirt nicht immer flüssiges Kapital in solcher Menge vorrätig hat, daß er beispielsweise Neubauten aufführen oder Dampfmaschinen anschaffen kann, liegt auf der Hand, daß aber eine Geldaufnahme zu solchem Zweck seine Lage nicht verschlechtert, wird kaum bestritten werden.

Ein Blick auf die Sparkasseneinlagen in Bayern belehrt uns übrigens darüber, daß es in jenen Regierungsbezirken, die am meisten Kreditinstitute besitzen, keineswegs mit den Wohlstandsverhältnissen schlecht bestellt ist.

Die Zahl der Sparkassen betrug in Bayern

	gemeindliche Sparkassen	Distriktssparkassen	im ganzen
1869	116	137	253
1879	124	138	262
1887	161	146	307

Die Zahl der Einleger

	bei den gemeindlichen Sparkassen	bei den Distriktssparkassen	im ganzen
1869	206 164	69 903	276 076
1879	218 345	91 283	309 628
1887	362 102	145 354	507 456

Der Gesamtstand der Sparkassen war

	bei den gemeindlichen Sparkassen	bei den Distriktssparkassen	im ganzen
1869	35 616 734 M.	13 433 561 M.	49 050 295 M.
1879	59 385 087 M.	24 111 637 M.	83 496 724 M.
1887	105 956 305 M.	43 628 763 M.	149 585 068 M.

Die Sparkassen der Landgemeinden und Distrikte wiesen an gesamten Einlagen auf:

1878 . .	48 003 434 M.	1883 . .	67 801 855 M.
1879 . .	48 358 334 M.	1884 . .	73 360 038 M.
1880 . .	52 393 926 M.	1885 . .	79 107 846 M.
1881 . .	58 227 706 M.	1886 . .	84 772 751 M.
1882 . .	63 061 071 M.	1887 . .	89 739 980 M.

d. h. innerhalb 10 Jahren hat sich die Summe nahezu verdoppelt.

Mehr Interesse als die bisher angeführten Zahlen gewähren aber jene Ziffern, welche die Beteiligung der einzelnen Regierungsbezirke an den Spareinlagen darthun. Sie mögen daher hier noch beigefügt werden. Von den Gesamteinlagen bei den bayerischen Sparkassen entfielen auf

	1878	1882
Mittelfranken . . .	18 701 793	25 495 171
Oberbayern	14 945 311	19 381 465
Schwaben	13 276 067	17 766 772
Oberpfalz	10 878 968	12 724 071
Niederbayern . . .	9 297 860	13 237 962
Unterfranken	5 800 409	6 695 522
Oberfranken	4 908 908	6 379 592
Pfalz	3 736 932	5 120 050
das Königreich . . .	81 546 248	106 800 605
	1886	1887
Mittelfranken . . .	29 134 960	30 674 308
Oberbayern	27 179 097	29 479 507

	1886	1887
Schwaben	24095267	25415014
Niederbayern . . .	18382943	19335123
Oberpfalz	15612805	15995066
Oberfranken	9801300	10917584
Unterfranken	8528802	8767100
Pfalz	8334925	9001366
das Königreich . . .	141070099	149585068

Hienach nimmt Mittelfranken ständig die erste und die Pfalz fast immer die letzte Stelle ein. Man ist sonach versucht, die Wohlstandsverhältnisse in der Pfalz, entgegen den auf S. 155, 159 und 162 gemachten Mitteilungen, für die ungünstigsten zu halten. Das wäre aber eine arge Täuschung, denn einmal kann die Gesamtsumme nicht ausschlaggebend sein, weil die Größenverhältnisse der Bezirke und andere Momente in Frage kommen, sodann ist die Neigung der Bewohner, ihr Geld auf diese oder jene Weise anzulegen, in Betracht zu ziehen.

Vergleicht man mit den vorstehenden Zahlen die Summen, welche auf den Kopf der Bevölkerung treffen, so ändert sich das Verhältnis noch nicht sofort zu Gunsten der Freiteilbarkeitsgebiete, betrachtet man aber diese Ziffern während einer Reihe von Jahren, so findet man, daß nirgends ein solcher Fortschritt wie in der Pfalz und Unterfranken zu finden ist. Daraus aber darf mit gutem Grund geschlossen werden, daß in jenen Gebieten die allgemeine Lage eine durchaus vorteilhafte ist.

Auf den Kopf der Bevölkerung trafen in

	1878	1882	1886	1887
Mittelfranken . .	29,7	38,7	43,0	44,9
Schwaben . . .	21,5	27,4	36,9	38,7
Oberpfalz . . .	21,0	23,6	28,9	29,5
Oberbayern . .	16,0	19,9	26,7	28,7
Niederbayern . .	14,6	20,1	27,7	29,0

	1878	1882	1886	1887
Unterfranken . .	9,4	10,5	13,8	14,2
Oberfranken . .	8,6	10,9	17,0	18,9
Pfalz	5,6	7,4	11,9	12,8
Königreich . . .	15,7	19,8	25,9	27,3 [1])

Wir sehen sonach in der Pfalz eine Steigerung um rund 150 % und in Unterfranken eine solche von über 100 %, während in den andern Regierungsbezirken der prozentuale Zuwachs durchschnittlich nur 70—75 % beträgt.

Wenden wir den Blick nach Mittelfranken, so sehen wir insofern ähnliche Verhältnisse wie in Unterfranken, als auch hier der Kleingrundbesitz vorherrscht. Der durchschnittliche Besitz einer bäuerlichen Familie betrug zu Beginn der 60er Jahre 17 bayerische Tagwerk, oder ca. 4,16 Tagwerk auf den Kopf der Bevölkerung. 1821 entfielen, wie Professor Eheberg angiebt, noch 5,8 Tagwerk auf den Kopf, die Bodenzersplitterung hat sonach nicht unwesentlich zugenommen [2]).

---

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift ꝛc., 1890, S. 715 716, 717.

[2]) Das beweisen auch die nachstehenden Zahlen.

Der durchschnittliche Besitz einer Haushaltung an landwirtschaftlich benütztem Areal beträgt nach der 1882er Berufszählung

für Mittelfranken 6,15 ha, d. h. es kommen 1,58 ha weniger auf eine bäuerliche Familie als vor etwa 20 Jahren. Für die andern bayerischen Regierungsbezirke stellen sich die Ziffern wie folgt:

in Oberbayern . . .	9,29 ha	durchschnittl. Besitz,
„ Niederbayern . . .	8,19 „	„ „
„ Oberpfalz	7,89 „	„ „
„ Schwaben	6,68 „	„ „
„ Oberfranken . . .	5,74 „	„ „
„ Unterfranken . . .	4,65 „	„ „
„ Pfalz	2,87 „	„ „

(Die Landwirtschaft in Bayern, S. 127.)

Große Güter kommen freilich auch noch — so beispielsweise im Bezirksamt Hersbruck — vor, sind aber im allgemeinen spärlich vertreten. Bauerngüter bis zu 80 Hektar hingegen gehören erfreulicherweise noch nicht zu den Seltenheiten.

Ein sehr wesentlicher Gegensatz zu den Erscheinungen in Unterfranken ist die in Mittelfranken durchweg übliche Wahrung des Gutsbestandes. Eine vollständige, förmliche Gutsteilung im Erbgange findet unter den Kindern nur ausnahmsweise statt. Im südlichen Mittelfranken wird gewohnheitsrechtlich der älteste, im nördlichen Teil der Provinz dagegen der jüngste Sohn zum Gutsnachfolger berufen. Dem Übernehmer wurde früher ein Voraus in der Weise gewährt, daß der Hof zu einem möglichst geringen Preise veranschlagt wurde, heute wird im Gegenteil die Bewertung des Gutes vielfach zu hoch gegriffen.

Über zunehmende Verschuldung des bäuerlichen Besitzes, häufig vorkommende Güterschlächtereien, stetiges Anwachsen der Bevölkerungsziffer u. a. m. wird geklagt, dagegen andererseits anerkannt, daß die Landwirtschaft sich der Fortschritte der Technik immer mehr bedient und das Erträgnis beim Kleinbetrieb ein entschieden günstigeres ist als beim Großbetrieb, da die Lasten viel geringer und die Bewirtschaftung eine viel intensivere sei.

In Oberfranken hat die Zersplitterung des Grund und Bodens noch weitere Ausdehnung gewonnen als in Mittelfranken. Nur in der Rheinpfalz und Unterfranken ist sie größer. Auf eine Familie kommen in Oberfranken 15,78 [1]), auf den Kopf 4,0 Tagwerke. Große Güter giebt es zwar auch, so jenes des Freiherrn von Guttenberg, welches 1150 Tagwerk umfaßt, ferner das Freiherr von Crailsheimsche

[1]) 15,78 Tagwerke würden 6,55 ha bedeuten. Thatsächlich kommen aber gegenwärtig nur 5,74 ha auf eine Familie, es ist also auch hier eine langsam fortschreitende Zersplitterung zu konstatieren.

Gut mit 900 Tagwerk, — allein solche Besitzungen gehören zu den Seltenheiten.

Erbrechtlich ist das System des Minorats fast in ganz Oberfranken üblich. Dieses bäuerliche Erbvorrecht hat eine gesetzliche Grundlage, so daß von einer „hergebrachten Sitte" kaum die Rede sein kann. In Betracht kommen die Bestimmungen des Bamberger und Bayreuther Landrechts, welche nahezu im ganzen Regierungsbezirk Geltung haben.

Nach dem Bamberger Landrecht kommt dem jüngsten Sohne ein sog. „Vorsitzrecht" zu, welches sich nicht auf das sämtliche Grundvermögen, sondern nur auf den „häuslichen Ansitz" und den damit verknüpften Hof sowie Gerechtsame erstreckt. Hienach übernimmt derselbe das Gut und erhält in der Weise ein Voraus, daß das betreffende Gut bei der Übergabe nicht zu seinem vollen Werte, sondern in der Regel nur zu zwei Dritteilen des Wertes abgeschätzt und in Anschlag gebracht wird, so daß ein Drittel als praecipuum erscheint. Bei Großgrundbesitzern erhält vielfach entgegen der Landessitte ein Kind das ganze Besitztum und findet die übrigen in Geld ab. Der Altenteil wird in Oberfranken, sofern das Gut bei Lebzeiten übergeben wird, regelmäßig ausbedungen. Die Übergabe erfolgt zu einem billigen Preis. „Der bäuerliche Vater," heißt es in einem Bericht aus Oberfranken, „hat nach der Meinung seiner Standesgenossen die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sein Kind ein ordentliches Auskommen auf dem übernommenen Hofe hat. Er hält es auch in der Regel für seine Pflicht, rechtzeitig seine Sache so zu ordnen, daß die Gerichte mit ihren undeutschen, römischen Rechtsanschauungen nichts mehr machen können. Zu diesem Zwecke übergiebt er in der Regel schon bei Lebzeiten. Für sich behält er sich vor eine sog. Ausnahme, welche den übergebenden Eltern den Lebensunterhalt sichert und neben dem Genuß der freien Wohnung bis ins einzelnste noch den Empfang von allen

möglichen Naturalien, selbst von barem Gelde zu festgesetzten Terminen bestimmt. In neuerer Zeit kommt es sogar vor, daß das Gut dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn in aller Form notariell zugeschrieben wird und doch die Eltern sich die Nutznießung so lange sie leben vorbehalten. — Sterben nun die Eltern, ohne daß sie ihre Sache geordnet haben, so wird das als ein großes Unglück betrachtet. Dann ist der Hof in der Regel verloren, sei es, daß der Übernehmer zu teuer übernehmen muß, so daß er sich auf die Dauer nicht halten kann, oder daß man sich gar nicht einigt und das Gut verkauft wird. Das Geld kann man ja teilen[1])."

Das Bayreuther Landrecht stimmt mit dem Bamberger ziemlich überein. Nach demselben steht dem jüngsten Sohne und in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter der „Vorsitz" zu, aber nur auf den väterlichen Immobiliarnachlaß, insofern er einen Gutskomplex bildet. Dieses Vorsitzrecht, welches nur durch Übernahme um den wahren Wert — pro pretio taxato — ausgeübt und geltend gemacht werden kann, erstreckt sich nicht auf einzelne „walzende, fliegende" Grundstücke und ebensowenig auf den Immobiliarnachlaß der Mutter. Der Verzicht auf den Vorsitz seitens des Berechtigten zu Gunsten eines andern Erben giebt dem erstern Anspruch auf besondere Entschädigung, die auch in der Regel geleistet wird und sich meist zwischen 100 bis 500 ℳ bewegt. Auch bei Gutsübergaben zu Lebzeiten der Eltern wird wegen des gesetzlich bestehenden Vorsitzrechtes hie und da besondere Vorsitzentschädigung festgestellt. Übernimmt aber nach dem Tode eines der Eltern der überlebende Eheteil den ganzen Nachlaß des Verstorbenen, so erfolgt nach allgemeiner Übung die Überlassung der Immobilien nur ¼ über dem Taxwert und die der Mobilien um 10 % über den letztern — zur Umgehung des

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1883, Bd. XXIV, S. 158.

öffentlichen Verkaufs — und diese Annahmepreise bilden später die Teilungsmasse, welche für den Vorsitzberechtigten in Betracht kommt [1]).

Übrigens kommt hie und da auch Naturalteilung vor, so z. B. in der Gemeinde Gosberg, Bezirksamt Forchheim, auch werden größere Höfe mitunter in zwei Halbhöfe geteilt, so in Kleinseebach.

Die Berichte über die Lage des Grundbesitzes in Oberfranken lauten aus den einzelnen Berichten verschieden, so wird beispielsweise von der einen Seite Zunahme, von der andern Abnahme der Verschuldung gemeldet. Im allgemeinen ist aber das Bild aus der oberfränkischen Gegend kein unerfreuliches, namentlich wird allenthalben ein Fortschritt auf landwirtschaftlich-technischem Gebiete bekundet und in manchen Berichten besonders hervorgehoben — so in jenem aus Spalt und Umgegend — daß der Großbesitz in Bezug auf Ertragsfähigkeit dem Kleingrundbesitz gegenüber keinerlei Vorsprung zeige.

In Ober- und Niederbayern sowie in Schwaben, prävaliert zwar nicht überall der Großgrundbesitz, aber er nimmt doch einen sehr hohen Prozentsatz für sich in Anspruch. In Oberbayern umfassen die spannfähigen Bauerngüter noch 2—800, in Niederbayern durchschnittlich 2—600, in Schwaben 80—200 Tagwerke.

Auch in der Oberpfalz findet sich noch ansehnlicher Großgrundbesitz, ja sie übertrifft in dieser Hinsicht sogar Niederbayern. Es kommen nämlich in ganz Niederbayern nur 0,1 % auf Besitzungen von mehr als 100 ha, in der Oberpfalz dagegen 0,2 %. Die Durchschnittsziffer freilich stellt sich für Niederbayern günstiger, denn dort entfallen auf 687 130,33 ha 83 891 Haushaltungen, während in der Oberpfalz 519 380,18 ha auf 65 867 Haushaltungen treffen.

---

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift ꝛc. 1890, S. 36.

Für die übrigen Regierungsbezirke gestalten sich die entsprechenden Zahlen folgendermaßen:

in Oberbayern	913166,76	ha auf	98296	Haushaltungen
„ Schwaben	585624,98	„ „	87728	„
„ Mittelfranken	441025,28	„ „	71706	„
„ Oberfranken	397248,74	„ „	69241	„
„ Unterfranken	454244,65	„ „	97668	„
„ der Pfalz	307590,66	„ „	107124	„ [1])

In Oberbayern beziffert sich die durchschnittliche Größe eines land- und forstwirtschaftlichen Besitzes auf 9,29, in Niederbayern auf 8,19, in der Oberpfalz auf 7,89 und in Schwaben auf 6,68 ha.

Nach der im Jahre 1885 vom Kreiskomite des landwirtschaftlichen Vereins in Oberbayern herausgegebenen Denkschrift „Die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Oberbayern" (S. 80) giebt es in Oberbayern

43630	ländliche Anwesen, welche	0—5	ha inkl. umfassen
36280	„ „ „	5—20	„ „ „
16294	„ „ „	20—50	„ „ „
2891	„ „ „	50—100	„ „ „
482	„ „ „	über 100	„ „ „

In Prozenten ausgedrückt ergeben die obigen Ziffern

44 % für die erste Kategorie der Besitzungen,
36,5 „ „ „ zweite „ „ „
16,2 „ „ „ dritte „ „ „
2,8 „ „ „ vierte „ „ „
0,5 „ „ „ fünfte „ „ „

Hinsichtlich der Vererbung herrscht in Ober- wie Niederbayern noch fast allgemein die Sitte, den Grundbesitz geschlossen zu halten. Die bereits genannte Denkschrift des Kreiskomites des landwirtschaftlichen Vereins in Oberbayern

[1]) Die Landwirtschaft in Bayern 1890, S. 127.

macht über die erbrechtlichen Gebräuche folgende interessante Mitteilungen (S. 55 und 56):

„Eigentliches strictes Anerbenwesen, wie anderweitig, insbesondere etwa in dem Sinne, daß für die Gutsfolge der älteste oder jüngste Sohn oder sonst ein Kind der Familie ein für allemal designiert gewesen wäre, war in Oberbayern wohl nie hergebracht.

Der Bauer fühlte sich stets als völlig freien Herrn seines Besitzes und berief unter seinen Kindern, zunächst den Söhnen, ohne sich durch bestimmte Alters- oder Geburtsverhältnisse binden zu lassen, denjenigen zu seinem Nachfolger, welchen er als den geeignetsten erachtete.

Diese Rechtsgewohnheit vermochte auch das Eindringen des römischen Rechts, welches das Prinzip der Teilung statuierte, keineswegs zu beseitigen.

Nach wie vor wurde an der altherkömmlichen Erbfolgeregelung festgehalten und selbst das bayerische Landrecht, obwohl auf den Grundsätzen der römischen Rechtsanschauung aufgebaut, machte derselben in Teil III Kapitel I Ziffer 13 und einzelnen anderweitigen Bestimmungen das ausdrückliche Zugeständnis, „daß in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe, sofern er die übrigen Miterben in leidendlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermöge, den Vorzug habe."

Diese landesrechtliche Anordnung, an welche sich gleichzeitig die römisch-rechtlichen Grundsätze über den Pflichtteil ergänzend anschlossen, war bestens dazu angethan, sich mit der bestehenden Rechtsgewohnheit zusammenzuschmiegen. Noch jetzt bestimmt der Vater in freier Auswahl aus der Zahl der Kinder, zunächst der Söhne, für die Übernahme des Gutes denjenigen, welchen er mit Rücksicht auf größere Kenntnis und Tüchtigkeit im ländlichen Betriebe, längere treue Mitarbeit auf dem väter-

lichen Hofe, hingebende Fürsorge für die alternden Eltern, günstige Heiratschancen oder Sondergutsbesitz und ähnliches vor den übrigen Geschwistern tauglich befindet, die Verantwortung für die Erhaltung des Anwesens zu Gunsten der Familie zu übernehmen und den Geschwistern die gebotene Abfindung nachhaltig sicherzustellen. Daß hierbei von jeher die Wahl mehr und mehr auf den Ältesten fiel und auch jetzt noch fällt, erscheint angesichts der naturgemäß meist gereiftern Erfahrung, längern Mitarbeit und Vertrauen erweckenden Zusammengewöhnung desselben mit dem Vater nahezu von selbst bedingt.

Nicht selten übrigens tritt auch ein jüngerer oder der jüngste Sohn, eventuell eine Tochter in die Stelle des Erben, insbesondere dann, wenn die ältern Geschwister sich schon anderweitig versorgt haben, oder einem der jüngern besonders günstige Umstände zur Seite stehen.

Allwärts aber bleibt der Hof, wenigstens in den Hauptbestandteilen, ungeschmälert beisammen, ohne daß jedoch hierbei die durch den wirtschaftlichen Betrieb bedingte Beweglichkeit betreffs Tausches oder Wegverkaufs einzelner Stücke zum Zwecke der Arrondierung oder sonst vorteilhaften Geschäftes ausgeschlossen wäre. Die Gutsübergaben selbst werden in den mindesten Fällen durch Testament vermittelt. Zumeist ordnen die Eltern die Nachfolge noch bei guten Lebzeiten und behalten sich Auszug in Bargeld und Naturalien sowie Wohnung bevor. Die übrigen Kinder werden mit Abfertigung, Heiratsgut, oft auch mit Wohnungs- und Verpflegungsvorbehalten für alte Tage ausgestattet und bezüglich dieser ihrer Ansprüche, gerade wie Eltern bezüglich der ihren durch hypothekarischen Eintrag auf dem Anwesen sichergestellt. . . . . .

Hierbei liegt es nahe, daß, wenn die Übergabe an eines der Kinder noch seitens des Vaters selbst oder der überlebenden Mutter geordnet wird, die Bedingungen derselben glimpflichere sind, als wenn die Geschwister allein unter sich vereinbaren. Während dort die Autorität der wirtschaftskundigen Eltern in bedächtiger Abwägung endgültig unterscheidet, macht sich unter den Geschwistern, die mit der Übergabe sich nunmehr auf ihre Kraft allein angewiesen sehen, nicht selten ein Vordrängen egoistischer Bestrebungen geltend, welches sogar bis zu wirklichem Handel in den Formen des Meistgebotes nach dem Verkaufswerte heranwächst.

Doch zeigt sich im großen ganzen auch in den Vereinbarungen der Geschwister untereinander eine warmherzige Pietät für das Vaterhaus; auch sie sind zumeist bedacht, daß der übernehmende Bruder im Übernahmspreise nicht allzuschwer bedrückt und daß die Heimstätte, die ihre Jugend gesehen, der Familie erhalten werde. Von ganzen Landstrecken wird gesagt, daß dortselbst fast niemals ein Streit wegen der Übernahmspreise unter Geschwistern sich ergebe.

So kommt es denn, daß im oberbayerischen Kreise eine Erbteilung der Gutshöfe, wie etwa in Unterfranken, Mittelfranken und in der Pfalz nach Kopfteilen nahezu ganz unbekannt ist. Viele Tausend bäuerliche Besitzungen haben sich seit langer Zeit aller Orten ungeteilt in den Händen derselben Familien erhalten und die mit Guts- und Ortsbenennungen zusammenfallenden Namen der Besitzer, wie Bernwieser von Bernwies, Wasensteiner von Wasenstein, Lettner von Letten 2c., sind Zeuge jahrhundertelanger Vererbung zahlreicher Gehöfte in den fortlaufenden Generationen alter Bauerngeschlechter."

Was hier bezüglich Oberbayerns gesagt wurde, kann auch für Niederbayern und Oberpfalz als allgemein zu-

treffend bezeichnet werden. Auch hier wird bei erbweisen Besitzänderungen fast durchweg an der Unteilbarkeit des Grundbesitzes festgehalten. Die Übergabe des ungeteilten Hofes erfolgt in der Regel noch bei Lebzeiten der Eltern an dasjenige Kind, welches hiezu am besten befähigt ist, wobei allerdings, wenn irgend möglich, der älteste, eventuell auch der jüngste Sohn — so z. B. in der Umgegend von Regensburg — gewählt wird. Erfolgt die Übernahme bei Lebzeiten der Eltern, so kommt eine leichtere Vertragsabmachung zu stande, indem meist der Vater die Summe so vorschlägt, daß der Sohn wirtschaften kann.

Über die in Schwaben und Neuburg herrschende Erbrechtssitte bemerkt die Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" S. 39 und 40:

> „Schwaben steht unter dem Einfluß verschiedener Rechtsordnungen. Es lassen sich dort die Rechtsgebiete folgendermaßen abgrenzen: das gemeine Recht und bayerische Landrecht gilt im Bezirk des Landgerichts Augsburg in der Gegend von Buchloe, Schwabmünchen, Türkheim und Wertingen, in der Gegend von Donauwörth, im Bezirk des Landgerichts Neuburg a. D., an einzelnen Orten der Umgegend von Nördlingen und Dillingen, Hochstädt, Öttingen, Lauingen und Mannheim, also durchgehends im obern, nördlichen Teil des Kreises und an der Ostgrenze gegen Oberbayern zu; außerdem ist jedoch in diesen Gegenden auch fürstbischöflich Augsburgisches Recht, sowie eine Anzahl von Rechtsordnungen der vormaligen reichsunmittelbaren Standesherrschaften (Fürst Fugger, Öttingen-Wallerstein), dann einiger Städte (wie Ulm, Nördlingen) in Geltung.
>
> Allenthalben bildet die ungeteilte Gutsübergabe die Regel, Naturalteilung ist so gut wie unbekannt. In vereinzelten Fällen, wenn die Zahl der Kinder zu groß,

die Übernahme durch einen Sohn oder eine Tochter nicht zu ermöglichen ist, wird das Anwesen verkauft und der Erlös geteilt. Die Übergabe pflegt bald an den ältesten, bald an den jüngsten Sohn zu erfolgen, ohne daß eine bestimmte, weit verbreitete Regel hierfür aufzustellen wäre. — Hinsichtlich der Übernahmspreise wird übereinstimmend berichtet, daß dieselben zur Zeit höherer Güterpreise in den 60er und 70er Jahren zu hoch waren, seitdem aber erheblich zurückgewichen sind, so daß gegenwärtig Klagen über zu hohe Übernahmspreise nicht begründet erscheinen; in der Gegend von Nördlingen sollen sogar die Anschläge der Gutswerte eher zu niedrig sein. In der Umgegend von Donauwörth werden die Übernahmspreise durchschnittlich auf zwei Drittel bis drei Viertel des jeweiligen Kaufpreises veranschlagt. . . . . .

Für den noch vielfach vorhandenen Familiensinn spricht der Umstand, daß die Geschwister-Anteile nicht ohne besondere Veranlassung zur Auszahlung verlangt werden, vielmehr auf dem Anwesen unter hypothekarischer Versicherung ruhen bleiben, bis zur Verheiratung oder sonstigen Selbständigmachung der betr. Berechtigten. Ja in der Gegend von Nördlingen soll es sogar vorkommen, daß da, wo keine Kuratel mitbeteiligt ist, nicht einmal hypothekarische Versicherung verlangt wird.

Im mittleren Teil von Schwaben, nämlich in der Gegend von Günzburg, Zusmarshausen, Schwabmünchen, Mindelheim, Memmingen, Krumbach und Neu-Ulm, ebenso auch im südlichen Teil, dem Allgäu, in der Gegend von Kempten, Kaufbeuren und Lindau, Oberdorf, Obergünzburg und Sonthofen, gilt größtenteils gemeines Recht; auch für Mittelschwaben läßt sich im allgemeinen sagen, daß die ungeteilte Gutsübergabe die

Regel bildet, jedoch kommen bereits einzelne Fälle der Naturalteilung vor. Dieselbe findet besonders statt, wenn der Übergeber eines größern Gutes zwei Wohnhäuser besitzt, oder bei bedeutenden Gütern, wo alsdann ein zweites Wohnhaus gebaut oder gekauft wird. Die Übergabe an den ältesten Sohn scheint die Regel zu bilden. . . . . .

Im südlichen Schwaben, d. i. in der Gegend von Immenstadt, Kempten, Sonthofen, Kaufbeuren und Lindau, wo teils gemeines, teils fürstlich Augsburgisches Recht gilt, sind die Fälle der sogen. Kommunhausung häufig, wonach die Geschwister im ungeteilten Güterbesitz verbleiben, solange sie unverheiratet sind. Wenn gleichwohl eine Verehelichung stattfindet, so wird der oder die dazu Schreitende mit den Ansprüchen auf das gemeinschaftliche Anwesen durch bare Hinauszahlung abgefunden."

Die Sitte, das Gut geschlossen zu vererben, findet in Ober- und Niederbayern in der isolierten Lage vieler Höfe eine kräftige Stütze. Auch die Viehzucht wirkt der Verkleinerung der Höfe entgegen, da diese Kultur sich schwer mit Kleingüterbesitz verträgt. — Ein Voraus wird dem übernehmenden Kinde keineswegs immer gewährt. So berichtet Graf Lerchenfeld-Köffering aus dem Donauthal, daß es eine Vorzugsportion nicht gebe. Der jüngste Sohn übernimmt dort gewöhnlich das Gut und zahlt die übrigen Geschwister hinaus. Erfolge die Übernahme zu Lebzeiten der Eltern, so setze der Vater die Übernahmssumme so fest, daß der Sohn wirtschaften könne. Weit schwieriger sei eine Vereinbarung beim Tode der Eltern, da alsdann alle Geschwister gegen den überlebenden Bruder aufzutreten pflegten[1]). Anders lauten

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1883, XXIV, S. 140, 141.

die Nachrichten beispielsweise aus dem Bezirksamt Vilshofen. Hier ist das Voraus üblich und beträgt meist den dritten Teil, manchmal sogar die Hälfte des Gutswertes.

So verschieden die Berichte über diesen Punkt lauten, so sehr gehen auch die Nachrichten über die Verschuldung und die Ertragsfähigkeit der Bauerngüter, über Güterhandel, Pachtpreise u. s. w. auseinander. Im allgemeinen herrscht Klage über steigende Hypothekenlasten vor, bei welcher Thatsache nur der Umstand erfreulich wirkt, daß die Gläubiger keine jüdischen Wucherer, sondern zumeist Bankinstitute sind. Von einem landwirtschaftlich-technischen Fortschritt wird aus allen 3 Regierungsbezirken berichtet, ebenso von einer steigenden Bevölkerungsziffer und einer im wesentlichen kräftigen und gesunden Bevölkerung.

Fassen wir das über die Grundbesitzverteilung im Königreich Bayern gewonnene Bild zusammen, so sehen wir dort wie in Baden ein Vorherrschen der kleinen Güter und eine nach Regierungsbezirken, ja selbst nach Bezirksämtern verschiedene Vererbungssitte. An letzterer wird ebensowohl dort, wo ein Anerbenrecht in Übung, wie in jenen Gegenden, wo Naturalteilung gebräuchlich ist, mit Zähigkeit festgehalten und es wird sich darum ebensowenig für Bayern wie für Baden empfehlen, die bäuerliche Erbfolge für das ganze Reich gleichmäßig zu regeln.

Wie sich die gesetzgebenden Faktoren zu der Frage stellen, läßt sich höchstens vermuten, da bis heute im bayerischen Landtag der Sache nicht näher getreten wurde.

Dagegen beschäftigte sich im Jahre 1883 die Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern mit der Frage der Erbfolge im bäuerlichen Besitz.

Das Referat hatte Hofrat Dr. v. Helferich übernommen. Derselbe erörterte in eingehender Weise die Gründe für und wider ein gesetzliches Anerbenrecht ab intestato, wobei er zu

dem Ergebnis gelangte, daß durch ein solches erreicht werde: ein Damm gegen übermäßige Güterverkleinerung, Befestigung des Familiensinns und der Autorität im bäuerlichen Leben, Minderung der Erbschulden und Übereinstimmung des Intestaterbrechts mit der alten Sitte. Die Einwendungen gegen eine Änderung des Intestaterbrechts, als: Verletzung des Gerechtigkeitprinzips, die Notwendigkeit größerer Parzellierung in fruchtbaren Gegenden mit Wein-, Tabak-, Hopfen-, Gemüsebau 2c., der Hinweis auf die noch vielfach lebendige Vererbungssitte, den Hof geschlossen zu halten, welche ein gesetzliches Anerbenrecht unnötig mache, sowie auf das Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855, dessen der bayerische Bauer sich ja bedienen könne, wurden vom Referenten zum Teil als berechtigt anerkannt, dagegen betont, daß dieselben gegenüber dem zu verfolgenden Zweck beiseite treten müßten.

Hinsichtlich des ersten Einwandes verwies Helferich auf den Bauer im alten Sinne, welcher zuerst an die Erhaltung der Familie und ihres Besitzes, der „Heimat" denke. Für letztere Opfer zu bringen gelte den Angehörigen nicht als ein zu erleidendes Unrecht. Bezüglich der Freiteilbarkeit in fruchtbaren Thälern und Ebenen gab der Referent zu, daß sie durchaus nicht immer zu üblen Folgen führen müsse, gleichwohl hob er hervor, daß bei fortgesetzten Teilungen — solche hält Helferich für selbstverständlich, während die Statistik lehrt, daß die Bodenzersplitterung in den Freiteilbarkeitsgebieten keineswegs nennenswerte Fortschritte macht — allmählich viele unkräftige Wirtschaften entstehen müßten, eine Wahrheit, die noch von niemanden bestritten worden ist. Was die Vererbungssitte anlangt, so meinte Helferich, die Erhaltung des Gutes in der Familie sei zwar noch vielfach üblich, allein auf die Dauer werde sie sich nur schwer zu erhalten vermögen, wenn das Gesetz sie nicht unterstütze. Das Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855 endlich fand bei dem

Referenten keinen Beifall. Es sei ein toter Buchstabe geblieben. Das finde er nicht nur begreiflich, sondern sogar richtig. Denn das Gesetz gehe erstens zu weit in der Bindung des jeweiligen Erbgutsbesitzers, es mache ihn viel zu abhängig von den Anwärtern und vom Landgericht, und zwar auch in solchen Dingen, die mit der Erhaltung des Gutes selbst nichts zu thun hätten. Die Abhängigkeit des Besitzers sei darnach eigentlich fast größer als die frühere vom Grundherrn. Sodann verleihe die Erbgutsstiftung den Besitzern nicht einmal Sicherheit gegen den Zwangsverkauf wegen persönlicher Schulden, drittens gewähre es keine Sicherung gegen zu hohe Übernahmspreise des Gutes durch den Anerben.

Gegen das Höferecht wandte sich Helferich mit folgenden Worten: „Werden unsere Bauern auch zum Amtsgericht mit 3 ℳ in der Tasche kommen und ihren Hof in die Höfeliste eintragen lassen? Meine Herren, ich meinesteils kann mich zu einem solchen Glauben nicht erheben. Möglich ist es ja, daß durch den Einfluß von landwirtschaftlichen Vereinen, weltlichen und geistlichen Vertrauenspersonen ein gewisser Erfolg erzielt wird. Im allgemeinen aber ist unser Bauer mißtrauisch gegen andere, auch gegen das Amt; am liebsten will er mit diesem gar nichts zu thun haben. Und dann die vis inertiae! Unser Bauer denkt: wozu soll ich erst zum Amtsgerichte gehen und meinen Hof eintragen lassen? Ich brauche das nicht, meine Voreltern haben so was auch nicht gehabt. Wenn ich den Hof übergeben will, so thue ich's nach meinem Willen; ich bin selbst Manns genug, das Richtige zu machen. Ich bekümmere mich nicht ums Amt oder landwirtschaftliche Vereine [1]).“

Das Referat gipfelte in der Forderung, das alte Anerbenrecht wieder aufzurichten und damit der Auflösung des

[1]) Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Novemberheft 1883, S. 231.

alten Bauernstandes entgegenzutreten. „Ich bin überzeugt," sagte Helferich, „daß unsere Bauern gegen die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts ab intestato oder richtiger gesagt, gegen die Verbesserung desselben in Altbayern und neue Einführung in den andern Landesteilen keine Einwendung erheben, im Gegenteil sich damit bald befreunden werden[1])".

Freiherr v. Freyberg-Haldenwang schloß sich den Ausführungen des Referenten an und bat, möglichst bald zur That zu schreiten. Wohlwollende Worte habe der Bauer schon oft gehört, allein nur Thaten könnten helfen.

Freiherr v. Cetto stimmte gleichfalls dem Referenten in allen Teilen bei. Der deutsche Bauernstand bilde das eigentliche Rückgrat des sozialen Körpers. Alle Staatsbürger hätten das allerhöchste Interesse an der Erhaltung der Bauerngüter. Eine große Gefahr habe sich aber bereits insofern aufgethan, als die gesetzgebende Macht, die Kommission, welche berufen sei, eine Reform bezw. eine Einigung in unserer deutschen Gesetzgebung hervorzurufen, sich jetzt schon dahin ausgesprochen habe, daß eine gemeinsame Regelung dieser so wichtigen Frage für ganz Deutschland abzulehnen und dies der Partikulargesetzgebung zu überlassen sei. Angesichts dessen sei es notwendig, daß die Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins von Bayern als geschlossener Körper mit einem gewissen Nachdruck vor die Öffentlichkeit trete und ihre Ansicht in einer Resolution niederlege, für welche er folgenden Wortlaut vorschlage:

> „Die Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins erblickt in der Errichtung des alten deutschen Anerbenrechts an Stelle des bisherigen römischen Rechtes eine notwendige prinzipielle Forderung des Bauern-

[1]) Wie irrig diese Auffassung ist, erweisen die wiedergegebenen Stimmen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern (Denkschrift des Kreiskomites für Oberbayern).

standes und giebt sich der Hoffnung hin, daß bei Abfassung eines gemeinsamen deutschen Zivilgesetzbuches das Prinzip des Anerbenrechts zum Ausdruck komme und für den deutschen Bauernstand ein für allemal gewahrt bleibe[1])."

Gegen die Resolution erhob sich nur eine Stimme, allerdings eine schwerwiegende, die des hervorragenden bayerischen Abgeordneten und Großgrundbesitzers Freiherrn v. Soden. Derselbe betonte, daß nach seiner Überzeugung es bei den so verschieden gelagerten Verhältnissen im Deutschen Reiche nicht möglich sei, eine gemeinsame Bestimmung zu treffen. Er halte es für absolut notwendig, auf dem Prinzip stehen zu bleiben, das die Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch angenommen habe, daß nämlich für die einzelnen deutschen Bundesstaaten eine besondere Gesetzgebung über die einschlägige Frage erforderlich sein werde. Ja er ging noch weiter und erklärte, daß nach seiner Ansicht einzelne Bundesstaaten sogar genötigt sein würden, ihrerseits wieder für die einzelnen Landesteile besondere Bestimmungen zu treffen, daß Bayern z. B. für die Pfalz eine andere Gesetzgebung werde schaffen müssen, als für den übrigen Teil des Königreichs, und daß er darum der Resolution des Herrn v. Cetto nicht zustimmen könne[2]).

Die Resolution des Herrn von Cetto wurde angenommen. Dieselbe fordert das als Zwang, was der Bauer auf Grund des Gesetzes von 1855 freiwillig nicht gethan hat.

Die Notwendigkeit eines Zwangsanerbenrechts ist aber um so weniger einzusehen, als von Helferich selbst zugiebt, daß das System der freien Teilbarkeit durchaus nicht üble Folge haben müsse, daß im Gegenteil gewisse Kulturen, z. B. Tabak-, Wein-, Gemüsebau, sich mit einer weitgehenden

[1]) Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Novemberheft 1883, S. 239.

[2]) Ebenda, S. 238.

Parzellierung und Besitzverkleinerung vertragen, ja dieselbe bis zu einem gewissen Grad *verlangen*[1]), und als er weiter zugiebt, daß der Widerspruch des Intestatanerbrechts mit den Gewohnheiten der Grundbesitzer in den Teilbarkeitsgebieten und die Notwendigkeit, daß diejenigen, welche ihren Besitz wie seither unter ihre Erben gleichheitlich geteilt wissen wollen, dies nur durch eine letztwillige Verfügung sicher erreichen könnten, ein Übel wäre.

Wenn er aber trotzdem meint, es sei ein Irrtum, zu glauben, man müsse das Intestaterbrecht so gestalten, wie es voraussichtlich den Privatneigungen der einzelnen Erblasser entspreche, so daß diese der Veranlassung enthoben seien, ein Testament zu errichten und ruhig das Gesetz statt ihres Willens wirken lassen könnten, so wird nur übersehen, daß es bis jetzt so *war* und daß die Vorschläge auf einen vollständigen Umsturz der seit einem halben Jahrhundert und länger bestehenden Rechtsgewohnheiten hinauslaufen.

Die Anerbenrechtsbewegung hat aber in Bayern noch weitere Kreise gezogen; jedenfalls muß die zu Anfang des Jahres 1891 stattgehabte Beratung über die Zweckmäßigkeit eines Heimstättengesetzes als eine Folge dieser Bewegung betrachtet werden.

Abermals war es der landwirtschaftliche Verein, welcher zuerst dieser Frage näher trat und nicht nur umfassende Gutachten aus allen 8 bayerischen Regierungsbezirken veranlaßte, sondern auch im Generalkomite des Vereins eine erschöpfende Besprechung des Gegenstandes herbeiführte. Letztere ist in einem stenographischen Bericht über die Plenarsitzung vom 6. Oktober 1891 niedergelegt.

Bevor indes auf diesen eingegangen wird, sei erwähnt, daß in keinem Regierungsbezirk die Heimstättengesetzgebung

[1]) Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Novemberheft 1883, S. 227.

einen vollen Beifall gefunden hat. Nur der Referent für Unterfranken — Freiherr H. v. Thüngen — erklärte sich für ein Heimstättengesetz, aber auch nicht bedingungslos [1]).

Der oberbayerische Referent berichtet, in Anbetracht der Besitzverteilungsverhältnisse, sowie der gesamten Lage des landwirtschaftlichen Besitzes in Oberbayern könne auf eine lebhafte Beteiligung der Bevölkerung bei einer Einrichtung von Heimstätten in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden, und aus Niederbayern wird geschrieben, der Erlaß eines Heimstättengesetzes könne für die im Kreise obwaltenden Verhältnisse nicht für geboten erachtet werden. Da die Heimstätte nur bis zur Hälfte des Rentenwerts belehnt werden dürfe, leide die Kreditfähigkeit des Besitzers, so daß der Besitzer einer vollbelehnten Heimstätte nicht mehr in der Lage sei, Kapitalien zu produktiven Ausgaben aufzunehmen. Im volkswirtschaftlichen Interesse könne es zudem nicht wünschenswert erscheinen, leistungsunfähige, nachlässige, liederliche Besitzer auf der Heimstätte erhalten zu wollen. Die Erlassung eines Heimstättenrechtes sei weder für den ländlichen Grundbesitz, noch für bestimmte Kategorien desselben wünschenswert.

Ähnlich lauten die Äußerungen aus der Pfalz, der Oberpfalz und Oberfranken.

Der mittelfränkische Referent kommt ebenfalls zu einem verneinenden Votum, das er aber glaubt nicht abgeben zu sollen, ohne auf die Überproduktion der von Norddeutschland herkommenden Gesetzgebung zu verweisen. Er thut dies, indem er sagt: „Die Errichtung von Heimstätten mag in Gegenden, wo die Besiedelung noch nicht wie bei uns längst vergangenen Zeiten angehört, sondern sich erst vollziehen muß, wie in den nordamerikanischen Unionsstaaten, von Vorteil sein.

[1]) Vrgl. „Gutachtliche Äußerungen des landwirtschaftlichen Kreiskomites in Betreff eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich 1891, S. 64.

Sie mag sich empfehlen zur Seßhaftmachung der nötigen Arbeitskräfte in Gegenden, wo Latifundienbetrieb vorherrscht, für das bäuerliche Süddeutschland paßt sie nicht. In einem nur ganz beschränkten Sinne möchte ich sie nur für die Urbarmachung unverteilter Gemeindegründe — statt für deren Teilung — nützlich erachten.

Das Bestreben des deutschen Landwirtschaftsrats zur Besserung der Verhältnisse der deutschen ackerbautreibenden Bevölkerung ist gewiß rühmens- und dankenswert. Aber ich meine, mit der Überproduktion der Gesetzgebung, wie sie von Norddeutschland her oft mit mehr gutem Willen als mit Geschick betrieben und gutgeheißen wird, ist es ein bedenklich Ding, zumal für Süddeutschland, das ganz andere Verhältnisse hat, als das nördliche Deutschland und dessen Verteilung des bebauten Bodens insbesondere eine eminent günstigere ist, als in den meisten Provinzen des Königreichs Preußen.

In noch nicht ganz 10 Jahren hat die Reichsgesetzgebung eine Summe sozialer Gesetze gebracht, welche das Landvolk aktiv und passiv erheblich berühren. Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Effekt dieser Gesetze läßt sich vorerst nicht sicher vorausbestimmen. Es ist daher Behutsamkeit im weitern Reformieren zu empfehlen. Wer mit dem Vollzuge der berührten Gesetze des Deutschen Reiches so viel befaßt ist wie ein Bezirksamtsbeamter auf dem Lande, dem auch die Mißstände in deren Gefolgschaft unmittelbar vor die Augen treten, der kann nur warnen vor einem Zuviel des Staatssozialismus für die Bauernschaft und die ländlichen Arbeiter Omne nimium nocet [1]).“

Auch aus Schwaben lautete die Antwort ablehnend. Von einer Heimstättegesetzgebung werde ein ersprießlicher Erfolg nicht erwartet. Die Aufgabe sei die Erhaltung eines

[1]) Gutachtliche Äußerungen der landwirtschaftl. Kreiskomites in Betreff eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, S. 54.

tüchtigen Bauernstandes. Diese werde durch künstliche Erhaltung unwirtschaftlicher Besitzer nicht gefördert, sondern geschädigt. Je früher an die Stelle eines unwirtschaftlichen Bauern ein wirtschaftlicher trete, um so besser sei es für den Stand und das ganze Land.

Diesen Gutachten entsprach denn auch der von dem Generalkomite des landwirtschaftlichen Vereins gefaßte Beschluß, lautend:

„Zur reichsgesetzlichen Einführung und Ausgestaltung des Heimstätteninstituts erscheinen die erforderlichen, auf das Erbrecht und die Kreditverhältnisse sich beziehenden gesetzlichen und thatsächlichen Voraussetzungen zur Zeit noch nicht gegeben.

So wünschenswert auch eine Verwirklichung des Heimstättengedankens ist, so scheint wegen der für seine Regelung besonders in Betracht kommenden Verschiedenheit der wirtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes eine Aussicht auf Erfolg nicht vorhanden zu sein[1])."

Der Referent, Justizrat Bachmair, hatte eine viel schroffere Ablehnung beantragt. Sein Antrag kann wegen des großen Umfanges hier nicht wörtlich wiedergegeben werden, allein der wesentliche Teil desselben mag folgen. Er lautet:

„Zur reichsgesetzlichen Einführung und Ausgestaltung erscheint das Heimstätteninstitut wegen der für seine Regelung in Betracht kommenden Verschiedenheit der in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches bestehenden Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes nicht geeignet; dasselbe wird zweckmäßig der landesgesetzlichen Zuständigkeit überlassen[2]).

[1]) Stenographischer Bericht über die Plenarsitzung des Generalkomites des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1891, S. 51.

[2]) Bachmair ist übrigens kein Freund reichsrechtlicher Bestimmungen, wie seine folgende Äußerung in der Plenarsitzung zeigt: „Ich bemerke

Von diesem formellen Standpunkte abgesehen, unterbreitet das Generalkomite des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern unter Bezugnahme auf die Ausführungen seiner Berichterstatter sowie die derselben zu Grunde liegenden Gutachten des bayerischen Kreiskomites dem deutschen Landwirtschaftsrate zu seinem Fragebogen folgende Antwort:

Zu A I. Die Erlassung eines deutschen Heimstättegesetzes erscheint für Bayerns ländlichen Grundbesitz als keine erstrebenswerte Maßregel; zu vermehrter Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter fehlt dort Bedürfnis und Gelegenheit.

Zu A II. Ein Heimstättegesetz im Sinne des bei dem Deutschen Reichstage eingebrachten Entwurfs ist als den bayerischen Verhältnissen angemessene Lösung des Heimstättegedankens nicht zu erachten.

---

nur, daß ich politisch kein Partikularist bin, daß ich überhaupt keiner politischen Partei angehöre, daß ich aber mit Rücksicht darauf, daß die Kommission, welche die erste Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen hat und der man gewiß nicht den Vorwurf des Partikularismus wird machen können, das bürgerliche Güterrecht und damit das Heimstätterecht beiseite gelassen, zur Vereinheitlichung, zur Verallgemeinerung im Gesetzbuche für nicht geeignet befunden hat. In den Motiven, die ich ganz kurz in meinem Berichte citierte, ist überzeugend dargethan, warum die Kommission diese Materie, welche an und für sich zum bürgerlichen Rechtsgebiet gehört, nicht geregelt hat. Ich halte persönlich das durchaus nicht für den schlechtesten Standpunkt, welchen die Kommission in der ersten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuchsentwurfs angenommen hat, nämlich abzusehen von einer Vereinheitlichung des Rechtes (!). Es wird nichts dabei gewonnen. Das Deutsche Reich braucht diesen Kitt meines Erachtens durchaus nicht. In diesen Sachen kann man jedes Land am besten seine Verhältnisse selbst ordnen lassen, ja ich gehe so weit, ich stehe nicht an, zu sagen, es enthält der vorliegende Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches schon zu viele Materien in seiner allgemeinen Regelung. Es wäre viel besser, wenn das Sachenrecht und wenn auch das Erbrecht weggeblieben wäre."

Gegen die Grundbestimmungen dieses Entwurfes bestehen erhebliche Bedenken (nun folgen mehrere Druckseiten, auf welchen diese Bedenken aufgezählt sind)."

Mehrere Redner, so Freiherr von Cetto und Oberregierungsrat Luthardt, meinten aber, der Heimstättegedanke sei doch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, es komme nur darauf an, ihn durch zweckmäßige, zeitgemäße Mittel zu verwirklichen. Die Folge war die mitgeteilte Beschlußfassung.

Hätte im Jahre 1883 der landwirtschaftliche Verein die Kreiskomites bezüglich eines Anerbenrechtes ebenfalls um gutachtliche Äußerungen ersucht, so würde die auf Seite 186 wiedergegebene Resolution schwerlich gefaßt worden sein. Das darf man nicht nur aus dem Ergebnis über die Heimstättegesetzgebung schließen, sondern namentlich auch aus Stimmen aus Oberbayern, d. h. aus jenem Regierungsbezirk, in welchem eine Anerbengesetzgebung ohne Zweifel noch den dankbarsten Boden finden würde, da dort das Gesetz nur an die herrschende Sitte anzuknüpfen brauchte. Allein die Stimmung ist auch dort einem solchen Erbfolgerecht keineswegs günstig.

Die citierte Denkschrift „Die Landwirtschaft in Oberbayern" äußert sich darüber u. a.: „Trotzdem hat sich eine große Anzahl gewichtiger Stimmen aus den Kreisen der Bevölkerung gegen ein derartiges gesetzgeberisches Vorgehen ausgesprochen und zunächst betont, daß ein solches schon aus allgemein politischen Gründen nicht statthaft erscheine, weil dadurch ein besonderes Standesrecht für das Bauerntum geschaffen werde, obwohl doch heutzutage ein geschlossener Bauernstand nicht mehr vorhanden, vielmehr Gewerbe und Landwirtschaft so miteinander verbunden sei, daß der Gesetzgeber kaum eine erkennbare Grenze zu ziehen vermöge, weil ferner eine derartige Sondergesetzgebung gerade auf dem so wichtigen Gebiete des Erbrechts und, entgegen der allgemeinen

Auffassung der Gleichberechtigung sämtlicher Staatsangehörigen, am allerwenigsten dem Bauern zusagen werde, weil endlich auch ein gesetzliches Anerbenrecht kaum für den gesamten ländlichen Grundbesitz, sondern wohl nur auf größere Bauerngüter Anwendung finden könne, und sich sohin wiederum die bedenkliche Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinbesitzern, kurz für die Durchführung eine unabsehbare Menge widerstrebender Konsequenzen ergeben werde . . . . . daß die Inkraftsetzung eines solchen Anerbenrechts sich auch keineswegs als dringlich veranlaßt darstelle, nachdem die Befürchtung, es werde ein seit Jahrhunderten so zäh festgehaltenes Gewohnheitsrecht in irgendwie absehbarer Zeit ohne Not verlassen werden, doch nach aller menschlichen Berechnung . . . unbegründet erscheine" . . . . . .

Hingegen werde eine gesetzliche Regelung gerade von dem auf die Freiheit seines Besitzes so stolzen und eifersüchtigen Bauernstand als eine drückende Fessel in seinem freien Verfügungsrechte erachtet und die gerade dermalen so notwendige Autorität der Eltern in nachteiliger Weise beschränkt werden, wenn denselben die Wahl der Nachfolger nicht mehr wie seither freigelassen werde . . . . .

Während jetzt der Wetteifer aller Kinder den Eltern wie der heimatlichen Besitzung zu gute komme, werde der durch gesetzliche Vorausbestimmung designierte Anerbe in sich von Haus aus den Herrn des Gutes erblicken und die Familiengemeinschaft durch die prinzipielle Verkümmerung der Ansprüche der übrigen Geschwister sicher nicht gefördert werden."

In nachstehenden Darlegungen aus Oberbayern wird sodann behauptet, daß die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus überhaupt nicht zu befürworten sei.

„Denn," heißt es, „während sonst die Bestrebungen aller Gutgesinnten dahin gingen, den besitzlosen Klassen, insbesondere den in bedauernswerter Fluktuation der Lebens- und Arbeitsverhältnisse sich mühenden Familien der Fabrikarbeiterbevölkerung je irgend ein eigenes Heim zu beschaffen, damit dieselben durch die Anhänglichkeit an den, wenn auch nur kleinen, Besitz und die Freude an allmählicher Mehrung in stetige und geordnete Lebensbahnen gebracht würden, werde durch gesetzliche Statuierung des Anerbenrechts mit der Anstrebung thunlichst billiger Übernahmspreise ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung im Wege staatlichen Zwanges von aller Seßhaftigkeit losgelöst und geradezu dem Proletariat in die Arme getrieben[1])."

Der nämliche Gedanke findet sich bei Menger, welcher sagt: „Man will den Bevorrechtigten in jedem Berufszweig durch positive Rechtssatzung ein arbeitsloses Einkommen oder wenigstens einen hohen Arbeitslohn zuwenden, aber man vergißt, daß die Zurückgesetzten in die besitzlosen Volksklassen hinabsinken und deren dürftige Lebenshaltung noch mehr herabdrücken müssen[2])."

Warnend fährt Professor Menger fort:

„Vor allem liegt es in dem wohlverstandenen Interesse der Monarchie, die fortwährende Schärfung der sozialen Gegensätze zu verhindern, damit zur allmählichen Umbildung der Rechtsordnung in den untern Volksschichten die notwendige Zeit gewonnen wird. Mit der fortschreitenden Durchführung des aristokratischen Pro-

---

[1]) Die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Oberbayern, Denkschrift ꝛc. 1885, S. 74. 75.

[2]) Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 5. Abteilung (Brauns Archiv, 3. Bd., 1890), S. 64.

gramms müssen sich aber außerhalb der bevorrechteten Kreise in immer größerm Maßstabe unzufriedene Proletariermassen ansammeln. Denkt man sich die aristokratische Sozialpolitik vollständig durchgeführt, so wäre der großen Masse der Nation nicht nur der Besitz, sondern auch von Gesetzes wegen jede Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage entzogen. Die Hoffnungslosigkeit der Volksmassen ist aber erfahrungsgemäß der Zustand, aus dem große Umwälzungen am sichersten hervorgehen[1])."

Das Ergebnis der oberbayerischen Betrachtungen über ein gesetzliches Anerbenrecht, wird dahin zusammengefaßt: „es muß sich gebieterisch die Erwägung aufdrängen, daß die Frage der gesetzlichen Fixierung des Anerbenrechts mit äußerster Vorsicht zu würdigen ist."

Nach alledem darf man wohl den Schluß ziehen, daß die Ansicht, welche Herr v. Soden 1883 im bayerischen landwirtschaftlichen Verein äußerte, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden wird, falls — was kaum zu bezweifeln ist — der Landtag sich mit der Frage beschäftigt. Zu diesem Schlusse ist man um so mehr berechtigt, als selbst eine Stimme aus dem bayerischen Königshause und zwar die des präsumtiven Thronfolgers zu Gunsten landesgesetzlicher Bestimmungen laut geworden ist. Prinz Ludwig von Bayern, nach dessen Ansicht übrigens die Zersplitterung des Grundbesitzes weniger eine Folge des Rechts als der Bewirtschaftung ist, erklärte nämlich am 6. Oktober 1891 anläßlich der Heimstättedebatte: „Ich wünsche, daß wir uns in der ganzen Sache ablehnend verhalten und daß, wenn später einmal doch die Gesetzgebung in dieser Richtung vorgehen sollte, es ganz den örtlichen Verhältnissen ge-

[1]) Menger a. a. O., S. 65.

mäß geschehen möge. Auch die örtlichen Verhältnisse können sich, nebenbei gesagt, von Jahr zu Jahr ändern[1])."

Das Ergebnis unserer Untersuchung für Bayern ist, daß sich ein gesetzliches Intestatanerbenrecht weder für die Regierungsbezirke, in welchen der Großgrundbesitz prävaliert, wie Ober- und Niederbayern, noch für die Freiteilbarkeitsgebiete empfiehlt. Selbst der bayerische Bauer jener Bezirke, in welchen das Gut geschlossen zu vererben pflegt, hält, wie wir aus der Denkschrift „Die Landwirtschaft in Oberbayern" ersehen, eine solche Änderung des Erbrechts für unangebracht, sein Gewohnheitsrecht genügt ihm. In Unterfranken und der Pfalz aber, also dort, wo seit Menschengedenken die Naturalteilung üblich ist, würde man ein Intestatanerbenrecht als einen Gewaltakt gegen die Gleichberechtigung aller Kinder ansehen. Daß aber das Höferecht bei solchen Anschauungen wirkungslos bleiben würde, braucht kaum gesagt zu werden. Es würde ihm ergehen wie dem Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855.

C. Württemberg.

Das Königreich Württemberg gehört gleich Baden und Bayern zu den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundbesitz. Der geringste Umfang der Besitzungen findet sich in Alt-Württemberg, dem ehemaligen Herzogtum Württemberg. Dort gilt seit ca. 3 Jahrhunderten die unbedingte Teilbarkeit und Verkehrsfreiheit des Bodens, welche durch die größere Fruchtbarkeit und durch milderes Klima begünstigt werden.

In der östlichen Hälfte des Landes — das Königreich ist in Bezug auf seine klimatischen, erbrechtlichen und Bodenverhältnisse in eine westliche und eine östliche Hälfte zu scheiden,

[1]) Stenographischer Bericht über die Plenarsitzung des Generalkomites des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1891, S. 47.

— dem klimatisch rauh gelegenen, waldarmen Hochplateau der schwäbischen Alb, haben sich größere Grundbesitzverhältnisse erhalten. Als Ursachen dieser Erscheinungen sind, abgesehen von der Vererbungssitte, die geringere Bodenertragsfähigkeit sowie der Mangel an sonstigen Erwerbsquellen zu nennen. Desgleichen hat sich auf der Hohenloheschen und fränkischen Ebene, sowie in ganz Oberschwaben, woselbst die in Vorderösterreich geltenden Lehens- und Erbrechte der Zersplitterung des Grundbesitzes hindernd in den Weg treten, größerer bäuerlicher Besitz erhalten.

Die nachstehenden Zahlen mögen dies beweisen.

Nach den statistischen Erhebungen vom Juli 1857 gab es in Württemberg

Besitzer	von weniger als 5	Morgen	283124
„	„ 5—30	„	134341
„	„ mehr als 30	„	32129

Dagegen zählte man bei der Aufnahme vom 10. Januar 1873

Besitzer	von 1,5 und weniger	ha	145085
„	„ 1,5—10	„	141809
„	„ über 10	„	26625

d. h. im ganzen 136075 Wirtschaftsbetriebe weniger als im Jahre 1857[1]).

[1]) Diese auffällige Differenz erklärt Finanzrat Kull in den Württembergischen Jahrbüchern (1881, S. 10) dadurch, daß die Art und Weise der Erhebung in den beiden betreffenden Jahren eine ganz verschiedene war. 1857 wurde die Zahl der steuerzahlenden Grundeigentümer, 1873 die Zahl der Wirtschaften erhoben. Kull hält eine Vergleichung der Ziffern dennoch für thunlich, weil in Württemberg die überwiegend große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Besitzungen aus freiem Eigentum bestehe, das vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werde, so daß die Fälle, wo Besitz und Eigentum nicht zusammenfallen, die Ausnahme bildeten.

Von diesen Ziffern entfallen nach der Aufnahme von 1857 auf

A. Die westliche Landeshälfte:

	Besitzer mit einem Grundbesitz von:			
	weniger als 5 Morgen	5—30 M.	mehr als 30 M.	im ganzen
	205344	84160	8323	297827
und zwar				
I. Gäu	33979	16821	1389	52189
II. Mittlerer Neckar .	44656	16060	1388	62104
III. Unterer Neckar .	72857	25650	1978	100485
IV. Schwarzwald . .	23643	12330	1645	37618
V. Oberer Neckar .	20943	9652	1145	31740
VI. Welzheimer und Murrhardter Wald	9266	3647	778	13691

B. Die östliche Landeshälfte:

	Besitzer mit einem Grundbesitz von:			
	weniger als 5 Morgen	5—30 M.	mehr als 30 M.	im ganzen
	77780	50181	23806	151767
davon auf				
VII. Südl. Oberschwaben	7132	6973	5022	19127
VIII. Nördl. Oberschwaben	18220	11700	5246	35166
IX. Alb	18705	12146	4115	34966
X. Oberes Kocher-, Jagst- u. Remsgebiet	9249	6749	3733	19731
XI. Hohenlohische Ebene	24474	12613	5690	42777

Nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873 gestalten sich die Zahlenverhältnisse wie folgt:

A. Westliche Landeshälfte:

	Besitzer mit einem Grundbesitz von			
	1½ ha u. weniger	1½—10 ha	mehr als 10 ha	im ganzen
	104116	88205	5518	197839
davon treffen auf				
I. Gäu	15814	16607	812	33233
II. Mittlerer Neckar	26253	17301	709	44263
III. Unterer Neckar .	33148	26184	1268	60600
IV. Schwarzwald . .	12770	12694	1195	26659
V. Oberer Neckar .	11318	11708	909	23935
VI. Welzheimer und Murrhardter Wald	4813	3711	625	9149

B. Östliche Landeshälfte.

	Besitzer mit einem Grundbesitz von			
	1½ ha u. weniger	1½—10 ha	mehr als 10 ha	im ganzen
	40969	53604	21107	115680
davon kommen auf				
VII. Südl. Oberschwaben	4312	7740	4705	16757
VIII. Nördl. Oberschwaben	8565	12942	5006	26513
IX. Alb	12313	13490	3550	29353
X. Oberes Kocher-, Jagst- u. Remsgebiet	5652	7242	2741	15635
XI. Hohenlohische Ebene	10127	12190	5105	27422

Ein Vergleich dieser Ziffern ergiebt, daß es in der östlichen Landeshälfte 82159 Wirtschaftsbetriebe weniger giebt als in der westlichen, und ferner, daß im westlichen Teile des Königreichs 63147 Betriebe mehr von 1½ ha und weniger zu verzeichnen sind als im Osten, während man Betriebe von

mehr als 10 ha in der östlichen Hälfte 21 107, in der westlichen aber nur 5518, d. h. 15 589 weniger zählt.

Noch klarer tritt der Unterschied in der Bodenbesitzverteilung zwischen dem Westen und Osten des Landes hervor, wenn man nach Oberamtsbezirken vergleicht. Nach Kull entfallen nach der Prozentzahl der Wirtschaften auf

den Oberamtsbezirk	von 1½ ha und darunter %	von mehr als 10 ha %	von 1½—10 ha %
1. Wangen	48,72	34,85	16,43
2. Leutkirch	50,41	31,23	18,36
3. Waldsee	52,08	29,36	18,56
4. Ravensburg	53,96	26,39	19,65
5. Biberach	57,13	23,22	19,65
6. Tettnang	57,21	18,76	24,03
7. Ellwangen	57,33	23,92	18,75
8. Gerabronn	59,35	26,38	14,27
9. Riedlingen	60,61	18,91	20,48
10. Blaubeuren	61,13	20,13	18,74
11. Ehingen	61,45	20,37	18,18
12. Hall	62,22	22,22	15,56
13. Münsingen	62,72	18,63	18,65
14. Crailsheim	64,73	19,47	15,80
15. Mergentheim	65,15	18,10	16,75
16. Neresheim	65,21	15,54	19,25
17. Saulgau	65,41	19,47	15,12
18. Ulm	66,55	16,72	16,73
19. Gaildorf	68,53	15,77	15,70
20. Laupheim	69,43	14,34	16,23
21. Künzelsau	70,10	12,84	17,06
22. Gmünd	70,39	14,61	15,00
23. Öhringen	70,68	14,59	14,73
24. Aalen	72,16	14,25	13,59

	den Oberamtsbezirk	von 1½ ha und darunter %	von mehr als 10 ha %	von 1½—10 ha %
25.	Geislingen	72,73	13,55	13,72
26.	Oberndorf	76,54	8,70	14,76
27.	Sulz	78,47	5,85	15,68
28.	Neckarsulm	81,11	5,99	12,97
29.	Rottweil	81,50	6,03	12,47
30.	Welzheim	82,09	8,11	9,80
31.	Backnang	82,66	5,87	11,47
32.	Göppingen	83,06	6,09	10,86
33.	Freudenstadt	83,11	6,05	10,84
34.	Heidenheim	83,45	7,32	9,23
35.	Horb	83,74	2,94	13,34
36.	Herrenberg	84,09	3,28	12,63
37.	Tuttlingen	84,14	4,64	11,22
38.	Calw	85,18	3,24	11,50
39.	Nagold	86,37	3,35	10,28
40.	Urach	86,47	4,39	9,14
41.	Spaichingen	86,62	2,97	10,41
42.	Leonberg	86,76	3,05	10,20
43.	Brackenheim	87,05	2,06	10,90
44.	Marbach	87,75	2,73	9,53
45.	Heilbronn	87,94	2,97	9,10
46.	Ludwigsburg	88,05	2,90	9,05
47.	Vaihingen	88,51	2,43	9,06
48.	Weinsberg	88,75	2,32	8,93
49.	Balingen	89,14	1,85	9,01
50.	Maulbronn	89,80	1,96	8,24
51.	Rottenburg	90,95	1,65	7,77
52.	Böblingen	90,86	1,05	8,08
53.	Besigheim	91,23	1,49	7,28
54.	Kirchheim	91,91	1,16	6,84

	den Oberamtsbezirk	von $1^1/_2$ ha und darunter %	von mehr als 10 ha %	von $1^1/_2$—10 ha %
55.	Reutlingen . . .	93,12	1,43	5,45
56.	Stuttgart Amt . .	94,12	0,78	5,11
57.	Waiblingen . . .	94,56	0,65	4,80
58.	Tübingen	94,80	0,80	4,41
59.	Nürtingen	94,88	0,62	4,50
60.	Neuenbürg . . .	95,95	0,49	3,56
61.	Cannstatt	96,07	0,79	3,13
62.	Eßlingen	96,25	0,43	3,33
63.	Schorndorf . . .	96,77	0,29	2,93
64.	Stuttgart Stadt . .	99,47	0,30	0,22

Die 27 ersten Oberamtsbezirke, in welchen, wie ersichtlich, der Prozentsatz der Grundbesitzungen von $1^1/_2$ ha und darunter am geringsten, derjenige der ländlichen Besitzungen von mehr als 10 ha am höchsten ist, gehören mit Ausnahme von zweien sämtlich der östlichen Landeshälfte an. Die 37 andern Oberamtsbezirke fallen in das westliche Gebiet.

Von ganz besonderem Interesse sind die nachfolgenden Tabellen, aus welchen ersichtlich ist, daß in der östlichen Landeshälfte der durchschnittliche Umfang einer mittlern Wirtschaft 4,42, in der westlichen hingegen nur 3,53 ha beträgt. Es entfallen nämlich in der östlichen Hälfte auf mittlern Besitz 236781 ha, gegen 311515 ha im Westen. Wenn sich trotzdem die Durchschnittsziffer für die östliche Landeshälfte größer erweist, so erklärt sich das aus der weniger dichten Bevölkerung, welche sich auch in der Zahl der Wirtschaften ausdrückt (53604 im Osten gegen 88205 im Westen).

Anders verhält es sich in Bezug auf die kleinen Wirtschaften. In der östlichen Landeshälfte beträgt das auf dieselben entfallende Areal 22207 ha, in der westlichen

66935 ha, d. h. das Dreifache. Die Anzahl der Wirtschaften beläuft sich auf 40969 im östlichen gegen 104116 im westlichen Landesteil, wonach eine kleine Wirtschaft im Osten durchschnittlich 0,54, im Westen durchschnittlich 0,64 ha umfaßt.

Der erheblichste Unterschied zwischen den beiden Landeshälften zeigt sich aber, wenn man hinsichtlich der großen Wirtschaften, d. h. jener, die mehr als 10 ha Areal umfassen, Vergleiche anstellt. Im Osten des Königreichs entfallen auf solche 437794 ha, im Westen hingegen nur der vierte Teil hiervon, nämlich 107787 ha. Trotzdem weicht in den beiden Landeshälften der durchschnittliche Umfang einer großen Wirtschaft nicht sehr voneinander ab, was sich dadurch erklärt, daß im östlichen Württemberg zwar viermal soviel Areal auf Betrieben von 10 ha und mehr entfällt als im westlichen, dafür aber auch nahezu viermal soviel Besitzer derartiger bäuerlichen Betriebe vorhanden sind, nämlich 21207 im Osten und 5518 im Westen. Sonach ergiebt sich für das östliche Landesgebiet ein Durchschnittsareal für große Wirtschaften von 20,74, für das westliche ein solches von 19,53 ha und für das ganze Königreich ein Durchschnitt von 20,49 ha.

Die folgenden Zahlen mögen das noch im einzelnen veranschaulichen.

In den 11 natürlichen Bezirksgruppen Württembergs entfallen an landwirtschaftlichem Areal nach den 3 Abteilungen von Wirtschaften im Umfang von (siehe nächste Seite)

Die Ursache für diese verschiedene Verteilung des Grundbesitzes in der östlichen und westlichen Landeshälfte ist, wie schon bemerkt, hauptsächlich darin zu suchen, daß im Osten des Königreichs der Boden viel weniger ergiebig, das Klima viel rauher, die Lage ungünstiger ist. Hier gehört schon eine ansehnliche Bodenfläche dazu, eine Familie zu ernähren, und dieser Notwendigkeit entspringt das festere Zusammenhalten

Bezirksgruppe.	½ ha und weniger			1½—10 ha			mehr als 10 ha			im Ganzen		
	Zahl der Besitzer	Areal im ganzen ha	Areal im Durchschnitt ha	Zahl der Besitzer	Areal im ganzen ha	Areal im Durchschnitt ha	Zahl der Besitzer	Areal im ganzen ha	Areal im Durchschnitt ha	Zahl der Besitzer	Areal im ganzen ha	Areal im Durchschnitt ha
I. Gäu	15 814	10 254	0,65	16 607	59 475	3,58	812	16 110	19,84	33 233	85 839	2,58
II. Mittlerer Neckar .	26 253	16 219	0,62	17 301	57 220	3,31	709	15 127	21,34	44 263	88 566	2,00
III. Unterer Neckar . .	33 148	20 868	0,63	26 184	90 400	3,45	1 268	25 379	20,01	60 600	136 647	2,25
IV. Schwarzwald . .	12 770	8 643	0,68	12 694	47 037	3,70	1 195	20 905	17,49	26 659	76 584	2,87
V. Oberer Neckar . .	11 318	8 151	0,72	11 708	42 915	3,67	909	20 202	22,22	23 935	71 268	2,98
VI. Welzheimer u. Murrhardter Wald . .	4 813	2 799	0,58	3 711	14 468	3,90	625	10 065	16,10	9 149	27 333	2,99
A. Westl. Landeshälfte	104 116	66 935	0,64	88 205	311 515	3,53	5 518	107 787	19,53	197 839	486 237	2,46
VII. Südl. Oberschwaben	4 312	1 892	0,44	7 740	36 958	4,77	4 705	99 341	21,11	16 757	138 191	8,25
VIII. Nördl. Oberschwaben	8 565	4 468	0,52	12 942	58 071	4,49	5 006	106 665	21,31	26 513	169 204	6,38
IX. Alb	12 313	6 978	0,57	13 490	56 106	4,16	3 550	81 433	22,94	29 353	144 517	4,92
X. Ob. Jagst-, Kocher- und Remsgebiet .	5 652	3 203	0,57	7 242	31 708	4,38	2 741	51 738	18,88	15 635	86 649	5,54
XI. Hohenlohische Ebene	10 127	5 666	0,56	12 190	53 937	4,42	5 105	98 618	19,32	27 422	158 221	5,77
B. Östl. Landeshälfte	40 969	22 207	0 54	53 604	236 781	4,42	21 107	437 794	20,74	115 680	696 782	6,02
Württemberg .	145 085	89 142	0,61	141 809	548 296	3,87	26 625	545 581	20,49	313 519	1183019	3,77[1])

[1]) Kull in Württembergische Jahrbücher 1881, S. 97.

des Grundbesitzes. In der westlichen Landeshälfte dagegen sind die Felder größtenteils viel fruchtbarer, durch ansehnliche Waldungen geschützt, durch weite Strecken, auf denen Obst und Wein gebaut wird, unterbrochen; es vermag daher im Westen Württembergs ein weit geringerer Grundbesitz einer Familie standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Man nimmt an, daß in den milden Gegenden des Königreichs Besitzer von 2 ha bereits zu dem eigentlichen Bauernstand zu zählen sind, während in den minder begünstigten Lagen erst 5—10 ha eine Bauersfamilie ernähren. Darnach könnten in Württemberg $^2/_3$ aller Grundbesitzer vom Ertrag ihres Bodens leben und die Hälfte derselben gehörte zu den selbständigen Bauern. Irrig aber erscheint die Annahme, daß in der mittleren Gegend des Landes ein Mann, welcher 2 ha, verbunden mit einigem Obstland, besitzt, nicht nur 2 Kühe halten und vom Bodenertrag leben, sondern auch noch alljährlich Ersparnisse machen könne. Das dürfte denn doch eine allzu optimistische Anschauung sein; denn einmal kommt es auf den Ernteausfall, sodann aber auch namentlich auf die Kopfzahl der Familie an. Diesen natürlichen Verhältnissen schreibt es Kull auch zu, daß sich der zwischen der östlichen und westlichen Landeshälfte Württembergs hervortretende Gegensatz in der Verteilung des Grundbesitzes, trotz fortdauernder vollständiger Freiheit des Verkehrs in Grund und Boden, bis heute erhalten hat [1]).

Einen Überblick darüber, wieviel bäuerliche Besitzer nach dem oben Gesagten selbständig und wieviel zu dem bäuerlichen Mittel-, d. h. dem Bauernstand im eigentlichen Sinne des Wortes, gehören, gewähren die nachstehenden Tabellen, welche 8 Wirtschaftsklassen unterscheiden.

Es entfallen auf

---

[1]) Kull, a. a. O., S. 43.

A. Westliche Landeshälfte.		Wirtschaften von							
		0,25 ha u. weniger		über 0,25—1 ha		über 1—1,5 ha		über 1,5—5 ha	
		Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal
I. Gäu	a absolute	3 724	516,36	8 257	4 943,26	3 833	4 794,62	13 297	37 555,75
	b Prozente	11,20	0,60	24,85	5,76	11,53	5,59	40,01	43,75
II. Mittlerer Neckar . . .	a	7 074	988,30	13 256	7 864,26	5 923	7 366,72	14 738	40 086,23
	b	15,98	1,12	29,95	8,88	13,38	8,32	33,30	45,26
III. Unterer Neckar . . .	a	8 475	1 195,07	17 110	10 166,67	7 563	9 506,66	21 574	59 653,16
	b	13,99	0,87	28,23	7,44	12,48	6,96	35,60	43,65
IV. Schwarzwald . . .	a	2 955	389,91	6 501	4 109,47	3 314	4 143,15	9 797	27 037,67
	b	11,09	0,51	24,38	5,37	12,43	5,41	36,75	35,30
V. Oberer Neckar	a	1 864	268,48	6 289	3 888,70	3 165	3 993,71	9 148	25 332,65
	b	7,79	0,38	26,27	5,46	13,22	5,60	38,22	35,54
VI. Welzheimer und Murrhardter Wald	a	1 438	200,86	2 459	1 460,43	916	1 138,10	2 727	7 571,45
	b	15,72	0,74	26,88	5,34	10,01	4,16	29,80	27,70
Westliche Hälfte . .	a	25 530	3 558,98	53 872	32 432,79	24 714	30 942,96	71 281	197 236,91
	b	12,90	0,73	27,22	6,67	12,49	6,36	36,03	40,57

A. Westliche Landeshälfte		Wirtschaften von über 5—10 ha		über 10—20 ha		über 20 bis 100 ha		über 100 ha		im ganzen		Darunter Pachtgüter ha
		Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	
I. Gäu .	a absolute	3 310	21 919,34	652	8 439,28	141	4 887,28	19	2 782,72	33 233	85 838,61	8 024,30
	b Prozent	9,96	25,54	1,96	9,83	0,43	5,69	0,06	3,24	100	100	9,35
II. Mittl. Neckar .	a	2 563	17 133,64	566	7 364,55	125	4 761,45	18	3 001,04	44 263	88 566,19	8 124,15
	b	5,79	19,34	1,28	8,31	0,28	5,38	0,04	3,39	100	100	9,17
III. Unterer Neckar	a	4 610	30 746,88	1 038	13 788,20	205	7 872,62	25	3 717,88	60 600	136 647,14	18 478,35
	b	7,61	22,51	1,71	10,09	0,34	5,76	0,04	2,72	100	100	13,52
IV. Schwarzwald .	a	2 897	19 999,44	956	12 641,01	230	7 047,90	9	1 215,72	26 659	76 584,27	3 837,19
	b	10,87	26,11	3,59	16,51	0,86	9,20	0,03	1,59	100	100	5,01
V. Oberer Neckar.	a	2 560	17 581,97	715	9 475,46	166	6 102,03	28	4 624,90	23 935	71 267,90	5 135,60
	b	10,69	24,67	2,99	13,30	0,70	8,56	0,12	6,49	100	100	7,21
VI. Welzheimer und Murrh. Wald.	a	984	6 896,88	517	7 112,62	107	2 790,81	1	161,37	9 149	27 332,52	1 032,32
	b	10,76	25,24	5,65	26,02	1,17	10,21	0,01	0,59	100	100	3,78
Westl. Hälfte	a	16 924	114 278,15	4 444	58 821,12	974	33 462,09	100	15 503,63	197 839	486 236,63	44 631,91
	b	8,56	23,50	2,25	12,10	0,49	6,88	0,66	3,19	100	100	9,18

Östliche Landeshälfte		Wirtschaften von							
		0,25ha u. weniger		über 0,25—1 ha		über 1—1,5 ha		über 1,5—5 ha	
		Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal
VII. Südliches Oberschwaben . .	a	2 114	174,04	1 561	915,12	637	803,22	4 489	13 824,37
	b	12,62	0,13	9,32	0,66	3,80	0,58	26,79	10,00
VIII. Nördliches Oberschwaben . .	a	3 103	367,49	4 046	2 322,25	1 416	1 778,31	8 227	25 109,67
	b	11,70	0,22	15,26	1,37	5,35	1,05	31,03	14,84
IX. Alb	a	3 837	471,24	6 085	3 501,13	2 391	3 005,45	9 415	27 453,93
	b	13,07	0,33	20,73	2,42	8,15	2,08	32,08	19,00
X. Oberes Jagst-, Kocher- und Remsgebiet	a	1 871	197,67	2 646	1 586,23	1 135	1 419,33	4 750	13 935,85
	b	11,97	0,23	16,92	1,83	7,26	1,64	30,38	16,08
XI. Hohenlohische Ebene	a	3 198	390,17	5 061	2 953,86	1 868	2 321,71	7 879	23 668,22
	b	11,66	0,25	18,46	1,86	6,81	1,47	28,73	14,96
Östliche Hälfte	a	14 123	1 600,61	19 399	11 278,59	7 447	9 328,02	34 760	103 992,04
	b	12,21	0,23	16,78	1,62	6,44	1,34	30,05	14,92
Württemberg	a	39 653	5 159,49	73 271	43 711,38	32 161	40 270,98	106 041	301 228,95
	b	12,65	0,43	23,37	3,69	10,26	3,41	33,82	25,46

Östliche Landeshälfte		über 5—10 ha		über 10—20 ha		über 20—100 ha		über 100 ha	
		Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal
VII. Südliches Oberschwaben . .	a	3 251	23 133,13	2 897	41 468,04	1 790	55 190,12	18	2 682,84
	b	19,40	16,74	17,29	30,01	10,68	39,94	0,10	1,94
VIII. Nördliches Oberschwaben . .	a	4 715	32 961,42	3 011	42 288,46	1 977	61 655,25	18	2 720,76
	b	17,78	19,48	11,36	24,99	7,46	36,44	0,07	1,61
IX. Alb	a	4 075	28 652,62	2 230	31 068,44	1 274	41 961,04	46	8 403,17
	b	13,88	19,83	7,59	21,50	4,34	29,03	0,16	5,81
X. Oberes Jagst-, Kocher- und Remsgebiet	a	2 492	17 772,40	1 936	27 277,08	792	22 825,71	13	1 635,00
	b	15,94	20,51	12,38	31,48	5,07	26,34	0,08	1,89
XI. Hohenlohische Ebene	a	4 311	30 269,12	3 371	48 884,96	1 716	46 870,35	18	2 862,53
	b	15,72	19,13	12,29	30,90	6,26	29,62	0,07	1,81
Östliche Hälfte	a	18 844	162 788,69	13 445	190 986,98	7 549	228 502,47	113	18 304,30
	b	16,28	19,06	11,62	27,41	6,53	32,79	0,09	2,63
Württemberg	a	35 768	247 066,84	17 889	249 808,10	8 523	261 964,56	213	33 807,93
	b	11,41	20,89	5,71	21,12	2,72	22,14	0,06	2,86

B. Östliche Landeshälfte		Im ganzen		
		Zahl	Areal	Darunter Pachtgüter ha
VII. Südliches Oberschwaben . .	a	16 757	138 190,88	9 580,66
	b	100	100	6,93
VIII. Nördliches Oberschwaben . .	a	26 513	169 203,61	12 615,22
	b	100	100	7,46
IX. Alb	a	29 353	144 517,02	8 491,25
	b	100	100	5,88
X. Oberes Jagst-, Kocher- und Remsgebiet	a	15 635	86 649,27	4 265,80
	b	100	100	4,92
XI. Hohenlohische Ebene . . .	a	27 422	158 220,92	9 395,29
	b	100	100	5,94
Westliche Hälfte . . .	a	115 680	696 781,70	44 348,22
	b	100	100	6,37
Württemberg	a	313 519	1 183 018,33	88 980,13[1])
	b	100	100	7,52

[1]) Kull, a. a. O., S. 56–60. — Um einen Vergleich mit den Oberamtsbezirken zu erleichtern, mag erwähnt sein, daß zum „Gäu" die Oberämter Horb, Rottenburg, Herrenberg, Böblingen, Leonberg und Ludwigsburg; zum „Mittlern Neckar" Tübingen, Reutlingen, Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Eßlingen, Stuttgart Amt; zum „Untern Neckar" Stuttgart Stadt, Cannstatt, Schorndorf, Waiblingen, Marbach, Besigheim, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Heilbronn, Weinsberg und Neckarsulm; zum „Schwarzwald" Neuenbürg, Calw, Nagold, Freudenstadt, Oberndorf und Sulz; zum „Obern Neckar" Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen und Balingen; zum „Murrhardter und Welzheimer Wald" Backnang und Welzheim; zum „Südlichen Oberschwaben" Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch und Waldsee; zum „Nördlichen Oberschwaben" Saulgau, Riedlingen, Ehingen, Biberach, Laupheim und Ulm; zur „Alb" Münsingen, Urach, Blaubeuren, Geislingen, Heidenheim und Neresheim; zum „Obern Rems-, Kocher- und Jagstgebiet" Gmünd, Aalen, Gaildorf und Ellwangen; zur „Hohenlohischen Ebene" endlich Crailsheim, Hall, Öhringen, Künzelsau, Gerabronn und Mergentheim gehören.

Aus vorstehenden Tabellen geht zunächst hervor, daß im ganzen östlichen Teil Württembergs die Bodenzersplitterung weit weniger fortgeschritten ist, als im westlichen Teil des Landes. Nur ein Stück des Schwarzwaldes und des obern Neckars läßt sich mit der östlichen Landeshälfte in dieser Beziehung vergleichen. Im Osten Württembergs selbst zeichnet sich aber wieder das südliche Oberschwaben durch zahlreiche größere Wirtschaftskomplexe aus, namentlich in den Oberämtern Wangen, Leutkirch und Waldsee, woselbst wegen der Nähe des Gebirges das Klima rauher ist, mehr Feldgraswirtschaft betrieben wird, die Viehzucht den hauptsächlichsten Erwerbszweig bildet und gleichzeitig die Vereinödung vorherrscht, finden sich noch viele große Güter. Eine etwas weitergehende Teilung des Grundbesitzes findet man schon in den mildern Gegenden des südlichen Oberschwaben, so namentlich an den Ufern des Bodensees, wo Wein und Obst gedeihen, wo die Schiffahrt Handel und Verkehr belebt und die gewerbliche Thätigkeit steigert.

Weiter als im südlichen Oberschwaben ist die Grundbesitzteilung bereits im nördlichen Oberschwaben vorgeschritten. Hier sind die Besitzungen von mehr als 10 ha schon seltener und nur in den Oberämtern Biberach und Ulm erreichen sie noch mehr als 50 %. Die Vereinödung ist im nördlichen Oberschwaben nicht mehr vorherrschend, die Bevölkerung wohnt mehr in geschlossenen Ortschaften zusammen, dem Laufe der Donau entlang blühen Handel und Gewerbe und die Wirtschaftskomplexe können, da sich dortselbst Gelegenheit zu Nebenerwerb bietet, kleiner als im südlichen Oberschwaben sein.

Auf der „Alb" ist, wie aus den Zahlen ersichtlich, die Teilung noch weiter fortgeschritten. Obgleich auf der Hochfläche, wo die Feldgraswirtschaft besteht, die Bewirtschaftung größerer Güter durch die natürlichen Verhältnisse unterstützt wird, fallen doch bereits zahlreiche Betriebe in die Wirtschaftsklasse von 5—10 ha, was Kull darauf zurückführt, daß durch

die Weberei, welche dort schon zur Ausfüllung der Zeit von Bauern in großem Umfang getrieben werde, die Teilung zunehme. Im Oberamt Urach, das man freilich am besten nicht mehr zur Bezirksgruppe „Alb" zählen würde, entfallen sogar auf Markungen von weniger als 5 ha fast alle Besitzungen. Die Erklärung dafür findet sich in der dortselbst heimischen bedeutenden Industrie, sowie in dem dort herrschenden Wein- und Obstbau.

Im obern Jagst-, Kocher- und Remsgebiet, welches 4 Oberamtsbezirke umfaßt, macht sich in Bezug auf die Grundbesitzverteilung insofern eine auffällige Scheidung bemerkbar, als im Oberamtsbezirk Ellwangen — freilich weitaus der größte von den vieren — ca. 80 % der bäuerlichen Besitzungen mehr als 10 ha umfassen, während in den 3 andern Oberämtern zahlreiche Markungen unter 10 ha vorkommen. Im Ellwanger Gebiet wird mit dem Ackerbau bedeutende Rindviehzucht verbunden, ferner kommt dort viel Waldbau, sowie mit dem Feldbau verbundenes Gewerbe vor, wodurch sich das festere Zusammenhalten des Grundbesitzes genügend erklären läßt.

Auf der Hohenlohischen Ebene findet sich vorzugsweise in den Oberämtern Gerabronn, Hall und Crailsheim ansehnlicher Grundbesitz. Die Bevölkerung ist hier durchweg eine rein ländliche, deren Haupterwerbszweige Ackerbau, Viehzucht und Viehmastung sind. In den Oberämtern Künzelsau und Öhringen giebt es bereits zahlreichen ländlichen Besitz von weniger als 5 und zwischen 5 und 10 ha; hier wird aber nicht nur namhafter Wein- und Obstbau betrieben, sondern es besteht auch mancherlei gewerbliche Thätigkeit, welche, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Teilung des Grund und Bodens fördert.

Ganz andere Grundbesitzverhältnisse herrschen in der westlichen Hälfte des Königreichs Württemberg vor. Bäuerliche Anwesen von mehr als 10 ha bilden hier die Ausnahme, solche

von weniger als 5 ha die Regel. Im Gebiete des „Untern Neckars“ finden sich nur etwa 10 Besitzungen von über 10 ha, eine geringe Anzahl entfällt auf die Wirtschaftsklasse von 5 bis 10 ha, der weitaus größte Teil hingegen auf Anwesen unter 5 ha. Die größte Teilung des Grundbesitzes findet sich in den Oberämtern Cannstatt, Waiblingen und Schorndorf. Was zur Zersplitterung des Grundbesitzes in dieser fruchtbarsten Gegend des Königreichs beigetragen hat, braucht kaum gesagt zu werden, ist doch allgemein bekannt, daß an den sonnigen Abhängen des Neckar-, Rems- und Enzthales der Wein-, Obst- und Hopfenbau in Blüte steht.

Ein hiervon ganz verschiedenes Bild gewährt der obere Neckar. Dortselbst finden sich noch zahlreiche Güter von beträchtlichem Umfange, namentlich in den Oberämtern Rottweil und Tuttlingen, und nur eine geringe Anzahl bäuerlicher Besitzungen umfaßt weniger als 5 ha. Eine Ausnahme macht in dieser Bezirksgruppe das Oberamt Balingen, in welchem die Teilung des Bodens weitergeht und die Güter unter 5 ha die Mehrzahl bilden. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte die mit der Landwirtschaft verbundene gewerbliche Thätigkeit sein.

Am weitesten vorangeschritten im ganzen Königreich ist die Bodenzersplitterung im Gebiete des mittlern Neckars, woselbst nicht allein vielfach Wein, Obst und Hopfen gebaut wird, sondern auch strichweise — wie z. B. im Oberamt Reutlingen — eine rege industrielle Thätigkeit zu Hause ist. Die ländlichen Besitzungen gehören hier zumeist den untersten Wirtschaftsklassen an, d. h. sie erheben sich nicht über einen Flächengehalt von 5 ha. Nur im Oberamt Göppingen haben sich einige größere Güter erhalten, was Kull der dort gepflegten Schafzucht zuschreibt. In 3 Markungen des Oberamts Tübingen, nämlich in Bebenhausen, Kirchentellinsfurt und Weilheim, begegnen wir auch noch ländlichem Besitz von 10 und mehr Hektar. Dazu gehören Waldhausen mit mehreren

Bauernhöfen, die Hofdomäne Einsiedel bei Kirchentellinsfurt und die zu Weiler zu zählenden Höfe Eck und Kresbach, welche dem Freiherrn von St. André gehören.

Im „Gäu" sieht es in Bezug auf die Grundbesitzverteilung zum Teil wie am mittlern Neckar, zum Teil wie am obern Neckar aus. Weitgehende Zersplitterung herrscht vor in den Oberämtern Böblingen und Rottenburg, in deren Gebieten Wein, Obst und Hopfen gebaut, daneben aber auch Ackerbau und Viehzucht, Waldbau und Holzhandel getrieben wird, größere Bauernhöfe trifft man hingegen an in den Oberämtern Horb, Herrenberg, Ludwigsburg und Leonberg. Im Gebiete der beiden ersten Oberämter bildet der ländliche Grundbesitz unter 5 ha die Regel, in den vier andern Oberamtsbezirken jener über 5 ha.

Was endlich den Schwarzwald sowie den Welzheimer und Murrhardter Wald anlangt, so ergiebt sich aus den Tabellen, daß dort der größere Grundbesitz noch bei weitem vorherrschend ist. Es erklärt sich diese Erscheinung schon aus dem einfachen Grunde, daß in jenen Gegenden noch ungemein viel Wald vorhanden ist. Kull führt an, daß er in den Oberämtern Welzheim und Backnang bis zu 44 % der Oberfläche ausmache[1]). Dazu kommt noch, daß vielfach Verein-ödung vorherrscht. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Schwarzwaldgebiet. Hier nimmt der Wald stellenweise bis 52 % der Bodenfläche für sich in Anspruch. —

Das aus diesen Betrachtungen gewonnene Resultat erweist sich als eine Bestätigung des an die Spitze dieses Abschnittes gestellten Satzes, daß das Königreich Württemberg gleich Baden und Bayern zu den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundbesitz gehöre. In welchem von den süddeutschen Staaten die Bodenzersplitterung am weitesten fortgeschritten

[1]) Kull, a. a. O., S. 234.

ist, ist eine sehr strittige Frage. Die einen sagen in Baden, die andern in Württemberg. Eine statistische Vergleichung, wie sie Finanzrat Kull giebt, mag zur Klärung der Frage beitragen.

Darnach beträgt in:

Württemberg						Baden					
in der Klasse von ha	Die Zahl der Wirtschaften		Der Umfang des landwirtschaftlichen Areals		Durchschnittlicher Besitz ha	in der entsprechenden badischen Klasse von Morgen	Zahl der landwirtsch. Haushaltungen		Umfang des landwirtschaftlichen Areals		Durchschnittlicher Besitz ha
	absolut	in %	absolut	in %			absolut	in %	absolut	in %	
0—1½	145 085	46,28	89 142	7,53	0,61	0—5 = 1,80 ha	105 613	47,4	85 753	10,7	0,81
1½—10	141 809	45,23	548 296	46,35	3,87	5—20 = 1,80 bis 7,20 ha	93 868	42,2	356 544	44,7	3,80
mehr als 10	26 625	8,49	545 580	46,12	20,49	20 u. mehr = 7,20 ha u. m.	23 265	10,4	355 303	44,6	15,27
mehr als 1½	168 434	53,72	1 093 876	92,47	6,49	mehr als 5 M. „ als 1,80 ha	117 133	52,6	711 847	89,3	6,08
im ganzen	313 519	100	1 183 018	100	3,77	im ganzen	222 746	100	797 600	100	3,58[1]

[1]) Kull, a. a. O., S. 204.

Auf Grund dieser Zahlen kann man, je nach der Auffassung, zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen. Kull erkennt aus den obigen Tabellen, daß in Württemberg die Verteilung des Grundbesitzes etwas weniger weit geht als in Baden. Er gelangt zu diesem Resultat auf Grund des Prozentsatzes bezüglich des Besitzes von mehr als 10 ha. Es ist keine Frage, daß sich diese Auffassung sehr wohl vertreten läßt, zumal auch das durchschnittlich auf eine Wirtschaft überhaupt entfallende Areal in Württemberg größer ist als in Baden, allein mir scheint es bei Beantwortung der in Rede stehenden Frage weniger hierauf anzukommen, als auf den durchschnittlichen Umfang des kleinsten Grundbesitzes. Und in dieser Beziehung steht es in Baden doch noch um $33^1/_3$ % günstiger als im Königreich Württemberg, d. h. um einen ziemlich erheblichen Prozentsatz. Wir sehen aus der obigen Tabelle, daß im badischen Großherzogtum die durchschnittliche Größe der zur ersten Klasse gehörigen, d. h. bis 1,80 ha umfassenden Besitzungen, 0,81 ha beträgt, während die entsprechende Ziffer für Württemberg nur 0,61 ha erreicht. Das bedeutet aber jedenfalls, daß die eigentliche Bodenzersplitterung in letzterm Lande weiter vorangeschritten ist.

Betrachtet man aber alles in allem, mit andern Worten: berücksichtigt man, daß Württemberg in den beiden höhern Wirtschaftsklassen von $1^1/_2$—10 und von mehr als 10 ha günstigere Ziffern als Baden aufzuweisen hat, letzteres aber wieder in Bezug auf die unterste Klasse vorteilhafter gestellt ist, so wird man sagen müssen, daß in beiden Ländern die Grundbesitzverhältnisse gleich sind.

Mehr als diese Frage interessiert uns die im Königreich Württemberg herrschende Vererbungssitte für bäuerlichen Besitz, sowie die Lage der Landwirtschaft betreibenden Bevölkerung.

Darüber giebt die in den Jahren 1884/85 von der königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft auf Grund einer

Kammerinterpellation veranstaltete Enquête Aufschluß, welche sich, anlehnend an das badische Vorbild, auf eine Anzahl als typisch anzusehender Gemeinden erstreckte.

Es wurden folgende 6 Gemeinden ausgewählt, in welchen die in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedenartigen Verhältnisse und Zustände der Landwirtschaft und der bäuerlichen Bevölkerung als typische angesehen werden können:

1. Willsbach im Oberamt Heilbronn, eine Gemeinde des Unterlandes mit starker, rein Landwirtschaft treibender Bevölkerung, im mildesten Klima des Landes gelegen, mit bedeutendem Wein- und Obstbau, sehr stark geteiltem Grundbesitz, vorherrschendem Kleinbesitz und der Übung gleicher Erbteilung.
2. Öschelbronn im Oberamt Herrenberg, eine Gemeinde im Gäu mit rein bäuerlicher Bevölkerung, günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, vorherrschendem Getreidebau und starker Viehzucht, sehr geteiltem Grundbesitz, vorherrschendem kleinen und mittelbäuerlichen Besitz und der Übung gleicher Erbteilung.
3. Oberkollwangen im Oberamt Calw, eine Schwarzwaldgemeinde, mit rein bäuerlicher Bevölkerung, rauherem Gebirgsklima, geringerem Boden, vorherrschendem Futterbau und starker Viehzucht, großbäuerlichem Besitz und der Übung der Vererbung des Guts auf einen Erben.
4. Wiesenbach im Oberamt Gerabronn, eine Gemeinde der fränkischen Hochebene, mit weniger günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, vorherrschendem Getreidebau, zur Gruppe des größten Einzelbesitzes gehörig. Übung der Vererbung des Guts auf einen Erben.
5. Ingerkingen im Oberamt Biberach, eine Gemeinde der oberschwäbischen Ebene, mit rauherem Klima und geringem Boden, vorherrschendem Getreidebau, vorherr-

schenden großbäuerlichen und mittelbäuerlichen Betrieben und der Sitte der Vererbung des Guts an einen Erben.

6. Christazhofen im Oberamt Wangen, eine Gemeinde im rauhen Gebirgsklima des Allgäus, vorherrschender Vieh- und Weidewirtschaft, zur Gruppe des größten Einzelbesitzes gehörig, mit vereinödetem Besitz. Gewohnheitsmäßige Vererbung des Guts an einen Erben.

Von diesen sechs Gemeinden gehören die beiden ersten der westlichen, die übrigen vier der östlichen Landeshälfte an. Hieraus ergiebt sich, daß die Freiteilbarkeit im allgemeinen im Westen des Landes üblich ist, während im Osten noch vielfach die Sitte der Gutsübergabe resp. der Vererbung des Grundbesitzes auf ein Kind besteht. In Oberschwaben, im Hohenlohischen und im Schwarzwaldgebiet werden die arrondierten Bauerngüter zumeist zu Lebzeiten der Eltern dem ältesten Sohne zu einem Kindespreis übergeben. Letzterer soll sich freilich, wie Miaskowski berichtet, gegenwärtig immer mehr dem Ertragswert des Gutes nähern[1]) und die Empfindung von der natürlichen Berechtigung der gleichen Erbteilung stetig wachsen.

Betrachten wir die Erhebungsergebnisse aus den sechs Gemeinden etwas genauer, so finden wir, daß in Willsbach die durchschnittliche Bewirtschaftungsfläche für eine Haushaltung hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt. Letzterer beträgt, wie aus den früher gegebenen Zahlen ersichtlich, 3,77 ha, während in der Gemeinde Willsbach nur 2,63 ha auf eine Haushaltung treffen. In den fünf andern Gemeinden wird der Landesdurchschnitt überstiegen, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

---

[1]) Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Bd. I, S. 179.

Erhebungsgemeinde	Einwohnerzahl 1880	Zahl der Landbau treibenden Haushaltungen	Landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Durchschnittliche Bewirtschaftungsfläche für eine Haushaltung ha
Willsbach	1 107	227	597	2,63
Öschelbronn	1 003	201	782	3,89
Oberkollwangen . . .	249	35	205	5,87
Wiesenbach	1 132	193	1 361	7,06
Ingerkingen	592	114	836	7,33
Christazhofen	725	117	1 062	9,07

Ursache der starken Teilung in Willsbach dürfte der erhebliche Wein- und Obstbau sein, allein dennoch scheint sich nach dem Erhebungsbericht in dieser Gemeinde die durchschnittliche Besitzfläche einer Familie an der untersten Grenze zu befinden [1]), was um so glaubwürdiger ist, als sich der Landbau treibenden Bevölkerung keine Gelegenheit zu Nebenverdienst bietet. In letzterer Hinsicht liegen in Öschelbronn die Verhältnisse günstiger, so daß eine geringere Wirtschaftsfläche zum Unterhalt einer Familie ausreicht. In Oberkollwangen, Wiesenbach, Ingerkingen und Christazhofen ist das Verhältnis der Markungsgröße zu der Einwohnerzahl ein günstiges.

Hinsichtlich der Verteilung des Grundbesitzes in den Erhebungsgemeinden mag noch folgendes bemerkt sein. In der Hand von Staat, Gemeinde, Stiftungen oder Standesherrschaften befinden sich in

Willsbach . . . 54 ha = 9 % d. landw. benutzten Fl.
Öschelbronn . . 10 „ = 1,4 „ „ „ „ „

[1]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach ꝛc. des Königreichs Württemberg 1884—1885, S. 18.

Oberkollwangen .	3 ha	=	1,4 % d. landw. benutzten Fl.
Wiesenbach . .	66 „	=	4,5 „ „ „ „ „
Ingerkingen . .	25 „	=	3 „ „ „ „ „
Christazhofen . .	155 „	=	14,8 „ „ „ „ „

Dieser Besitz in fester Hand hat den Berichten zufolge keine nachteilige Wirkung auf die Gestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse ausgeübt.

Auf Grund der mit der Berufszählung des Jahres 1882 verbundenen landwirtschaftlichen Betriebsstatistik gestalten sich die bäuerlichen Besitzverhältnisse in den einzelnen Erhebungsgemeinden folgendermaßen: (s. doppelseitige Tabelle S. 222/223)

Obwohl die Berichte bezüglich Ingerkingen günstige Besitzverteilungsverhältnisse konstatieren, möchte man nach den nachstehenden Tabellen fast daran zweifeln, jedenfalls steht diese Gemeinde der Oberschwäbischen Ebene insofern hinter dem als ungünstig bezeichneten Willsbach zurück, als 35,1 % aller Haushaltungen dort 1—2 ha umfassen, während in Willsbach 34,3 % der Wirtschaften 2—5 ha zählen. Die Bodenzersplitterung in Ingerkingen geht noch deutlicher aus der Angabe hervor, daß dortselbst 56,2 % aller Wirtschaften zwischen 0—2 ha umfassen, dagegen in Willsbach nur 42,1 % der Haushaltungen. Mehr ganz *kleine* Betriebe giebt es somit zweifelsohne in Ingerkingen, und man wird die Besitzverteilungsverhältnisse wohl nur deshalb als günstiger bezeichnen können, weil die Bevölkerungsziffer weit hinter jener von Willsbach zurückbleibt.

Daß die Verhältnisse in letzterer Gemeinde durchaus nicht so ungünstig liegen, geht aus *dem* Umstande hervor, daß eine Vergleichung der statistischen Erhebungen von 1873 und 1882 eine nicht unwesentliche Vermehrung der Wirtschaftsklasse von 5—10 ha erkennen läßt, wie denn überhaupt innerhalb jener 9 Jahre keine ungünstige Veränderung in den Besitzverhältnissen des Landes eingetreten ist.

Besitzgruppen	Willsbach		Öschelbronn	
	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche
0,00—0,25 ha	12,3	0,6	7,4	0,28
0,25—0,50 „	8,4	1,2	6,4	0,64
0,50—1 „	14,1	4,1	10,1	2,18
1—2 „	17,3	10,1	19,1	7,2
2—5 „	34,4	43,0	36,2	32,4
5—10 „	12,3	34,2	12,7	22,4
10—20 „	1,3	6,8	6,5	24,1
20—50 „	—	—	1,6	10,8

Auf 3 Besitzgruppen reduziert, ergeben sich nachstehende

Besitzgruppe	Willsbach		Öschelbronn	
	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche
0,00—5 ha	86,4	59,0	79,2	42,7
5—10 „	12,3	34,2	12,7	22,4
10—50 „	1,3	6,8	8,1	34,9

Oberkollwangen		Wiesenbach		Ingerkingen		Christazhofen	
% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche
5,7	0,01	20,5	0,21	12,3	0,1	8,5	0,09
—	0,4	4,7	0,24	2,6	0,1	0,8	0,03
—	0,29	8,9	0,98	6,2	0,6	3,4	0,2
8,6	1,3	6,8	1,29	35,1	14,8	4,3	0,6
37,2	21,7	17,4	7,56	14,9	14,9	18,7	7,0
25,7	28,9	16,3	15,94	19,3	33,7	24,9	20,4
22,8	47,5	10,0	21,8	8,8	29,4	35,1	60,0
—	—	15,4	52,7	0,8	6,4	4,3	11,7

Prozentsätze:

Oberkollwangen		Wiesenbach		Ingerkingen		Christazhofen	
% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche	% der Haushaltungen	% der Gesamtbewirtschaftungsfläche
51,5	23,6	58,3	9,5	71,1	30,5	35,7	7,92
25,7	28,9	16,3	16,0	19,3	33,7	24,9	20,4
22,8	47,5	25,4	74,5	9,6	35,8	39,4	71,7

In Öschelbronn findet sich zwar in reichlichem Maße Kleingrundbesitz, allein es fehlt dort auch nicht an Mittelbesitz und an großbäuerlichen Betrieben. Hinsichtlich der Kleinbesitzer wird berichtet, daß sich dieselben dann häufig in einer schwierigen Lage befinden, wenn sie mit Güter- und Häuserkaufsschulden belastet sind [1]).

In den Erhebungsgemeinden Oberkollwangen, Wiesenbach, Ingerkingen und Christazhofen müssen die Besitzverteilungsverhältnisse als günstige bezeichnet werden. Die großen und mittlern Güter prävalieren dort bei weitem. Wie schon erwähnt, ist in diesen vier Gemeinden das freiwillige Anerbensystem in Übung, während in Willsbach und Öschelbronn die Verteilung des gesamten Nachlasses an die Erben zu gleichen Teilen erfolgt.

Man wird nicht daran zweifeln können, daß durch die gleiche Erbteilung allmählich ein Überwiegen des Kleingrundbesitzes eingetreten ist, aber man wird über dieses Vererbungssystem darum noch lange nicht den Stab brechen dürfen, denn vor allen Dingen kommt es auf die Lage der Landwirtschaft an und nicht allein auf Besitzverteilungsverhältnisse. Daß aber auch die letztern, trotz des in ganz Württemberg geltenden gleichen Erbrechts, durchaus annehmbare sind, sprach schon Kull in den Württembergischen Jahrbüchern von 1881 in folgender unzweideutiger Weise aus:

> „Im ganzen," sagt er, „bieten die bestehenden Verhältnisse des Grundbesitzes bei der seit langer Zeit vorhandenen vollständigen Freiheit des Verkehrs in Grund und Boden, bei Abwesenheit aller Latifundien und übergroßer Besitzungen, bei der Seltenheit der Pachtwirtschaften und dem entschiedenen Vorherrschen des freien und durch den Eigentümer selbst bewirtschafteten Eigen-

[1]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft ꝛc., S. 29.

tums, namentlich auch im Vergleich mit den in andern Ländern bestehenden Verhältnissen, große wirtschaftliche Vorteile und nicht nur die sind es, wegen der die bestehenden Zustände des Grundbesitzes wertzuschätzen sind, sondern sie bilden auch eine Grundlage staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit."

Daß die Lage der Landwirtschaft und die Besitzverteilung grundverschiedene Dinge sind, wird insbesondere bei Betrachtung der Verschuldungsverhältnisse klar und man wird den Berichten aus den Erhebungsgemeinden darin vollkommen beistimmen können, daß sich aus der Art und Weise der Besitzverteilung *allein* auf die wirtschaftliche Lage nicht schließen läßt.

Das Maß der Immobilienverschuldung bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung der Erhebungsgemeinden ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich.

Gemeinde	Verschuldete				Unverschuldete	
	Zahl	Kapitalwert der Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag	Betrag der Verschuldung	Prozentsatz der Verschuldung	Zahl	Kapitalwert der Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag M.
Willsbach . . .	137	1 153 145	266 522	23,11	90	822 784
Öschelbronn . .	70	867 672	99 242	11,5	64	1 797 993
Oberkollwangen .	10	112 870	10 142	8,9	16	328 688
Wiesenbach . . .	24	112 751	28 673	25,2	96	2 328 281
Ingerkingen . .	45	897 492	144 181	16,1	32	843 864
Christazhofen . .	19	304 127	134 794	44,3	64	1 014 712

Hiernach sind mit Hypothekarschulden belastet

in Willsbach	60,3 %	der	rein	landwirtsch.	Haushaltgn.,
„ Öschelbronn	52,2 „	„	„	„	„
„ Oberkollwangen	38,5 „	„	„	„	„
„ Wiesenbach	20 „	„	„	„	„
„ Ingerkingen	58,4 „	„	„	„	„
„ Christazhofen	22,9 „	„	„	„	„

mit anderen Worten: in den Gemeinden mit stark parzelliertem Besitz ist die Verschuldung *ausgebreiteter*, dagegen geht aus der obigen Tabelle gleichzeitig hervor, daß die Verschuldungssumme beim großbäuerlichen Besitz *pro Kopf* erheblich größer ist. Es treffen nämlich auf einen Verschuldeten

in Willsbach	1945 ℳ	in Oberkollwangen	1014 ℳ
„ Öschelbronn	1417 „	„ Wiesenbach	1194 „
„ Ingerkingen	3204 „ u.	„ Christazhofen	7094 „

Die Lage der bäuerlichen Besitzer erscheint nach diesen Zahlen in Ingerkingen, welches schon oben mit Willsbach eingehender verglichen wurde, ungünstiger als in letzterer Gemeinde, d. h. es zeigt sich, daß eine günstige Besitzverteilung keineswegs immer von befriedigenden Verhältnissen begleitet ist und daß die Vererbungssitte für die Lage kaum verantwortlich gemacht werden kann. Denn schützte das Anerbensystem vor einer ungünstigen Lage, so müßte Ingerkingen sowohl Willsbach als Öschelbronn nach jeder Richtung übertreffen, in Wirklichkeit aber ist die Lage des bäuerlichen Besitzes in Ingerkingen nicht besser als in Willsbach und steht — das geben die Berichte selbst zu — hinter jener in Öschelbronn offenkundig zurück.

Das wird auch dann besonders klar, wenn man die Immobiliarverschuldung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung nach den einzelnen *Besitzungen* betrachtet. Dieselbe gestaltet sich wie folgt:

Besitzgruppen	Willsbach			Öschelbronn			Oberkollwangen			Wiesenbach			Ingerkingen			Christazhofen		
	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.	Zahl der		Prozentbelastung des Besitzes d. Verschuld.
	Verschuldeten	Unverschuldeten		Verschuldeten	Unverschuldeten		Verschuldeten	Unverschuldeten		Verschuldeten	Unverschuldeten		Verschuldeten	Unverschuldeten		Verschuldeten	Unverschuldeten	
0,00—0,50	40	42	93	7	7	94	1	1	48	10	13	104	1	—	160	—	1	—
0,50—1	14	15	111	8	4	38	—	—	—	5	10	70	1	1	36	1	1	36
1—2	21	9	36	13	7	30	1	2	34	5	6	56	—	—	—	—	1	—
2—5	54	9	59	28	21	14	3	1	14	3	8	15	20	8	27	1	11	88
5—10	8	13	11	11	12	5	4	5	10	—	15	—	8	7	18	7	13	33
10—20	—	2	—	3	8	1	1	7	0,3	—	12	—	10	11	11	8	23	39
20—50	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	29	6	5	5	12	2	14	62[1]

[1]) Mit einer geringfügigen Umrechnung nach den Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft ꝛc. S. 49.

Die vorstehende Tabelle beweist, daß auch in den Gemeinden, in welchen das Gut an einen Erben überzugehen pflegt, eine höhere Belastung des mittlern und großen Besitzes vorkommt. Die prozentuale Belastung ist nämlich in Ingerkingen und Christazhofen eine ziemlich bedeutende, dagegen ist die Zahl der Verschuldeten, gegenüber den Gemeinden mit Freiteilbarkeit, eine sehr kleine. Bei diesen wenigen ist jedoch die Verschuldung eine hohe und zwar zumeist infolge der Abfindung der Miterben.

Die beträchtliche prozentuale Belastung des kleinsten und kleinen Grundbesitzes erklären die Erhebungsberichte hauptsächlich aus noch unbezahlten Liegenschaftskäufen. „Es ist bekannt," heißt es dort u. a., „daß namentlich bei den ländlichen Arbeitern das Bestreben besteht, eigenen Grundbesitz zu erwerben, beziehungsweise bei den klein- und mittelbäuerlichen Besitzern, ihren Besitz durch Zukauf zu vergrößern, schon um ihre und etwaige fremde Arbeitskraft voll auszunutzen. Dabei hofft man, die Kaufschuld allmählich abtragen und nach und nach freien Besitz erlangen zu können, eine Hoffnung, die allerdings in den ungünstigen Verhältnissen der letzten Jahre sich vielfach nicht erfüllt hat. Unter diesen schlimmen Verhältnissen hatte namentlich der Weinbauort Willsbach zu leiden, daher auch hier die Verschuldung durch Kauf eine besonders erhebliche ist. Die hohe prozentuale Schuldbelastung, die auf den ersten Blick erschrecken könnte, erscheint so in weniger bedenklichem Lichte [1])."

Das oben Gesagte illustriert am besten die nachstehende tabellarische Übersicht über die Ursachen der Verschuldung bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung.

---

[1]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft ꝛc., S. 51.

Erhebungsgemeinden	Gesamtbetrag der Immobiliarverschuldung	Herrührend aus					
		Kauf		Erbteilung, Gutsübernahme		sonstigen Ursachen	
		im ganzen	%	im ganzen	%	im ganzen	%
Willsbach . . .	331 245	212 373	64	430	—	118 442	36
Öschelbronn . .	137 605	110 337	80	11 245	8	16 023	12
Oberkollwangen .	12 641	7 941	63	1 465	12	3 235	25
Wiesenbach . .	29 565	14 466	49	—	—	15 099	51
Ingerkingen . .	153 093	35 112	23	86 297	56	31 684	21
Christazhofen . .	146 794	53 906	37	87 158	59	5 730	4
Summe . .	810 943	434 135	54	186 595	23	190 213	23[1])

Darnach entfallen von allen Hypothekarschulden 54 %, d. h. mehr als die Hälfte, auf Liegenschaftskäufe, 23 % oder nahezu ein Viertel, auf Erbteilung und das letzte Viertel auf sonstige Ursachen.

In Willsbach sind 64 % und in Öschelbronn sogar 80 % der Verschuldungen lediglich durch Kauf herbeigeführt, aber auch Wiesenbach, Ingerkingen und Christazhofen sind mit ansehnlichen Prozentsätzen vertreten. Geschäftsmäßig betrachtet, kann man eine durch Landzukauf herbeigeführte Verschuldung kaum als eine Verschlechterung der Lage betrachten, denn entsprechend der auf der einen Seite entstandenen Verpflichtung wächst auf der andern Seite das Vermögen, ja man wird sogar annehmen müssen, daß der Vermögenszuwachs ein größerer ist, da in den weitaus meisten Fällen eine Anzahlung geleistet werden wird.

[1]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft ꝛc., S. 53.

Eine gleich angenehme Seite wird sich der durch Erbteilung bezw. Gutsübernahme entstandenen Verschuldung nicht abgewinnen lassen. In allen diesen Fällen ist das Vermögen nicht nur nicht gewachsen, sondern dem Übernehmer vielfach eine so schwere Pflicht aufgebürdet worden, daß er selbst in guten Jahren daran zu tragen hat, geschweige denn in schlechten [1]). Man wird nach alledem nicht sagen können, daß die Verschuldungsverhältnisse in Ingerkingen und Christazhofen, woselbst 56 resp. 59 % aller Verbindlichkeiten aus Erbteilungen herrühren, ermunternde sind und es heißt denn auch in den Erhebungsberichten aus Ingerkingen, daß „die Verschuldung der Gemeinde sich als eine bedrohliche herausstelle [2])." Aus Christazhofen lauten freilich die Nachrichten günstiger, allein es wird doch zugegeben, daß die Art der Erbfolge auf die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe von Einfluß ist [3]).

Das Ergebnis der Erhebungen ist in der zusammenfassenden Darstellung wie folgt geschildert:

„Die angestellte Untersuchung hat ergeben, daß in den Erhebungsgemeinden die wirtschaftliche Lage der

[1]) Ökonomierat Schoffer in Kirchberg berichtete schon im Jahre 1884 dem deutschen Landwirtschaftsrat, in ganz Oberschwaben befinde sich der Grundbesitz in bedenklicher Krise. Dort übernehme nur einer der Erben den Grundbesitz ungeteilt und finde die Miterben durch Geld ab. Der Übernehmende erhalte so immer eine erhebliche Schuldenlast, die besonders dann gefährlich werde, wenn das Gut nicht zu einem vom Verkehrswert unabhängigen mäßigen Anschlag, sondern zum gemeinen Verkehrswert übernommen werde. . . . Das althergebrachte Anerbenrecht werde dadurch mit der württembergischen landrechtlichen Erbfolge in höchst verderbenbringender Weise vermischt. Die Folge sei ein immer stärker in Verschuldung geratender Grundbesitz. Konkurse seien in Oberschwaben nicht selten, sie würden aber noch häufiger sein, wenn die Gläubiger nicht durch Hintanhaltung der Katastrophe Verluste zu verhüten suchten. Archiv des deutsch. Landwirtschaftsrats VIII. Jahrg. 1884 S. 361.

[2]) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage ꝛc., S. 253.

[3]) Ebenda, S. 362.

bäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen eine nicht unbefriedigende und zur Zeit daselbst in keiner Beziehung ein Notstand vorhanden ist, daß dagegen in verschiedenen einzelnen Beziehungen die Anbahnung von Verbesserungen sehr wohlthätig wirken würde."

Zu den letztern wird namentlich wiederholt die Ausbildung des Genossenschaftswesens gezählt und aus diesem wieder ganz besonders die Schaffung solcher Kreditinstitute hervorgehoben, welche dem Landwirt im Bedarfsfalle bei mäßigem Zinsfuß und annuitätenweiser Abtragung Hilfe gewähren.

Für die vorliegende Arbeit, welche sich mit der Zweckmäßigkeit eines bäuerlichen Anerbenrechts für Süddeutschland beschäftigt, scheint aus dem Ergebnis der Erhebungen hervorzugehen, daß weder die Freiteilbarkeit eine Verschlechterung, noch die Vererbung nach Anerbenrecht eine Verbesserung der Lage der Landwirtschaft herbeiführen muß. Es läßt sich vielmehr nur behaupten, daß die Besitzverteilung vom herrschenden Erbrecht beeinflußt wird, daß aber die Lage des Bauern von ganz andern Faktoren abhängig ist als von erbrechtlichen Bestimmungen.

Es kann daher nicht wundernehmen, daß aus keiner der sechs Erhebungsgemeinden eine Stimme laut geworden ist, welche eine Änderung der Erbfolge wünschte, und man wird folgern müssen, daß ebenso gut wie Oberbayern sich bei seinem freiwillig geübten Anerbensystem und die bayrische Rheinpfalz sich bei der Freiteilbarkeit wohl befinden, für die westliche Landeshälfte Württembergs die Vererbung nach allgemeinem Landrecht, für die höher gelegenen und mit weniger fruchtbarem Boden beschenkten Bezirke der östlichen Hälfte die Übergabe an einen Erben zweckentsprechend ist.

Daß diese Folgerung zutreffend ist, geht aus den Verhandlungen hervor, welche das Gesamtkollegium der königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft am 11. April 1888 in

Bezug auf eine Reform des bäuerlichen Erbrechts im Sinne des Anerbenrechts gepflogen hat. Der Referent jener Versammlung, Herr Oberregierungsrat v. Schittenhelm, teilte mit, daß auf Veranlassung der Zentralstelle die Ansichten der zunächst beteiligten Kreise über die Reformfrage eingeholt worden seien, daß aber die überwiegende Mehrheit der Gauausschüsse das Bedürfnis irgendwelcher gesetzlicher Änderungen in Bezug auf das bäuerliche Erbrecht verneint hätte. Außerdem hätten sich sämtliche Gauverbände dahin geäußert, daß zu einer landesgesetzlichen Regelung dieser Materie vor Erscheinen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus kein Anlaß vorliege.

In jenen Äußerungen der Gauausschüsse finden sich mitunter recht interessante Begründungen der Stellungnahme zu der vorgelegten Frage.

So berichtete u. a. der Gauverband I, welcher die Oberämter Mergentheim, Gerabronn, Crailsheim, Künzelsau, Hall, Gaildorf und Öhringen umfaßt, das folgende:

„Im I. Gauverband, dem fränkischen Teile Württembergs, ist bei der bäuerlichen Bevölkerung im eigentlichen Sinne des Wortes die durch mehrhundertjährige Übung feststehende Rechtsanschauung in voller Kraft geblieben, daß das Gut durch ungeteilten Besitzübergang auf einen Erben und Abfindung der etwa vorhandenen weitern Erben der Familie zu erhalten sei.

Demgemäß wurde auch von dem Gauausschuß einstimmig das Bestehen dieser Rechtsanschauung festgestellt und die Pflege und Fortdauer derselben, wie sie meist durch Gutsübergaben unter Lebenden, seltener durch letztwillige Verfügungen zum Ausdruck kommt, als durchaus wünschenswert und als das einzige Mittel zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes bezeichnet.

Nicht dieselbe Einstimmigkeit herrschte in Beziehung auf die Beantwortung der Frage, ob bei dieser Sachlage ein Be-

dürfnis zur gesetzlichen Regulierung des bäuerlichen Erbrechts nach dem Prinzip des Anerbenrechts oder dem System der Höferolle vorliege.

Eine Minderheit, hauptsächlich den Bezirken Crailsheim und Hall entstammend, glaubte in der gewohnheitsmäßigen Gutsübergabe ein genügendes Mittel zur Durchführung der bestehenden Rechtsanschauung und zur Vermeidung zu hoher Wertsanschläge erblicken zu dürfen; sie sprach sich gegen jedes gesetzliche Vorgehen aus. Ein nicht zu beseitigendes Mißtrauen gegen die dem Antrag des deutschen Landwirtschaftsrats zu Grunde liegenden Absichten und eine unklare Furcht vor einer möglicherweise drohenden Beschränkung der freien Dispositionsbefugnis wirkten hier bestimmend mit.

Die Mehrheit des Ausschusses dagegen würdigte vollkommen die hohe Bedeutung der gesetzlichen Anerkennung der hergebrachten Rechtsanschauung für ihre Erhaltung in der Zukunft, anerkannte die aus dem Vorhandensein subsidiär eintretender gesetzlicher Bestimmungen entspringenden Vorteile, insbesondere auch die Notwendigkeit bei der Ermittelung der Erbschaftsmasse den Ertragswert des Gutes statt des Verkaufswerts zu Grunde zu legen.

Es wurde demgemäß beschlossen, sich dahin auszusprechen, daß die Erlassung gesetzlicher subsidiär eintretender Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht unter möglichstem Anschluß an die bestehende Übung als in hohem Grade wünschenswert erscheine.

Im Verfolg dieses Beschlusses wurde sodann vom Gauausschuß einstimmig das System der Höferolle als die für die Verhältnisse des Gauverbandes angemessene Form bezeichnet und ebenso einstimmig verneint: daß es angezeigt wäre, vor der definitiven Stellungnahme der Reichsgesetzgebung zu der Frage des bäuerlichen Erbrechts eine vorläufige Regelung

dieser Materie im Wege der Landesgesetzgebung in Angriff zu nehmen."

Aus dem Gauverband II, zu welchem die Bezirksvereine Heidenheim, Aalen, Gmünd, Welzheim, Ellwangen und Neresheim gehören, liegt eine Gesamterklärung nicht vor, dagegen haben sich mit Ausnahme des letztgenannten Bezirks die einzelnen Bezirksvereine geäußert.

Gmünd und Welzheim sprachen sich gegen jede Änderung oder Ergänzung des Erbrechts in Bezug auf bäuerliche Güter aus, weil ein Bedürfnis hierzu nicht vorliege.

Der Bezirksverein Heidenheim empfahl die Höferolle, da hierdurch die Bedenken, die gegen die zwangsmäßige Einführung des Anerbenrechts vom Standpunkt der heimatlichen Verhältnisse zu erheben seien, im wesentlichen sich beseitigen ließen.

Gegen das Intestatanerbenrecht wandte er sich mit folgenden Worten: „Nach unsern einheimischen Verhältnissen liegt ein Bedürfnis, das bäuerliche Intestaterbrecht auf der Grundlage des Anerbenrechts reichsgesetzlich zu regeln nicht vor ... zudem hat sich die Sitte der ungeteilten Gutsübergabe zu Lebzeiten, wodurch der mit dem Anerbensystem erstrebte Zweck ebenfalls erreicht wird, mehrfach erhalten. Auch die sehr häufig vorkommende Verbindung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Erwerbslebens möchte es als sehr wünschenswert erscheinen lassen, daß dem freien Erbgang von Grundeigentum keine zu großen gesetzlichen Schranken auferlegt werden."

Aalen schloß sich dem Antrag des deutschen Landwirtschaftsrats von 1886 an, ohne zwischen Höferolle und Intestatanerbenrecht zu scheiden. Der Vorstand dieses Bezirksvereins schien die ganze Sache als eine politische Frage aufzufassen, denn er schrieb u. a.: „Wenn dem Deutschen Reich ein leistungsfähiger, an der Scholle hängender Stand von Bauern und Grundbesitzern erhalten werden soll als Fundament seines ge-

deihlichen Ausbaues und seiner Dauer und als Eckstein gegen die vielen zersetzenden, schließlich die Monarchie untergrabenden Anschauungen der Gegenwart, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß ein reichsgesetzliches Intestaterbrecht, beruhend auf dem Prinzip des altdeutschen Anerbenrechts nach der angedeuteten Richtung nur förderlich sein kann. Gegenüber dem Wohl und der Zukunft des Vaterlandes kann das mehr oder minder große lokale Bedürfnis und der Grad der Intensivität des Bewirtschaftungssystems doch kaum von entscheidender Bedeutung sein."

Ellwangen endlich meint, das Intestatanerbenrecht dürfte zu weit gehen, wenn es auf alle land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzer ausgedehnt werde, da in manchen Gegenden von jeher die gleiche Teilung des Grundbesitzes im Todesfall unter die Erben bestanden habe, dies mit dem ganzen dortigen wirtschaftlichen System, ohne bis jetzt bekannte Nachteile, verknüpft sei und eine diesbezügliche Beschränkung als eine nicht bloß lästige, sondern auch schädliche wirtschaftliche Behinderung empfunden wurde. Dies gelte namentlich für Gegenden mit kleinbäuerlichen Verhältnissen und wenn neben der Landwirtschaft noch ein anderer Erwerbszweig betrieben werde.

Mit der Höferolle kann der Bericht sich schon eher befreunden, denn in Bezug darauf sagt er: „Dabei könnte immerhin das System der Höferolle als das unsern Verhältnissen jetzt schon ähnliche festgehalten werden und es erscheint die Feststellung des Gutsanschlags nach dem Nutzungs- (Reinertrags-) Wert als der richtige Maßstab und ein Voraus für den Übernehmer von 1/3 nicht als zu hoch bemessen."

Der Gauverband III mit den Bezirksvereinen Blaubeuren, Geislingen, Laupheim und Ulm bejahte die Bedürfnisfrage einer Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechts im Sinne der Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrats, wobei die Deputierten des Bezirksvereins Ulm und Laupheim sich mehr für

die Schaffung eines eigenen bäuerlichen Intestaterbrechts im Sinne des Anerbenrechts, diejenigen des Bezirksvereins Geislingen mehr für das System der Höferolle aussprachen.

Ganz anders der Gauverband IV, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm und Weinsberg umfassend. Derselbe verneinte unter Hinweisung auf die weitgehende Parzellierung und auf das Fehlen größerer bäuerlichen Güter im Gauverbandsbezirk, auf die dort herrschende intensive Bewirtschaftung, den vorherrschenden Obst-, Wein- und Gemüsebau, das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung des Erbrechts und zwar sowohl in der Richtung einer Änderung des Intestaterbrechts als der Einführung der Höferolle.

Der betreffende Bericht ist so interessant, daß er der Hauptsache nach hier wiedergegeben sein mag. Es heißt dort u. a.:

„In dem unsern Gauverband umfassenden Bezirk ist der Grundbesitz ziemlich parzelliert und sind nur wenig größere bäuerliche Güter vorhanden. In die Liegenschaften teilen sich vorwiegend mittlere und kleinere Landwirte, die in größern Ortschaften zusammenwohnen. Die Bewirtschaftung ist, wo es die Verhältnisse gestatten, eine intensive. Neben ausgedehntem Wein- und Obstbau begünstigen die Bodenverhältnisse den Anbau der verschiedensten Handelsgewächse, Kartoffeln zum Export, Zuckerrüben, Zichorien, Tabak, Gemüsebau für eine im Bezirk bestehende Konservenfabrik, wodurch es einer Familie möglich wird, auch bei kleinerem Besitz sich ein bescheidenes Auskommen zu verschaffen. Auf Grund des bestehenden Erbrechts kommt der Grundbesitz unter die Erben zur Verteilung, teilweise kommt derselbe zur Versteigerung, um den Wert der einzelnen Grundstücke festzustellen, teils teilen sich auch die Erben auf Grund einer Taxation in denselben. Die Austeilung einer

Parzelle in verschiedene Teile kommt selten vor, so daß die Annahme einer größern Parzellierung im allgemeinen nicht gerechtfertigt erscheint, dagegen muß der Umfang oder die Größe des einzelnen Betriebes durch die fortwährende Teilung sich verkleinern. Es läßt sich schwer feststellen, ob eine Abnahme der größern Güter und eine Zunahme der Kleinbauern sich auch thatsächlich vollzieht. In auffallender Weise scheint es nicht der Fall zu sein und mag dies darin begründet sein, daß, wenn ein junger Mann auch mit einem kleineren Areal anfängt, er seine etwaigen Ersparnisse immer wieder in Grundbesitz anzulegen bestrebt ist, um seinen Betrieb nach und nach zu vergrößern. In Ortschaften, wo ein starkes Anwachsen der Bevölkerung hervortritt, muß allerdings bei dem sich gleichbleibenden Areal der Markung, der Besitz der einzelnen Familien nach und nach kleiner werden, es werden aber da in der Regel günstige Verhältnisse für einen ausgedehnten Handelsgewächse- oder Gemüsebau anzutreffen sein, oder es findet der kleinere Landwirt für seine überzähligen Arbeitskräfte Verwendung auf benachbarten größern Gütern oder bei der Industrie. Die Bevölkerung ist im allgemeinen fleißig und wo nicht persönliches Verschulden vorliegt, ist die Annahme berechtigt, daß auch bei kleinerem Besitz ein bescheidenes Auskommen gesichert ist.

Wollte nun unter den bezeichneten Verhältnissen die angeregte Änderung in der Erbfolge eingeführt werden, so würden dies die nicht zur Erbfolge berechtigten männlichen Erben als eine Ungerechtigkeit betrachten. Es ist anzunehmen, daß durch die Übergabe des Gutes an den Anerben zum Ertragswert dessen Existenz eine gesicherte ist, während die andern Erben das Gefühl der Benachteiligung haben werden.

Wenn man auch von der Voraussetzung ausgeht, daß ein Teil derselben zu einem andern Beruf übergeht, obgleich auch in den andern Berufsarten die Existenzbedingungen zur Zeit sehr erschwert sind, so ist doch die Mehrzahl durch ihre Schulbildung und Veranlagung auf die Landwirtschaft angewiesen. Die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, wird durch die Unteilbarkeit der Güter nur in wenigen Fällen vorhanden sein, kommt vollends noch durch die Unerfahrenheit, damit umzugehen, der Verlust des ihnen zugefallenen beweglichen Vermögens dazu, so sind sie für alle Zeit darauf angewiesen, in ein dienendes Verhältnis zu treten. Den günstigen Wirkungen des Gesetzes auf der einen Seite stünde eine nicht unerhebliche Menge Unzufriedener gegenüber.

Es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß es den in einzelnen Ortschaften wohnenden zahlreichen industriellen Arbeitern möglich gemacht ist, aus ihren Ersparnissen Grundstücke zu erwerben und die seitherigen Erfahrungen haben ergeben, daß sobald der Arbeiter Besitzer eines noch so bescheidenen Grundstücks geworden ist, er auch den sozialdemokratischen Lehren weniger zugänglich ist."

Zu einem ähnlichen Ergebnis wie der vorige Verband gelangte auch der Gauverband V, zu welchem die Bezirksvereine Backnang, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen gehören. „Die rechtlichen Verhältnisse," sagt der Bericht am Schlusse, „welche seit Einführung des römischen Rechtes in Württemberg sich gebildet haben, sind in der bäuerlichen Bevölkerung völlig eingelebt. Sie sieht keine andere Praxis, kennt kein anderes Recht und ist besonders mit dem Prinzip der gleichen Erbportionen zufrieden. Ein Bedürfnis zur Änderung dieser Gesetzgebung in der vom deut-

schen Landwirtschaftsrat bezeichneten Richtung ist in keinem Bezirke des V. Gauverbandes vorhanden." Begründet wurde dieses Urteil auch noch damit, daß bei dem dichten Stande der Bevölkerung des württembergischen Unterlandes ein parzellierter und kleinerer Güterbesitz im allgemeinen schon vorhanden und geradezu notwendig sei, damit auch der Lohnarbeiter in die Lage versetzt sei, kleinere Grundstücke zu erwerben. Gerade in der Erwerbung und in dem Besitze auch relativ kleinerer Grundstücke sei ein mächtiger Schutz gegen das Anwachsen der Sozialdemokratie gegeben. Eine Minderheit — 3 gegen 12 — der Gauverbandsmitglieder hielt für wenige höher gelegene Orte des Oberamtsbezirks Backnang ein Höfegesetz für wünschenswert, damit den hin und wieder vorkommenden Vererbungen größerer Bauerngüter an einen Erben ein Halt gewährt werde.

Der Gauverband VI, der Cannstatt, Leonberg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, sowie Waiblingen einschließt, verhielt sich völlig ablehnend. Die Begründung lautet:

Was das Gebiet des 6. Gauverbands betrifft, so ist die freie Teilbarkeit des Grundeigentums unter den Erben so sehr in Fleisch und Blut der Einwohnerschaft übergegangen, daß eine Änderung dieses Zustandes — die Schaffung eines Anerbenrechts — als schweres Unrecht empfunden würde. Überdem sind mit Wohnhäusern versehene bäuerliche Höfe in den Bezirken unseres Gauverbandes so selten, daß es sich um ihretwillen nicht empfiehlt, ein vom gewöhnlichen abweichendes bäuerliches Erbrecht einzuführen. Bei der großen Mannigfaltigkeit und Eigenartigkeit der einschlagenden Beziehungen läßt sich vielmehr von dem eigenen Ermessen der Besitzer die angenehmste Regulierung des Besitzüberganges vermuten.

Im VII. Gauverband (Eßlingen, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen) gelangte der Ausschuß zu der Äußerung: es sei bei den im Gauverband bestehenden landwirtschaftlichen Ver-

hältnissen, insbesondere dem herrschenden Kleingrundbesitz, ein Bedürfnis zur Änderung der bestehenden Erbgesetzgebung oder zur Einführung der Höferolle nicht vorhanden, vielmehr sei in sozialpolitischer Hinsicht sehr zu wünschen, daß möglichst viele Personen durch Erwerbung von Grundeigentum sich seßhaft machen können, was durch die beabsichtigte Änderung des Erbrechts ausgeschlossen wäre. Nach allgemeiner Ansicht würden sowohl die Aufnahme des Intestatanerbenrechts als auch die Einführung der Höferolle für die sozialen Verhältnisse des Gauverbandes, welcher sich durch enge Verbindung von Industrie und Landwirtschaft auszeichne, geradezu schädlich wirken.

Auch der VIII. Gauverband mit den Bezirken Böblingen, Herrenberg, Münsingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach, verneinte ein Bedürfnis der Regelung des bäuerlichen Erbrechts im Sinne der Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrats, „weil die gleiche Verteilung des Grundbesitzes unter die Erben nach dem Tode des Erblassers dem Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung dieser Gegenden entspreche, diese Gegenden ferner durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse begünstigt seien, daher auch ein verhältnismäßig kleiner Grundbesitz die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie noch sichere." Nicht einmal für den Bezirk des Oberamts Münsingen wurde eine Änderung des Erbrechts im obigen Sinne als annehmbar erachtet, „indem dadurch das freie Verfügungsrecht des Erblassers über seinen Besitz zu sehr beschränkt werde." Die Einführung einer Höferolle hießen von 24 Ausschußmitgliedern auch nur 4 gut.

Der Ausschuß des IX. Gauverbands (Balingen, Horb Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen) sprach als seine Ansicht aus, daß die Einführung eines bäuerlichen Intestaterbrechts für die Verhältnisse seines Gauvereinsbezirks unzweckmäßig, ja sogar ganz unthunlich wäre; daß dagegen die Aufnahme des Prinzips des Anerbenrechts nach

dem System der Höferolle in das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nach den Verhältnissen des IX. Gauverbands im Interesse der Erhaltung eines Stammes geschlossener Güter in Württemberg wünschenswert erscheine, wobei selbstverständlich für alle Grundbesitzer, welche vom Eintrage ihres Besitzes in die sog. Höferolle keinen Gebrauch machen wollen oder können, das allgemeine Erbrecht nach römisch-rechtlichen Grundsätzen in Geltung und der Landesgesetzgebung die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben solle, ob bei der Erbschaftsteilung der Anschlag der Landgüter nach dem Verkehrs- oder nach dem Ertragswert zu geschehen habe.

Der X. Gauverband (Calw, Nagold, Freudenstadt, Neuenbürg) ist der Meinung, daß man es bei unserm bewährten Erbschaftssystem belassen soll, da weder für ein besonders bäuerliches, auf dem Anerbenrecht beruhendes Intestaterbrecht noch für die Einführung des Systems der Höferolle ein wirkliches Bedürfnis vorliege. Im größeren Teile des Gauverbands, nämlich in den Oberämtern Nagold und Neuenbürg und in den Thalorten der Oberämter Calw und Freudenstadt, vollzogen sich die Erbteilungen nach unserem landrechtlichen Erbrecht und nur in den sogenannten Waldorten der Oberämter Calw und Freudenstadt sei die Übergabe der größeren und mittleren Bauerngüter an einen Erben im Wege des Kindskaufs in freier Übung; in diesen Orten bestünden also schon thatsächlich die Einrichtungen, welche der deutsche Landwirtschaftsrat mit seinen Vorschlägen im Auge habe. Im übrigen hält der Gauverband das System der Höferolle, wenn auch für kein Bedürfnis, doch für zweckmäßig, und ist auch mit der Schätzung der Güter nach dem Ertragswert einverstanden.

Besonders beachtenswert ist auch noch folgende Stelle des Gauverbandsberichts:

„Wirtschaftliche Nachteile haben sich aus dem bestehenden Erbrechtssystem noch keine ergeben und ist daher auch

absolut kein Grund vorhanden, das seit Jahrhunderten bestehende gleiche Intestaterbrecht durch Schaffung eines besondern bäuerlichen Erbrechts zu ändern.

Wir sind der festen Überzeugung, daß die Beteiligten sich gegen eine derartige Neuerung sträuben würden.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Kinder, welcher in den altwürttembergischen Landesteilen von jeher in Geltung war und in Fleisch und Blut übergegangen ist, würde verletzt, die Streitigkeiten bei Erbteilungen, welche ohnehin häufig genug vorkommen, noch vermehrt. Und zudem würde die neue Einrichtung nicht einmal greifbare Vorteile bieten. Im Gegenteil, die Nachteile sind — auch abgesehen von der Verletzung des Prinzips der Gleichberechtigung der Kinder — viel höher anzuschlagen. Nach unsern Verhältnissen ist gar nicht zu wünschen, daß sämtliche zu einem Gute gehörigen landwirtschaftlich benützten Grundstücke überall dauernd in einer Hand vereinigt bleiben, es muß auch dem kleinen Manne möglich gemacht werden, sich Grund und Boden zu erwerben."

Nachdrücklicher kann wohl eine Erbrechtsreform in bäuerlichen Besitz nicht abgelehnt werden.

Muß man sich schon wundern, daß der Schwarzwaldkreis eine so ablehnende Haltung einnimmt, so überrascht es geradezu, daß auch in Oberschwaben, also jenem Teile Württembergs, in welchem das Gesetz nur an die bestehende Sitte anzuknüpfen brauchte, nicht die geringste Sympathie für ein Anerbenrecht zu finden ist.

Von der Vertretung des Gauverbandes XI nämlich, zu welchem die Bezirke Biberach, Ehingen, Riedlingen und Saulgau zu zählen sind, wurde die Frage, ob ein Bedürfnis für die vom deutschen Landwirtschaftsrat beantragte gesetzliche Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts bestehe, mit 8 gegen 4 Stimmen

verneint und zu der Frage, ob Intestaterbrecht oder System der Höferolle, sprachen sich die Mitglieder des Vereins Riedlingen stante concluso nebst 2 Mitgliedern von Biberach für die Höferolle, die sämtlichen Mitglieder von Ehingen und der Gauvorstand für das Intestaterbrecht aus. Die Saulgauer wiederholten ihre verneinende Abstimmung, die Ablehnung des Hauptantrags wurde hauptsächlich mit Hinweis auf das Prinzip des freien Verkehrs und auch damit motiviert, daß dem Bauernstande mit Gesetzen nicht zu helfen sei, daß vielmehr die einzige Bedingung der Besserung seiner wirtschaftlichen Lage sei: die religiöse und sittliche Erziehung der bäuerlichen Jugend, Fachbildung der Landwirte, Pflege der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. s. w.

Der XII. Gauverband endlich (Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee, Wangen) sprach sich folgendermaßen aus: „Im XII. landwirtschaftlichen Gauverband beruhen die ländlichen Besitzverhältnisse der großen Hauptsache nach auf der sogenannten Vereinödung. Diese bringt es mit sich, daß in den weitaus meisten Fällen der Besitz auf ein Kind übergeht und die andern in gewohnheitsmäßiger Weise ihren Anteil erhalten. Beim Verkauf einzelner Gehöfte über 10 Morgen sorgt das bestehende Gesetz gegen Verschleuderung durch Einhaltung vorgeschriebener Reuzeiten ꝛc. — Wohl kann es vorkommen, daß Güterschlächter ihr Wesen treiben, das von schlimmem Einfluß für die Allgemeinheit werden kann, allein soweit ist der Notstand nicht gekommen, daß ein so tief in Eigentum und Herkommen einschneidendes Gesetz wie das über das Anerbenrecht angezeigt und dringlich wäre, um es im Wege der Landesgesetzgebung zur Ausführung zu bringen, ehe das in Arbeit befindliche deutsche bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft erlangt. Es könnte leicht geschehen, daß das Landesgesetz nach wenigen Jahren wieder Abänderungen erleiden müßte, welcher Wechsel bei einem solchen Gesetz, das für lange Dauer und

Einleben der breiten Volksschichten bestimmt ist, geradezu ängstlich zu vermeiden ist. Nach den hier bestehenden landwirtschaftlichen Verhältnissen existiert also längst das Gewohnheitsrecht im Sinne des Entwurfs und ist sonach ein Bedürfnis nicht vorhanden das bäuerliche Erbrecht im Sinne des Beschlusses des deutschen Landwirtschaftsrats zu regeln[1])."

Resumiert man die Aussprüche der Gauverbände, so ergiebt sich:

Die Frage des Bedürfnisses einer Reform des bäuerlichen Erbrechts verneinten durchweg:

Vom Gauverband	I	die Bezirksvereine Crailsheim und Hall,
" "	II	" " Gmünd u. Welzheim,
" "	IV	alle Vereine
" "	V	" "
" "	VI	" "
" "	VII	" "
" "	VIII	" Bezirksvereine
" "	X	" "
" "	XI	" "
" "	XII	" "

Für die Einführung eines besondern bäuerlichen Intestaterbrechts sprachen sich aus:

vom Gauverband	II	der Vorstand des Bez.-Vereins Aalen,
" "	III	die Bezirksvereine Ulm, Blaubeuren und Laupheim,
" "	XI	der Bezirksverein Ehingen und der Gauverbandsvorstand.

Für Einführung des Systems der Höferolle erklärten sich:

vom Gauverband	I	die Bezirksvereine Gaildorf, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim und Öhringen,

[1]) Alle diese Äußerungen sind den Akten der königlichen Zentralstelle für Landwirtschaft zu Stuttgart entnommen worden.

vom Gauverband II die Bezirksvereine Aalen, Ellwangen, Heidenheim,
„ „ III der „ Geislingen,
„ „ IV eine kleine Minderheit des Gauausschusses,
„ „ V 3 Gauausschußmitglieder unter 15,
„ „ VIII 4 „ „ 21,
„ „ IX 12 „ „ 17,
„ „ X die Mehrheit, aber nicht weil ein Bedürfnis vorliege, sondern weil es zweckmäßig sei,
„ „ XI die Bezirksvereine Riedlingen und ein Teil von Biberach.

Somit hat die überwiegende Mehrheit der Gauverbände — nämlich 8 und 2 weitere zum Teil — das Bedürfnis irgendwelcher gesetzlichen Änderungen in Bezug auf das Erbrecht durchaus verneint, für Schaffung eines besondern bäuerlichen Intestaterbrechts sprachen sich nur 4 landwirtschaftliche Bezirksvereine sowie der Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Aalen und der Vorstand des XI. Gauverbandes aus, wogegen mit der Einführung einer Höferolle einverstanden sein würden: Die Mehrheit der Gauverbände I, IX und X sowie Minderheiten aus den Gauverbänden II, III, IV, V, VIII, XI.

Auf Grund der vorstehenden Aussprüche wies der Referent, Herr Oberregierungsrat von Schittenhelm, in der Sitzung des Gesamtkollegiums der königlichen Zentralstelle für Landwirtschaft zunächst kurz darauf hin, daß in ganz Württemberg das landrechtliche Erbrecht mit gleicher Naturalteilung gesetzliches Erbrecht und dieses im sog. Altwürttemberg — Unterland, Gäu, den Schwarzwaldthälern — in Übung sei, während in einem erheblichen Teil des Landes — in Oberschwaben, auf der Alb, im Hohenlohischen — von demselben kein Gebrauch gemacht werde, vielmehr das Gut auf einen Erben

überzugehen pflege, und führte dann folgendes bemerkenswerte aus:

Es könne sich nicht darum handeln, in den Teilen Württembergs, in welchen seit Jahrhunderten die gleiche Naturalteilung unter sämtliche Erben Sitte sei, unter Aufhebung des gemeinen Intestaterbrechts das Intestatanerbenrecht einzuführen. Wo das Klima verhältnismäßig günstig und der Boden ziemlich fruchtbar sei, wo viele Handelsgewächse, Gemüse, Wein und drgl. gebaut würden, sei eine zunehmende Parzellierung des Grundbesitzes, gegen welche mittels des Anerbensystems ein Damm errichtet werden wolle, nicht so bedenklich, weil in der Steigerung der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs ein mächtiges Gegengewicht gegeben sei. Hier könne auch schon ein kleinerer Besitz einer Familie eine auskömmliche Existenz gewähren, besonders wenn auch noch Gelegenheit gegeben sei, den Überschuß der Arbeitskraft anderweitig in Fabriken, Steinbrüchen, im Gewerbe, im Taglöhnerdienst ꝛc. zu verwerten. Der Vorzug, daß der Taglöhner und Arbeiter auf dem Lande ein Stück Grund und Boden sich erwerben, durch Fleiß und Sparsamkeit seinen Besitz vermehren und allmählich in die Reihe des selbständigen Grundbesitzes aufsteigen könne, sei nicht hoch genug anzuschlagen, denn die Aussicht, wirtschaftlich selbständig zu werden, sei eine sehr starke Triebfeder richtigen ökonomischen Handelns. Werde auch im Erbgang in der Regel geteilt, so werde durch Zukauf, Heirat, Erbschaft ꝛc. vielfach wieder ergänzt, was vordem zerkleinert worden sei; kleine Anwesen könnten allmählich wieder zu größern Anwesen heranwachsen. In diesen Landesteilen, wo seit Jahrhunderten der Grundsatz freier Teilbarkeit der Güter gelte, sei trotzdem eine nicht unerhebliche Anzahl bäuerlicher An-

wesen mittlern und größern Umfanges auch heute noch vorhanden; es liege darin ein Beweis, daß doch auch gegen die durch den Erbgang veranlaßte Parzellierung wichtige Gegentendenzen wirksam seien. Eine Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf bäuerliche Erbfolge in diesen Landesteilen intensiverer Kultur eintreten zu lassen, scheine daher weder geboten, noch auch bei den herrschenden Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung ausführbar[1]). Hier, wo der Grundbesitz etwas von

[1]) In ähnlicher Weise sprach sich ein anderer Kenner der Württembergischen Verhältnisse, der schon erwähnte Ökonomierat Schoffer zu Kirchberg, bereits 1884 in seinem dem deutschen Landwirtschaftsrat über die Lage des Grundbesitzes in Württemberg erstatteten Bericht aus. (Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats VIII. Jahrgang 1884, S. 358, 359.) „Überall," sagt Schoffer, „wo das ehe- und erbrechtliche System Alt-Württembergs seit lange in Geltung steht, ... zeigt sich die Erscheinung der Erhaltung des Kleingrundbesitzes und der wenn auch geringen Abnahme seiner Verschuldung, die nur unter dem Einfluß ungünstiger Zeitläufte periodisch da und dort zuzunehmen pflegt. Ohne Zweifel muß daher in diesem Erbrecht eine gewisse Kraft vermutet werden. Der Grundsatz desselben liegt in der Errungenschaftsgemeinschaft der Ehe. Alles was in die Ehe gebracht und während derselben weiter erworben wird, ist Gesamtgut der Eheleute und der nach dem Tode derselben zu gleichen Teilen erbenden Kinder, von denen jedes auch seinen Anteil an den Schulden übernimmt. Die Teilung des Grundbesitzes erfolgt dabei in der Regel realiter nach den vereinbarten oder bei Minderjährigen vom Waisengericht festgesetzten laufenden Preisen. Hierdurch wird in erster Linie bei allen Erbschaftsfällen eine vollständige Klarlegung aller wirtschaftlichen Verhältnisse bewirkt, was nicht hoch genug anzuschlagen ist und bei mehreren Erben muß sodann jeder derselben, will er nicht in der Rangstufe der Grundbesitzer herabsteigen, seine ganze Kraft einsetzen, um durch Fleiß und Sparsamkeit die Höhe des elterlichen Besitzes wieder zu erreichen. Bei dem großen Ansehen, dessen in bäuerlichen Kreisen Schwabens aber der Grundbesitz sich erfreut, spannt der bäuerliche Erbe, wenn er kein Taugenichts ist, jede Fiber zur Erreichung dieses ihm höchst begehrenswerten Zieles an und ist einmal das Ziel erreicht, so wird durch den wachgerufenen und erstarkten Sparsamkeitssinn auch an der Ab-

der Natur des beweglichen Kapitals angenommen habe, gehe das Rechtsbewußtsein nicht dahin, die Güter zu erhalten, sondern sie gleich auf die Erben zu verteilen und hier würde man also durch Einführung des Intestaterbenrechts einen Zwang gegen das vorhandene Rechtsbewußtsein ausüben.

Dagegen erscheine es wünschenswert für die Landesteile, wo die Gutsübergabeverträge im allgemeinen die regelmäßige Form der Vererbung des bäuerlichen Besitzes seien, wo die Erbfolge nach dem Anerbensystem

---

zahlung der Schulden gearbeitet, soweit es die Zeitverhältnisse und die inzwischen meist gesunkene Arbeitskraft erlauben. Hierin liegt offenbar der gesunde sittliche Kern des von vielen Seiten so sehr verachteten römischen Erbrechts, dessen Vorteile andererseits allerdings ebensosehr überschätzt und beim Bauernstand des größten Teils von Württemberg so hoch in Ansehen sind, daß an eine Abänderung dieses Erbrechts, wenn auch nur in fakultativer Weise, ernstlich gar nicht gedacht werden kann."

Wie großen Ansehens sich der Grundbesitz erfreut, konnte auch ich bei meinen vielfachen Nachfragen bei Bauern daran deutlich erkennen, daß die Leute erklärten, sich ohne Landbesitz schier wie Vagabunden vorzukommen. Mehr als einmal stellte ich die Frage, ob ihnen bei der Erbteilung eine Geldabfindung nicht angenehmer sein würde als Zuteilung von Landparzellen, aber die Antwort lautete stets nein und man begründete dieselbe damit, daß das Geld sich leicht und bald ausgebe und sie dann nichts mehr hätten, während ihnen der Acker und sein Ertrag bleibe. Auch der Hinweis, daß die Geldsumme verzinsbar sei und vielleicht besser rentiere als das Land, vermochte sie nicht zu überzeugen, denn einesteils sind ihnen Geldgeschäfte nicht geläufig, andererseits — und das ist die Hauptursache — halten sie den Besitz eines wenn auch noch so kleinen Grundstückes für unerläßlich.

Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß in dem Besitz von Barmitteln für den kleinen Mann die große Gefahr liegt, größere Ausgaben zu machen, als unbedingt notwendig ist, und es läßt sich auch nicht leugnen, daß von allem Besitz derjenige von Grund und Boden der sicherste ist.

schon längst kraft Herkommen und Sitte in Anwendung sei, die Erhaltung und Kräftigung und zeitgemäße Ausbildung dieser Sitte durch eine entsprechende Gesetzgebung anzustreben [1]).

Die Beschlußfassung des Gesamtkollegiums der königl. Zentralstelle für Landwirtschaft entsprach den vorstehend skizzierten Ausführungen und es wurden mit allen gegen 2 Stimmen folgende Anträge angenommen:

1. Eine Änderung des Erbrechtssystems in den Landesteilen, in welchen seit lange das landrechtliche Erbrecht thatsächlich in Anwendung ist, also im Unterland, Gäu u. s. w. ist weder wirtschaftlich geboten, noch auch ohne Zwang gegen das vorhandene Rechtsbewußtsein ausführbar.
2. Dagegen ist es wünschenswert, für die Landesteile, wo die Gutsübergabeverträge im allgemeinen die regelmäßige Form der Vererbung des bäuerlichen Besitzes sind, wo die Erbfolge nach dem Anerbensystem schon längst kraft Herkommen und Sitte in Anwendung ist, also für Oberschwaben, die Alb, das Hohenlohische ꝛc. die Erhaltung, Kräftigung und zeitgemäße Ausbildung dieser Sitte durch eine entsprechende Gesetzgebung anzustreben.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes schließt sich das Gesamtkollegium der Zentralstelle den vom deutschen Landwirtschaftsrat in seiner XIV. Plenarversammlung vom 8. Januar 1886 in dieser Frage gefaßten Beschlüssen an, mit dem Vorbehalt, daß die bezüglichen Normen des deutschen Zivilgesetzbuches nur dann und insoweit Anwendung finden sollen, als deren Geltung für das ganze Gebiet oder gewisse Gebietsteile eines Bundes-

[1]) Beilage zum Wochenblatt für Landwirtschaft 1888 Nr. 41, S. 510.

staats durch Landesgesetz bestimmt wird, wobei zugleich der Landesgesetzgebung noch die Befugnis gewahrt werden sollte, die eine oder andere Rechtsnorm zu modifizieren oder von der Anwendung auszuschließen.

4. Zu einer Regelung dieser Materie durch die Landesgesetzgebung, vorgängig der Reichsgesetzgebung, liegt kein dringendes Bedürfnis vor.
5. Es kann daher auch die Frage, ob das Anerbensystem in der Form des Intestatanerbenrechts oder nach dem System der Höferolle in Württemberg gesetzlich geregelt werden soll, bis nach dem Erscheinen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vertagt werden, zumal die beteiligten landwirtschaftlichen Kreise, wie die Verhandlungen der Gauverbandsausschüsse gezeigt haben, derselben noch sehr ferne stehen und daher auch erst durch Belehrung in der Presse und in Vereinsversammlungen mit derselben bekannt gemacht werden sollten.

Daraus geht meines Erachtens hervor:

1. Daß man ebensowohl in Württemberg wie in Baden und Bayern einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie entgegen ist;
2. daß regierungsseitig schwerlich daran gedacht wird, in den Gebieten der Freiteilbarkeit ein Anerbenrecht einzuführen, sondern höchstens in jenen Bezirken des Landes, in welchen die Sitte sich mit dem Gesetz decken würde;
3. daß im Bauernstande einem Anerbengesetz keine Sympathie entgegengebracht wird und zwar selbst in Oberschwaben, auf der Alb und im Hohenloheschen nicht;
4. daß von einem Intestatanerbenrecht kaum die Rede sein kann, weil dagegen mit allen gesetzlichen Mitteln angekämpft werden, von der Höferolle aber höchst wahrscheinlich so gut wie gar kein Gebrauch gemacht würde.

Die letzte Ansicht vertrat Helferich, schon 1854: „Vollends für unser Land wäre keine Aussicht vorhanden, daß eine derartige Einrichtung (Vererbung nach Anerbensystem) freiwillig von den Bauern angenommen würde. Um sich von der Richtigkeit dieses Urteils zu überzeugen, erinnere man sich nur der mitgeteilten Thatsache, daß bei uns schon nach der bestehenden Gesetzgebung die Möglichkeit vorhanden war, durch Errichtung eines Fideikommisses die alte bäuerliche Sitte zur festen Regel zu machen und daß trotzdem auch nicht ein einziger Fall bekannt ist, in welchem ein solcher Versuch gemacht worden wäre [1])."

Wenn aber Helferich auf der andern Seite für ein Intestatanerbenrecht eintrat, indem er meinte, unter dem Einfluß einer gesetzlichen Bevorzugung des Erstgeborenen würden die Kinder, welche keinen oder nur geringen Teil vom elterlichen Erbe erhalten, veranlaßt, anderweitige Unterkunft zu suchen [2]), so berücksichtigt er nicht die Zähigkeit, mit welcher der Alt-Württemberger an der Scholle klebt, und die vielfachen üblen Erfahrungen, welche Auswanderer — und an Auswanderung ist wohl an erster Stelle zu denken, wenn man sich eine von Reichs oder Landes wegen eingeführte Anerbenfolge vorstellt — schon gemacht haben. Mir ist wiederholt bei Gesprächen mit Kleingrundbesitzern erwidert worden: „Zur Auswanderung und Gründung einer Existenz in fernem fremdem Land reicht das Erbe selbst bei gleicher Teilung nicht, geschweige wenn der Älteste bevorzugt werden soll" oder: „Warum sollen wir Jüngere denn gerade in die Fremde ziehen und gegen eine völlig unsichere Existenz unsere jetzt sichere, wenn auch noch so dürftige eintauschen? Der älteste Bruder

[1]) Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 10. Bd., Jahrgang 1854, S. 139).

[2]) Ebenda, S. 162.

soll dann auswandern, er hat doch am längsten ruhig im Vaterland gelebt und übertrifft uns an Lebenserfahrung."

Muß man sonach annehmen, daß auch bei einer Reform des bäuerlichen Erbrechts der weitaus größte Teil der Zurückgesetzten auf der Scholle bleiben wird, die sie bis dahin nährte, so wird man Menger Recht geben müssen, wenn er sagt, daß diese Zurückgesetzten in die besitzlosen Volksklassen hinabsinken und deren dürftige Lebenshaltung noch mehr herabdrücken [1]), mit andern Worten, daß ein Zwangsanerbensystem in einem Lande wie Württemberg das ländliche Proletariat notwendig vermehren würde.

Nach alledem gelange ich zu dem Resultat, daß im Königreich Württemberg ein Anerbenrecht — abgesehen vielleicht von wenigen Bezirken der östlichen Landeshälfte — keinen günstigen Boden finden wird. Ein Zwangsanerbenrecht dürfte sogar in Oberschwaben und auf der Alb auf Widerstand stoßen, während dort die Höferolle im Laufe der Zeit mehr Sympathie finden wird. In Alt-Württemberg aber, mit seiner Freiteilbarkeit wird auch eine Höfegesetzgebung nach meiner Überzeugung ein toter Buchstabe bleiben.

Schlußbetrachtung.

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die von Norddeutschland ausgegangenen Reformbestrebungen in Bezug auf das bäuerliche Erbrecht auch für Süddeutschland berechtigt und geeignet erscheinen. Die Antwort lautet im großen Ganzen verneinend.

[1]) Menger, das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 5. Abteilung. Brauns Archiv 3. Bd., 1890, S. 64.

Es wurde gezeigt, daß sowohl in Baden und Bayern wie auch in Württemberg nur in einem verhältnismäßig kleinen Teil des Landes das Anerbenrechtssystem an die bestehende Sitte anknüpfen könnte, daß aber selbst in jenen Gebieten, wenigstens gegenwärtig, einer gesetzlichen Festlegung jenes Vererbungsgebrauchs mit Mißtrauen begegnet wird. Letzteres trat namentlich aus den Äußerungen klar zu Tage, welche aus Oberbayern sowie aus dem württembergischen 1. Gauverband laut geworden sind.

Daß aber für die badische Rheinebene oder die bayerische Pfalz oder Altwürttemberg, d. h. für jene Landesteile der süddeutschen Staaten, in welchen die Freiteilbarkeit der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen ist, die Einführung des Anerbenrechts einer Vergewaltigung des herrschenden Rechtsbewußtseins gleichkommen würde, glaube ich nachgewiesen zu haben, so daß darauf verzichtet werden kann, auf diesen Punkt noch einmal einzugehen.

In Süddeutschland liegen die Verhältnisse ganz anders als im Norden Deutschlands. Zunächst herrscht hier im allgemeinen ein viel größerer Wohlstand, sodann — und das ist wohl das wesentlichste Moment — ist in Süddeutschland dem Arbeiter die Erwerbung von Grund und Boden nicht unmöglich gemacht und infolgedessen nicht jene große soziale Kluft vorhanden, durch welche sich große Gebiete Norddeutschlands so unvorteilhaft auszeichnen [1]), endlich weisen in Süddeutsch-

[1]) Daß durch Schließung des Grundbesitzes diese Kluft herbeigeführt bezw. vergrößert wird, sprach schon Dr. Adolf Lette in seinem Buche „Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen" (1858) aus, indem er sagte: „Denn allein die freie Verfügung über das Grundeigentum, wozu ebensowohl die Verkleinerung wie die Vergrößerung desselben gehört, trägt das Prinzip der Ausgleichung und Versöhnung zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz, zwischen Reichtum und Armut in sich

land die Bodenverhältnisse vielfach mit zwingender Gewalt auf die intensivere Bewirtschaftung des Kleinbetriebes hin.

Die Einführung des Anerbenrechts in den Ländern der Freiteilbarkeit würde aber zweifelsohne die Gegensätze allmählich verschärfen, die Zahl des ländlichen Proletariats stetig vermehren, da die Bevölkerungsziffer unausgesetzt wachsen wird, und die Unzufriedenheit fördern, ohne den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Man braucht durchaus nicht so weit zu gehen wie Menger, welcher in dem Anerbenrecht ein Rechtsinstitut sieht, welches den Familienegoismus der ländlichen Bevölkerung und ihre Scheu vor der Errichtung letztwilliger Verfügungen dazu benützt, um unter Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit in Ansehung der Bauerngüter die wesentlichen Wirkungen des Erbvereinigungszwanges herbeizuführen[1]), und kann doch der Überzeugung sein, daß das Anerbenrecht nicht das sein wird, was es sein will oder sein soll.

Die Zahlen aus jenen preußischen Provinzen, in welchen Höfegesetze in Kraft sind, führen eine sehr beredte Sprache. Das Anerbenrecht hat, von Hannover abgesehen, entschieden Fiasko gemacht. Selbst für Westfalen gilt das. Daß es in Süddeutschland mehr Anklang finden würde, ist aber absolut nicht anzunehmen, im Gegenteil, man wird hier, wie aus den voraufgegangenen Darlegungen mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden kann, sich noch entschiedener ablehnend verhalten und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil man sich von ihm nicht nur für den Bauernstand keine dauernde

---

und hebt jene kastenartigen bürgerlichen und politischen Gegensätze auf, welche da nur leicht hervortreten, wo zwischen dem durch Fideikommiß, Lehen oder auf andere Weise geschlossenen Grundbesitz und einem besitzlosen Stande von Arbeitern, Taglöhnern und Knechten die Bildung vermittelnder Zwischenglieder unmöglich geworden ist. (S. 202.)

[1]) Menger, a. a. O., S. 62.

Hilfe verspricht, sondern auch in mancher andern Beziehung empfindliche Nachteile befürchtet.

Das letztere erklärte schon Schäffle 1883, als er schrieb:

„Dem kleinen Grundbesitz kann durch Testierfreiheit und Anerbenintestatrecht nicht geholfen werden; beide Institute sind für Landstriche wie Altwürttemberg, Pfalz, Franken schlechterdings nicht durchsetzbar. Selbst der mittlere bäuerliche Grundbesitzer wird von der dargebotenen bloßen Befugnis, seinen Besitz als Erbgut abzuschließen, in Gegenden alter Herrschaft des gemeinen Rechts freiwillig keinen Gebrauch machen, die allgemeine zwangsweise Wiedereinführung unteilbarer Bauerngüter dagegen wäre die größte Gefahr für die nachhaltige Konkurrenzfähigkeit und den Fortschritt unserer Landwirtschaft [1])."

Und in seinen Betrachtungen über die neueste badische Agrarenquête sagte er 1884: „Wie wenig das Anerbenrecht an sich diesem Übel steuern kann, zeigt recht anschaulich gerade die badische Enquête, indem die Gemeinden des gesetzlich oder gewohnheitsmäßig ungeteilten Gutsüberganges auf einen Erben besonders überschuldet erscheinen und zwar nicht trotz, sondern wegen des Anerbenrechts . . . . . Das Anerbenrecht ist aber nicht unbedingt notwendig, um die Übergabswerte in der Nähe des Ertragswertes zu erhalten und einstimmig sind die Berichte auch der badischen Enquête darüber, daß die Aufhebung der gleichen Erbteilung in den Gegenden, wo letztere bestehe, einfach undurchsetzbar sein würde . . . . Die immer wiederkehrende Betonung des Satzes, daß das Anerbenrecht in ursächlicher Beziehung zu den landwirtschaftlichen Bedrängnissen stehe, trifft nicht das An-

[1]) Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, S. 3.

erbenrecht, sondern den überschuldeten Charakter des badischen Anerbenrechts, die Erbüberzahlung, gegen welche rechtlich ganz sichere Vorkehrung getroffen werden kann[1]).“

Es kann nach alledem am Schlusse dieser Arbeit nur dem Wunsche Ausdruck verliehen werden, es möge auf Grund der in Norddeutschland und Österreich[2]) gemachten Erfahrungen von einer Einführung des Anerbenrechts in den süddeutschen Staaten abgesehen und den Rentengütern ernstere Beachtung geschenkt werden. Letztere scheinen geeignet und berufen zu sein, dem bäuerlichen Besitz die notwendige und von allen Seiten gewünschte Hilfe zu gewähren. Der Gedanke des Rentenguts, richtig erfaßt und unsern Zeitverhältnissen entsprechend gestaltet, dürfte in Verbindung mit andern Reformen endlich das verwirklichen, was nun schon seit Jahrzenten mit Eifer erstrebt wird.

---

[1]) Schäffle, Die neueste badische Agrarenquête in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 1884, S. 446.

[2]) Justizrat Bachmair in Neumarkt a. R. sagte am Schlusse seines dem Generalkomite des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern im Jahre 1891 bezüglich Erlaß eines Heimstättegesetzes erstatteten Berichts: „Ich kann auf Grund an Ort und Stelle erhaltener Information bestätigen, daß das österr. Reichsgesetz vom 1. April 1889, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, bis heute ohne praktische Wirkung geblieben ist, indem die für den Vollzug maßgebende Landesgesetzgebung noch in keinem Teile des Reiches jenes Gesetz ins Leben treten ließ, weil ein Bedürfnis für Verwirklichung der im Reichsgesetze aufgestellten Erbrechtsnormen von der Bauerschaft nicht empfunden wird, wie ein hervorragendes Mitglied des österreichischen Landtages mir bemerkte.“ — Was Leo Verkauf im Jahre 1889 voraussagte (siehe Brauns Archiv 2. Bd., 1889, S. 333), scheint demnach in Erfüllung gehen zu wollen.

Litteratur.

(Das hier gegebene Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es giebt lediglich diejenige Litteratur über das Anerbenrecht, die dem Verfasser durch das Studium der Frage bekannt geworden ist.)

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. VIII, X, XI, Jahrg. 1884, 1886, 1887.

Bärnreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Baron, Angriffe auf das Erbrecht in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Jahrg. 6, Heft 85.

Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkte des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogtum Oldenburg. Oldenburg 1870.

Beilagen zum Sitzungsprotokoll der badischen Kammern von 1885 und 1886 über den Gesetzentwurf, das Teilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend und von 1888 über den Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Bericht über Erlaß und Ausgestaltung eines deutschen Heimstättegesetzes und über Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Erstattet an das Generalkomite des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern von dem beauftragten Justizrat Bachmair, königl. Notar in Neumarkt a. R.

Bluntschli, Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts. Gesammelte Schriften, Bd. 1.

Buchenberger, Adolf, Über die praktischen Ergebnisse der badischen landwirtschaftlichen Erhebungen in Schmollers Jahrbuch, Bd. X und XI.

— Agrarwesen und Agrarpolitik (Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie von Adolf Wagner).

Buchenberger, Adolf, Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft in Baden 1887.

— Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und Fischerei in Baden (Ergänzungsband). Tauberbischofsheim 1891.

— Beiträge zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart. Leipzig, Duncker und Humblot, 1887.

Correspondence de Napoléon I. 12. Auflage. Paris, ohne Jahreszahl (Brief vom 3. Juni 1806 an den König von Neapel).

Denkschrift, Das bäuerliche Erbrecht im Großherzogtum Baden im Hinblick auf die künftige Reichszivilgesetzgebung nebst Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht 1892.

Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890.

Die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Oberbayern. Denkschrift gewidmet den Teilnehmern an der 26. Wanderversammlung bayerischer Landwirte im Jahre 1885 zu Tölz. Von dem Kreiskomite des landwirtschaftlichen Vereins in Oberbayern.

Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden in der Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 8. Jahrg., 1871, Bd. 3.

Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883.

— der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach, OA. Weinsberg, Öschelbronn, OA. Herrenberg, Oberkollwangen, OA. Calw, Wiesenbach, OA. Gerabronn, Ingerkingen, OA. Biberach, und Christazhofen, OA. Wangen des Königreichs Württemberg 1884—1885.

Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Bd. 1—3, 1883.

Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem ältern bäuerlichen Anerbenrecht. Inauguraldissertation. Breslau 1885.

Fuld, Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz in Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Bd. 12, 1888, 3. Heft.

— Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und das bäuerliche Erbrecht in der Zeitschrift für Agrarpolitik, Bd. 1, Heft 4, 1888—1889.

Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten von 1874, 1881, 1882, 1883, 1884, 1886, 1887.

Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz in Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Bd. 12, 1888.

Gutachtliche Äußerungen des landwirtschaftlichen Kreiskomites in Betreff: Entwurf eines Heimstättegesetzes für das Deutsche Reich.

Hahn, Die Not unserer Bauern und ihre Ursachen. Reutlingen 1880.

Handbuch der politischen Ökonomie von G. v. Schönberg, Bd. 2, 3. Aufl., 1891.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1.

Hartmann, M., Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883. Berlin 1883.

Hausmann, S., Die Grundentlastung in Bayern, 1891.

Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 10. 1854.

Hullmann, A., Die Reform des Grunderbrechts im Herzogtum Oldenburg. Mit einem Gesetzentwurf. Oldenburg 1870.

Inama-Sternegg, v., Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in „Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart", Bd. 10.

Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftliche speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern. München 1885.

Kollmann, Dr., Die Anwendung des bevorzugten Erbrechts im Herzogtum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880. Oldenburg 1883.

Le Play, la réforme sociale en France, 7. Aufl. Paris 1887.

Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen, 1858.

Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage, 2. Aufl. Leipzig 1876.

Lösch, v., Die schlesische Landgüterordnung vom 24. April 1884.

Marchet, Das österreichische Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe in Schmollers Jahrbücher XIII, Jahrg. 1889.

Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 5. Abteilung: Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in „Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", Bd. 3, 1890.

Meyer, Über die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter in „Blätter für Justiz und Verwaltung in Baden", 1842.

Meyer-Altenburg, C. H., Dr., Die Vorzüge der Minoratserbfolge in sittlicher, materieller und national-ökonomischer Hinsicht. Cassel 1853.

Miaskowski, v., Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889.

— Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1. und 2. Abteilung. Leipzig 1882 und 1884.

— Die Gutsübergabe- (Altenteils) Verträge. Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat, 1887.

— Das Anerbenrecht und die Reichszivilgesetzgebung in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Bd. 12, 1886.

— Die Grundbesitzverteilung, 1891.

Mill, John, Stuart, Grundsätze der politischen Ökonomie. Hamburg 1864.

Münchmayer, C. F., Das Höfegesetz. Hannover 1881.

Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend Stammgüter, Familienfideikommisse, Familienstiftungen, bäuerliches Recht, Reallasten ꝛc., Lehnrecht. Berlin 1879.

Paasche, Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes in Konrads Jahrb., Neue Folge, Bd. 14, 1887.

Peez, A., Über die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz. Wien 1883.

Peyrer, Karl, Ritter von Heimstatt, Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf, 1884.

Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigentumsfrage, 1884.

Rau, H., Die Landwirtschaft in der Heidelberger Gegend. Festschrift für die Mitglieder der 21. Versammlung deutscher Landwirte, 1860.

Roscher, Betrachtungen über die neuesten preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes in „Nord und Süd", 1882, Bd. 22.

Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge. Freiburg i. B. und Tübingen 1881.

Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883.

— Besprechung der badischen Erhebungen in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1884.

Scheel, v., Eigentum und Erbrecht in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Jahrg. 6, Heft 96.

Schneider, K., Schätzung nach Höferecht. Quakenbrück 1891.

Schneider-Falber, Anerbenrecht und Lebensversicherung, 1889.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 21 aus dem Jahre 1882, Bd. 22—24. Bäuerliche Zustände in Deutschland.
Schuhmacher-Zarchlin, Grunderbrecht im Lichte des Rentenprinzips. Rostock, 1871.
— J. H. von Thünen und Rodbertus. Kapitalisationsprinzip oder Rentenprinzip. Rostock 1870.
Schulze, Gutachtlicher Bericht über das bäuerliche Erbrecht im Großherzogtum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung. Kommissionsbericht erstattet der 1. badischen Kammer, 1884.
Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1870.
Stein, v., L., Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart bei Cotta 1882.
Stenographischer Bericht über die Plenarsitzung des Generalkomites des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern am 6. Oktober 1891.
Verhandlungen der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vom 8. und 9. Oktober 1883 (Zeitschrift des bayerischen landwirtschaftlichen Vereins von 1883, Beilage zum Novemberheft).
— des Gesamtkollegiums der königl. Zentralstelle für die Landwirtschaft vom 11. April 1888 (Wochenblatt für Landwirtschaft, Jahrg. 1888).
— des 14. deutschen Juristentages, Bd. 1 und 2. Berlin 1878.
Verkauf, L., Das bäuerliche Anerbenrecht in Österreich in Brauns Archiv, Bd. 2, 1889.
Waitz, G., Über die altdeutsche Hufe, in „Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen", 1856.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1881, Bd. 1.
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung, Bd. 31, 1889.

Author Stengele, Alfons

Title Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süd-
deutschland

141202

Law
For.
S825

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU